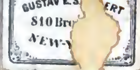
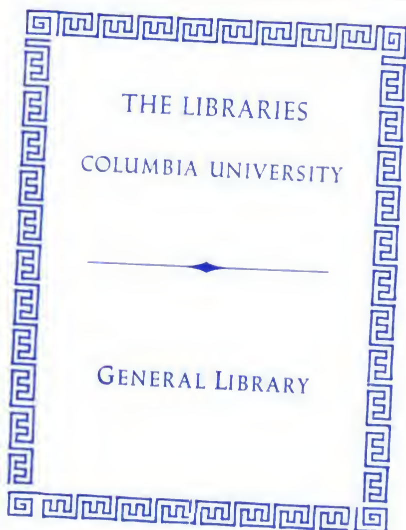
DIE PARTEIEN IM DEUTSCHEN REICHSTAG UND DIE SOCIALDEMOKRATIE: EIN BEITRAG...

Carl Isenburg-Birstein (Fürst zu)




GUSTAV E.S
810 Bro
NEW-Y


THE LIBRARIES
COLUMBIA UNIVERSITY
GENERAL LIBRARY

Die
Parteien im deutschen Reichstag
und
die Socialdemokratie.

Ein Beitrag zur Lösung der brennenden Frage der Gegenwart
auf dem Wege der Gesetzgebung

von

Carl Fürst zu Isenburg-Birstein.

Mainz,
Verlag von Franz Kirchheim.
1877.

Mainz, Druck von Joh. Falk III.

Vorrede.

Die erste Idee zu nachstehender Schrift stammt aus den ersten Tagen nach dem Bekanntwerden der Wahlresultate zu Anfang dieses Jahres. Der allgemeine Schrecken, welchen die ebenso großen, als unerwarteten Erfolge der Socialdemokratie hervorriefen, gab den Anstoß; die Erkenntniß der Gefahr, welche dadurch der ganzen Gesellschaft drohte, und der Wunsch, etwas zu deren Beseitigung beizutragen, waren die Gesichtspunkte, von denen aus ich die Arbeit vollbrachte.

Ich bitte dringend, dies nicht außer Auge zu lassen und gewisse Schärfen, die ich, um wahr zu sein, nicht vermeiden konnte, nur dem redlichen Willen zu nützen, nicht aber der Absicht zu kränken, zuschreiben zu wollen. Der Tadel, den ich auch öfters über Gesinnungsgenossen und Freunde ausspreche, gilt stets dem von ihnen in einem bestimmten Falle eingenommenen Standpunkte und niemals den Personen.

Einleitung.

Wenn auch in diesem Augenblicke der seit einigen Monaten zwischen der kaiserlich russischen Regierung und der hohen Pforte entbrannte Krieg die Aufmerksamkeit der Politiker in erster Linie fesselt, so findet sich in unserer inneren Politik noch Stoff genug, der zu ernster Besprechung auffordert. Es beweisen dies die letzten Reichstagswahlen und die dabei gemachten wichtigen Erfahrungen, welche noch klar in unserem Gedächtnisse sind. — Freilich waren dieselben auch sehr ernster Natur und haben die Resultate einiger Nachwahlen, die in der neuesten Zeit stattgehabt, eher dazu beigetragen, die vorhandenen Besorgnisse zu erhöhen, als sie zu verscheuchen. —

Wenn wir die Wahl-Resultate etwas näher in's Auge fassen, so gelangen wir nach einer auch nur oberflächlichen Prüfung des Verhältnisses der in dem ersten Wahlgang abgegebenen Stimmen zu dem unzweifelhaften Ergebnisse, daß es nur zwei Parteien sind, welche im Vergleich zu den Ergebnissen der Wahlen in den früheren Jahren namhafte Fortschritte gemacht haben, nämlich die Conservativen und die Socialdemokraten, also die beiden sich in gewisser Weise am extremsten gegenüberstehenden Parteien.

In Zeiten, in welchen die öffentlichen Verhältnisse eine große Krise durchmachen müssen, findet stets eine größere Scheidung der Parteien statt, und wäre daher schon aus

diesem Grunde diese Erscheinung nicht so sehr befremdend; noch einfacher aber erklärt sich das Wachsen der conservativen Partei durch die einfache Thatsache, daß sie sich erst seit kurzer Zeit[1]) über das ganze deutsche Reich ausgedehnt[2]) und Einfluß auf die Wahlen zu nehmen versucht hat. — Das Wachsen der socialdemokratischen Partei dagegen hat lediglich in dem vermehrten Einflusse, den ihre Tendenzen auf das Volk ausüben, seinen Grund. Einen Beweis dafür, daß derselbe immer noch zunimmt, liefern die beiden letzten (im Monate Juni stattgehabten) Nach-Wahlen in Berlin, bei welchen die socialdemokratischen Candidaten eine beträchtlich größere Zahl von Stimmen auf sich vereinigt haben, wie im Januar. —

Freilich ist auch jetzt noch die Zahl der socialdemokratischen Abgeordneten im deutschen Reichstage gering und würde an und für sich noch keinen Anlaß zu der Annahme geben, daß diese Partei demnächst sehr bedeutenden Einfluß auf das öffentliche Leben üben werde. —

Erwägt man aber, in welcher Progression sich die Zahl ihrer Vertreter im Reichstage vermehrt, so gibt dies schon genügenden Anlaß zum ernsten Nachdenken. Noch anders gestaltet sich aber die Sache, wenn man nicht nur die Zahl der eroberten Sitze, sondern auch die der abgegebenen Stimmen und besonders auch ihre Vertheilung in den verschiedenen Wahlkreisen berücksichtigt. Schon allein der Umstand, daß in Folge des am 10. Januar erzielten Resultates in zwanzig Wahlkreisen socialdemokratische Candidaten in die engere

---

1) Seit einem Jahre ungefähr.

2) In Preußen bestand eine solche wohl schon länger, doch war sie ziemlich ohnmächtig, wenigstens in den letzten Jahren.

Wahl kamen, dürfte als hinreichender Beweis für das Vorhandensein zahlreicher namhafter Minoritäten zu betrachten sein. Von ganz besonderer Bedeutung ist aber auch die Erscheinung, daß in vielen Wahlkreisen, in denen bei den vor drei Jahren stattgehabten Wahlen sich noch gar keine, oder doch nur sehr wenige socialdemokratische Elemente bemerkbar gemacht hatten, sehr bedeutende Minoritäten bei den diesjährigen Wahlen an die Wahlurne getreten sind.

Ein großer Irrthum wäre es aber, aus den Resultaten der Stichwahlen, die fast durchweg zu Ungunsten der Socialdemokraten ausfielen, auf eine Hinneigung der Mehrzahl der Wähler zu Gunsten der siegreichen Partei schließen zu wollen, da in dergleichen Fällen noch ganz andere Motive, als die politische Ueberzeugung, insbesondere der Selbsterhaltungstrieb der besitzenden Klassen schwer ins Gewicht fallen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch auf den Ungrund der so vielfachen gegenseitigen Recriminationen hinweisen, welche nach den Stichwahlen von den verschiedenen Parteien über ihre Haltung bei denselben erhoben worden sind. Das Correkteste ist freilich immer, daß die Parteien, deren Candidaten nicht in die engere Wahl gekommen, sich der Wahl enthalten, und ist ein dahingehender Beschluß wohl auch in den meisten Fällen gefaßt worden. Doch liegt ein sehr großer Unterschied zwischen einem solchen Beschlusse und seiner Ausführung. So oft ich von Wahlenthaltung sprechen höre, so fällt mir unwillkürlich die Behauptung ein, die ich von alten erfahrenen, höheren Militärs gehört habe, daß es für eine Truppe nichts schwierigeres gebe, als ruhig, inactiv unter dem feindlichen Feuer zu halten, und daß man bei dieser Gelegenheit am besten ihre Kriegstüchtigkeit erproben könne.

Ich bin freilich weit davon entfernt, den Ernst des

Krieges mit dem des politischen Kampfes zusammenzustellen, doch besteht eine gewisse Aehnlichkeit zwischen beiden. Erwägt man nun die Leidenschaftlichkeit, mit welcher heutzutage politische Kämpfe geführt werden, und bedenkt dabei, wie undisciplinirt eine politische Partei im Vergleiche mit einem Regimente ist, so wird man sich nicht mehr wundern können, daß trotz der auf Wahlenthaltung lautenden Parole, die Mehrzahl der Parteimitglieder sich bei den Stichwahlen in einem oder dem anderen Sinn betheiligen.

In den meisten Fällen werden z. B. die Katholiken den Gegnern der Nationalliberalen, welche Partei ihnen am meisten wehgethan hat, ihre Stimme geben, besonders auch noch aus dem instinctiven Gefühle, daß die anderen Parteien, wenn sie ihnen auch feindlich gesinnt sein sollten, wegen der geringen Zahl ihrer Erwählten noch ungefährlich seien. Die conservativen Protestanten werden dagegen, wo es sich um eine Stichwahl zwischen Nationalliberalen und Socialdemokraten handelt, ganz natürlich Ersteren ihre Stimme geben, weil sie in Letzteren den Hauptgegner der Autorität und den Feind des Eigenthums sehen. Doch ich wiederhole, ich spreche nur von den Mitgliedern einer Partei, nicht von ihren Leitern. — Nach meiner Auffassung würden sich diese, sowie die der betreffenden Partei zugehörigen Preßorgane eines großen Fehlers schuldig machen, wenn sie eine andere Parole, als Wahlenthaltung ausgäben. Doch hierauf werde ich später zurückkommen. Ich wollte nur auf die Ungereimtheit der gegenseitigen Vorwürfe aufmerksam machen, wie man sie jetzt in den verschiedenen Blättern, insbesondere in den katholischen und conservativen zu lesen bekommt. Beide Parteien haben sich in den meisten Fällen Nichts vorzuwerfen, denn sie haben besonders in den obengenannten Fällen principiell gleich schuld-

bar, aus anderen Motiven gleich entschuldbar gehandelt. — Wie ich schon oben gesagt, halte ich das endliche Wahlresultat (incl. Stichwahlen) gleich dem des ersten Wahltags, weil nur dieses letztere von der Parteistellung der Wähler Zeugniß gibt.

Ich kehre nach dieser mir nothwendig scheinenden Abschweifung zur Besprechung der Parteiverhältnisse, wie sie sich in Folge des Wahlresultates vom 10. Januar l. J. uns darstellen, zurück. Die bedeutendsten Einbußen hatten die beiden liberalen Parteien, die nationalliberale Partei und die Fortschrittspartei erlitten.

In Folge der Stichwahlen haben besonders die ersteren manche Sitze, die ihnen entrissen zu werden schienen, wieder erobert, doch würde man sich täuschen, wenn man hieraus einen für ihre Partei günstigen Schluß ziehen wollte, denn in den meisten Fällen handelte es sich um engere Wahl zwischen dem nationalliberalen Candidaten und dem socialdemokratischen, in welchem Falle die Mehrzahl der Besitzenden, freilich häufig mit Ausnahmen der Katholiken, wofür wir die Ursache schon oben angegeben haben, aus Angst vor den ihr eigenes Interesse bedrohenden Tendenzen der letztgenannten Partei, ihre Stimme dem ersteren gegeben haben, oder auch zwischen dieser und der Partei der sogen. Ultramontanen, wo dann meistens alle nichtkatholischen Stimmen dem ersteren zufielen. Die katholische Partei hat keine Einbuße erlitten, obwohl sie mehrere Wahlkreise verloren, denn sie hat dafür andere gewonnen.

Die sogenannte Reichspartei hat einige Sitze erobert, doch verdankt sie dies wohl mehr der besonderen Stellung, welche die betreffenden Candidaten einnehmen, als der besonderen Sympathie der Wähler für ihre Tendenzen.

Es ist heutzutage eine sehr beliebte Mode, die Parteien in reichsfreundliche und reichsfeindliche einzutheilen; zu ersteren zählt man die Conservativen, die Reichspartei (Freiconservativen) und die Nationalliberalen, zu letzteren die Katholiken, die Fortschrittspartei, die verschiedenen Partikularisten, die Demokraten und die Socialdemokraten.

Diese Eintheilung erscheint mir höchst ungerecht und ganz unzutreffend zu sein. Ungerecht ist sie, wenn man mit reichsfeindlich eine Richtung bezeichnen will, welche dem Bestande des jetzigen Reichs feindlich gesinnt ist. Dieser Vorwurf trifft weder die Katholiken, noch, wenigstens nach meinem Dafürhalten die Fortschrittspartei und die Demokraten. Ich selbst bin seit einer Reihe von Jahren thätiges Mitglied der katholischen Partei und habe mich besonders im Jahre 1871 an der Aufstellung des katholischen Wahlprogramms für den Theil von Deutschland betheiligt, wo man wohl am längsten das Ausscheiden Oesterreichs beklagte. Nichtsdestoweniger kam man auch da — dies kann ich mit Bestimmtheit versichern — von katholischer Seite dem neuen deutschen Reiche mit aufrichtiger Sympathie entgegen, und ist es gewiß nicht Schuld der Katholiken, wenn dieselbe seit jener Zeit sich nicht vermehrt, sondern eher abgenommen hat.

Unzutreffend ist aber der genannte Vorwurf auch dann, wenn man mit reichsfeindlich eine dem jetzt im Reichsregimente herrschenden Systeme abholde Richtung bezeichnen will, denn eine solche kann trotz aller Reichsfreundlichkeit bestehen, ja sie wird sich sogar in dem Grade steigern, je größer letztere ist, wenn damit die Ueberzeugung verbunden ist, daß das herrschende System dem Reiche schade. Darnach müßte in letzterem Falle auch ein großer Theil der Conservativen als reichsfeindlich bezeichnet werden, da sie sich ja ebenfalls als

entschiedene Gegner des jetzt herrschenden Systems bekannt haben.

Jedenfalls ist aber betreffs der katholischen Partei der erwähnte Vorwurf in der Art und Weise, wie er bis jetzt erhoben, mit Entrüstung zurückzuweisen.

Kehre ich nun zu dem eigentlichen Gegenstande meiner Besprechung, der sich aus den Erfahrungen, die wir am 10. Januar laufenden Jahres gemacht, ergibt, so gipfelt er in der Behandlung der socialen Frage. Sie ist so wichtig geworden, daß alle anderen Parteien zu den Wünschen und Bestrebungen der Socialdemokraten Stellung nehmen müssen, sie ist so tief eingreifend in das politische, religiöse und öconomische Leben des Volkes, daß eine Lösung gefunden werden muß.

Die Prüfung der Frage nun wird meine nächste Aufgabe sein, und werde ich mich daher mit einer eingehenderen Untersuchung über den Charakter und die Tendenzen dieser Partei zunächst zu beschäftigen haben, werde sodann nach den Mitteln suchen, die drohenden Gefahren abzuwenden und mich daher in erster Linie mit der Frage beschäftigen, ob nicht das Programm einer der bestehenden Parteien die geeigneten Mittel enthalte. Sollte ich dies aber verneinen müssen, so werde ich versuchen, ein selbstständiges Programm aufzustellen.

Die socialdemokratische Partei.

Die Bedeutung, welche die socialdemokratische Partei in der letzten Zeit und insbesondere in Folge der letzten Reichstagswahlen erlangt hat und die ihr auch von allen Seiten in diesem Augenblicke zuerkannt wird, wird es begreiflich erscheinen lassen, wenn ich dieselbe einer recht eingehenden Erörterung unterziehe.

Unter Socialismus im Allgemeinen sind eigentlich alle Theorien zu verstehen, welche sich mit den Verhältnissen der Gesellschaft, insbesondere mit der Verbesserung derselben befassen [1]).

Im weitesten Sinne muß als unzweifelhaft angenommen werden, daß die Lehre Christi auch in eminenter Weise socialistisch war. Die moralistische Reform, welche sie hervorgerufen, steht in ihrem Umfang und in ihrer Großartigkeit einzig in der Geschichte da. Man denke nur an die veränderte Stellung, welche sowohl das weibliche Geschlecht,

---

1) Seite 7 in R. Meyer. Der Emancipationskampf des vierten Standes. „Das Streben nun nach Reform der wirthschaftlichen Zu„sammensetzung der Gesellschaft gemäß einem zum Bewußtsein des „Volkes gekommenen Zeitideale ist eben das charakteristische Kennzeichen „des Socialismus in seinem weitesten Sinne.“

als auch die dienenden und arbeitenden Klassen in Folge derselben eingenommen haben[1]).

---

1) Seite 13 in R. Meyer. Der Emancipationskampf des vierten Standes. „Bevor ich also auf den modernen Socialismus übergehe, „muß ich kurz die socialen Grundsätze des Christenthums und deren „Wirken betrachten.

„Als Christus auf die Welt kam, war die Gesellschaft der unsrigen „sehr ähnlich. Sie schied sich in Arme und Reiche. Letztere waren auch „die Gebildeten. Die alten Religionen hatten sich überlebt. Die „Religion war ein Spott der Gebildeten geworden. Das ist heute meist „schon ebenso.

„Ein großer Theil der Menschen bestand aus Sclaven, die von „allem Lebensglück fast ausgeschlossen waren. Heute schafft die wirth„schaftliche Entwickelung einen gewaltigen Proletarierstand. Der Sclave „hatte einen bestimmten Herrn, dem er arbeiten mußte und von dem „er nicht mehr bekam, als den nothwendigen Unterhalt. Der Industrie„Proletarier darf sich den Herrn wählen, bei dem er arbeiten muß — „wenn er nicht verhungern will — und erhält auch nur den nothdürf„tigen Unterhalt. „Ehernes Lohngesetz," „Freizügigkeit ist das Recht „des Arbeiters, sich die Stelle zu suchen, wo er eventuell verhungern „will." Der Uebergang vom Stande der Proletarier zu dem der Be„sitzenden wird immer seltener und ist so schwer, wie im Alterthum der „vom Sclaven zum Freien.

„Die Theorie des Alterthums über Natur und Geschöpfe war um„spannt in dem Wort „Fatum." Die heutige ist „das Naturgesetz." „Blind, unabänderlich, erbarmungslos waltete das Fatum über alles „Geschaffene. Blind mit Nothwendigkeit — lehrt die moderne Schule — „walten die Naturgesetze. Der einzige Fortschritt ist, daß wir kluge „Menschen dem Fatum hinter die Coulissen geguckt haben und wissen, „nach welchen Gesetzen — wir Puppen sind, mit denen das Fatum „spielt. Dem Aristoteles ist die Ungleichheit ein natürliches Gesetz und „die Sclaverei, auf dem Gesetz der Ungleichheit beruhend, eine Natur„nothwendigkeit. Plato dehnt das auf die Völker aus, Griechen sind „natürliche Herrscher, alle übrigen Völker Barbaren, zum Gehorsam „geschaffen.

Die socialistische Bewegung unserer Tage entbehrt, wie wir später sehen werden, jeder Anlehnung an die christlichen

---

„Uns ist es Naturgesetz, daß der ursprünglich stark Angelegte im „„„Kampf ums Dasein““ — Darwin — den schwach Geborenen er„drückt, daß der wirthschaftlich Starke, „„in der freien Concurrenz““ „Smith — die Existenz des wirthschaftlich Schwachen vernichtet.

„Eingreifen, den Schwachen helfen, ist hier Vergehen gegen das „Naturgesetz, dort gegen das Fatum und straft sich durch bald sichtbar „werdende Folgen. Also keine auf Mitleid, Liebe, beruhende Inter„vention, des einen Menschen für den anderen, des Staates, für eine „unterdrückte Klasse.

„Da kam Christus und lehrte die „Liebe.“ Die Liebe, das ist das „Princip der Intervention, der Hilfe. Sie ist die ewige Bekämpfung „der angeblichen Naturgesetze.

„Das moderne wirthschaftliche System, wie das der antiken Welt „— sie sind beide gleich unchristlich, deßhalb feinden beide das Christen„thum an. Aber wie das Christenthum das „System“ der alten Welt „überwunden hat, so wird es das moderne System „die Wissenschaft“ „aus Manchester nämlich — überwinden.

„Das Christenthum war gleich zu Anfang international. Von dem „Augenblick, als der Apostel das Tuch mit allerlei Gewürm gefüllt, „auf sich herablassen sah und von Gott hörte, Alles sei rein, was ge„schaffen, ging er, der Jude, zu dem heidnischen Kriegsmanne. „Es „überwand die Schranken der Nationen und die Kirche sammelt alle „Nationen in ihrem Schooße. Die „Solidarität“ der Menschen wurde „zuerst wahr auf dem Boden des Christenthums.

„Die „Gleichheit“ stellte die Kirche her, indem im Gotteshause der „Sclave und der Freie gleich war. Sie öffnete späterhin ihre Aemter, „ihre Klöster Jedermann ohne Unterschied der Abkunft.

„Die „Brüderlichkeit“ lehrte sie, denn wir sind alle Gottes „Kinder.

„Die „Freiheit.“ Sie verurtheilte die Sclaverei moralisch. Brief „an Philemon. Die ersten Bischöfe verurtheilten die Sclaverei moralisch. „Chrysostomus gestattete den Reichen nur zwei Sclaven für den per-

Principien; sie entstammt vielmehr aus einer durchaus unchristlichen Zeit und verdankt ihre Anregung Männern, welche den christlichen Principien feindselig gesinnt waren.

Die nachtheiligen Folgen des despotischen Regiments Ludwig XIV. und der Maitressenwirthschaft unter Ludwig XV. traten in Frankreich in so grasser Weise durch die Zerrüttung aller öffentlichen Zustände zu Tage, daß sich alle denkende Männer mit der Verbesserung dieser Zustände (wenigstens

---

„sönlichen Dienst. Die Sclaverei ging allmälig in die Leibeigenschaft „über. Die Kirche linderte deren Härten.

„Sie bestrafte späterhin die Tödtung eines Unfreien ohne Richter„spruch durch Excommunication. Sie beschränkte den Handel mit den „Unfreien. Duldete nicht die Trennung der Ehe solcher Menschen, „strafte harte Behandlung derselben, schaffte ihnen Erleichterung durch „Verbot der Arbeit an Feiertagen. Sie begünstigte und beförderte die „Freilassung.

„Sie wandte sich an die Reichen und gebot die Mildthätigkeit. „„Willst du vollkommen sein, so gehe hin, verkaufe was du hast und „„gib es den Armen.“ Sie organisirte weiterhin eine großartige „Armenpflege und erhob den Zehnten zu dem Zwecke.

„Endlich, und das ist die Hauptsache, sie adelte die Arbeit.

„Die gebildetsten Völker des Heidenthums, die Griechen und die „Römer verachteten die Arbeit und hielten sie eines freien Mannes für „unwürdig. Nur die Sclaven waren ihrer Ansicht nach bestimmt, zu „arbeiten und man war daher auch schon bei ihnen der Verachtung ver„fallen, wenn man nur in der Lage war, sich sein Brod verdienen zu „müssen. — Das ist anders geworden von dem Tage an, an welchem „die christliche Religion ihre Sendung begonnen hat. Sie hat der „Arbeit das Brandmal der Verachtung von der Stirne gewischt, das „ihr das Heidenthum aufgedrückt hatte und hat sie zum Range der „ersten gesellschaftlichen Tugend erhoben. Ihre ersten Bekenner mußten „sich von der Arbeit nähren und sie suchten nicht bloß darin eine Ehre, „sondern erachteten es auch als ein höchst verdienstliches Werk, durch „den Erwerb ihrer Arbeit für die Hilfsbedürftigen zu sorgen.“

theoretisch) beschäftigten. Da jedoch eine Kritik der concreten Verhältnisse leicht zu Conflikten mit der Censur hätte führen können, so bewegte man sich mehr auf einem ungefährlicheren Terrain, auf welchem schon damals größere Licenz herrschte, nämlich auf dem der Philosophie, d. h. man erging sich in philosophischen Theorien über Staat und Gesellschaft, und überließ es dem Publikum, die praktische Nutzanwendung zu machen. Selbstverständlich waren die meisten dieser Systeme bei der damals in der Wissenschaft sehr verbreiteten unchristlichen Richtung antichristlich, ja sogar heidnisch.

Die große Sittenlosigkeit, welche im Anfange und der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Frankreich herrschte, hatte ihren Anfang in den höchsten Regionen genommen und daher insbesondere ihren demoralisirenden Einfluß auf den denselben zunächststehenden Stand, den Adel, ausgeübt. Eine natürliche Folge desselben war, daß derselbe seine politische Aufgabe immer mehr vergaß und sich dem Leben in großen Städten mit seinen zügellosen Vergnügungen hingab [1]).

Da der geistliche Stand sehr häufig von den jüngeren Söhnen adeliger Familien gleichsam als Versorgungs-Anstalt betrachtet wurde, so mußte der eben geschilderte Zustand auch seinen zerstörenden Einfluß auf den Clerus üben.

Dazumal waren aber Clerus und Adel die in Frankreich einflußreichsten Stände; ihnen gegenüber stand der sogenannte tiers état, der Bürgerstand. Die obengenannte philosophische Richtung richtete nun ihre Hauptpfeile gegen die

1) Doch gab es auch viele Ausnahmen. Glänzendes Zeugniß dafür gab der wahrhaft christliche Heldenmuth, mit welchem in der Schreckenszeit so viele Mitglieder des Adels beiderlei Geschlechts das Schaffot bestiegen.

herrschenden Klassen zu Gunsten des dritten Standes. Da aber der meiste Besitz in Händen der ersteren war, so war es natürlich, daß sich auch die Angriffe gegen diesen richteten und die socialistischen Theorien einen communistischen Beigeschmack annahmen. Insbesondere war dieß bei J. J. Rousseau der Fall, welcher erklärte, „daß das Eigenthum es sei, wodurch die bestehende Ungleichheit mit all ihren Verbrechen „eingeführt wurde [1])."

Ueberhaupt stellte damals der dritte Stand in seinem Kampfe gegen Adel und Clerus dieselben communistischen Grundsätze auf, wie es jetzt der vierte thut. So proclamirte er den Staat als den Herrn über das Eigenthum. Seine damalige Devise, liberté, égalité, fraternité, ist heute auch die des vierten Standes. Die Erfolge, welche der dritte Stand damals gegen das historische Recht errang, kommen auch heute noch dem vierten Stand zu gut.

Seit dieser Zeit finden die communistischen Ideen in den meisten socialistischen Theorien in mehr oder minder prägnanter Weise Ausdruck, nur Wenige machen davon eine Ausnahme.

Als die bedeutendsten Erfinder solcher communistisch-socialischer Systeme hebe ich hervor: Babeuf (Ende des vorigen Jahrhunderts), ausgesprochener Communist, ferner den Philosophen Fichte (zu derselben Zeit); obwohl er kein entschiedener Gegner des Privateigenthums war, so enthält doch sein System sehr viele communistische Principien [2]); der Schneider Weitling (Ende der dreißiger Jahre), ausgesprochener Communist; Owen (Ende des vorigen Jahrhunderts und Anfangs

1) Emancipationskampf des vierten Standes von R. Meyer. Band I. Seite 19.

2) Ebendaselbst Band I. Seite 30.

dieses), ein reicher englischer Industrieller, der sein auf communistischer Basis ruhendes System praktisch auszuführen suchte; Proudhon (Anfangs dieses Jahrhunderts), einer der bedeutendsten Communisten; Blanqui und Louis Blanc, die sich an der Februar-Revolution in Paris betheiligten.

Das System des Grafen Saint-Simon (Ende des vorigen und Anfangs dieses Jahrhunderts) hatte mehr eine religiöse Basis, indem es seine ganze Beglückungstheorie auf die christliche Liebe stützte, deren Pflege er als Hauptaufgabe der christlichen Kirche betrachtete, während er die Lehre, deren sittliche Bedeutung er vollständig verkannte, als Nebensache ansah. Die Einseitigkeit dieser Auffassung ist wohl einer der Hauptgründe, weßhalb sein System niemals praktisch geworden, ein zweiter ist aber der, daß es unmöglich ist, die christliche Charitas gewissermaßen zum Staatsgesetz zu machen.

Fourier (Ende des vorigen und Anfangs dieses Jahrhunderts) stützte seine Theorien mehr auf das Associationswesen, welches er als besonders wichtig für die Landwirthschaft betrachtete. Obwohl es zu seinen Lebzeiten keinen großen Anklang fand, so haben doch viele seiner Gedanken Eingang in die heutige National-Oeconomie gefunden.

Die in Folge der ersten Revolution in Frankreich zur Herrschaft gelangte Bourgeoisie[1]) hatte bald die von ihr proclamirten communistischen Grundsätze vergessen und ein ihrem Interesse dienendes System über das Verhältniß der Arbeiter-

1) Ich werde mich in der Zukunft meistens dieses Ausdruckes bedienen, um damit den Theil des Bürgerstandes zu bezeichnen, der sich in Folge erworbener Reichthümer von den eigentlichen Handwerkern, welche ja früher den Kern des Bürgerstandes bildeten, in socialer und politischer Beziehung getrennt hat.

klasse zu den Arbeitgebern, welche letztere ihr ja zumeist angehörten, entwickelt, deren Hauptvertreter A. Smith und Ricardo waren. Später wurde dasselbe von der sogenannten Manchester-Schule weiter ausgebildet und hat durch sie eine traurige Berühmtheit erlangt. Sein Geist ist am klarsten erkennbar aus den Worten: laissez passer, laissez aller, le monde va de lui même.

In Deutschland war der Einfluß der communistischen Ideen bis zum Jahre 1848 weniger bemerkbar. Dort hatte sich der Kampf zwischen dem alten Feudalsystem und der Bourgeoisie langsamer abgesponnen und hatte eigentlich erst durch die 1848er Bewegung seinen Abschluß gefunden. Bis dahin hatte naturgemäß der vierte Stand gemeinsam mit dem sogenannten Dritten gehandelt.

Uebrigens ist für Deutschland die Bezeichnung des Bürgerthums als des dritten Standes gar nicht zutreffend. Der directe Einfluß, welchen einige Mitglieder des Clerus auf die politischen Angelegenheiten ausübten, hatte nämlich allein darin seinen Grund, daß mit den Stellen, denen sie vorstanden, Reichsstandschaft resp. Landstandschaft verbunden war, dieselben auch niemals als Vertreter eines separaten Standes, sondern als zu den reichsständischen Fürsten und Grafen resp. zu dem Adel gehörig, betrachtet wurden. Auch bedurfte das Bürgerthum in Deutschland nicht einer besonderen Umwälzung, um politischen Einfluß zu erlangen; denn seit vielen Jahrhunderten nahmen sowohl die Vertreter der Freireichsstädte Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten des Reiches, wie die der übrigen Städte, an denen der kleineren Territorien. Wenn in Deutschland von der Emancipation des dritten Standes gesprochen werden kann, so wäre damit eher die des

Bauernstandes zu bezeichnen, da dieser früher jedes politischen Einflusses entbehrte.

Obgleich, wie ich oben gesagt, die politische Stellung des Bürgerstandes in Deutschland sich wesentlich von der in Frankreich unterschied und er daher eigentlich viel weniger Grund hatte, sich an dem Kampfe gegen das Feudalsystem zu betheiligen, so konnte er dennoch der Versuchung nicht widerstehen, und bemühte sich eifrig, den Principien von 1789, wenigstens insofern dadurch die Herrschaft der Fürsten und der Einfluß des Adels beschränkt wurde, Geltung zu verschaffen. Wir werden später Gelegenheit haben, uns davon zu überzeugen, daß es gerade dieselben Principien sind, kraft welcher der sogenannte vierte Stand in der jetzigen Zeit die Herrschaft des Bürgerstandes bekämpft. Für jetzt genügt uns die Constatirung der Thatsache, daß es dem Bürgerthume im Verein mit den Arbeitern [1]) durch die Revolution von 1831 und 1848 gelang, die Macht der Fürsten in möglichster Weise zu beschränken und den Einfluß des Adels zu brechen [2]).

Während der ersten auf die 1848er Bewegung folgenden zwölf Jahre, der sogenannten Reactionsperiode, (die Reaction beschränkte sich aber nur auf die Wiederherstellung der noth-

---

1) In manchen Gegenden betheiligte sich auch der Bauernstand Anfangs an der Bewegung, doch bald siegte die ihm angeborene conservative Gesinnung über die Vorspiegelungen der Agitatoren.

2) Es gibt noch eine dritte Kategorie, welche in politischer Beziehung zwischen den regierenden Fürsten und dem Adel in der Mitte steht, während sie als Stand zu den ersteren gehört; ich meine die vormals reichsständischen, jetzt mediatisirten Fürsten und Grafen. Auch diese haben durch die obengenannten Revolutionen fast alle ihre völkerrechtlich garantirten Rechte verloren. Ich übergehe dies jedoch, da es für den Zweck dieser Schrift von keiner Bedeutung ist.

wendigsten Attribute der fürstlichen Gewalt in den Staaten, wo sie derselben entkleidet worden) machten sich auch unter der Arbeiterbevölkerung in Deutschland keine besonderen socialistischen Tendenzen bemerkbar, was wohl darin seinen Grund hatte, daß in Folge der nach 1848 eingeleiteten Untersuchungen gegen die Leiter der Bewegung, die Führer in's Ausland entwichen waren.

Der Bürgerstand d. h. eigentlich die sogenannte Bourgeoisie nutzte diese Zeit möglichst gut aus, um dem ihren Interessen dienenden System der Manchester-Schule auch in Deutschland Eingang zu verschaffen. Alle der möglichsten Nutzbarmachung des Kapitals entgegenstehenden gesetzlichen Schranken wurden beseitigt, die Wuchergesetze aufgehoben, die Einführung vollständiger Gewerbefreiheit und Freizügigkeit angebahnt. So kam es, daß der kleine und mittlere Bürgerstand, meistens aus Handwerkern bestehend, welche die Concurrenz mit dem Groß-Kapital nicht auszuhalten vermochten, immer mehr verarmte und zum großen Theil dem vierten Stand anheim fiel.

Die neuen Erfindungen, insbesondere die der Eisenbahnen, veranlaßten sowohl die Staaten, als auch Associationen von Privaten (Actien-Gesellschaft) Anleihen aufzunehmen und dafür Schuldscheine auszustellen, welche theils als Staats-Obligationen, theils als Actien und Prioritäten die vorhandene Geldmasse bedeutend vermehrten und dadurch den eigentlichen Werth des Geldes herabdrückten. Hierdurch sowohl, wie durch die zunehmende Theurung der Lebensmittel [1]), da auch die

1) Durch die 1848 zwangsweise eingeführte Zehntablösung waren auch die zur menschlichen Nahrung nothwendigsten Producte Gegen-

Polizeitaxen für Brod und Fleisch meist aufgehoben wurden, wurde die Lage der arbeitenden Klasse, insbesondere die der Fabrikarbeiter, deren Lohn nicht in gleichem Maaße stieg, eine höchst beklagenswerthe. Dieser Nothlage abzuhelfen und dadurch die Arbeiter seiner Partei auf immer zu Dank zu verpflichten, ohne der Bourgeoisie durch Erhöhung des Lohnes wirkliche Opfer zuzumuthen, trat der fortschrittlich gesinnte preußische Landtags-Abgeordnete Schulze-Delitzsch mit seinem bekannten Systeme hervor [1]).

Dasselbe basirte auf dem Grundsatze, daß der Arbeiterstand sich selbst helfen könne und selbst helfen müsse, einem Grundsatze, welcher schon durch Smith, einem der Vorläufer der Manchester-Schule, gelehrt worden war. Als Hauptḧülfsmittel empfahl er die Bildung von 1) Vorschußvereinen mit solidarischer Haftbarkeit sämmtlicher Mitglieder, 2) Consumvereinen, welche die wichtigsten Lebensbedürfnisse zu en gros Preisen einkaufen und dann zum Selbstkostenpreis (nach Abzug der Verwaltungskosten) an seine Mitglieder wieder verkaufen sollten, 3) Rohstoffvereinen, zum Ankauf der zu verarbeitenden Rohstoffe zu en gros Preisen, 4) Arbeiterbildungsvereinen, zur weiteren Ausbildung der Arbeiter, 5) Arbeitergenossenschaften [2]), welche schließlich zu Gewerkvereinen umge-

---

stände der Speculation geworden, während dies früher wegen der großen in den Zehntscheuern aufgehäuften Vorräthe nicht so der Fall gewesen war.

1) Ich will nicht behaupten, daß die letztgenannte Absicht eine bewußte war, jedenfalls war es aber eine instinctive.

2) Diese Vorschläge erfolgten aber nicht alle gleichzeitig; manche, insbesondere der auf die Bildung von Arbeiter-Associationen gerichtete, sind Producte des Kampfes zwischen der Fortschrittspartei und den Anhängern Lasalle's.

Schulze Delitzsch

Selbsthülfe

bildet wurden; in späterer Zeit auch Sparvereine und zuletzt von den Lassallianern hart bedrängt auch Productivassociationen, welche aber in principiellem Widerspruch zu seinem System stehen.

Von einer staatlichen Einmischung in die Verhältnisse der Arbeiter will Schulze-Delitzsch nichts wissen, besonders nichts von einer Beschränkung der freien Concurrenz, von deren möglichster Entfaltung sich der Liberalismus goldene Berge versprach. Ich werde weiter unten Gelegenheit finden, nachzuweisen, daß gerade dieses Princip den Arbeiterstand ruiniren muß, und will mich für jetzt nur mit einer kurzen Kritik der vorgeschlagenen Mittel beschäftigen. Es ist nicht zu leugnen, daß die Credit- und Vorschußvereine, die Consumvereine und die Rohstoffvereine (letztere freilich nur für den selbstständigen kleinen Handwerker) für die Arbeiterklasse von Nutzen sind, doch sind sie bei Weitem nicht ausreichend, um ihre Lage dauernd zu verbessern; sie haben daher eine nebensächliche Bedeutung. Die Arbeiterbildungsvereine wären an und für sich nichts Verwerfliches, wenn die Bildung, die dort den Arbeitern nicht geboten wurde, etwas anderer Art und auf Ausbildung in ihrem Fache gerichtet gewesen wäre. Dem war aber nicht so, sondern die Bildung war mehr allgemein und zumeist auf heidnischer Grundlage, was natürlich nicht im Geringsten darnach angethan war, die öconomische Lage der Arbeiter zu verbessern. Auf die Sparvereine zurückzukommen, werde ich weiter unten Gelegenheit haben, und die Productivassociationen stehen so sehr im Widerspruch mit dem liberalen System, daß ich hier auf eine Beleuchtung derselben verzichten kann. Da übrigens Schulze-Delitzsch Ende der fünfziger Jahre in Deutschland der einzige war, welcher sich mit

der Lage der Arbeiter befaßte, so gewann er unter denselben Anfangs einen großen Anhang.

Die Fortschrittspartei wähnte, der Arbeiter sicher zu sein; doch sollte sie bald bittere Täuschungen erfahren, denn im Jahre 1862 trat Ferdinand Lassalle (zuerst in den Berliner Bezirksvereinen) auf und bewies dort mit schneidender Klarheit denselben die Haltlosigkeit und Zwecklosigkeit des Schulze-schen Systems. Da es gerade die Zeit des preußischen Verfassungsconfliktes war, so wurden zuerst von Seiten der preußischen Conservativen seine Angriffe auf das System der Fortschrittspartei mit Freuden begrüßt, doch nur zu bald sollten sie die Gefahren der von ihm entwickelten Ideen erkennen.

Ehe ich nun mit der Schilderung der Wirksamkeit Lassalle's fortfahre, möchte ich einige biographische Notizen über ihn vorausschicken. Derselbe war 1825 zu Breslau geboren, wo sein Vater als jüdischer Großhändler lebte. Nach Absolvirung gründlicher Studien in der Philosophie und Rechtswissenschaft begab er sich 1845 nach Berlin, um sich dort als Privatdocent niederzulassen. An diesem Orte machte er die Bekanntschaft der bekannten Gräfin Hatzfeld, bei deren Proceß mit ihrem Gemahl wegen Gewährung der nöthigen Subsistenzmittel er thätig war. Er verfolgte von Anfang an eine demokratische Richtung und betheiligte sich lebhaft an der 1848er Bewegung, weßhalb er auch einige Monate im Gefängniß zubringen mußte. In den fünfziger Jahren beschäftigte er sich theils mit philosophischen (die Philosophie Herakleitos, des Dunkeln von Ephesus) theils mit dramatischen (Franz von Sickingen) Arbeiten; 1859 betrat er das politische Feld, um sich bald wieder davon zurückzuziehen und der literarischen Thätigkeit sich zu widmen (aus dieser Zeit datiren seine Schriften über Fichte u. s. w.) bis er 1862 wieder an die

Oeffentlichkeit hervor trat, um sich bis zu seinem Tode mit Socialpolitik zu beschäftigen. Anfangs hoffte er die Fortschrittspartei zu seinen socialistischen Ideen zu bekehren, als er sich aber von der Erfolglosigkeit dieses Bemühens überzeugt hatte, entschloß er sich, dieselbe durch die Arbeiter bis aufs Aeußerste zu bekämpfen. Die Grundprincipien seines Systemes schließen sich vielfach an die des socialistischen Philosophen Rodbertus an [1]).

Die Lehre Lassalles besteht aus folgenden wesentlichsten Punkten: Er behauptete vor Allem „die Existenz eines ehernen „Lohngesetzes, wonach bei der herrschenden freien Concurrenz „von Angebot und Nachfrage der durchschnittliche Arbeitslohn „immer auf den nothwendigen Lebensunterhalt reducirt bleibe, „der in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der „Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich sei [2])." Eine andauernde Erhebung über denselben und ein längeres Herabsinken unter denselben sei nicht möglich.

Von dem Arbeitsertrag würde vorab dieser Lohn abgezogen. Das Plus der Production käme dem Arbeitgeber zu Gute. Zur Correctur dieses grausamen „ehernen Lohngesetzes" schlägt nun Lassalle die Bildung von Productiv-Associationen von Arbeitern vor, damit dieselben durch sie in die Lage versetzt würden, sich an dem Gewinne, der sonst dem Arbeitgeber zufalle, zu betheiligen.

---

1) Das von diesem bedeutenden Manne aufgestellte System bespreche ich hier nicht weiter, weil derselbe eine rein theoretisch philosophische Richtung verfolgt hat, ohne sich irgendwie direct an einer Agitation zu betheiligen. Seine Lehren haben jedoch einen bedeutenden Einfluß geübt.

2) Siehe der Emancipationskampf des vierten Standes von R. Meyer. Band I. Abtheilung 1. Seite 63 u. s. w.

Durch den obigen Nachweis über die Folgen der freien Concurrenz, welche nach meiner Ansicht gar nicht zu bestreiten ist, wird die Unzulänglichkeit der von Schulze-Delitzsch proponirten Vorschuß-, Consum- und Sparvereine, insoferne dieselben als alleiniges Correktivmittel der jetzigen Lage angerathen werden, dargelegt; ja man fühlt sich bei eingehender Erwägung sogar zu der Frage angeregt, ob dieselben nicht vielmehr im Interesse der Arbeitgeber, als in dem der Arbeiter liegen. Die Bestimmung der Vorschuß- und Consumvereine ist die, den Arbeitern den Lebensunterhalt billiger zu liefern, was in Gemäßheit der nicht gut bestreitbaren Theorie Lassalle's den Arbeitgebern, und zwar nur diesen zu gute kommt, weil durch sie die Arbeiter in die Lage versetzt werden, ihre Arbeitskraft billiger anbieten zu können.

Die Sparvereine erscheinen unter diesen Verhältnissen fast als eine unzeitige Ironie, denn wenn der Arbeitslohn sich wirklich auf die zum Lebensunterhalt nöthige Summe beschränkt, so werden die Arbeiter kaum in die Lage kommen, Ersparnisse anzulegen.

Damit will ich aber nicht behaupten, daß diese Möglichkeit dennoch nicht eintreten kann. Vor vier Jahren war sie da, doch werde ich darauf noch später zu sprechen kommen; jedenfalls bildet aber eine solche Zeit eine Ausnahme von der allgemeinen Regel.

Was nun die von Lassalle vorgeschlagenen Productiv-Associationen anbetrifft, so steht denselben kein principielles Bedenken entgegen, dagegen aber desto mehr praktische; denn 1) erfordern solche Etablissements ein ziemlich beträchtliches Betriebscapital, sowohl zur Anschaffung der erforderlichen Maschinen, als zum Einkauf der nöthigen Rohprodukte; 2) können dieselben nur durch sehr vernünftige (damit in den

guten Zeiten eine Reserve für die schlechten zurückgelegt werde) und sehr einträchtig gesinnte (denn sonst wird bald Unfriede die Prosperität, wenn nicht die Existenz der ganzen Association gefährden) und ziemlich gleich geschickte Arbeiter gebildet werden, indem ja sonst die gleiche Lohnvertheilung eine Ungerechtigkeit gegen den gewandteren Arbeiter involviren würde; 3) müssen die Werkmeister und die übrigen Beamten, wie Kassirer, Rechnungsführer u. dgl. durchaus reelle Menschen sein, denn wie schwer die Controle bei derartigen Instituten zu führen ist, beweist das häufige Vorkommen von Kassen-Recessen und Unterschlagungen bei Actiengesellschaften, obwohl dort meist die Controle von durchaus sachverständigen Personen geführt wird.

Zur Beseitigung der ersten der obengenannten Bedenken verlangte nun Lassalle, daß der Staat den Associationen das Kapital gegen hinreichende Sicherheit vorschieße, so daß nicht das ursprüngliche Kapital, sondern nur der von den Associirten neu zu schaffende Werth ihr Eigenthum werde[1]).

Weiter schlug er vor, um etwaige Verluste zu decken, daß die einzelnen Associationen unter einem gegenseitigen Assecuranzverbande mit einander stehen, wie sie überhaupt zur gegenseitigen Förderung in organischer Verbindung zu einander treten sollen.

Dieser Forderung Lassalle's kann ich nur in sehr bedingter Weise zustimmen; denn erstens kann der Staat nur dann Kapitalien solchen Productiv-Associationen borgen, wenn er solche zur Disposition hat, und sie nicht erst durch Steuern aufgebracht werden müssen. Freilich wäre es auch zulässig,

1) Siehe der Emancipationskampf des vierten Standes von R. Meyer. Band I. Abtheilung 1. Seite 67.

daß der Staat solche Kapitalien durch Anlehen erwirbt und sie dann wieder verleiht; in beiden Fällen muß aber die von den Darleihern gewährte Sicherheit eine vollständige (pupillarische) sein, und sich auch auf die Zahlung der Zinsen erstrecken; unter keiner Bedingung dürfen aber ein bedeutendes Risico und zu große Opfer mit diesem Geschäfte verbunden sein.

In dem Falle aber, daß alle diese Bedingungen vollständig erfüllt würden, erscheint mir die Forderung Lassalle's durchaus annehmbar, nur darf diese Unterstützung nicht dem Staate zur Pflicht gemacht werden, sondern dieselbe kann nur als wünschenswerth bezeichnet werden. Principiell werde ich weiter unten meine Postulate begründen.

Doch kehren wir wieder zur Darstellung der Lassalle'schen Lehre zurück. Gemäß derselben sollen bei einem gewissen Grade der Ausbreitung dieser Associationen neue, auf die bereits vorhandenen gestützt und ohne Intervention des Staates gegründet werden. Von der fortwährend steigenden Ausbreitung dieser organisch mit einander verbundenen Associationen erwartet Lassalle die Reorganisation der Arbeit. Diese Erwartung theile ich nicht, und zwar schon aus dem Grunde, weil ich der Ansicht bin, daß die projectirten Productiv-Associationen nur sehr vereinzelt existiren können und sich noch vereinzelter erhalten werden, und zwar aus den oben entwickelten Gründen.

Obwohl ich noch nicht zur Darstellung der Lehre des internationalen Socialismus gekommen bin, möchte ich hier nur constatiren, daß die Lehre Lassalle's sich wesentlich von derselben unterscheidet, indem sie ihr System auf dem Wege

der Reform und nicht auf dem der Revolution verwirklichen möchte, und sich innerhalb des nationalen Rahmens bewegt [1]).

Lassalle's Theorien erregten ungeheures Aufsehen und provocirten insbesondere den Zorn der Fortschrittspartei, da durch dieselben die Haltlosigkeit ihres bisherigen Systems in so überzeugender Weise klar gestellt wurde und sie sich dadurch in Gefahr sah, ihren ganzen Einfluß auf die Arbeiter einzubüßen. Den letzten Versuch, diesen Abfall aufzuhalten, machte Schulze-Delitzsch, indem auch er die Productiv-Associationen in sein System aufnahm, doch umsonst. Sein Einfluß war und blieb vernichtet.

Lassalle gründete 1862 in Leipzig den allgemeinen deutschen Arbeiterverein, um durch denselben seiner Lehre den Sieg zu verschaffen. Er scheint sich in Betreff der raschen Ausbreitung desselben allzukühnen Hoffnungen hingegeben zu haben, deren Nichtrealisirung ihm großes Aergerniß bereitete. Dazu kamen Streitigkeiten innerhalb des Vereins selbst und fortwährende persönliche Collisionen mit den Gerichten, in deren Folge er auch mehreren Freiheitsstrafen verfiel, so daß er manchmal vollständiger Entmuthigung zu unterliegen drohte. Doch raffte er sich immer wieder auf und betrieb die Agitation mit rastlosem Eifer, und dieselbe wäre sicher von weit größerem Erfolge begleitet gewesen, wenn nicht im August 1864 ein wegen einer Liebesaffaire zugezogenes Duell seinem Leben ein Ende gemacht hätte.

Unter seinen Schöpfungen verdient noch ganz besonders der Organisation von Gewerkschaften, d. h. von Associationen von Arbeitern derselben Branche zur Wahrung der gemein-

---

1) Siehe der Emancipationskampf des vierten Standes von R. Meyer. Band I. Abtheilung 1. Seite 67.

samen Interessen, erwähnt zu werden. Die ursprüngliche Idee ist freilich nicht von ihm ausgegangen, sondern schon viel älter[1]); in Deutschland aber ist er einer der hauptsächlichsten Organisatoren gewesen. Eng mit den Gewerkschaften hängen die Strikes zusammen; ich möchte sogar behaupten, daß diese ohne jene kaum Aussicht auf Erfolg haben dürften.

Viele, welche die Consequenzen seiner Theorie fürchteten, mögen bei der Nachricht seines Todes aufgelebt sein, bedenkt man aber, was auf ihn gefolgt ist, so wird sich ein jeder sagen müssen, daß die sociale Frage unter Lassalle's Leitung wohl schwerlich einen so gefährlichen Charakter angenommen hätte, wie sie es jetzt gethan. Jedenfalls war er ein Mann von bedeutenden Geistesgaben und einer großen Thatkraft.

Der von ihm gebildete allgemeine deutsche Arbeiter-Verein krankte eine Zeit lang an der Unfähigkeit seiner Präsidenten und an inneren und äußeren Streitigkeiten, von denen die ersteren sogar zeitweilig eine Spaltung in zwei Vereine hervorriefen. Seinen Glanzpunkt hatte er unter der Führung des Herrn von Schweitzer, der mit großem Verstande und seltener Willenskraft demselben eine große Ausdehnung verschaffte, plötzlich (1871) aber die Präsidentschaft niederlegte und dadurch den ersten Anstoß zur Auflösung des Vereines gab, welche auch später unter dem Präsidium Hasenclevers erfolgte.

Den Hauptkampf hatte der Verein mit einer anderen socialistischen Partei zu führen, welche auch später seine Erbschaft antrat, ich meine die socialdemokratische Arbeiterpartei, welche sich der von Karl Marx gegründeten internationalen

---

1) Die erste Idee stammt aus England, wie ja auch die dort existirenden Trades-Unions denselben sehr gleichartig sind.

Arbeiter-Association anschloß. Wegen der großen Bedeutung, die dieser letztgenannten Vereinigung nicht zu bestreiten ist und insbesondere wegen des großen Einflusses, den dieselbe auch in Deutschland erlangt hat, halte ich es für nothwendig, ihre Entstehungsgeschichte etwas ausführlicher zu beleuchten.

Ihre Heimath ist England, was sich aus der Hospitalität erklärt, die das Inselreich den politischen Flüchtlingen aller Nationen angedeihen läßt. Ich habe früher den Namen des bekannten englischen Socialisten Owen genannt, ohne jedoch sein System näher zu definiren, weil dasselbe keinen erkennbaren Einfluß auf die allgemeine socialistische Bewegung ausgeübt zu haben scheint. Andere, fast gleichzeitig in England aufgetretenen socialistischen Bestrebungen, habe ich dagegen nicht erwähnt, da sie ihrem ganzen Charakter nach mehr den jetzigen angehörten. Die früheren hatten einen mehr philosophischen Typus, während die jetzigen mehr praktischer Natur sind, ich meine die Bewegung der Chartisten.

Im Jahre 1835 entwarf ein Comité der allgemeinen Londoner Arbeitergesellschaft, William Lowett an der Spitze, die Volkscharte mit folgenden sechs Punkten: 1) Allgemeines Stimmrecht für jeden mündigen Mann, der bei gesundem Verstand und keines gemeinen Verbrechens überführt ist; 2) jährlich zu ernennende Parlamente; 3) Diäten für die Parlamentsmitglieder, damit auch Arme eine Wahl annehmen können; 4) Wahlen durch geheime Abstimmung, um Bestechung und Einschüchterung zu verhindern (erst im Jahre 1872 eingeführt); 5) gleiche Wahldistrikte, um gleichbillige Vertretung zu sichern, und 6) Abschaffung der ausschließlichen Wählbarkeit derjenigen, die 300 Pfd. Sterl. an Grundbesitz haben, so daß jeder Wähler auch wählbar sei. Das Unterhaus lehnte 1839 diese Forderungen, zu welchen sich andere,

wie z. B. Einführung einer Einkommensteuer u. s. w. gesellten, ab, ließ die Führer des Chartismus verhaften und rief dadurch Unruhe und bewaffnete Aufstände der Arbeiter hervor, die zwar bald blutig niedergeschlagen wurden, sich aber öfters bis 1848 wiederholten und einen die ganze Verfassung immer mehr bedrohenden Charakter annahmen[1]).

Obwohl dieselbe noch 1848 gegen die Gewerkschaftsbewegung in den Hintergrund trat, geriethen die ihr zu Grunde liegenden Ideen jedoch keineswegs in Vergessenheit, wie es sich ja auch sowohl bei der Verfassung des norddeutschen Bundes und der ihr nachgebildeten Reichsverfassung gezeigt hat, in welchem sie fast vollständig Aufnahme fanden.

Für den ersten Moment mag man sich wundern, daß ein Staatsmann, wie Fürst Bismarck, das Programm der Chartisten zur Ausführung gebracht. Bei genauerer Erwägung der Umstände und klarer Erkenntniß der Ursachen muß freilich dieses Erstaunen weichen. Als Fürst Bismarck zum ersten Male das Programm der Chartisten in der Weise acceptirte, (im April 1866) daß er es in seinem Bundesreformproject zu seinem eigenen machte, war er mit dem Liberalismus in einem Kampfe auf Tod und Leben wegen der Militärorganisation verwickelt. Es kann daher nicht auffallen, daß er ein Programm acceptirte, welches geeignet war, den Einfluß der Liberalen zu beschränken. Das Programm der Chartisten in England hatte aber den gleichen Zweck; seine Spitze richtete sich nicht so sehr gegen die Macht der Krone, als gegen den Einfluß der Manchestermänner. Man kann freilich erwidern, daß zu der Zeit, als dem norddeutschen Bunde und insbe-

1) Siehe der Emancipationskampf des vierten Standes von R. Meyer. Band I. Abtheilung 1. Seite 36.

sondere dem neuen deutschen Reiche seine Verfassung gegeben wurde, Fürst Bismarck schon seinen Frieden mit den Liberalen gemacht habe, ja sogar, wie es scheint, ein Bündniß mit denselben eingegangen sei, und daß er viel zu sehr mit den realen Verhältnissen zu rechnen gewohnt sei, um ein Programm, welches er früher unter anderen Verhältnissen aufgestellt, aus dem einzigen Grunde festzuhalten, damit ihm nicht Inconsequenz vorgeworfen werden könne. Letzteres glaube ich auch, bin aber der Meinung, daß die Allianz des Reichskanzlers mit den Liberalen mehr auf Opportunitätsgründen, als auf der Identität der Principien und auf Sympathien beruht, und daß derselbe recht gut weiß, daß das von ihm gegründete Reich über kurz oder lang einen harten Kampf mit dem Liberalismus zu führen haben wird und daß er zu sehr Staatsmann ist, um nicht von vorneherein Maaßregeln zu ergreifen, die dafür sorgen, daß der Liberalismus in diesem Kampfe nicht zu kräftig dastehe. Es ist möglich, daß ich mich täusche, und daß Fürst Bismarck von ganz anderen Motiven geleitet war, dennoch wird man nicht leugnen können, daß gewichtige Gründe für meine Auffassung sprechen.

Nach dieser Abschweifung kehre ich zur Entstehungsgeschichte der Internationale zurück. Wir werden später Gelegenheit haben zu sehen, daß die Ideen der Chartisten in den Grundsätzen der obengenannten Partei wieder aufgelebt sind.

Der Chartisten Bewegung, welche, wie schon oben gesagt, bis nach 1848 andauerte und sogar blutige Kämpfe hervorgerufen hat, hatten sich einige Männer angeschlossen, welche derselben einen internationalen und communistischen Charakter zu geben suchten. Den ersten Versuch in letzter Beziehung machte der methodistische Geistliche Stephans, welcher der Charte die Bedeutung zu geben suchte, daß es sich nicht

darum handele, durch dieselbe ein politisches Wahlrecht zu erlangen, sondern daß durch sie gute Wohnung, gutes Essen und Trinken, gutes Auskommen und kurze Arbeitszeit erlangt werden solle. Die Gedanken, durch das allgemeine Wahlrecht sociale Umgestaltungen zu erreichen, werden wir auch als eines der Hauptprincipien der späteren internationalen Bewegung wieder finden.

Im Jahre 1847 fand zu London eine Conferenz deutscher Communisten statt, an welcher auch Karl Marx[1]) und Friedrich Engels sich betheiligten. Dieselben setzten ein Manifest der communistischen Partei auf, in welcher sie als unmittelbares Ziel derselben den „Umsturz der Kapitalherrschaft durch die Erwerbung politischer Macht“ bezeichneten[2]). Gleichzeitig waren sie in diesem Schriftstück eifrig bemüht, den anderen Arbeitern zu versichern, daß sie nicht die Absicht hätten, sich von ihnen zu trennen, sondern daß ihre Bestrebungen identisch mit den ihrigen seien.

Als zu erstrebende Ziele wurden im Manifest bezeichnet: die Abschaffung des privaten Grundbesitzes, Centralisation des Credits in der Hand des Staates durch eine große National-

1) Dieser später so einflußreiche Mann kam zu Trier als Sohn eines preußischen Oberbergraths zur Welt. Er studirte Rechtswissenschaft, machte ein glänzendes Examen, verheirathete sich 1843 mit der Schwester des nachmaligen preußischen Ministers von Westphalen, verzichtete aber trotz der glänzendsten Aussichten wegen seiner socialistischen Grundsätze, die er durch Studium der Philosophie und Nationalöconomie erworben hatte, auf den Staatsdienst und widmete seine Thätigkeit der Vorbereitung der socialen Revolution. Er ging nach Paris, von wo er 1844 ausgewiesen wurde.

2) Siehe der Emancipationskampf des vierten Standes von R. Meyer. Band I. Abtheilung 1. Seite 99 und 100.

bank, Nationalwerkstätten, Landbau nach einem Staatsplan und freie Kindererziehung. Dasselbe schloß mit der Aufforderung an die Proletarier aller Länder, sich zu vereinigen.

Mit dieser Kundgebung endete diese erste communistische Bewegung. Die Niederlage der 1848er Revolution vereitelte das Zustandekommen des für das nächste Jahr nach Brüssel ausgeschriebenen Congresses und verbreitete Muthlosigkeit unter die zahlreichen politischen Flüchtlinge in England. Ein in Deutschland gegründeter Communisten-Bund, welcher den Charakter eines Geheimbundes angenommen, entschlief ohne Wirksamkeit entfaltet zu haben; einen Theil seiner Mitglieder (Liebknecht) finden wir in der jetzigen internationalen Agitation wieder thätig vor, andere gingen in das Lager der liberalen Bourgeoisie über.

Bis zum Jahre 1862 ruhten die communistischen Bestrebungen; die socialistische Bewegung beschränkte sich in England auf die Trades-Unions (Gewerkschaften.) Freilich blieben die englischen Arbeiter auch der auswärtigen Politik gegenüber nicht gleichgültig und sprachen sich in verschiedenen Meetings über den nordamerikanischen und italienischen Krieg und dergl. aus. Doch entsprach diese Thätigkeit dem in England herrschenden Gebrauch und hatte durchaus keinen bedrohlichen Charakter.

Der Anstoß zur Wiederaufnahme der früheren Bestrebungen kam von auswärts. Die erste Veranlassung dazu war die Delegirung französischer Arbeiter zur Londoner Ausstellung von 1862 von Seiten der einzelnen Gewerke, welche mit ausdrücklicher Erlaubniß Napoleon III. erfolgte. In London wurden sie von einem Empfangs-Comité, welches zu den Trades-Unions nicht die geringsten Beziehungen hatte, mit Worten empfangen, welche die Hoffnung aussprachen, „daß die

„Zeit nicht fern sein werde, in welcher die Arbeiter der ver„schiedenen Länder einsähen, daß ihre Interessen identisch „seien," worauf die Franzosen entgegneten: „daß die arbei„tenden Klassen aller Länder Hand in Hand gehen müßten, „um ihre Freiheit durch eine heilige Verbindung der An„strengungen zu erobern." Doch blieb es damals bei den bloßen Worten.

Der polnische Aufstand[1]), der kurze Zeit darauf ausbrach, gab wieder Gelegenheit zur Abordnung französischer Arbeiter nach London, um dort im Interesse der Polen zu agitiren.

Auch Napoleon III., der sich für Polen sehr interessirte und durch England an einer activen Politik bezüglich der polnischen Frage gehindert wurde, schien diese Abordnung nicht ungern zu sehen, um dadurch einen Druck auf die englische Regierung auszuüben.

In einem zu Ehren dieser Abordnung abgehaltenen Meeting, in welchem G. Odger der in der Trades Unions Bewegung großen Einfluß erlangt hatte, den Vorsitz führte, wurde eine Adresse an die französischen Brüder beschlossen, in welcher unter Anderem der Gedanke betont wurde, daß allgemeine Arbeitercongresse abgehalten werden müßten, schon um die Ueberführung ausländischer Arbeiter in Länder mit hohem Lohne, Seitens der Unternehmer zu verhindern, welche auf diese Weise den Lohn herabdrückten.

Diese Adresse, in welcher die erste Anregung zur Bildung der Internationalen lag, wurde in allen Werkstätten Frankreichs verbreitet, und wurde daselbst in Folge derselben

1) Siehe der Emancipationskampf des vierten Standes von R. Meyer. Band I. Abtheilung 1. Seite 101 u. s. w.

ein neues Comité gewählt, welches sich nach London begeben sollte, um die Association zu organisiren.

Bei seinem Eintreffen wurde eine große Arbeiter-Versammlung für die Arbeiter aller Nationen nach St. Martins-Hall in London ausgeschrieben, welcher Professor Beesly präsidirte, und an welcher der Privat-Secretär Mazzinis, Mayer, Wolf und Carl Marx, Theil nahmen.

Ein provisorisches Comité aus Arbeitern aller Länder, mit dem Sitze in London, wurde gewählt, um die Statuten einer internationalen Arbeiter-Association zu entwerfen, welche einem im nächsten Jahre in Brüssel abzuhaltenden Congresse vorgelegt werden sollten. Nebst Anderen, waren der Privat-Secretär Mazzinis, Odger, Marx und Eccarius, Mitglieder des Comités.

Zunächst wurde nun von demselben ein Generalrath mit Correspondenten für jedes Land organisirt. Für Deutschland übernahm Marx diese Stellung. Dann schritt man zur Festsetzung der Principien. Mazzini, der sich auch an den Arbeiten betheiligte, legte den Entwurf einer Inaugural-Adresse vor, in welcher diese Principien dargelegt waren. Dieselbe enthielt sein bekanntes politisches Programm, verbrämt mit socialistischer Phraseologie [1]). Er donnerte darin gegen den Klassen-Kampf. Seine streng centralistisch abgefaßten Statuten eigneten sich besser für einen politischen Verein, als für eine Arbeiter-Association, welche weniger Neues schaffen, als Bestehendes vereinigen sollte.

Marx stellte gleichfalls ein Programm auf, welches an-

1) Siehe der Emancipationskampf des vierten Standes von R. Meyer. Band I. Abtheilung 1. Seite 103 u. s. w.

genommen wurde, worauf sich Mazzini von der Bewegung zurückzog.

Die Adresse constatirte, daß trotz der eingetretenen Steigerung des Nationalreichthums und der großen Entwickelung von Handel und Industrie in den Jahren von 1848—1864 die Lage der arbeitenden Klassen sich nicht verbessert habe. Nachdem sie die große praktische Bedeutung der Erringung der Zehnstunden-Bill hervorgehoben, welche sie als die erste Niederlage des herrschenden ökonomischen Systems bezeichnete, wandte sie sich zu den Productiv-Associationen, welche sie als einen eminent praktischen Sieg hervorhob. Sich auf die große Anzahl der Arbeiter stützend, suchte sie dieselben von der Macht, die sie besäßen, zu überzeugen. Sie forderte dieselbe zu einer internationalen Vereinigung auf, welche internationale Politik treiben und die Actionen der Diplomatie überwachen sollte.

Die Adresse schließt mit den Worten: „Proletarier, organisirt Euch!"

Die Statuten, welche von dem Genfer Congresse 1866 angenommen wurden, sind zu lang, um hier mitgetheilt zu werden; ich beschränke mich daher darauf, den in Art. 1. angegebenen Zweck der Association mitzutheilen:

Art. 1. „Die gegenwärtige Association ist gegründet zur „Herstellung eines Mittelpunktes der Verbindung und des „planmäßigen Zusammenwirkens zwischen den in verschiedenen „Ländern bestehenden Arbeitergesellschaften, welche dasselbe „Ziel verfolgen, nämlich den Schutz, den Fortschritt und die „vollständige Emancipation der Arbeiterklasse [1])."

---

1) Dieselben finden sich abgedruckt in dem schon oft von mir angeführten Werke von R. Meyer. Band I. Abtheilung 1. Seite 106.

Die meisten Artikel enthalten Vorschriften über die Geschäftsgebahrung. Ueber die wirklichen Tendenzen der internationalen Arbeiter-Association werden wir am Besten durch die Geschichte ihrer Congresse belehrt.

Der erste fand im Jahre 1866 in Genf statt. An demselben betheiligten sich 60 Delegirte, davon 17 auf Frankreich fielen, 7 waren von London ausgeschickt und die übrigen waren Schweizer. Doch waren unter den Schweizern 4 Abgeordnete für deutsche Städte: Köln, Solingen, Magdeburg und Stuttgart. In Deutschland hatte die Internationale noch wenig Boden gefaßt, ebenso auch in England. Von den 7 Londoner Abgeordneten waren 5 Abgesandte des Generalraths; die Italiener hatten sich auf den Rath Mazzinis ganz von der Bewegung zurückgezogen.

Der Congreß [1]) verwarf in seinen Beschlüssen nicht vollständig die Kinderarbeit, doch wollte er dieselbe sehr beschränkt wissen. Den Unternehmern machte er die Erziehung der von ihm beschäftigten Kinder zur Pflicht. Dieselbe sollte bestehen in Unterricht, gymnastischen und militärischen Uebungen, Technologie und technischem Unterricht in der Handhabung von Werkzeugen der verschiedensten Handwerken.

Ferner wurde beschlossen, daß die Trades-Unions sich nicht nur wie bisher mit der Lohnfrage allein, sondern auch mit der Emancipation der Arbeiter zu beschäftigen hätten. Resolutionen wurden zu Gunsten der directen Steuern, der Abschaffung der stehenden Heere und der Unabhängigkeit Polens gefaßt. Ueber die religiöse Frage wurde nicht verhan-

1) Siehe der Emancipationskampf des vierten Standes von R. Meyer. Band I. Abtheilung 1. Seite 109—111.

delt. Auch wurde beschlossen, daß das geistige „Proletariat" zu den Arbeitern zu rechnen sei.

Der Genfer Congreß zog der Internationalen Conflikte mit den französischen Behörden zu. Ihre ersten praktischen Erfolge erzielte sie bei einem Strike zwischen den Bronzearbeitern in Paris und den Fabrikanten, welche in Folge auswärtiger Unterstützungen zu Gunsten der ersteren ausging.

Schon im Jahre 1866 stand der internationalen Arbeiter-Association eine ziemlich zahlreiche Presse zur Disposition.

Auf dem im Jahre 1867 zu Lausanne abgehaltenen Congreß [1]) wurde zum ersten Male über rein communistische Ideen discutirt. Die amerikanischen Delegirten verlangten Abschaffung des Erbrechtes und sprachen sich für Collectiv-Eigenthum an Grund und Boden, sowie an den Arbeitswerkzeugen aus; doch drang diese Ansicht noch nicht durch, und wurde die Entscheidung darüber dem nächstfolgenden Congreß vorbehalten. Dagegen sprach sich der Congreß dafür aus, daß der Staat Eigenthümer aller Verkehrswegen werde. Der Religionsunterricht wurde gestrichen und ferner folgender folgenreiche Beschluß gefaßt: „Die sociale Emancipation sei untrennbar von der politischen, und die Etablirung der politischen Freiheiten sei eine Maßregel erster und absoluter Nothwendigkeit." Ferner wurde beschlossen, sich mit der republikanisch gesinnten Bourgeoisie zu alliiren und wurden Deputirte an den damals zu Genf tagenden Friedens- und Freiheits-Congreß gesandt.

Mittlerweile, d. h. zwischen dem zu Lausanne 1867 ta-

---

1) Siehe der Emancipationskampf des vierten Standes von R. Meyer. Band I. Abtheilung 1. Seite 112—114.

genden Congresse und dem, welcher 1868 zu Brüssel abgehalten wurde, gewann die internationale Arbeiter-Association auch in Deutschland Boden. Auf einem Arbeiter-Congreß zu Nürnberg schlossen sich 120 süd- und mitteldeutsche Arbeitervereine derselben an.

Auf dem Brüsseler Congresse gelangten die communistischen Principien zur Annahme. Die darüber gefaßten Beschlüsse halte ich für zu wichtig, um sie nicht wörtlich anzuführen:

„I. Betreffend die Steinkohlenminen und Bergwerke:

„In Erwägung, daß die großen Hilfsmittel der Arbeit „am Boden haften; daß sie eine bedeutende Ausdehnung des „Grund und Bodens einnehmen, des Bodens, der eine der „Gesammtmenschheit unentgeltlich gelieferte Domäne ist; des „ferneren, daß sie Hilfsmittel von einer Ausdehnung und „Wichtigkeit sind, daß sie gegenüber Denen, die sie ausbeu„ten und so in ihren Händen ein gefährliches Monopol wer„den, die Geltendmachung der Rechte des Gesellschaftkörpers „erheischen:

„in Erwägung, daß diese Hilfsmittel nothwendig die An„wendung von Maschinen und der vereinigten Kraftanstrengung „bedürfen: in Erwägung, daß die Maschinen und die ver„einigte Kraft der Individuen heute einzig im Dienste der „Kapitalisten stehen, für die Zukunft aber dem Arbeiter zu „gut kommen sollen; daß daher jede Industrie, wo diese bei„den öconomischen Kräfte unentbehrlich sind, von Arbeiter„gruppen, die für eigene Rechnung schaffen, benützt werden „sollen, so schlägt der Congreß vor:

„1) Daß die Steinbrüche, die Steinkohlen- und andere „Minen, die Eisenbahnen in einer wohlgeordneten Gesell-

„schaft der Gesammtheit gehören sollen, der Gesammtheit, „d. h. dem nun entstandenen, dem Gesetze der Gerechtigkeit „unterworfenen Staat.

„2) Daß die Steinbrüche, die Steinkohlenminen, die „Eisenbahnen durch den Staat nicht an Compagnieen von „Kapitalisten, wie es heute geschieht, sondern an Arbeiter-„Compagnieen übergeben werden sollen und vermittelst eines „Doppelvertrages einerseits, indem der Staat die wissen-„schaftliche und rationelle Ausbeutung der Concession, die „Dienstleistungen möglichst dem Kostpreise sich annähernd „verlangt, sich Einsicht in die Rechnungsstellung der Ueber-„nahmsgesellschaft vorbehält, folglich niemals ein Monopol „daraus gemacht werden kann; anderseits, indem die gegen-„seitigen Rechte der Gesellschaftsmitglieder gegenüber den „Mittheilhabern festgesetzt werden.

„II. In Betreff des landwirthschaftlichen Bodens:

„In Anbetracht, daß die Anforderungen an die Boden-„erzeugung und die Anwendung der dazu erforderlichen „Kenntnisse, eine Bearbeitung im Großen, die Einführung „von Maschinen und Zusammenwirkung erfordern, die öco-„nomische Bewegung selbst zur Cultur im Großen hindrängt;

„in Erwägung, daß daher die Landwirthschaft und der „Bodenbesitz auf demselben Fuße behandelt werden sollen, wie „die Bergwerke;

„in Erwägung, daß die erzeugende Bodenkraft, die Roh-„kraft aller Producte, die erste Quelle aller Reichthümer ist, „— und zwar ohne das Erzeugniß irgend eines Menschen „zu sein;

„so ist der Congreß der Ansicht, daß die öconomische Be-„wegung den Eintritt des Grund und Bodens in gemein-

„sames Staatseigenthum zu einer socialen Nothwendigkeit erkläre; daß der Grund und Boden, wie die Bergwerke und „Eisenbahnen an eine ackerbautreibende Arbeitergesellschaft ab„getreten werde, und zwar mit Garantiebedingungen für die „Gesammtheit, wie für den Einzelnen, ähnlich derjenigen, wie „bei den Bergwerken und Eisenbahnen.

„III. Die Kanäle, Landstraßen und Telegraphenanstalten „betreffend:

„In Erwägung, daß diese Verkehrsmittel eine einheit„liche Leitung und Unterhaltung erheischen, welche nicht, wie „es gewisse Oeconomisten verlangen, Privaten überlassen „werden kann:

„ist der Congreß der Ansicht, daß die Verkehrsmittel Ge„meingut der Gesellschaft bleiben müssen."

Eine französische Minorität erhob Widerspruch.

Ferner wurden Beschlüsse[1]) über die Maschinen-Arbeit, die Strikes, die Unterrichtsfrage und dergleichen gefaßt.

Der Congreß wurde von dem Franzosen Dupont, im Namen des Großen Raths, mit folgenden Worten geschlossen: „Was wir umstürzen wollen, ist nicht der Tyrann, sondern „die Tyrannei. Wir wollen keine Regierungen mehr, denn „Regierungen erdrücken uns durch Steuern; wir wollen keine „Armeen mehr, denn die Armeen metzeln und morden uns; „wir wollen keine Religionen mehr, denn die Religionen er„sticken den Verstand."

Auf dem Congreß der internationalen Arbeiter-Association in Brüssel folgte der Freiheitscongreß zu Bern, wohin

1) Siehe der Emancipationskampf des vierten Standes von R. Meyer. Band I. Abtheilung 1. Seite 116 und 117.

von ersteren Delegirte geschickt wurden, welche sich aber nicht Namens der Internationalen an der Abstimmung betheiligen sollten, sondern nur für ihre Person votiren durften.

In Bern spielte der Führer der Nihilisten Bakunin eine Hauptrolle, doch fiel er mit seinen Resolutionen durch (80 Stimmen dagegen, 30 dafür). Er schied in Folge davon mit seinen Angehörigen aus und bildete die Alliance internationale de la démocratie socialiste. Auf dieselbe werde ich später zu reden kommen.

In Folge der obengenannten Beschlüsse traten die Mitglieder der Internationale immer mehr in die Gewerkschaften ein und suchten diese ursprünglich rein öconomischen Verbindungen ihren Ideen immer zugänglicher zu machen. Der Widerstand, welchen die Trades-Unions diesen Bestrebungen entgegensetzten, führte zu Streitigkeiten.

Mittlerweile wuchs die internationale Arbeiter-Association in allen Ländern und gewann immer mehr Organe in der Presse[1]).

Im Jahre 1869 fand der Congreß zu Basel statt; an denselben betheiligten sich 80 Delegirte. Dort wurde beschlossen, daß die Umwandlung des Privat-Eigenthums in gemeinsames Eigenthum eine Nothwendigkeit sei. Die Bildung von Gewerkschaften wurde wiederum warm empfohlen.

In Deutschland gelang es den Agitatoren Liebknecht und Bebel auf dem Congresse zu Eisenach, gegenüber den Anstrengungen von Schweitzer's, als Präsidenten des allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereines die sogenannten „Ehrlichen" mit der „socialdemokratischen Arbeiterpartei" zu vereinigen, welche

---

1) Siehe der Emancipationskampf des vierten Standes von R. Meyer. Band I. Abtheilung 1. Seite 121.

sich der internationalen Arbeiter-Association anschloß, worauf ich noch später zurückkommen werde.

Der im Jahre 1870 zwischen Deutschland und Frankreich zum Ausbruch gekommene Krieg bot der internationalen Arbeiter-Association Gelegenheit zu angestrengtester Thätigkeit.

Der Generalrath erklärte in einem Manifest vom 23. Juni 1870[1]), daß der Krieg für Deutschland ein Defensiv-Krieg sei, welchen Charakter ihm die deutschen Arbeiter bewahren sollten. Ein späterer Aufruf vom September 1870 forderte die Arbeiter sämmtlicher Länder auf, dahin zu wirken, daß der Krieg kein Eroberungs-Krieg werde.

Die in Folge des Krieges eingetretenen Verhältnisse wurden für den weiteren Fortbestand der internationalen Arbeiter-Association verhängnißvoll, indem sie Mißtrauen zwischen den Mitgliedern derselben, insbesondere dem romanischen und dem geistigen Leiter der ganzen Association Karl Marx hervorriefen und dadurch zur Entfremdung zwischen den deutschen und den romanischen Mitgliedern beitrugen.

Die Absichten von Karl Marx schienen darauf gerichtet gewesen zu sein, daß nach der September-Revolution in Paris socialistische Aufstände in fast allen Ländern Europas ausbrechen sollten. Der Plan scheiterte sowohl an dem Umstande, daß in Paris die blauen Demokraten unter J. Favre und Gambetta die Oberhand behielten, als auch daran, daß der preußische General Vogel von Falkenstein in Deutschland die dort vorhandenen Chefs der Internationale verhaften ließ.

---

1) Dieses Datum ist in dem oft genannten Buche von R. Meyer angegeben, doch erscheint dasselbe etwas unwahrscheinlich, weil ja erst im Juli die kriegerischen Aussichten einen ernsteren Charakter annahmen.

Durch das Eintreten dieser beiden Eventualitäten scheint nun Karl Marx die Ueberzeugung von der Vergeblichkeit eines socialen Aufstandes in damaliger Zeit erlangt und nur mit Widerstreben zu der Unterstützung der Pariser Commune durch die internationale Arbeiter-Association seine Zustimmung ertheilt zu haben. Da die anderen, weniger weitsichtig wie er, mit größerer Begeisterung sich der Bewegung annehmen wollten, so faßten sie Mißtrauen gegen ihn.

Der Ausbruch des Krieges hatte 1870 die Ausführung des zu Basel gefaßten Beschlusses, in diesem Jahre einen Congreß zu Paris abzuhalten, unmöglich gemacht. Die Aufregung, die sich ganz Europas in Folge der Pariser Commune bemächtigt, ließ auch für 1871 die Abhaltung eines öffentlichen Congresses als unstatthaft erscheinen. In Folge davon hielt man im September dieses Jahres eine Delegirten-Conferenz in London ab. Die meisten der dort gefaßten Beschlüsse waren geschäftlicher Natur, weßhalb ich glaube, deren Analysirung übergehen zu können. Das Factum der erfolgten Auflösung der oben erwähnten Alliance de la democratie socialiste und des Wiederanschlusses der Mitglieder derselben an die internationale Arbeiter-Association verdient jedoch erwähnt zu werden.

Die Folgen des innerhalb der internationalen Arbeiter-Association erwachten Mißtrauens gegen Karl Marx machten sich im Laufe des Jahres 1872 bemerkbar; es traten nämlich damals sehr ernste Spaltungen hervor. Die in Folge davon eingetretene Krise nahm auf dem Haager Congresse, September 1872, einen acuten aber nur scheinbar heilbringenden Verlauf. An demselben betheiligten sich 65 Delegirte. Von Seite der belgischen und spanischen Föderationen wurde die Existenz des Generalraths in Frage gestellt und seine autoritative Stellung

sehr stark angegriffen. Dem Einfluß von Karl Marx gelang es allerdings, den Generalrath zu retten, doch stellte er selbst den Antrag auf Verlegung des Sitzes desselben nach New-York.

Eine von dem Franzosen Vaillant beantragte Resolution, welche die Untrennbarkeit der socialen und politischen Action aussprechen sollte, rief weitere Streitigkeiten hervor, indem eine Partei (unter anderen die Föderation des Jura) Abstinenz in politischen Fragen verlangte, da sie die Zerstörung des Staates in jeder Form und dagegen das Föderal-System der Commune anstreben wollten. Sie bezeichneten es daher als Unsinn, einen Staat vernichten zu wollen, um einen anderen an dessen Stelle zu setzen.

Trotz dieses Widerspruches wurde die Vaillant'sche Resolution angenommen. Zur Prüfung zahlreicher Anklagen gegen Bakunin und Genossen hatte der Congreß eine Commission eingesetzt. Der von derselben erstattete Bericht beschuldigte dieselben einer geheimen Allianz innerhalb der Internationale, mit Statuten, welche mit denen der Internationale in Widerspruch wären. In Folge davon wurde Bakunin u. A. (darunter ein Delegirter der Jura-Föderation, Guillaume) ausgestoßen. Der Congreß hatte durch einen Beschluß die Befugnisse des Generalraths erweitert. Gegen denselben protestirte eine starke Minorität, aus den spanischen, vielen belgischen, einem holländischen und mehreren Jura-Delegirten bestehend, und versagte in einigen Punkten die Unterwerfung.

Freilich hatte Karl Marx diesmal noch gesiegt, aber wie wir sehen werden, war dieser Sieg ein Pyrrhus-Sieg. Ueber die Situation verbreitete sich derselbe nach Schluß des Congresses in einer längeren Rede [1]), die er in einer auf Einla-

1) Siehe der Emancipationskampf des vierten Standes von R. Meyer. Band I. Abtheilung 1. Seite 140—142.

dung der Section von Amsterdam abgehaltenen Versammlung hielt.

In Folge des auf dem Haager Congresse gefaßten Beschlusses über die Erweiterung der Befugnisse des Generalrathes entwickelte sich auch nach Schluß desselben eine lebhafte Opposition. Insbesondere war es die Föderation des Jura, welche sich entschieden auflehnte, indem sie auf dem zu St. Imier am 15. September 1872 abgehaltenen Congresse die Beschlüsse des Haager Congresses für ungerecht, unzeitgemäß und außerhalb der Competenz des Congresses liegend erklärte, mit der Bemerkung, daß sie Bakunin und Guillaume auch noch ferner als zur Internationale zählend betrachte. Der Generalrath antwortete hierauf mit der Suspendirung dieser Föderation bis zum nächsten Congresse. Schon vor dem Haager Congresse hatte derselbe die Section der Frauen Woodhull und Caflin, der sogenannten Priesterinnen der freien Liebe zu New-York suspendirt und ihren Delegirten den Zutritt zu demselben verweigert.

Im Januar 1873 erklärte der Generalrath, daß alle Gesellschaften oder Personen, welche Congreßbeschlüssen den Gehorsam verweigerten, sich außerhalb der internationalen Arbeiter-Association stellten und daher aufhörten, Mitglieder derselben zu sein. Am 30. Mai faßte der Generalrath in Folge der Fortdauer der Opposition folgende Beschlüsse:

> „In Anbetracht, daß der Congreß der belgischen Föderation, abgehalten zu Brüssel am 25. und 26. Dezember 1872, beschlossen hat, die Beschlüsse des fünften allgemeinen Congresses null und nichtig zu erklären;
>
> In Anbetracht, daß der Congreß eines Theils der spanischen Föderation, abgehalten zu Cordova vom 25. Dezember 1872 bis zum 2. Januar 1873, beschlossen

hat, die Beschlüsse des fünften allgemeinen Congresses zu verwerfen und die Beschlüsse einer antiinternationalen Versammlung anzunehmen;

In Anbetracht, daß eine Versammlung zu London am 26. Januar 1873 beschloß, die Handlungen des fünften allgemeinen Congresses im Haag zu verwerfen, erklärt der Generalrath der internationalen Arbeiter-Association in Beobachtung der Statuten und Verwaltungsregeln (nicht übel!) und in Uebereinstimmung mit seinem Beschluß vom 26. Januar 1873: Alle an den obenerwähnten Congressen und Versammlungen zu Brüssel, Cordova und London betheiligten und deren Beschlüsse anerkennenden nationalen und localen Föderationen, Sectionen und Individuen haben sich selbst außerhalb der internationalen Arbeiter-Association gestellt und aufgehört, Mitglieder derselben zu sein."

Daran reihte sich folgende Erklärung:

„Der Generalrath der internationalen Arbeiter-Association macht hiermit bekannt, daß eine italienische Landes-Föderation der internationalen Arbeiter-Association nicht besteht, da keine solchen Titel beanspruchende Organisation jemals irgend eine derjenigen Bedingungen erfüllt hat, welche laut Statuten und Verwaltungsregeln der Aufnahme und Anerkennung voraus gehen müssen."

Mit der Opposition war nun freilich tabula rasa gemacht worden, aber auch die Anzahl der Mitglieder der internationalen Arbeiter-Association hatte sich bedeutend verringert. Nichts desto weniger erhielt durch diese Vorgänge die Internationale einen bei Weitem gefährlicheren Charakter, weil sie sich als eine wohlorganisirte Verbindung mit autocratischer Centralbehörde erwies. Der intellectuelle Leiter dieser Centralbehörde

blieb nach wie vor Karl Marx. Einen ausführlichen Bericht über die Thätigkeit des Generalraths in der zwischen dem Haager und den Genfer Congressen liegenden Zeit, sowie über die Anstrengungen, welche die europäische, insbesondere die spanische Diplomatie der internationalen Arbeiter-Association gegenüber machte, findet sich in dem schon öfter angeführten Werke von R. Meyer. Der Emancipationskampf des vierten Standes. Band I. Abtheilung I. S. 150—160, auf den ich verweisen muß, weil die Aufnahme eines solchen mit der Aufgabe und dem Umfange dieser Schrift nicht im Einklange stehen würde.

Der zu New-York tagende Generalrath berief auf den 8. September 1873 einen Congreß nach Genf ein; die ausgeschlossenen oder ausgetretenen Föderationen schrieben ihrerseits einen Secessionisten-Congreß auf den 1. September desselben Jahres ebendahin aus.

Nach Beendigung des letztgenannten wurde der Holländer Abele an den erstgenannten abgesandt, um eine Vereinigung herbei zu führen, was jedoch nicht gelang, so daß von dieser Zeit an zwei Internationalen existirten, welche in öconomischer Beziehung den gleichen Grundsätzen huldigten.

Der Secessionisten-Congreß beschloß die Gründung des „internationalen Arbeiter-Vereins“ mit einem neuen Statut, dessen erster Artikel folgendermaßen lautete: „Der internatio-„nale Arbeiter-Verein hat zum Zweck, die Arbeiter aller Län-„der zu vereinigen, auf der Basis der Gemeinsamkeit des „Kampfes der Arbeit gegen das Kapital, ein Kampf, der zur „vollständigen Emancipation der Arbeit führen muß.“

Die übrigen zehn Artikel enthalten theils organisatorische Bestimmungen, theils Vorschriften über die Geschäftsgebahrung. Der Generalrath fehlt vollständig in denselben; als einziger Mittelpunkt wurde eine regionale Föderation bestimmt, die aber

jedes Jahr von dem stattfindenden Congreß auszuwählen sei, um die Vorbereitungen für den nächsten Congreß zu machen und bis zu demselben als Correspondenzbureau die Verbindung zwischen den einzelnen Föderationen zu vermitteln.

Bemerkenswerth ist, daß die deutsche Lassalle-Partei, welche bisher dem Anschlusse an die internationale Arbeiter-Association widerstrebt hatte, in Beziehungen zu dieser neuen Organisation trat.

Der Congreß der Marx'schen Internationale begann am 8. September und war nur von einigen wenigen Deputirten besucht; Marx selbst fehlte. In Betreff der Betheiligung an der Politik wurde nach heftigen Debatten folgender Beschluß gefaßt: „Indem der Congreß der Arbeiterklasse die Betheiligung an jeder Politik, welche ihre Emancipation zum Ziele hat, empfiehlt, überläßt er es den Bundesgenossen der verschiedenen Länder, nach den gegebenen Umständen zu handeln."

Ferner wurde beschlossen, daß nur alle zwei Jahre ein Congreß abzuhalten sei. Mit den Genfer Congressen glaube ich die Darstellung der Geschichte der Internationale beschließen zu können, nicht aus dem Grunde, weil ich der Ansicht bin, daß sie durch die eingetretene Spaltung ihre Bedeutung eingebüßt habe, sondern weil sie mit ihnen ihre ostensibele Entwickelung abgeschlossen hat und in der dort angenommenen Form weiter arbeitet. Von ihrem Einfluß auf die jetzige socialdemokratische Partei in Deutschland werde ich weiter unten zu sprechen kommen.

Die wirkliche Bedeutung der Internationale für die Gegenwart schildert am treffendsten der Delegirte Oberwinder, den die Wiener Socialdemokraten zu dem Congreß der internationalen Arbeiter-Association 1873 nach Genf gesandt hatten. Derselbe läßt sich über die erfolgte Spaltung folgendermaßen aus: „Die Gegner mögen nicht triumphiren wegen

„dieser Spaltung; wo es gilt, gegen die herrschende Klasse „Front zu machen und das Recht der Arbeit zu vertheidigen, „da sind alle Socialisten, gleichviel welcher Richtung sie an„gehören, einig." Nachdem er dann die Hoffnung ausgesprochen, daß die autonomen Socialisten ihren Irrthum bald einsehen würden, spricht er die Ansicht aus, daß die Internationale an Einfluß und Bedeutung von Jahr zu Jahr zunehmen werde. Dann spricht er den Gedanken aus, daß die Idee, welche ihr zu Grunde liege, und nicht die Zahl ihrer Theilnehmer ihre Stärke ausmache und sagt dann Folgendes: „Es bleibt sich gleich, ob die Internationale viele Mitglieder „zählt, oder nicht; eines ist und bleibt Thatsache, daß die „Arbeiter sich immer mehr mit dem internationalen Gedanken „befreunden, daß sie den alten politischen Parteien den Rücken „kehren und als selbstständige Partei sich organisiren [1])."

Es erübrigt uns jetzt noch, ein Bild von dem Einfluß zu verschaffen, welcher die Bestrebungen der internationalen Arbeiter-Association auf die Entwickelung des Socialdemokratismus in Deutschland ausgeübt hat. Ich hatte schon oben angedeutet, daß der allgemeine deutsche Arbeiter-Verein unter der Präsidentschaft von Schweitzer's viele Kämpfe mit anderen socialdemokratischen Elementen zu bestehen hatte. Ihr Hauptgegner war ein früheres Mitglied des schon oben erwähnten geheimen Communisten-Vereins aus dem Jahre 1848, Liebknecht, der einige Zeit in London mit Karl Marx zusammengelebt hatte und nun eifrig bemüht war, die deutsche Socialdemokratie der internationalen Arbeiter-Association zu affi-

1) Ausführlicher findet sich dies in dem Emancipationskampf des vierten Standes von R. Meyer, Band I. Abtheilung 1. Seite 171—174 entwickelt.

liiren, während von Schweitzer den durch Lassalle vertretenen nationalen Charakter ihr zu bewahren suchte.

Den äußeren Anstoß[1]) zu dem Streite zwischen von Schweitzer einerseits und Liebknecht andererseits, der von Bebel unterstützt wurde, gaben einige Artikel, welche der erstgenannte in seinem Organ, dem Socialdemokraten, über den Fürsten Bismarck veröffentlichen ließ. Liebknecht, der auch Mitglied der Redaction des genannten Blattes gewesen war, schied aus derselben aus und griff im Verein mit Bebel, von Schweitzer wegen reaktionärer Gesinnung an. Auf der Generalversammlung des allgemeinen deutschen Arbeitervereins zu Barmen 1869 brachten sie ihre Anklagen vor, unterlagen aber. Doch gelang es ihnen, auf demselben einigen Anhang zu gewinnen und einige Beschlüsse durchzusetzen, welche den Zweck hatten, die Macht des Präsidenten zu brechen. Diese wurden jedoch später als verfassungswidrig beseitigt.

Auf einem in demselben Jahre zu Eisenach abgehaltenen Congresse gelang es jedoch Bebel und Liebknecht, eine Partei zu vereinigen, welche sich der Internationale anschloß. Bis zum Jahre 1871, in welchem von Schweitzer die Präsidentschaft des allgemeinen deutschen Arbeitervereins niederlegte, konnte es die internationale Fraction zu keiner Bedeutung bringen.

Die zu Eisenach gegründete internationale Vereinigung nahm den Namen „Socialdemokratische Arbeiterpartei" an;

1) Eine ausführliche Darstellung dieses höchst interessanten Vorganges findet sich in der schon oft genannten Schrift: Der Emancipationskampf des vierten Standes von R. Meyer. Band I. Abth. 2. Seite 210—215.

ihr heutiges Programm, welches von dem ursprünglichen keine großen Abweichungen enthält, lautet wie folgt:

„I. Die socialdemokratische Arbeiterpartei erstrebt die „Errichtung des freien Volksstaats. II. Jedes Mitglied der „socialdemokratischen Arbeiterpartei verpflichtet sich, mit ganzer „Kraft einzutreten für folgende Grundsätze: 1) Die heutigen „politischen und socialen Zustände sind im höchsten Grade unge„recht und daher mit der größten Energie zu bekämpfen. 2) Der „Kampf für die Befreiung der arbeitenden Klasse ist nicht ein „Kampf für Klassenprivilegien und Vorrechte, sondern für „gleiche Rechte und gleiche Pflichten und für die Abschaffung „aller Klassenherrschaft. 3) Die öconomische Abhängigkeit des „Arbeiters von dem Kapitalisten bildet die Grundlage der „Knechtschaft in jeder Form, und es erstrebt deßhalb die so„cialdemokratische Arbeiterpartei, unter Abschaffung der jetzigen „Productionsweise (Lohnsystem) durch genossenschaftliche Ar„beit, den vollen Arbeitsertrag für jeden Arbeiter. 4) Die „politische Freiheit ist die unentbehrliche Vorbedingung zur „öconomischen Befreiung der arbeitenden Klasse. Die sociale „Frage ist mithin untrennbar von der politischen, ihre Lö„sung durch diese bedingt und nur möglich im demokratischen „Staat. 5) In Erwägung, daß die politische und öconomische „Befreiung der Arbeiterklasse nur möglich ist, wenn diese ge„meinsam und einheitlich den Kampf führt, giebt sich die so„cialdemokratische Arbeiterpartei eine einheitliche Organisa„tion, welche es aber auch jedem Einzelnen ermöglicht, seinen „Einfluß für das Wohl der Gesammtheit geltend zu machen. „6) In Erwägung, daß die Befreiung der Arbeit weder eine „locale noch nationale, sondern eine sociale Aufgabe ist, welche „alle Länder, in denen es moderne Gesellschaft giebt, umfaßt, „betrachtet sich die socialdemokratische Arbeiterpartei, soweit

„es die Vereinsgesetze gestatten, als Zweig der internationalen „Arbeiter-Association, sich deren Bestrebungen anschließend. „III. Als die nächsten Forderungen in der Agitation der so„cialdemokratischen Arbeiterpartei geltend zu machen: 1) Er„theilung des allgemeinen, gleichen, directen, geheimen Wahl„rechts an alle Männer vom 20. Lebensjahre an zur Wahl „für das Parlament, die Landtage der Einzelstaaten, die Pro„vinzial- und Gemeindevertretungen, wie alle übrigen Ver„tretungskörper. Den gewählten Vertretern sind genügende „Diäten zu gewähren. 2) Einführung der directen Gesetzge„bung (d. h. Vorschlags- und Verwerfungsrecht) durch das „Volk. 3) Aufhebung aller Vorrechte des Standes, der Ge„burt und der Confession. 4) Errichtung der Volkswehr an „Stelle der stehenden Heere. 5) Trennung der Kirche vom „Staat, und Trennung der Schule von der Kirche. 6) Obli„gatorischer Unterricht in Volksschulen und unentgeltlicher „Unterricht in allen öffentlichen Bildungsanstalten. 7) Un„abhängigkeit der Gerichte, Einführung der Geschworenen- und „Fachgewerbegerichte, Einführung des öffentlichen und münd„lichen Gerichtsverfahrens, und unentgeltliche Rechtspflege. „8) Abschaffung aller Preß-, Vereins- und Coalitionsgesetze; „Einführung des Normalarbeitstages; Einschränkung der „Frauen- und Verbot der Kinderarbeit. Beseitigung der durch „die Zucht- und Arbeitshausarbeit den freien Arbeitern ge„schaffenen Concurrenz. 9) Abschaffung aller indirecten Steuern „und Einführung einer einzigen directen und progressiven „Einkommensteuer und Erbschaftssteuer. 10) Staatliche För„derung des Genossenschaftswesens, und Staatscredit für freie „Productivgenossenschaften unter demokratischen Garantien."

Dieselbe stellte sich unter die directe Leitung von Marx. Da sie wegen der bestehenden Strafbestimmungen keine Ver-

bindung mit der internationalen Arbeiter-Association haben durfte, gerieth man auf das Auskunftsmittel, allen Mitgliedern den Eintritt in dieselbe anzurathen.

In Betreff der religiösen Frage beschloß man auf dem Congreß zu Mainz 1872, den Mitgliedern zu empfehlen, da sie durch Annahme des Parteiprogramms factisch mit jedem religiösen Bekenntniß gebrochen hätten, auch formell aus den kirchlichen Genossenschaften auszutreten.

Durch diesen Beschluß ist die socialdemokratische Arbeiterpartei officiell irreligiös geworden, während die internationale Arbeiter-Association dies zu thun vermieden hat.

Durch die Schwindelperiode von 1872 gewann sowohl der allgemeine deutsche Arbeiterverein, wie die socialdemokratische Arbeiterpartei bedeutend an Mitgliedern und Anhängern, so daß im Januar 1874 bei Gelegenheit der Reichstagswahlen gegen vierthalbhunderttausend Stimmen für ihre Candidaten abgegeben wurden.

Durch einen Proceß, welcher Bebel und Liebknecht auf zwei Jahre ins Gefängniß führte, sah sich ihre Partei für diese Zeit ihrer einsichtsvollsten Führer beraubt.

Auf einem 1875 zu Gotha abgehaltenen Congresse fand die Vereinigung der beiden großen socialdemokratischen Parteien statt, welche schon durch die Reichstagswahlen von 1874 angebahnt war. Trotzdem die Lassalleaner die Majorität hatten, acceptirten sie die Grundsätze der Eisenacher Partei, so daß deren Programm als das der jetzt in Deutschland bestehenden socialdemokratischen Partei betrachtet werden muß.

Eine directe officielle Verbindung mit einer der beiden internationalen Associationen ist der deutschen socialdemokratischen Partei in diesem Augenblicke nicht nachzuweisen, hingegen ist es unzweifelhaft, daß eine solche zwischen den ein-

zelnen Mitgliedern existirt, und daß unter den Socialdemokraten aller Länder fast vollkommene Uebereinstimmung der Grundsätze herrscht.

Die Offenheit, mit der dieselben ausgesprochen, richtet sich freilich nach der Entwickelung der religiösen und politischen Angelegenheiten der betreffenden Länder.

Unter dem 11. April l. J. haben die socialdemokratischen Reichstags-Abgeordneten (unter ihnen Bebel, Liebknecht, Hasenklever und Bracke) einen ziemlich umfangreichen Antrag[1]) auf

---

1) Der Reichstag wolle beschließen, folgendem Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz

betreffend die theilweise Abänderung der Titel I. II. VII. IX. X. der Gewerbeordnung.

Artikel I.

An Stelle des §. 1. der Gewerbeordnung tritt nachfolgende Bestimmung:

§. 1. Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, so weit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

In Strafanstalten darf weder für Privatunternehmer gearbeitet, noch dürfen Ganz- oder Halbfabrikate zum Verkauf für Rechnung des Staates oder für Gemeinden, angefertigt werden.

Artikel II.

Der §. 14. der Gewerbeordnung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 14. Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen.

Diese Anzeige liegt auch Demjenigen ob, welcher zum Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III.) befugt ist.

Abänderung der Titel I. II. VII. IX. und X. der Gewerbeordnung aufgestellt.

Wer für eigene Rechnung, oder für Rechnung Anderer, oder im Auftrage Anderer ein Gewerbe mit Beihilfe von Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeitern oder Lehrlingen in geschlossenen Räumen betreiben will, muß diese Räume gleichzeitig dem Reichs-Arbeitsinspector seines Gewerbekammerkreises (siehe §. 142a.) bezeichnen. Das Gleiche hat zu geschehen bei Umzügen, Erweiterungsbauten.

Wer Versicherungen für eine Mobiliar- und Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, hat bei Uebernahme der Agentur, und Derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgibt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde seines Wohnortes davon Anzeige zu machen. Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesecabineten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Local desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnortes anzugeben.

Artikel III.

Der Titel VII. der Gewerbeordnung wird aufgehoben und folgende Bestimmungen an dessen Stelle gesetzt:

Titel VII.

Verhältnisse der Gewerbe-Gehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge.

1) Im Allgemeinen.

§. 105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeitern und Lehrlingen ist Gegenstand freier Uebereinkunft, soweit nicht durch dieses Gesetz anders bestimmt ist.

§. 106. An Sonn- und allgemeinen Festtagen ist die industrielle Arbeit im Dienste anderer verboten. Ausgenommen hiervon ist die Lohnarbeit bei Verkehrsanstalten, soweit sie den Betrieb derselben be-

Art. 1. des vorgeschlagenen Gesetzentwurfs besagt, daß Jedermann befugt sei, ein Gewerbe zu treiben unter den in

---

trifft, bei Gastwirthschaften aller Art, öffentlichen Erholungs- und Vergnügungsanstalten, beim Handel mit Nahrungsmitteln, sowie bei denjenigen Gewerben, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern.

Außerdem sind die Gewerbegerichte befugt, die Sonntagsarbeit ausnahmsweise zu gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Geschäftsbetrieb in der Fabrik oder Werkstatt, beziehentlich Werkplatz unterbrochen haben, oder die Sonntagsarbeit sich zur Verhütung von Unglücksfällen als unumgänglich nothwendig erweist.

Den an Sonntagen beschäftigten Arbeitern ist als Ersatz ein Ruhetag in der Woche freizugeben.

Arbeiterinnen jeglichen Alters und männliche Arbeiter, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen an Sonn- und allgemeinen Festtagen bei industrieller Arbeit im Dienste Anderer nicht beschäftigt werden.

§. 107. Gesellen, Gehilfen, Fabrik- und gewerbliche Lohnarbeiter dürfen beim Betrieb der Verkehrsanstalten, in Fabriken, Werkstätten, Berg-, Hütten- und Aufbereitungswerken, Salinen, bei Bauten und andern gewerblichen Anlagen täglich nicht länger als zehn Stunden, an den Tagen von Sonn- und allgemeinen Festtagen nicht länger als neun Stunden, ausschließlich der Pausen beschäftigt werden.

Arbeiterinnen jeglichen Alters, Lehrlinge und männliche Arbeiter, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen täglich nicht länger als acht Stunden, ausschließlich der gesetzlichen Pausen, beschäftigt werden.

Kürzere Arbeitsschichten sind der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern überlassen. Während der Arbeitsschicht müssen drei Pausen von zusammen mindestens zwei Stunden stattfinden. Die Hauptpause muß in die Mitte der Arbeitsschicht fallen und mindestens eine Stunde dauern.

Arbeiter, welche ihr Mittagsmahl mitbringen, oder dasselbe sich

vorliegendem Gesetze enthaltenen Beschränkungen; auch schließt er Strafanstalten von der Betheiligung an der Concurrenz beim Verkauf von Ganz- oder Halb-Fabrikaten aus.

---

bringen lassen, müssen außerhalb der Arbeitsräume angemessene, im Winter geheizte Localitäten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Die Arbeitsstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu richten und dem Gewerbegericht anzuzeigen.

Die Arbeitsschicht darf nicht vor sechs Uhr Morgens beginnen und muß spätestens Abends acht Uhr beendet sein.

Das Gewerbegericht ist befugt, eine Verlängerung der gesetzlichen Arbeitsschichten um höchstens zwei Stunden täglich und auf höchstens vier Wochen zu gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Geschäftsbetrieb unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß herbeigeführt haben.

§. 108. Nachtarbeit ist verboten.

Die Gewerbekammer ist befugt, die Nachtarbeit zu gestatten:

a) bei öffentlichen Verkehrsanstalten;

b) bei solchen Gewerben, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern;

c) bei Gastwirthschaften aller Art, sowie bei öffentlichen Erholungs- und Vergnügungs-Anstalten.

Das Gewerbegericht ist befugt, die Nachtarbeit ausnahmsweise bis auf die Dauer von vierzehn Tagen zu gestatten:

a) wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Gewerbebetrieb in der Fabrik, Werkstatt oder bei Bauten und anderen gewerblichen Anlagen unterbrochen haben;

b) wenn die Nachtarbeit sich zur Verhütung von Unglücksfällen als unumgänglich nothwendig erweist;

c) bei dringlicher einmaliger Reparatur.

Arbeiterinnen jeglichen Alters und männliche Arbeiter unter achtzehn Jahren dürfen bei Nachtarbeiten nicht beschäftigt werden.

Bei Nachtarbeit darf die Arbeitsschicht, ausschließlich der in §. 107. vorgeschriebenen Pausen, welche auch hierbei einzuhalten sind, nicht länger als acht Stunden dauern.

Art. 2. handelt von der Anmeldung eines selbstständigen Betriebs bei den zuständigen Behörden unter Anführung gewisser Modalitäten.

---

§. 109. Wo bei Erlaß dieses Gesetzes eine längere Arbeitsschicht allgemein gebräuchlich ist, muß dieselbe nach Ausführung dieses Gesetzes jährlich mindestens um ein Drittheil der überschüssigen Zeit gekürzt werden, so daß spätestens drei Jahre nach Einführung desselben die gesetzliche Arbeitsschicht erreicht ist.

§. 110. Schwangere dürfen während der letzten drei Wochen vor, Wöchnerinnen während der ersten sechs Wochen nach ihrer Entbindung in Fabriken, Werkstätten, Hütten und Aufbereitungswerken und anderen gewerblichen Anlagen nicht beschäftigt werden, und darf eine Kündigung oder Entlassung solcher Arbeiterinnen während dieser Zeit nicht stattfinden.

Bei Arbeiten unter der Erde und bei Hochbauten, sowie zur Reinigung im Gange befindlicher Motoren, Transmissionen und gefahrdrohender Maschinen dürfen Arbeiterinnen nicht verwendet werden.

§. 111. Wer mit Beihilfe von Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeitern oder Lehrlingen ein stehendes Gewerbe betreibt, ist verpflichtet, eine Fabrik- oder Werkstatt-, bezw. Werkplatzordnung zu erlassen.

§. 112. Die Fabrik- und Werkstatt-, bezw. Werkplatzordnungen müssen enthalten:

1) Die gesetzlichen Bestimmungen der §§. 115. und 116. der Gewerbeordnung;

2) Anfang und Ende

a. der Arbeitsschichten

b. der Pausen.

3) Zeit und Art der Lohnzahlung;

4) Dauer der gegenseitigen Kündigungsfristen und Art der Kündigung.

5) Die von dem Reichsgesundheitsamte in Berücksichtigung der besonderen Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte erlassenen Anordnungen.

Körperliche und Freiheitsstrafen, Geldbußen, sowie alle das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzenden Ahndungen sind verboten.

Art. 3. hebt den Titel VII. der bestehenden Gewerbeordnung auf und setzt einen neuen an seine Stelle. Derselbe

---

Stellen sich bei Anwendung der Fabrik- oder Werkstatt-, beziehungsweise Werkplatzordnung Uebelstände heraus, so ist dieselbe durch das Gewerbegericht zu prüfen und abzuändern.

Die Fabrik- und Werkstatt-, beziehungsweise Werkplatzordnungen, sowie Abänderungen derselben sind der Genehmigung der Gewerbegerichte zu unterstellen und müssen den Arbeitern zur Kenntnißnahme und Unterzeichnung vorgelegt werden.

Ein Exemplar der vom Gewerbegerichte genehmigten Fabrik-, Werkstatt-, beziehungsweise Werkplatzordnung ist in jedem Arbeitsraume an einer Stelle aufzuhängen, wo es lesbar zugänglich ist.

Von dem Gewerbegericht nicht genehmigte Fabrik- und Werkstatt-, beziehungsweise Werkplatzordnungen haben für die Arbeiter keine verbindliche Kraft.

2. Insbesondere: a. der Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter.

§. 113. Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter sind in der Wahl ihrer Meister oder Arbeitgeber unbeschränkt.

Eine Verpflichtung zum Wandern findet nicht statt.

§. 114. Die Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§. 115. Das Verhältniß zwischen dem Arbeitgeber und dem Gesellen, Gehilfen oder Fabrikarbeiter kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine, jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung aufgelöst werden.

Die Kündigungsfristen müssen für beide Theile gleich sein.

§. 116. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter entlassen werden:

1) wenn sie sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder eines lüderlichen Lebenswandels schuldig machen;

umfaßt die Verhältnisse der Gewerbe-Gehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge. In demselben wird 1) bestimmt,

---

2) wenn sie den in Gemäßheit des Arbeitsvertrages ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
3) wenn sie, der Verwarnung ungeachtet, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
4) wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder die Mitglieder seiner Familie zu Schulden kommen lassen;
5) wenn sie Mitglieder der Familie des Arbeitgebers oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten verstoßen;
6) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In wiefern in den zu 6. gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemein gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 117. Die Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter können die Arbeit vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne vorhergegangene Ankündigung verlassen:

1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2) wenn der Arbeitgeber sich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen sie oder Mitglieder ihrer Familie zu Schulden kommen läßt;
3) wenn der Arbeitgeber oder dessen Angehörige sie oder ihre Anhörigen zu Handlungen verleiten, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
4) wenn der Arbeitgeber ihnen nicht den schuldigen Lohn in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilung gegen sie schuldig macht;
5) wenn bei Fortsetzung der Arbeit ihr Leben oder ihre Gesundheit erweislicher Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertroges nicht zu erkennen war.

daß die Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und den obengenannten Categorien von Hilfsarbeitern

---

§. 118. Beim Abgange können die Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches auf Antrag der Betheiligten und, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, von dem Gewerbegericht kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter auch auf ihre Führung auszudehnen.

Jede Kennzeichnung der Zeugnisse, welche bewirkt oder bewirken soll, daß die Arbeiter in ihrem Fortkommen behindert werden, ist verboten.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern ist aufgehoben.

§. 119. Die Unternehmer sind verpflichtet, die Löhne der Arbeiter, welche von ihnen als Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter oder Lehrlinge beschäftigt werden, allwöchentlich in baarem Reichsgelde auszuzahlen.

Das Innebehalten verdienten Arbeitslohnes ist verboten.

Bei Accordarbeit, welche nicht allwöchentlich zum Abschluß gebracht werden kann, werden die Zahlungsverhältnisse zwischen den Betheiligten bis zur Vollendung des Accordes ihrer gegenseitigen Vereinbarung überlassen.

§. 120. Die Unternehmer dürfen ihren Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeitern oder Lehrlingen keine Waare creditiren.

Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigungen, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreicht werden.

§. 121. Die Bestimmungen der §§. 119. und 120. finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Factoren der dort bezeichneten Arbeitgeber, sowie auf Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen mittelbar oder unmittelbar betheiligt ist.

§. 122. Unter Arbeitern (§. 119.) werden hier auch diejenigen ver-

durch freie Uebereinkunft zu regeln seien, insoweit nicht Beschränkungen durch dieses Gesetz eingeführt werden; 2) ver-

---

standen, welche außerhalb der Fabrikstätten für Fabrikinhaber oder für die ihnen gleich gestellten Personen die zu deren Gewerbebetriebe nöthigen Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen, oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkaufe dieser Waaren an Consumenten ein Gewerbe zu machen.

§. 123. Arbeiter, deren Forderungen den Vorschriften der §§. 119. bis 122. zuwider, anders als durch Baarzahlung berichtigt sind, können jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in baarem Gelde verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, der im §. 125, Absatz 2, gedachten Kasse zu.

§. 124. Verträge, welche den §§. 119. bis 122. zuwider laufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Fabrikinhabern oder ihnen gleichgestellten Personen einerseits und Arbeitern andererseits über die Entnehmung der Bedürfnisse dieser letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck, als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien (§. 120).

§. 125. Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern creditirt worden sind, können von Fabrikinhabern und von den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind.

Dagegen fallen dergleichen Forderungen derjenigen Hilfskasse zu, welcher der betheiligte Arbeiter angehört. Wenn derselbe keiner Hilfskasse angehört, so fallen die Forderungen der Ortsarmenkasse zu.

b) Lehrlinge und jugendliche Arbeiter.

§. 126. Kinder unter vierzehn Jahren dürfen in Fabriken, Werkstätten, Berg- und Hüttenwerken, Bauten und bei anderen gewerblichen

bietet er jede Arbeit am Sonntag und an allgemeinen Festtagen, doch werden Ausnahmen angeführt; 3) setzt er das

---

Anlagen zu einer gewerbsmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden.

§. 127. Wer jugendliche Arbeiter, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu einer regelmäßigen Beschäftigung annehmen will, hat davon dem Gewerbegericht zuvor Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat über die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine Liste zu führen, welche deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik und Entlassung aus derselben enthält. Die Liste ist in dem Arbeitslocal auszuhängen und dem Gewerbegerichte und auf Verlangen auch der Schulbehörde in Abschrift vorzulegen. Die Anzahl dieser Arbeiter hat er halbjährlich dem Gewerbegericht anzuzeigen.

§. 128. Die Annahme jugendlicher Arbeiter zu einer regelmäßigen Beschäftigung darf nicht erfolgen, bevor der Vater oder Vormund derselben dem Arbeitgeber ein Arbeitsbuch eingehändigt hat. Dieses Arbeitsbuch, welchem die §§. 106. letzer Absatz, 107. zweiter Absatz, 108. vorletzter Absatz und 126—129. des gegenwärtigen Gesetzes vorzudrucken sind, wird auf den Antrag des Vaters oder Vormund des jugendlichen Arbeiters von dem Gewerbegerichte ertheilt, und enthält:

1. Namen, Tag und Jahr der Geburt des Arbeiters;
2. Namen, Stand und Wohnung des Vaters oder Vormundes;
3. ein Zeugniß über den bisherigen Schulbesuch;
4. eine Rubrik für die bestehenden Schulverhältnisse;
5. eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintritts in die Anstalt;
6. eine Rubrik für den Austritt aus derselben;
7. eine Rubrik für die Revisionen.

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhändigen.

§. 129. Für jugendliche Fabrikarbeiter, Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind

Maximum der Arbeitszeit auf zehn Stunden fest, doch auch hier sind Ausnahmen für zulässig erklärt. Arbeiterinnen und

die Fach- und Fortbildungsschulen obligatorisch. Die Unterrichtszeit in den Fachschulen darf nicht außer der in §. 107. festgesetzten Zeit stattfinden.

Die Arbeitgeber sind zur Gewährung der für den Besuch der Fach- und Fortbildungsschulen erforderlichen Zeit verpflichtet.

§. 130. Als Lehrling ist Jeder zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hilfeleistung stattfindet, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird.

Auf Lehrlinge über achtzehn Jahre finden die Bestimmungen der §§. 133. und 134. keine Anwendung.

§. 131. Der Lehrvertrag muß, um rechtsverbindlich zu sein, schriftlich abgeschlossen werden, und ist durch das zuständige Gewerbegericht kosten- und stempelfrei zu beglaubigen. Der Lehrvertrag muß Bestimmungen enthalten:

a) über die gewerblichen Verrichtungen, in welchen der Lehrling zu unterweisen ist;
b) über die Dauer der Lehrzeit, sowie die etwaigen besonderen Bedingungen, unter welchen der Vertrag vor Ablauf der Lehrzeit einseitig aufgehoben werden kann;
c) über Vereinbarung einer Probezeit, innerhalb welcher beiden Theilen der Rücktritt vom Lehrvertrage freisteht;
d) über das Lehrgeld, beziehentlich über die unentgeltliche Unterweisung oder den Lohn des Lehrlings;
e) über Anfang und Ende der Arbeitsschichten.

Die Lehrzeit muß eine mindestens zweijährige sein. Die Probezeit muß mindestens vier Wochen betragen und muß in die Lehrzeit voll eingerechnet werden.

§. 132. Der Lehrherr muß sich angelegen sein lassen, den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zum tüchtigen Gesellen auszubilden. Er darf dem Lehrlinge die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen.

männliche Arbeiter unter 18 Jahre dürfen nur während acht Stunden arbeiten; 4) sind Nachtarbeiten verboten, doch auch

---

Der Lehrherr muß bemüht sein, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und von Lastern und Ausschweifungen zu bewahren.

§. 133. Von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, sind ausgeschlossen diejenigen, welchen wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, oder welche wegen Verstoßes gegen §. 136. rechtskräftig verurtheilt worden sind (§. 150.).

§. 134. Ein Gewerbetreibender, welcher von der Befugniß, Lehrlinge zu halten ausgeschlossen ist, darf auch die bereits angenommenen Lehrlinge nicht ferner behalten. Die Entlassung unbefugt angenommener oder beibehaltener Lehrlinge kann im Wege der gewerbegerichtlichen Execution erzwungen werden.

§. 135. Das Lehrverhältniß kann in den Fällen, welche im §. 116. bezeichnet sind, von dem Lehrherrn vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden. Sind für einen solchen Fall keine besonderen Verabredungen getroffen, so ist das Lehrgeld stets für die bereits abgelaufene Zeit zu entrichten. Daneben gebührt, wenn der Lehrling in Fällen des §. 116. Nr. 1. bis 5. zu seiner Entlassung Grund gegeben hat, dem Lehrherrn als Entschädigung das weiterlaufende Lehrgeld bis zu einem halbjährigen Betrag.

§. 136. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm nach §. 132. obliegenden Verpflichtungen gröblich vernachlässigt, oder den Lehrling mißhandelt.

Fällt die Entscheidung hierüber gegen den Lehrherrn aus (§. 142 c.), so kann derselbe zur Erstattung der durch die anderweitige Unterbringung des Lehrlings entstehenden Mehrkosten im Rechtswege angehalten werden.

Letzteres gilt auch von dem Falle, wenn dem Lehrherrn die Befugniß, Lehrlinge zu halten, entzogen wird (§§. 133. und 150.)

§. 137. Außer der in dem §. 136. gedachten Fällen kann wider

hier werden zahlreiche Ausnahmen gestattet. Bei Nacht darf jedoch nur acht Stunden gearbeitet werden; 5) enthält der

---

den Willen des Lehrherrn das Lehrverhältniß vor Ablauf der Lehrzeit nach vorausgegangener vierzehntägiger Kündigung aufgehoben werden, wenn durch Entscheidung des zuständigen Gewerbegerichts der Uebergang des Lehrlings zu einem andern Berufe oder Lehrherrn als gerechtfertigt anerkannt wird.

§. 138. Durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings wird der Lehrvertrag aufgehoben.

Auf den Antrag des einen oder anderen Theiles ist der Lehrvertrag auch dann aufgehoben, wenn der Lehrherr oder Lehrling zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unfähig wird.

In beiden Fällen erfolgt, wenn nichts Anderes verabredet ist, die Auseinandersetzung hinsichtlich des Lehrgeldes nach Verhältniß des bereits abgelaufenen Theiles der Lehrzeit zur ganzen Dauer derselben.

§. 139. Die Verhältnisse der Gehilfen, der Apotheker und Kaufleute, sowie der Werkmeister in Fabriken zu ihren Arbeitgebern sind auch fernerhin nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen.

Artikel IV.

Titel IX. ist abzuändern wie folgt:

Reichsgesundheitsamt, Gewerbekammern, Gewerbegerichte und Ortsstatuten.

§. 142. Das Reichsgesundheitsamt hat zu bestimmen:

a) welche von den Gewerben, die giftige Stoffe verarbeiten, nur in Fabriken oder Werkstätten betrieben werden dürfen, und ist befugt, den Betrieb dieser Gewerbe in Wohnhäusern zu verbieten. Diese Fabriken und Werkstätten sind außer der Controle durch die Reichsarbeitsinspectoren auch der regelmäßigen Untersuchung durch die Gesundheitspolizei zu unterstellen;

b) in welchen Gewerben, weil sie gesundheitsgefährlich sind, Arbeiterinnen jeglichen Alters, und männliche Arbeiter, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gar nicht oder nur bei verkürzter Arbeitsschicht beschäftigt werden dürfen;

vorgeschlagene Gesetzentwurf noch einige Schutzbestimmungen für Frauen; 6) schreibt er vor, daß jeder Gewerbtreibende,

---

c) welche Einrichtungen mit Rüsicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit nothwendig sind.

Jeder Gewerbeunternehmer ist verbunden, diese Einrichtungen auf seine Kosten herzustellen und zu erhalten.

§. 142 a. Zur Aufsicht über die Ausführung und Innehaltung der zum Schutze der Arbeiter getroffenen gesetzlichen Bestimmungen ist für jeden Gewerbekammerkreis mindestens ein Reichsarbeitsinspector anzustellen und vom Reich mit jährlich mindestens 6000 Mark ausschließlich der Reisespesen zu besolden.

Die Reichsarbeitsinspectoren sind vom Reichsgesundheitsamt, nach Vorschlag der Gewerbekammer auf Lebenszeit zu ernennen und dürfen nur durch richterliches Erkenntniß ihres Amtes enthoben werden.

Diesen Reichsarbeitsinspectoren kommen, so weit es sich um die Ueberwachung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter handelt, alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörde zu. Insbesondere haben sie das Recht, zu jeder Zeit Revisionen der Fabriken, Werkstätten, Berg-Hütten und Aufbereitungsanstalten, Salinen, Eisenbahnen, Bauten, Gräbereien (Gruben) und aller sonstigen gewerblichen Anlagen, gleichviel ob sie vom Staat, von Gemeinden oder Privatunternehmern betrieben werden, vorzunehmen.

Die auf Grund dieser Bestimmung auszuführenden amtlichen Revisionen der gewerblichen Anstalten sind die Besitzer derselben verpflichtet zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anstalten im Betriebe sind, zu gestatten.

Den Anordnungen der Reichsarbeitsinspectoren, soweit dieselben in deren amtlichen Befugnissen liegen, ist unweigerlich Folge zu geben.

Zur Geheimhaltung besonderer Fabrikationsmethoden sind die Reichsarbeisinspectoren amtlich zu verpflichten.

§. 142 b. Bis spätestens zum 1. Januar 1879 sind von Reichswegen Gewerbekammern in genügender Anzahl zu errichten.

der sich fremder Hilfe bedient, verpflichtet ist, eine Fabrik- oder Werkstatt- bez. Werkplatzordnung zu erlassen, welche fol-

---

Dieselben sind berufen, die Gewerbs- und Arbeitsinteressen zu vertreten, den Behörden regelmäßig Berichte zu erstatten, welche zu veröffentlichen sind, Anträge an die Behörden zu stellen, sowie gemeinsame gewerbliche Einrichtungen und Fachbildungsanstalten zu beaufsichtigen.

Die Mitglieder der Gewerbekammer sind vermittelst des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechts in einem Wahlgange, nach einfacher Stimmenmehrheit, auf je drei Jahre zu wählen. Wahlberechtigt sind alle im Gewerbekammerkreis ein selbstständiges Gewerbe Betreibenden und alle in demselben beschäftigten dispositionsfähigen gewerblichen Lohnarbeiter und Arbeiterinnen.

Die Gewerbekammern müssen zur einen Hälfte aus Arbeitgebern und zur anderen Hälfte aus Arbeitern bestehen.

Die Mitglieder der Gewerbekammer erhalten Diäten.

Die Kosten trägt das Reich.

Das Nähere über Zahl und Wahl der Mitglieder, Organisation, Sitz und räumliche Begrenzung der Gewerbekammern wird durch Reichsgesetz bestimmt.

§. 142 c. Bis spätestens zum 1. Januar 1879 sind Gewerbegerichte zu errichten, der räumliche Umfang ihres Wirkungskreises wird durch die Gewerbekammer bestimmt.

Die Gewerbegerichte sind berufen, Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeitern oder Lehrlingen zur Entscheidung zu bringen, soweit sich diese Streitigkeiten auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben oder auf die Ertheilung oder den Inhalt der in §. 118. erwähnten Zeugnisse beziehen.

Desgleichen haben sie Fabrik- und Werkstatt-, beziehungsweise Werkplatzordnungen, sowie Abänderungen derselben, zu prüfen und, wenn diese den Bestimmungen des §. 112. entsprechen, zu genehmigen.

Gegen die Entscheidung der Gewerbegerichte steht dem Betheiligten

gende Bestimmungen enthalten müsse: a) einige bestimmte Paragraphen der Gewerbeordnung, b) über Anfang und Ende

---

keine Berufung, sondern nur im Falle falscher Gesetzesanwendung die Nichtigkeitsbeschwerde zu.

Die Rechtsprechung durch die Gewerbegerichte erfolgt unentgeltlich.

Den Gewerbegerichten kommen, soweit es sich um Ausführung ihrer Beschlüsse handelt, die im Bereich ihrer gesetzlichen Befugnisse liegen, alle amtlichen Befugnisse der Gerichts- und Ortspolizeibehörde zu.

Die Mitglieder der Gewerbegerichte sind vermittelst des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechts in einem Wahlgange nach einfacher Stimmenmehrheit, auf je drei Jahre zu wählen. Wahlberechtigt sind alle im Gewerbegerichtsbezirk ein selbstständiges Gewerbe Betreibenden, sowie alle in demselben beschäftigten, dispositionsfähigen, gewerblichen Lohnarbeiter und Arbeiterinnen. Die Gewerbegerichte müssen zu einer Hälfte aus Arbeitgebern und zur andern Hälfte aus Arbeitern bestehen.

Die Mitglieder dieser Gewerbegerichte erhalten Diäten.

Die Kosten trägt das Reich.

Das Nähere über die Zahl der Mitglieder, deren Wahl, die Organisation der Gewerbegerichte und der Cassationsinstanz wird durch Reichsgesetz bestimmt. Der §. 142. bleibt als §. 142 a. fortbestehen.

Artikel V.

Im §. 146. der Gewerbeordnung ist statt §§. 134—136. zu setzen §§. 119—122., und statt §. 139. ist zu setzen §. 125.

Absatz 3. vom §. 143. und Nummer 6. vom §. 148. sind aufgehoben.

Der seitherige §. 150. ist aufgehoben; an dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

§. 150. Wer den Vorschriften der §§. 126.—129. zuwider jugendliche Arbeiter annimmt oder beschäftigt, oder minderjährige Lehrlinge annimmt, ohne nach §. 131. mit den gesetzlichen Vertretern dieser Lehrlinge einen Lehrvertrag abgeschlossen zu haben, wird mit einer Geldstrafe von zwanzig bis einhundertfünfzig Mark, und im Unvermögensfalle mit Haft nicht unter vier Tagen für jeden vorschriftswidrig ange-

der Arbeitszeit und der Pausen, c) über die Zeit und Art der Lohnzahlung, d) über die Kündigungen, e) die von dem

---

nommenen oder beschäftigten jugendlichen Arbeiter oder Lehrling bestraft. In gleicher Höhe ist zu bestrafen, wer gegen die §§. 132. und 136. verstößt.

War der Zuwiderhandelnde innerhalb der letzten fünf Jahre bereits dreimal auf Grund der vorstehenden Bestimmungen bestraft, so kann auf den Verlust der Befugniß zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter beziehentlich des Haltens von Lehrlingen, für eine bestimmte Zeit oder für immer gegen ihn erkannt werden.

Es muß auf diesen Verlust, und zwar für mindestens drei Monate erkannt werden, wenn er innerhalb der letzten fünf Jahre bereits sechs verschiedene Male bestraft war.

Bei Zuwiderhandlung gegen solche Erkenntnisse (Absatz 2. und 3.) kann die im ersten Absatz dieses Paragraphen bestimmte Strafe bis zum vierfachen Betrage erhöht werden.

Zuwiderhandlungen gegen die §§. 106—112. oder §. 118. Absatz 2. dieses Gesetzes, sowie gegen die vom Reichsgesundheitsamt nach §. 142. Al. a. b. c. erlassenen Anordnungen oder gegen schriftlich zu ertheilende Anweisungen der anderen zuständigen Behörden sind abgesehen von den civilrechtlichen Folgen, mit fünf bis fünfhundert Mark zu bestrafen. Im Wiederholungsfalle kann die zuständige Behörde außer angemessener Geldstrafe auch mit auf Haft oder Gefängniß bis zu drei Monaten erkennen.

Wenn der Thatbestand, welcher nach diesem Gesetze den Gegenstand einer Geld-Haft oder Gefängnißstrafe bildet, durch das allgemeine Strafgesetz mit einer höheren Strafe bedroht wird, so kommt diese letztere zur Anwendung.

Civilrechtliche Streitigkeiten, welche aus den Vertragsverhältnissen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern entstehen, haben keine Strafen zur Folge.

Hinter dem §. 153. sind als §§. 153 a., 153 b. und 153 c. folgende Bestimmungen einzufügen:

§. 152 a. Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges,

Reichsgesundheitsamte erlassenen Vorschriften in Betreff des Gewerkbetriebs. Körperliche oder Freiheitsstrafen, Geldbußen oder ehrenrührige, sowie die gute Sitte verletzende Ahndungen sind verboten. Differenzen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter gehören vor die Gewerbegerichte, welche auch die Fabrik- und Werkstattordnung zu genehmigen haben; 7) gesteht er den Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeitern das Recht zu, ihre Meister oder Arbeitgeber unbeschränkt zu wählen, verpflichtet sie aber, den Anordnungen der Arbeitgeber sowohl in Beziehung auf die Arbeit, als auf die häuslichen Einrichtungen, Folge zu leisten; 8) setzt er eine vierzehntägige Kündigungsfrist (wenn nichts Anderes verabredet ist) fest; 9) zählt er die Ursachen auf, weßhalb sowohl von Seiten der Arbeitgeber, wie auch von der der Arbeiter auch ohne Einhaltung der festgesetzten Kündigungsfrist das Verhältniß gelöst werden kann; 10) enthält er die Bestimmung, daß jeder Geselle, Gehilfe

---

durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung hindert oder zu hindern versucht, an solchen Verabredungen und Vereinigungen (§. 152.) Theil zu nehmen oder ihnen Folge leisten oder andere durch gleiche Mittel bestimmt oder zu bestimmen versucht von solchen Verabredungen und Vereinigungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß von sieben bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

§. 153 b. Die Verfolgung eines der in den §§. 153. und 153 a. bezeichneten Vergehen tritt, sofern dasselbe nach dem allgemeinen Strafgesetz mit nicht mehr als drei Monaten Gefängniß bedroht wird, nur auf Antrag des Verletzten ein.

§. 153 c. Auf Versammlungen und Vereine, welche die gegenseitige Unterstützung in Fällen der Erwerblosigkeit zum Zwecke haben, oder mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen erstreben, finden die Vereins- und Versammlungsgesetze keine Anwendung.

und Fabrikarbeiter Anspruch auf ein Zeugniß habe, welches sich auf Verlangen auch auf ihre Führung erstrecken müsse, doch soll jede Bemerkung, welche geeignet erscheint, das Fortkommen zu hindern, verboten sein. Auch soll die gesetzliche Verpflichtung, zur Führung von Arbeitsbüchern, aufgehoben werden; 11) sind einige Vorschriften aufgeführt, welche Verhältnisse der Arbeiter und Arbeitgeber betreffen, jedoch keine besondere Tragweite haben; 12) ist die Annahme von Kindern unter vierzehn Jahren als Arbeiter in Fabriken verboten. Darauf folgen 13) einige Vorschriften, die bei der Annahme von jungen Leuten unter achtzehn Jahren zu beobachten sind und sich auch auf die weitere Ausbildung derselben beziehen; auch handeln sie von den Ursachen der Auflösung des Verhältnisses zwischen Lehrherrn und Lehrling.

Art. IV. handelt von der Modification des Titels IX. und zwar 1) von der Aufgabe des Reichsgesundheitsamtes; 2) von der Einsetzung von Reichsarbeitsinspectoren, welche über die Ausführung resp. Innehaltung der zum Schutze der Arbeiter getroffenen Anordnungen zu wachen haben und von den Befugnissen derselben; 3) von der Errichtung von Reichsgewerkekammern, welche die Gewerbe und Arbeitsinteressen vertreten sollen und von der Art ihrer Zusammensetzung. Der vorgeschlagene Modus ist das geheime und directe Wahlsystem und das allgemeine Wahlrecht. Wahlberechtigt sind alle Diejenigen, welche ein selbstständiges Gewerbe treiben und alle mündigen Lohnarbeiter beiderlei Geschlechtes; 4) von der Einführung von Gewerbegerichten, welche über etwaige Differenzen der Arbeitgeber mit ihren Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeitern, soweit sie sich auf Fragen über den Antritt, die Fortsetzung und Aufhebung des Arbeitsverhältnisses und dergleichen mehr beziehen, zu entscheiden haben. Ihre Zu-

sammensetzung findet auf demselben Wege statt, wie die der Gewerbekammern.

Art. V. enthält Strafbestimmungen gegen die Arbeitgeber wegen der Nichtbefolgung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften.

Da im Reichstage den Socialdemokraten die zur Einbringung von Anträgen erforderliche Anzahl von Abgeordneten fehlte, so wurde dieser Antrag auch noch von vier Mitgliedern der Centrumsfraction unterstützt, ohne daß jedoch diese denselben zu dem ihrigen gemacht hätten.

Das erste Gefühl, welches alle Diejenigen, die der Entwickelung der Socialdemokratie mit einiger Aufmerksamkeit gefolgt sind, bei dem Durchlesen dieses Antrages anwandeln muß, ist das des Erstaunens darüber, daß von Seiten der Partei, welche, wie wir gesehen, gegen die bestehende Gesellschaft so feindliche Absichten hegt, ein so gesunder und gemäßigter Reform-Antrag eingebracht worden ist. Für diesen Augenblick müssen, so sollte man wenigstens meinen, die Vertreter derselben auf die Verfolgung ihrer weitgehenden Pläne verzichtet haben, denn wenn dies nicht der Fall wäre, so würde ja die Annahme ihres Antrages ihre Agitation bedeutend beeinträchtigen, weil dadurch die Lage der Arbeiter sehr gebessert und somit ein Hauptmotiv zur Betheiligung an der socialdemokratischen Bewegung, der auf den Arbeitern so schwer lastende Druck, wegfallen würde. Erwägt man aber den Antrag etwas genauer, so wird man zu der Ansicht kommen, daß für die liberalen Parteien die Annahme desselben schon aus dem Grunde nicht gut möglich ist, weil er in directem Widerspruch mit dem von ihnen vertretenen System sich befindet. Das wußten die Antragsteller aber schon im Voraus und sie konnten deßhalb den Antrag um so leichter stellen,

weil derselbe im Falle seiner Nichtannahme zu einem äußerst willkommenen Agitationsmittel gerade wegen seiner großen Mäßigung wird; denn nun können sie mit Recht auf ihre Versöhnlichkeit hinweisen, welche von den Liberalen zurückgewiesen worden sei. Soviel sich bis jetzt aus den Commissionsberathungen entnehmen läßt, wurden sie auch in ihrer Muthmaßung nicht getäuscht. Jedenfalls bietet aber der betreffende Antrag die beste Gelegenheit, die Lauterkeit ihrer Bestrebungen darzulegen und so recht viele Anhänger zu gewinnen. Uebrigens will ich damit nicht behaupten, daß lediglich agitatorische Motive der Einbringung dieses Antrages zu Grunde lagen; ich glaube vielmehr, daß auch der Wunsch, die drückende Lage der arbeitenden Klassen zu verbessern, die Antragsteller dazu veranlaßte. Jedenfalls ist es aber sicher, daß die Socialdemokratie, der Antrag mag angenommen werden oder nicht, keineswegs die Absicht hegt, auf die Ausführung ihrer eigentlichen Pläne zu verzichten; dafür bürgt ihre ganze Haltung in den letzten Monaten.

Auf das Materielle des Antrages übergehend, kann ich mich mit den meisten der darin enthaltenen Bestimmungen einverstanden erklären, werde mich jedoch gelegeneren Ortes näher mit denselben befassen. Nur möchte ich hervorheben, daß die Anwendung des allgemeinen Wahlrechts bei Errichtung von Arbeiterkammern und Arbeitergerichten den Arbeitern, welche ja selbstverständlich stets die Majorität bilden würden, ein so bedenkliches Uebergewicht über die Arbeitgeber verschaffen würde, daß die Interessen dieser letzteren nothwendig sehr bedeutenden Schaden erleiden müßten. Auch halte ich die Betheiligung der Arbeiterinnen an den Wahlen für nicht zulässig. Die Betheiligung am öffentlichen Leben gehörte nie und kann nie in die Wirksamkeitssphäre des Frauengeschlech-

tes gehören. Jedenfalls enthält der ganze Antrag sehr acceptabele Gedanken, die zu wichtig sind, um in der Zukunft unberücksichtigt zu bleiben.

Schließlich noch einige Bemerkungen über den äußersten linken Flügel der Internationale, die Partei Bakunins und seiner Anhänger.

Die Internationale erkannte sie freilich nicht an und sie bildete demnach eine eigene Alliance internationale de la democratie socialiste. Auch diese löste sich auf und Bakunin gründete auf ihr die Sekte der Nihilisten, welche, zumal in Rußland, in allen Schichten der Bevölkerung die eifrigsten Anhänger zählt.

Ehrlich ist Bakunin mit seinem Anhang und sein Programm ist in klaren Worten der consequente Ausbau der Internationale, wenn ein solcher überhaupt in der menschlichen Gesellschaft denkbar wäre. Auch ist das Programm heute schon nicht ohne Einfluß auf die Weiterentwickelung der Socialdemokratie geblieben und die Thaten der Pariser Commune gehören Anhängern Bakunins an; gleichfalls gebührt ihm die Urheberschaft der föderalistischen Bewegung in Spanien.

Wenn die Alliance sich von vornherein für atheistisch erklärt, jeden Cult abgeschafft, den Glauben durch das Wissen und die göttliche Gerechtigkeit durch die menschliche ersetzt wissen will, wenn sie auf die Abschaffung der Ehe dringt, dann ist ihr religiöser und moralischer Standpunkt klar genug gekennzeichnet.

Mit der gänzlichen Abschaffung der Klassen, Abschaffung des Erbrechtes, gleicher Erziehung für alle Kinder, Abschaffung aller bestehenden Staaten und Autoritäten, Läugnung jedes Patriotismus und jeder Nationalität, setzt sie ihren

politischen und socialen Standpunkt auseinander. An Deutlichkeit läßt dieses Programm wohl nichts zu wünschen übrig [1]).

Indem ich mit Obigem die Entwickelung der socialdemokratischen Partei abschließe, will ich zunächst nur einige Punkte klar stellen, welche zur Zeit der Reichstagswahlen vielfach besprochen wurden.

Es wurde nämlich von der socialdemokratischen Partei behauptet, man verleumde sie, wenn man ihren Anhängern vorwerfe, sie wollten die Religion, die Ehe und somit die Familie abschaffen, sie wollten theilen u. s. w.

Einer ihrer Führer, Bracke, bemüht sich in einem Schriftchen, das eben nur aus dem Grunde geschrieben wurde, um die socialdemokratischen Principien als harmlos darzustellen und so recht viele Stimmen für den Reichstag zu werben, obige Vorwürfe energisch zu widerlegen.

Den ersten Vorwurf zwar, die Abschaffung der Religion, scheint Bracke zu ignoriren, sei es, daß er ihn acceptirt, sei es, daß er die Frage, ob Religion, oder nicht, für zu unbedeutend hält.

Wohl ist es wahr, daß in religiöser Beziehung die internationale Arbeiter-Association kein bestimmtes Programm aufgestellt hat; es ist aber auch unbestreitbar, daß sie erstens

1) Die Nihilisten wollten jeden Unterschied in der Gesellschaft verwischen, sogar zwischen Mann und Frau, deßhalb sollen beide Geschlechter z. B. kurz geschorene Haare und weite Kleider, Hüte vom selben Schnitt und blaue Brillen tragen, damit man ja nicht Mann und Weib unterscheide. Besondere Schmerzen macht es ihnen, daß die Männer nicht Mütter werden können; — um auch diesen Unterschied zu verwischen, thun die nihilistischen Frauen Alles, um les fruits de leurs amours, ou plutôt de leurs nécessités naturelles zu unterdrücken. — Meyer, Emancipationskampf des vierten Standes. Seite 119.

den religiösen Unterricht schon auf dem Congreß von Lausanne 1867 gestrichen hat und daß zweitens ihre Programme eine größere Anzahl von Grundsätzen enthalten, welche mit christlicher Gesinnung nicht vereinbar sind. Auch haben die sogenannten Eisenacher, deren Programm in diesem Augenblick als bindend für die ganze socialdemokratische Partei in Deutschland betrachtet werden muß, sich ausdrücklich für irreligiös erklärt.

Bracke verwahrt sich vor Allem gegen den Vorwurf, daß die Socialdemokraten theilen wollten. Seine Hauptargumente sucht er in der Behauptung, daß die Absicht, zu theilen, einen Unsinn involvire, und daß man Niemanden und also auch nicht den Socialdemokraten einen Unsinn zumuthen dürfe. Abgesehen davon, daß, wie es bei den Nihilisten der Fall ist, jeder Unsinn seine Anhänger findet, so ist doch sein ganzes Beweis-Verfahren auf Täuschung berechnet; denn er beweist nur, daß die Socialdemokraten das Kapital selbst nicht theilen wollen, wohl aber die Zinsen, oder wie sie es nennen, die Früchte der Arbeit. Das Resultat für die Gesellschaft ist aber ein und dasselbe.

Die Trennung von Kapital und seinen Erträgen, wie sie von Bracke versucht wird, geschieht eigentlich nur, um der großen Masse Sand in die Augen zu streuen. Eine gleiche Absicht liegt da zu Grunde, wo er von Expropriation der Kapitalisten spricht. Ein Expropriationsverfahren setzt immer die Entschädigung des zu Expropriirenden voraus: wie soll nun aber der Kapitalist für Entziehung seines Kapitals entschädigt werden? Wohl wieder durch Zahlung eines anderen Kapitals. Eine solche Annahme erscheint doch als zu lächerlich. Dagegen ist eine Expropriation des Grundbesitzes schon eher möglich, wenn sie auch, insofern sie allgemein durchge-

führt werden sollte, auf unüberwindbare Schwierigkeiten stoßen würde.

Der Congreß der internationalen Arbeiter-Association zu Basel faßte übrigens in Betreff des Grundeigenthums folgenden sehr klaren Beschluß: „Der Congreß erklärt, daß die „Gesellschaft das Recht besitzt, das Privateigenthum an Grund „und Boden abzuschaffen und in gemeinsames Eigenthum „umzuwandeln; er erklärt ferner, daß diese Umwandlung eine „Nothwendigkeit ist.“ Hier ist von Expropriation keine Rede. Diesen Beschluß ignorirt Bracke gänzlich, da er wohl wußte, daß, sobald er bekannt würde, die Landbevölkerung, d. h. der Bauernstand, wie ein Mann gegen die socialdemokratischen Candidaten stimmen würde. Seine Definition von Communismus entspricht auch nicht dem gewöhnlichen Sprachgebrauch; er sagt S. 11: „denn der Communismus ist nichts weiter, „als das Princip der gemeinsamen Interessen.“ Nach gewöhnlichem Sprachgebrauch versteht man doch wohl unter Communismus die Theorie, nach welcher aller Besitz gemeinsam werden soll. Vollständig falsch ist aber die auf S. 10 aufgestellte Behauptung, daß unter Socialist und Communist eigentlich dasselbe zu verstehen sei. Die von ihm auf S. 13 gegebene Definition von Eigenthum beruht auf einer Verwechslung zwischen Besitz und Eigenthum. Denn das Eigenthum begründet nicht nur, wie der Besitz, ein factisches Verhältniß, sondern auch ein rechtliches, indem durch dasselbe sämmtliche andere Rechte (dingliche Rechte ausgenommen) von der fraglichen Sache ausgeschlossen werden. Die Aufhebung des Vererbungsrechts würde daher eine derartige Beschränkung des Eigenthums sein, daß dasselbe vollständig aufhören würde. In seinen weiteren Ausführungen bemüht sich Bracke, die kleineren Grundbesitzer zu beruhigen, daß sie nichts zu fürch-

ten hätten. Dieselben werden wohl am besten wissen, was sie davon zu halten haben.

Den Bracke'schen Ausführungen über die traurige Lage der arbeitenden Klassen stimme ich vollständig bei, ebenso erkenne ich die Nothwendigkeit an, daß Abhilfe geschaffen werden müsse, doch werde ich hierauf weiter unten zu reden kommen.

Den Vorwurf, daß die Socialdemokraten die Ehe und mit ihr die Familie aufheben wollten, übersetzt Bracke, um ihn besser widerlegen zu können, in den, daß sie Weibergemeinschaft einführen wollten. Die von ihm versuchte Widerlegung beweist aber, daß sie wirklich die Auflösung der Ehe, wie sie heute besteht, beabsichtigen. Ich lasse die Ausführungen Bracke's wörtlich folgen. „Der Verkehr zwischen Mann „und Weib wird geheiligt durch die gegenseitige Zuneigung, „die Liebe. Wie oft ist es nicht das „Geld," das die Hei„rathen macht, oder eine andere ähnliche „Rücksicht!" Wie oft „tritt dann nach der Hochzeit ein trauriges Verhältniß zwischen „den Gatten ein! Wie oft müssen die Ehen — weil sie uner„träglich geworden sind — geschieden werden! Die Social„demokraten meinen nun, daß wir höhere sittliche Zustände „hätten, wenn nicht nach Geld oder anderen Rücksichten ge„heirathet würde! Wenn eine unglückliche Verbindung leich„ter, als es heute Gesetz und Sitte mit sich bringen, wieder „gelöst werden könnte! Und das letztere aus dem einfachen „Grunde, weil durch einen Zwang in der Aufrechterhaltung „einer solchen Verbindung nimmermehr etwas Gutes geschaf„fen wird! — Ist denn das nun ein Verbrechen? Und „während man die Socialdemokraten zu Bestien zu machen „sucht, sind gerade sie es, die an der Stelle des Mammons „und der persönlichen Vortheile das Eine wiederum auf den

„Thron zu heben suchen, was allein auf den Thron gehört: „die Göttin der Liebe[1])."

Aus dem eben Angeführten ergiebt sich nun erstens, daß die Socialdemokraten sogar den Ueberrest der christlichen Ehe, welchen die moderne Gesellschaft noch anerkennt, abschaffen wollen, und daß sie zweitens die Familie, welche doch in der Unauflösbarkeit der Ehe resp. in den Schwierigkeiten, welche mit einer Trennung derselben verbunden sind, ihre hauptsächlichsten Stützen (abgesehen von der christlichen Basis der Familie) hat, vernichten wollen; denn wie kann von dem ferneren Bestand der Familie auch nur die Rede sein, wenn es Mann und Frau freisteht, sobald sie sich nicht mehr conveniren, auseinander zu laufen. Der Mißstand, daß Geld heutzutage oft genug das einzige Motiv einer Heirath ist, mag man sehr beklagen, das vorgeschlagene Abhilfsmittel ist aber schlimmer, als das Uebel selbst.

Auf S. 24 preist Bracke die Vortheile der Familie in einer Weise, daß man wirklich Zweifel darüber bekommt, ob dies ironisch gemeint ist, oder ob er selbst nicht ahnt, wie das von seiner Partei vorgeschlagene System die Familie vollständig ruinirt.

Entschiedenen Protest muß ich aber gegen folgenden Satz erheben: „In seiner Mehrheit hält aber gerade das arbeitende „Volk sein Familienleben mit aller Anstrengung aufrecht! „Und da kommen Leute und sagen ihm nach, es wolle die „Familie zerstören." Dies ist eine wissentliche Entstellung des wirklichen Sachverhalts. Keinem vernünftigen Menschen wird es jemals einfallen, einen solchen Vorwurf gegen das

---

1) Broschüre von W. Bracke: „Nieder mit den Socialdemokraten!" Siehe Seite 23.

arbeitende Volk zu erheben, wohl aber, und wie wir gesehen haben, mit Recht gegen die Socialdemokratie. Heute zu Tage ist aber diese, Gott sei Dank, noch keineswegs identisch mit dem arbeitenden Volke, und gebe Gott, daß dies niemals eintrete. Auch verdient hervorgehoben zu werden, daß Bracke den Ursprung der Prostitution, die er übrigens scharf beurtheilt, in der Liebe sucht, während dieselbe doch nur in der Sinnlichkeit ihren Grund hat. Die weiteren Ausführungen von Bracke sind von keiner so großen Tragweite, daß wir denselben zu folgen bräuchten, nur muß ich noch gegen den Versuch Protest erheben, die Interessen des Bauernstandes als identisch mit denen der Arbeiterbevölkerung darzustellen. S. 26 sagt er nämlich, niedrige Löhne seien dem Handwerker und dem Bauern nicht günstig. Bei den Handwerkern mag dies (unter gewissen Beschränkungen) zutreffen, bei den Bauern ist aber das directe Gegentheil der Fall. Nichts hat denselben in den letzten Jahren mehr geschadet, als der Mangel an Arbeitskräften und der hohe Lohn, den sie für dieselben ausgeben mußten.

Die Behauptung Bracke's (S. 25), daß sich die Handwerker und die Bauern vor mehreren Jahren, „wo die Löhne ziemlich hoch waren," besser gestanden hätten, als jetzt, wo sie niedriger seien, ist freilich richtig. Der Grund davon liegt aber nicht in der Verschiedenheit der Höhe des Lohnes, sondern (in Betreff der Bauern wenigstens) in den Mißerndten und in dem schon zwei Jahre andauernden großen Futtermangel.

Bevor ich mich zur Nachweisung der nahen Beziehungen zwischen den Grundsätzen der Socialdemokraten und den Principien der Liberalen wende, möchte ich noch einen Punkt klar stellen.

Die italienische Socialdemokratie hat auf dem im vorigen Jahre abgehaltenen Congreß zu Bologna folgende Postulate aufgestellt: Abschaffung des Privat-Eigenthums, Abschaffung der Ehe, Ueberweisung der Kindererziehung an den Staat, so daß die Eltern sich nicht mehr um dieselben zu bekümmern hätten.

Was die deutsche Socialdemokratie in Betreff der beiden ersten Forderungen denkt, sind wir durch die Bracke'sche Schrift zur Genüge aufgeklärt worden; die Frage der Kindererziehung findet sich aber in derselben nicht erwähnt. Dennoch glaube ich aber zu der Annahme berechtigt zu sein, daß auch in diesem Punkte die deutsche Socialdemokratie mit der italienischen übereinstimme, denn die engen Beziehungen unter den Socialdemokraten aller Länder sind unzweifelhaft und ist mir auch nicht bekannt, daß von irgend einer Seite das Gegentheil sei behauptet worden; Bracke hätte ja in erster Linie allen Grund gehabt, nachzuweisen, daß in Betreff dieses Punktes die deutsche Socialdemokratie mit der italienischen nicht übereinstimme.

Wer die historische Entwickelung der socialen Frage aufmerksam verfolgt, wird sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß die Grundsätze und Intentionen der Socialdemokratie in ihren nothwendigen Consequenzen den Fortbestand, nicht nur der jetzt existirenden Staaten, sondern auch den der jetzigen Gesellschaft zu vernichten drohen, und daß es dringend nothwendig ist, alles aufzubieten, um diese Gefahr zu beseitigen, andererseits aber auch Positives zu schaffen, um gerechte Wünsche der Arbeiter zu befriedigen.

Will man aber eine Krankheit beseitigen, so ist es vor Allem nothwendig, sich über die Ursachen, welche sie hervorgerufen, Klarheit zu verschaffen. Dies in Betreff der social-

demokratischen Principien zu thun, soll meine nächste Aufgabe sein.

In erster Linie sind es unzweifelhaft dieselben Grundsätze, welche die französische Revolution von 1789 hervorgerufen. Die aus dieser Zeit herrührende Auffassung über die Entstehung der Staaten, die Läugnung des historischen Rechtes, die Theorie über Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, die Lehre, daß die wahre Autorität in der Majorität liege, und das Bestreben, das öffentliche Leben immer mehr von den christlichen Grundsätzen zu emancipiren, haben auf die Entstehung und Entwickelung der Socialdemokratie maßgebenden Einfluß geübt.

Wenn der Staat nach J. J. Rousseau's contrat social — dessen Ideen ja Gemeingut wurden — auf dem Wege freiwilligen Beschlusses zu Stande gekommen ist, so kann unzweifelhaft auch ein anderer Beschluß denselben auflösen, und ist daher die Absicht der föderalistischen Partei unter den Socialdemokraten, statt den verschiedenen Staaten eine große europäische Völkerfamilie anzustreben, durchaus berechtigt.

Mit demselben Recht, mit welchem die Rechte des Adels beseitigt und die politische Gleichheit zwischen diesem und dem Bürgerstand hergestellt wurde, was nur dadurch möglich war, daß man das historische Recht läugnete, können auch die Arbeiter völlige politische Gleichberechtigung mit den anderen Ständen verlangen, ja sie haben kraft der jetzt geltenden Grundsätze ein Recht darauf. Die bekannte Devise: Liberté, Egalité, Fraternité fand sich in gleicher Weise auf der Fahne der Pariser Commune, wie auf denen aller anderen französischen Revolutionen, und wurde derselben wohl immer derselbe Sinn unterlegt.

Eine der bedeutendsten Stützen der socialdemokratischen

Tendenzen ist aber die Lehre, daß die Autorität in der Majorität liege. Schwer ist wahrlich die Aufgabe der socialdemokratischen Führer nicht, eine Majorität, wenn eben nur die Köpfe gezählt werden, zu erlangen (und dazu sind sie auf dem besten Wege, besonders wenn die jetzt herrschenden öconomischen Grundsätze noch weiter in Geltung bleiben sollten), und so auf ganz legalem Wege ihre Principien und Theorien zu verwirklichen.

Der Grundsatz, daß die christlichen Principien in Betreff des öffentlichen Lebens keine Geltung beanspruchen können, — auch ein Satz, der auf 1789 zurückzuführen ist, — befreit den Arbeiterstand von der letzten Schranke, welche ihn von den subversiven Grundsätzen der Socialdemokratie bewahren könnte; denn er ist gleichbedeutend mit dem, daß es in der Politik keine Moral gebe, wodurch etwaige Gewissensbisse zum Schweigen gebracht werden.

Uebrigens führt dieser Grundsatz nothwendig zur Läugnung des Christenthums überhaupt; denn entweder ist Christus wirklich der Herr des Himmels und der Erde und ist ihm daher die ganze Weltordnung, und somit auch das öffentliche Leben der Völker unterthan und sind für dasselbe seine Lehren bindend, oder er ist es nicht, und dann ist freilich auch kein Grund vorhanden, weßhalb die christlichen Grundsätze noch im Privatleben Anerkennung finden sollten.

Ich habe hier nur von den Grundsätzen von 1789 und nicht von denen von 1793 gesprochen, da diese nur eine Consequenz jener sind. In wie weit dieselben noch jetzt in unserem öffentlichen Leben Geltung haben, und in welcher Weise sie sich fortentwickelt haben, zeigt ein Blick auf das heutige Staatsrecht, welches offenbar den drohenden Feind großziehen half.

Die Basis des heutigen Staatsrechts ist der Parlamentarismus, oder mit anderen Worten die absolute Herrschaft der Majorität, da die Autorität der Fürsten heut zu Tage eine so beschränkte ist, daß dieselben kaum einen negativen Einfluß zu üben vermögen. Wird doch selbst dieser ihnen von streng constitutionellem Standpunkt aus vielfach bestritten, denn die Theorie, daß, wenn (bei dem Zwei-Kammer-System) beide Kammern einen übereinstimmenden Beschluß fassen, der Fürst genöthigt sei, denselben zu sanctioniren, findet sehr häufig eifrige Vertreter. Ebenso wenig kennt das moderne Staatsrecht eine Schranke für den Willen der Majorität. Kein Recht eines Einzelnen, oder einer ganzen Kategorie von „Staatsbürgern," es mag historisch noch so fest begründet sein, es mag auf noch so feierlich abgeschlossenen Verträgen beruhen, braucht respectirt zu werden. Wenn die Majorität seinen Wegfall decretirt, so muß es verschwinden, ja sogar das bestbegründetste Eigenthum, obwohl es in den meisten Verfassungen als unverletzbar garantirt ist, verliert allen Werth dem heutigen Parlamentarismus gegenüber. Ich erinnere nur an die Aufhebung der Erblehen im Jahre 1848, des Jagdrechtes, des Bergregals u. dgl. mehr, welche in manchen deutschen Ländern dem Willen der Majorität zum Opfer fielen, ohne daß man an eine, dem wahren Werth des entzogenen Rechtes entsprechende Entschädigung gedacht hätte. Näher liegende Beispiele zu nennen, unterlasse ich aus nahe liegenden Gründen [1]).

---

1) Von den Vertheidigern des parlamentarischen Systems wird oft auf die englische Verfassung hingewiesen, um durch das lange Bestehen und die kräftige Entwickelung Englands den Beweis zu führen, daß ein Reich unter parlamentarischem Regiment wohl groß und mächtig sein könne. —

Mit welchem Rechte können nun die Vertreter des modernen Liberalismus die communistischen Tendenzen der Socialdemokratie bekämpfen? Beruhen dieselben etwa nicht auf derselben Basis, wie die von ihnen ausgegangenen Acte der Gesetzgebung? Ja sogar die Begründung ist für beide ziemlich gleichlautend. Im Jahre 1848 hörte man allgemein die hochtönende Phrase, man müsse dem allgemeinen Besten diese Opfer bringen (und auch heuzutage wiederholt sie sich, sobald die Abschaffung eines verbrieften Rechtes die Gelegenheit dazu giebt), und auch von socialdemokratischer Seite wird das Interesse der Allgemeinheit zur Begründung ihrer communistischen Forderungen angerufen.

Aber auch noch aus einem anderen Grunde halte ich derartige Acte der Gesetzgebung, wie die oben genannten, für sehr bedenklich. Sie verletzen nämlich und schwächen dadurch das Rechtsgefühl des Volkes, welches in solchen Sachen viel feinfühlender ist, als man glaubt. Dasselbe gewöhnt sich nach und nach daran, bestehende Rechte nicht mehr zu achten

---

In Betreff des Unterschiedes, der zwischen englischen und unseren Verhältnissen besteht, möchte ich hervorheben, daß erstens die englische Verfassung sich mit dem englischen Volke gleichzeitig entwickelt hat und demnach für die besonderen Verhältnisse Englands nothwendiger Weise ganz anders passen mußte, als die importirten parlamentarischen Verfassungen für deutsche Länder, und zweitens, daß England vor fast allen Ländern Europas den großen Vortheil voraus hat, bis jetzt noch keine sociale Revolution durchgemacht zu haben. Der Unterschied zwischen der ersten französischen und der englischen Revolution charakterisirt sich schon durch die Art und Weise, wie in beiden Ländern bei dem Königsmorde der betreffende Monarch angeredet wurde. Sowohl bei der Verurtheilung, als Hinrichtung Ludwig XVI. wurde derselbe mit „Bürger“ angesprochen, während bei der Hinrichtung Karls I. sogar der Scharfrichter den unglücklichen Monarchen „Sire“ nannte.

und verliert auf diese Weise alle Achtung vor anderen Rechten, als den seinigen.

Bei dieser Gelegenheit muß ich mir eine kleine Abschweifung auf das Gebiet der Gesetzgebung erlauben und eine Frage berühren, welche mehr praktischer Natur ist. Die Bewahrung des Rechtsbewußtseins bei dem Volke halte ich nicht nur für die Pflicht eines jeden Gesetzgebers, sondern sogar für eine der Hauptbedingung der Forteristenz der Gesellschaft. Nirgends wird dasselbe aber häufiger und stärker verletzt, als durch eine unvorsichtige Anwendung der Expropriationsgesetzgebung. Ich bin weit davon entfernt, dem Staate das Recht zu bestreiten, Grundeigenthum und Rechte in solchen Fällen zu expropriiren, wo sie der Ausführung von gemeinnützigen Anlagen hindernd im Wege stehen, denn es liegt einmal im Wesen einer Gemeinschaft, daß diejenigen, welche die Vortheile derselben genießen (wie Rechtsschutz, persönliche Sicherheit u. dgl.), derselben auch Opfer bringen müssen, wenn es das allgemeine Beste erfordert, freilich gegen volle Entschädigung, was ja auch die Expropriationsgesetze aller Staaten fordern. Ebenso gut weiß ich, daß es für den Gesetzgeber fast unmöglich ist, alle die Fälle zu präcisiren, in welchen das allgemeine Interesse ein Eintreten des Expropriationsverfahrens erheischt, und daß vielmehr hierüber die Entscheidung der Verwaltungsbehörde überlassen bleiben muß. Diese sollte aber hierin unendlich vorsichtig sein, und nur in den Fällen das Expropriationsverfahren zulassen, wo es sich wirklich nur um Ausführung von Anlagen handelt, die unzweifelhaft im allgemeinen Interesse liegen, denn der Rechtssinn des Volkes erhält einen starken Stoß, wenn die Annahme nahe liegt, daß die aufgelegten Opfer nicht der Allgemeinheit, sondern nur dem Interesse Einzelner gebracht werden müssen.

Ueberhaupt wird heut zu Tage mit dem Begriff „Allgemeines Interesse“ unendlicher Mißbrauch getrieben. Wie oft wird z. B. behauptet, daß die Abschaffung oder Umänderung einer Steuer im allgemeinen Interesse liege, und dennoch liegt sie nur im Interesse Einzelner. Nach meiner Auffassung müßte wenigstens in Bezug auf die Expropriationsgesetzgebung daran festgehalten werde, daß nur das als im allgemeinen Interesse liegend zu betrachten ist, woraus wenigstens die Mehrzahl der Expropriirten auch einigen Nutzen ziehen kann. Dies gilt insbesondere von der Anlegung von Verkehrswegen.

Zu meinem früheren Thema, die Behandlung der Herrschaft der Majorität zurückkehrend, reiht sich daran unmittelbar die Frage, auf welche Weise dieselbe gebildet wird. Ich habe nicht die Absicht, an dieser Stelle mich über die Vorzüglichkeit oder die Mängel des allgemeinen oder des durch einen Census beschränkten Wahlrechts auszulassen. Ich möchte hier nur bemerken, daß das jetzt gebräuchliche, auf dem Princip der vollständigen politischen Gleichheit (der Census ist eine so willkührlich gezogene Schranke, daß er hierbei gar nicht in Betracht kommt) beruhende System, den socialdemokratischen Theorien von absoluter socialer Gleichheit großen Vorschub leistet. Die Bildung von geschichtlich zusammengehörigen Wählergruppen hätte denselben viel weniger Anhalt geboten. Die Richtigkeit dieser Auffassung findet ihre Bestätigung in Aeußerungen von Führern der Socialdemokraten, welche die Berechtigung des Emancipationskampfes des vierten Standes aus der vorhergegangenen socialen Revolution wenigstens theilweise herleiten. Ich habe schon weiter oben darauf hingewiesen, daß sowohl der „dritte Stand“ in Frankreich im Jahre 1789 die schönen Worte „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit

zum Motto für sein Emancipationswerk erklärte, als auch, daß jetzt die Socialdemokraten dieselben als ihre Devise proklamiren. Ich glaube deßhalb, daß es zur Klärung der Lage beiträgt, wenn ich eine kurze Untersuchung über die Interpretation, welche beide Pateien denselben geben, anstelle.

Kein Wort wird mehr gebraucht, keines aber auch mehr mißbraucht, als das Wort Freiheit [1]). Absolut frei, — also vollständig in der Lage zu sein, ganz ungehindert über sich disponiren zu können, — kann nur derjenige sein, der über Zeit und Raum erhaben ist, der gar keinen Gesetzen, weder denen der Natur, noch anderen Gesetzen untersteht, also nur Gott. Der mächtigste, rein absolute Herrscher, kann nicht einmal frei über sich für die nächsten Stunden disponiren, denn er weiß ja nicht, ob er in derselben noch lebt; er kann sich nicht fortwährend angestrengter Arbeit hingeben, denn die eintretende Müdigkeit würde ihn bald zur Ruhe zwingen; er hängt in Betreff seines Eßbedürfnisses u. dgl. von Gesetzen ab, welchen er sich nicht entziehen kann, ohne seine Existenz in Frage zu stellen.

Eine ähnliche Modification der Freiheit, wie sie in den Naturgesetzen liegt, findet auch durch die sittlichen Gesetze statt.

Die Mißachtung derselben würde in gleichem Maaße die moralische Fortexistenz des Menschen bedrohen, wie dies durch die Ignorirung der Naturgesetze im Betreffe seiner physischen Existenz der Fall sein würde. Eben solche, vielleicht noch größere Beschränkungen, treten ein in Folge des Zusammenlebens mit Anderen, da eine absolute Freiheit des Einzelnen

---

1) Siehe: Freiheit, Autorität und Kirche. Erörterung über die großen Probleme der Gegenwart von W. E. Freiherrn von Ketteler, Bischof von Mainz. Seite 11.

nothwendiger Weise die der Anderen erheblich beschränken würde. Hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeit des Bestehens gewisser Beschränkungen der Freiheit des Einzelnen zu Gunsten der anderen Mitglieder der Gemeinschaft, der er angehört. Freilich befindet sich jeder Mensch nicht in der absoluten Unmöglichkeit, sich über die drei obengenannten Beschränkungskategorien zu emancipiren. Wie er aber durch consequentes Nichtessen endlich Hungers sterben würde, so würde auch die Nichtbefolgung der Sitten-Gesetze und der zuletzt genannten Kategorie von Beschränkungen seine weitere Mitgliedschaft der Gemeinschaft, welcher er angehört, in Frage stellen. Diesen Grundsatz im Allgemeinen nicht bestreitend, hat die alte Gesellschaft oder, wenn man will, hatten die verschiedenen Gliederungen derselben, d. h. die Staaten, diesen nothwendigen Beschränkungen in Gesetzen Ausdruck gegeben, wobei man freilich sehr vielfach zum Ueberschreiten des richtigen Maaßes, d. h. zur Aufstellung einer größeren Anzahl von Beschränkungen sich verleiten ließ, als das Interesse der Gemeinschaft erforderte. Sobald nun aber eine politische Partei über das richtige Maaß hinausgehend, ein größeres Quantum von Freiheit für sich fordert, als es das Interesse der Gemeinschaft verträgt, so wird sie despotisch gegenüber der anderen Parteien.

Ist nun dieses Maaß der Freiheit, welches im Namen des tiers état 1789 in Frankreich verlangt wurde und heut zu Tage noch von der liberalen Bourgeoisie verlangt wird, über das richtige Maaß hinaus gegangen, oder nicht?

Es ist allgemein bekannt, daß in Frankreich dieselben Männer, welche im Namen der Freiheit die neue Ordnung der Dinge angestrebt, sobald sie ihr Ziel erreicht hatten, in einer höchst tyrannischen Weise auftraten. Sie mißachteten

in so hohem Grade das gefeierte Princip, daß sie alle Andersdenkenden nicht um des Rechtes, ihre Meinung frei zu äußern, sondern sogar zu existiren, beraubten. Man kann hier freilich geltend machen, daß solches nur in Zeiten einer fieberhaften Aufregung geschehen, und daß es unbillig sei, das System für solche Erscheinungen verantwortlich zu machen. Zugegeben, doch sehen wir zu, ob die Wortführer dieses selben Systemes in unserer so humanen Zeit gerechter verfahren.

Die liberale oder freisinnige Partei ist eine Hauptgönnerin des sogenannten Culturkampfes und ihr besonders ist es zu verdanken, daß die sogenannten Maigesetze, der Kanzelparagraph und dergleichen mehr, angenommen worden sind. Durch erstere ist aber eine sehr große Anzahl von Staatsbürgern in ihrer religiösen Freiheit beeinträchtiget[1]) und durch letztere ist eine Kategorie derselben, Ausnahmsbestimmungen unterworfen worden. Ferner verlangen sie die zwangsweise Einführung der Communalschulen und viele unter ihnen möchten am Liebsten alle Religion aus der Schule verbannt sehen. Dabei fordern sie Einführung eines recht strengen Schulzwangs mit möglichster Beschränkung der Privaterziehung, wodurch die Eltern in einer der wesentlichsten Freiheiten, der Gewissensfreiheit, verkürzt werden.

Dagegen verlangen sie vollständige Preßfreiheit, aber

---

1) Hierüber äußert sich der durchaus protestantisch gesinnte Professor Geffken in seinem Werke: „Staat und Kirche in ihrem Verhältniß, geschichtlich entwickelt."

„Und ein solches Gesetz, welches einen Geistlichen, der seinem „Bischof gehorchend, vom Staate verbotene seelsorgerische Handlungen „vollzieht, mit der Strafe bedroht, die alle Culturvölker für die schwerste „nächst der Todesstrafe gehalten haben, wurde von einem Reichstag „gut geheißen, dessen Majorität sich liberal nennt!"

auch nur für sich, denn die schärfste Verfolgung der anders gesinnten Presse findet stets unter einem recht liberalen Regiment statt. In socialer Beziehung liegt die Sache ähnlich. Die Aufhebung der Zünfte und der Wuchergesetze, und die Einführung vollständiger Gewerbefreiheit, haben zwar das Kapital von allen denkbaren Schranken befreit, dafür aber eine große Anzahl von Menschen, nämlich die Arbeiter, in eine sehr drückende Abhängigkeit (von dem Kapital) gebracht. Es ist nun auch nicht zu verwundern, daß die Socialdemokraten von ihren Lehrmeistern, den Liberalen, gelernt haben, die Freiheit in so einseitiger Weise aufzufassen, und ein System anzustreben, welches wohl für sie selbst Freiheit, in mancher Beziehung sogar Zügellosigkeit gewährt, während es im Allgemeinen den größten Zwang für Andersdenkende mit sich bringt. Ich erinnere nur an die früher angeführten Postulate über Eigenthum und Kindererziehung.

Diese Ausführungen dürften genügen, um zu beweisen, daß die Socialdemokraten in der Interpretation und Anwendung des Freiheitsprincips gelehrige Schüler der Liberalen geworden sind; ein Gleiches wird sich in Betreff des Gleichheitsprincips mit noch weniger Mühe constatiren lassen.

Die Urheber der neun und achtziger Revolution, insbesondere die intellectuellen Urheber dieser Bewegung verstanden unter Gleichheit die Verwischung des Unterschiedes zwischen dem Adel und der Bourgeoisie, sowohl in socialer Beziehung, als auch die vollständige Gleichstellung des Einflusses dieser beiden Stände auf die öffentlichen Angelegenheiten. Die Art und Weise, wie dieses letztere durchgeführt wurde, begründete aber sofort wieder eine Ungleichheit. Da nämlich die Entscheidung in öffentlichen Angelegenheiten in die Hände der Majorität gelegt wurde, so entstand durch die numerische Ueberlegen-

heit des Bürgerstandes zwischen den beiden Ständen sofort wieder eine Ungleichheit des Einflusses und zwar zu Gunsten der Bourgeoisie; denn die theoretische Aufhebung der Stände bedingt noch lange nicht die factische Aufhebung. Der Socialdemokratie scheint die gesellschaftliche Gleichstellung der Stände in diesem Augenblick keine besondere Schmerzen zu machen; sie richtet vor der Hand ihr Hauptaugenmerk auf die politische Gleichberechtigung des Arbeiterstandes mit den bisherigen Ständen. In gewisser Beziehung muß auch diese Forderung als durchaus berechtigt anerkannt werden; denn es existirt gar kein vernünftiger Grund, weßhalb dem vierten Stand das Recht verweigert werden soll, seine Interessen selbst zu vertreten. Doch hierüber werde ich meine Ansichten an einem anderen Platze niederlegen. Die Art und Weise, ihren Wunsch praktisch auszuführen, hat die Socialdemokratie auch von der liberalen Partei gelernt; denn ihre Gleichheitsbestrebungen sind zunächst auf Erreichung des allgemeinen Wahlrechts gerichtet, wohl wissend, daß bei der Andauer des jetzigen öconomischen Systems die Arbeiterbevölkerung, d. h. Diejenigen, welche lediglich für fremde Arbeitgeber arbeitet, in nicht sehr langer Zeit die Majorität in den meisten europäischen Staaten besitzen wird. Und dann tritt sie lachend die ganze Erbschaft der Bourgeoisie an.

Hier möchte die Frage am Platze sein, ob die Beschränkung der Wahlberechtigung durch das Erforderniß der Entrichtung einer gewissen Steuer, der allgemeinen Wahlberechtigung vorzuziehen sei, oder nicht. Von Seiten der Vertheidiger der Beschränkung des activen Wahlrechts durch einen gewissen Census wird geltend gemacht, daß 1) es ja nicht mehr wie billig sei, daß nur derjenige Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten auszuüben berechtigt sei, welcher auch

seinen Antheil an den öffentlichen Lasten habe, und 2) daß selbstverständlich Derjenige, welcher ein gewisses Vermögen besitze, an den öffentlichen Angelegenheiten größeres Interesse habe, als der, welcher ganz vermögenslos sei.

Abgesehen davon, daß das erste Argument schon aus dem Grunde nicht mehr ganz zutreffend erscheint, weil ja alle „Staatsbürger," sie mögen noch so wenig Einkommen haben, Steuern zahlen müssen, so bin ich der Meinung, daß alle beide gar nicht das beweisen, was sie beweisen sollen, nämlich die Berechtigung des bisher (d. h. bis zur Einführung des allgemeinen Wahlrechts) in den meisten Staaten geltenden Wahlsystems. Geht man von der nach meiner Ansicht einzig richtigen Auffassung aus, daß das Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten in dem Grade steigen muß, als man an den öffentlichen Lasten zu participiren hat, und man durch den Besitz eines gewissen Vermögens mehr an der politischen Lage interessirt ist, als wenn man ganz allein auf seiner Hände Arbeit angewiesen, und so in der Lage ist, sobald es einem in dem betreffenden Staate nicht mehr gefällt, seinen Wohnsitz in einen anderen zu verlegen, dann wird man consequenter Weise einem Wahlsystem den Vorzug geben, in welchem die Anzahl der Stimmen, die der Einzelne abzugeben berechtigt wäre, in derselben Progression, wie das Vermögen zunehmen würde. Dieses Wahlsystem würde in seiner gerechten Fassung den Ausschluß der Nichts Besitzenden von dem activen Wahlrecht keineswegs billigen, deren Interesse an dem Zustande der öffentlichen Angelegenheiten doch nicht so unbedeutend ist, wie es so vielfach behauptet wird. Man denke nur an den Einfluß, welcher von ihnen auf die Thätigkeit der Industrie und also auch auf das Maaß des Angebots von Arbeit geübt wird. Gerechtigkeit soll herrschen für alle

Stände. Die Art und Weise, wie eine gerechte Vertretung aller Bewohner eines Staates einzurichten wäre, werde ich später zu entwickeln suchen. Nur das möchte ich noch hervorheben, daß es sich bei meinen obigen Bemerkungen nur um die Frage, ob allgemeines oder beschränktes Wahlrecht vorzuziehen sei, gehandelt hat, nicht aber um den Unterschied zwischen directem und indirectem Wahlsystem, wovon später.

Das Gleichheitsprincip, wie es in Betreff der Politik in der Bewegung von 1789 und auch jetzt von liberaler Seite aufgestellt wird, führt nothwendiger Weise zum allgemeinen Wahlrecht und darauf kommt es mir in diesem Augenblick zunächst an.

An und für sich gibt es freilich kaum etwas Unrealisirbareres, als die Herstellung einer absoluten Gleichheit, denn jede verschiedene Charakter- oder Geistes-Anlage führt sowohl in socialer, wie in politischer Beziehung zur Ungleichheit. Mag man entgegnen, daß man nur die angeerbte, also verdienstlose, nicht aber die auf wirklichem Verdienste beruhende Ungleichheit beseitigen wolle. Diese ziemlich bekannte Phrase wurzelt nur in großer Selbsttäuschung. Verstand, Thatkraft, Muth und dergleichen Eigenschaften sind ebenso angeboren, wie Reichthum und sociale Stellung angeerbt ist. Wohl hängt der Grad, in welchem man dieselben später besitzt, von dem Grade ab, in welchem man dieselben entwickelt hat; ähnlich ist es aber auch mit dem Vermögen und der socialen Stellung; denn auch hier kommt es sehr darauf an, ob man ersteres vermehrt (sonst verringert sich dasselbe bei dem immer mehr sinkenden Werth des Geldes) oder die zweite zur Geltung bringt, da sie sonst völlig werthlos ist.

Das dritte der aufgestellten Principien ist die Brüderlichkeit. Es ist nicht ganz klar, was sowohl die Urheber der

Revolution von 1789 und auch die Socialdemokraten darunter verstehen; insofern sie damit nur eine einträchtige, brüderliche Gesinnung gegen alle Menschen bezeichnen wollen, ist gewiß nichts dagegen einzuwenden. Uebrigens wird wohl von keiner Seite behauptet werden, daß von den beiden oben genannten Parteien bisher auch nur die geringsten Anstrengungen gemacht worden seien, um eine solche Gesinnung zu documentiren; man müßte gerade die zahlreichen Hinrichtungen der neunziger Jahre in Frankreich oder die Lehre von der freien Concurrenz oder gar die Streitigkeiten auf dem Haager Congresse und in der darauffolgenden Zeit als Ausdruck derselben betrachten wollen. Eine andere Auffassung begreift unter Brüderlichkeit der ultra-communistische Grundsatz der Theilung alles Vermögens. Diesem ist freilich niemals von liberaler Seite gehuldigt worden und erscheint es mir auch als höchst zweifelhaft, daß die Führer der Socialdemokratie irgend wie an die Realisirbarkeit dieses Gedankens glauben. Schon allein die Stellung der Frage, wann eine solche Theilung überhaupt ihr Ende erreichen soll, genügt, um ihre Sinnlosigkeit zu beweisen. Nehmen wir an, das Unglaubliche geschehe und alles Vermögen würde getheilt oder wie die modernen Communisten verlangen, Alles würde Eigenthum der Gemeinschaft und die Früchte der Arbeit (ein Jeder muß ja arbeiten) würden getheilt. Da nun aber der eine fleißig, der andere faul, der eine ein gewandter, der andere ein ungewandter Arbeiter ist (die Socialdemokraten können doch unmöglich anders die Menschen machen, wie sie eben sind), so wird sehr bald, wenn der Verdienst irgendwie belohnt werden soll, was doch ein Hauptprincip der Socialdemokraten ist, Ungleichheit des Vermögens entstehen. (Der Lohn der Arbeit muß ja größer sein, als zur Bestreitung der nöthigen Lebens-

bedürfnisse erforderlich ist.) Nun entsteht aber die Frage, was soll mit diesem verdienten Plus geschehen? Fällt es wieder der Gesammtheit zu, dann bleibt das Verdienst unbelohnt und der einzelne Arbeiter ist in einer viel schlimmeren Lage, als früher, denn er arbeitet nur für die Gesammtheit; all sein Fleiß, all sein sparsames Leben hilft ihm nichts; er kann nichts für sich und seine Kinder erwerben, er geräth somit in die Lage des Sclaven des Alterthums mit dem einzigen Unterschied, daß er nicht einmal mehr die Hoffnung auf Freilassung hat.

Ich halte aber die Führer der Socialdemokraten für viel zu gescheidt, um einen solchen Zustand wirklich herbei führen zu wollen, und glaube daher, daß für sie die Brüderlichkeit nichts Anderes ist, als sie für die Emancipationskämpfer des tiers état war, nämlich ein Begriff, unter dem sie sich nicht viel denken, doch gerade gut, um als vortrefflicher Köder die Masse zu locken.

Nur unter dem Einfluß des Christenthums erlangen die so viel mißbrauchten Worte „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit" ihre wahre Bedeutung und können auch praktisch zur Geltung gelangen.

Den schwerwiegendsten Einfluß auf die Entwickelung der socialen Frage hat aber unzweifelhaft die antichristliche Richtung geübt, welche in den letzten Jahrhunderten immer mehr um sich gegriffen und sich besonders seit der französischen Revolution von 1789 des öffentlichen Lebens bemächtigt hat. Ich habe schon früher darauf hingewiesen, daß die Verdrängung der christlichen Principien aus der Politik zu den Errungenschaften von 1789 gehört, wenn auch, doch zunächst theoretisch, der Anfang einer solchen Richtung in eine frühere Zeit fällt; (bekanntlich war der Italiener Macchiavelli der

erste, welcher dies lehrte) unzweifelhaft ist es aber, daß die neunundachtziger Principien sie zum ersten Male verwirklichten, und auch heute sind es die Anhänger derselben, die Liberalen, welche ihren ganzen Einfluß in dieser Richtung geltend zu machen suchen. Selbstverständlich sind sie dabei nicht stehen geblieben. Keine böse That erzeugt rascher Böses, als das Betreten einer antichristlichen Bahn. Den antichristlichen Theorien von 1789 folgte schon 1791 die Absetzung Gottes und die Anbetung der Göttin der Vernunft in der Gestalt eines Weibes. Die liberale Richtung von heute, welche freilich die Ausschreitungen der neunziger Jahre mit Aengstlichkeit vermeidet, sucht vielleicht unbewußt aber in strenger Consequenz ihrer Principien an die Stelle Gottes den omnipotenten Staat zu setzen.

Den Beweis hierfür anzutreten, ist nicht schwierig.

Nach der Offenbarung — und hoffentlich hat diese in einem christlichen Staate doch noch ihre Geltung — ist Gott nicht allein der Schöpfer, sondern auch der Herr Himmels und der Erde. Als Schöpfer allein steht ihm schon das Recht zu, seinen Geschöpfen ihren Beruf anzuweisen, und wir wissen vermöge derselben Offenbarung, daß dieser besteht in der Vorbereitung auf das ewige Leben und in dem fortwährenden Dienste Gottes während der Dauer des irdischen Lebens. Hieraus folgt aber schon, daß der Staat nur wegen der Menschen, nicht aber diese wegen des Staates da sein können, daß derselbe nicht sich selbst zum Zwecke haben darf und daß er nicht berechtigt sein kann, an seine Angehörigen Forderungen zu stellen, welche sie an der Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgabe hindern. Der Liberalismus kennt aber nur den Menschen als Diener des Staates; (freilich nicht als Staatsdiener im engeren Sinne) nach seiner Auffassung kommt

es nur bei der Erziehung darauf an, daß die Kinder zu recht tüchtigen Staatsbürgern erzogen werden, daß die Mehrzahl der Staatsbürger nur in die Lage versetzt wird, recht hohe Steuern zahlen zu können, oder auch, wenn ihre körperliche Anlagen dies gestatten, als Soldaten dem Staate zu dienen. Deßhalb auch die Forderung des Liberalismus, daß jeder Staatsbürger jedem formell giltigen Gesetze unbedingt gehorchen müsse und jeder Widerstand (auch der passive), gleichviel auf welche Bedenken er gegründet, unbedingt verwerflich sei, und daß dem Staate allein die Schule (die Erziehungs- und Bildungsanstalt der Jugend) gehören müsse. Diese beiden unbestreitbaren Thatsachen beweisen schon zur Genüge die ausgesprochene Anklage und kehre ich zur Erörterung der Wirkungen dieses falschen Principes auf die sociale Frage zurück.

Da der Liberalismus seine Anforderung an die Bildung der Staatsbürger sehr hoch spannt, so bleibt schon wegen der vielen Fächer, in welchen die Jugend heut zu Tage unterrichtet werden muß, in der Schule sehr wenig Zeit zum Religionsunterricht, welcher schon aus dem Grunde der wichtigste sein müßte, weil ohne ihn der Mensch kaum im Stande ist, seine Hauptaufgabe (Vorbereitung für das ewige Leben und den Dienst Gottes) zu erfüllen; außerhalb der Schule läßt es aber die Ueberbürdung nicht zu. Noch schlimmer gestaltet sich die Sache bei dem heut zu Tage zwischen dem Staat und der katholischen Kirche in Deutschland ausgebrochenen Conflicte. Theilweise fehlen die vom Staate anerkannten Priester, um während der noch möglichen Stunden Religionsunterricht zu ertheilen, theilweise ist er ihnen auch verboten. Der Religions-Unterricht bleibt also sehr häufig den Lehrern überlassen, welche nach den Forde-

rungen des Liberalismus nicht einmal mehr der Confession der Mehrzahl ihrer Schüler anzugehören brauchen, und auch vielfach einer gerade zu antireligiösen Richtung folgen. Die Folge davon ist, das äußerst geringe, ja fast verschwindende Maß von religiösem Bewußtsein bei der heranwachsenden Jugend. Bekanntlich übt dieses auch einen höchst nachtheiligen Einfluß auf die Eltern der betreffenden Kinder, welche in vielen Fällen durch die Lehren, welche ihre Kinder in der Schule erhalten, beeinflußt werden. Die daraus herrührende Abnahme der christlichen Gesinnung ist aber auf die Entwickelung der socialen Frage von maßgebendem Einfluß.

Nach der Lehre Christi bildet das Leben auf Erden nur eine Vorbereitungszeit für das ewige Leben. Der christliche Arbeiter weiß daher, daß, wenn er die Mühseligkeiten und die Entbehrungen seines Berufes mit christlicher Ergebung erträgt, er im ewigen Leben seine Belohnung empfängt, daß er aber auch, wenn er durch Anwendung von nach der Lehre Christi unerlaubten Mitteln (Auflehnung, Diebstahl. Die durch die Communisten angestrebte Theilung oder Expropriation des Privatvermögens ist aber nichts anderes, als Diebstahl) seine Lage noch so verbessert, und wie man sagt herrlich und in Freuden lebt, nach seinem Tode ewige Strafe empfängt. Der Arbeiter, der aber unchristlich erzogen und aufgewachsen ist, weiß von diesem Allem nichts; er glaubt vielmehr, daß mit seinem Tode Alles aufhöre, daß es also vollständig gleichgültig sei, wie er gelebt habe, und daß es daher nur darauf ankomme, sein Leben auf Erden recht zu genießen. Die einzige Schranke ist die Furcht vor der Strafe durch die Obrigkeit. Mit dieser in Berührung zu kommen, muß er also entweder vermeiden, oder er muß durch die große Zahl seiner Complicen so mächtig sein, daß sie ihm nichts

anhaben kann. Diese Furcht vor der Obrigkeit ist aber nicht einmal ausreichend, die Gesellschaft von gewaltsamen, wenn auch hoffnungslosen, gewöhnlich aber desto excessiveren Eruptionen zu schützen. Das Gefühl, daß mit dem Tode Alles vorbei sei, und das Bewußtsein, daß alle Anstrengungen ihr Loos während ihres kurzen Daseins zu verbessern, fruchtlos sind, erregt Verzweiflung, und diese erzeugt, wenn sie von einer größeren Anzahl Arbeiter empfunden wird, die schauerlichen Excesse, welche heut zu Tage so oft die Welt in Schrecken versetzen und deren bedeutendster der Aufstand der Pariser Commune war.

Uebrigens ist es nicht allein wegen seiner Einwirkung auf die Arbeiter, daß das Christenthum von so großer Bedeutung für die sociale Frage ist; sein Einfluß auf den Arbeitgeber fällt eben so sehr in die Wagschale. Der christliche Arbeitgeber wird niemals; wenn er überhaupt vom christlichen Geist durchdrungen ist, das vermehrte Angebot von Arbeitskräften mißbrauchen, um den Lohn seiner Arbeiter unter seinen wirklichen Werth herunter zu drücken; ihm gegenüber wird das „eherne Lohngesetz" Lassalle's seine Bedeutung verlieren, denn er weiß, daß die Verkürzung des verdienten Lohnes von dem Christenthum nicht minder verurtheilt wird, wie z. B. Diebstahl; er wird stets eingedenk des Spruches sein „was hülfe es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewänne, und nehme doch Schaden an seiner Seele." Man wird hier freilich den Einwand erheben, daß der Werth der Arbeit für sich allein kaum zu bestimmen sei; ich gebe zu, daß es damit seine Schwierigkeiten hat, glaube aber, daß der Arbeitgeber bei einigem guten Willen ihn doch zu beurtheilen im Stande sei.

Aber auch noch in anderer Beziehung ist die Entfrem-

dung der Gesellschaft vom christlichen Geiste von außerordentlichem Einfluß auf die sociale Frage, denn nur durch sie ist es möglich geworden, bei den Arbeitern den Klassenhaß zu wecken, welcher nach Aussage der Führer der Socialdemokratie selbst ein so wesentlicher Moment in ihrer Agitation ist; denn erstens verbietet das Christenthum alles und jedes Gefühl von Haß, und zweitens lehrt es den Arbeiter, in dem Arbeitgeber nicht einen durch den Zufall reich gewordenen Usurpator fremden Eigenthums (der Früchte fremder Arbeit) zu sehen, sondern ihn als Glied der nach Gottes unerforschlichem Rathschlusse mit zeitlichen Gütern begabten Klasse zu betrachten, der aber wegen der schweren Rechenschaft, die er einst über den richtigen Gebrauch seiner Reichthümer ablegen muß, auch eine viel größere Verantwortung hat.

Ich habe schon oben erwähnt, daß der Liberalismus an dem sogenannten Culturkampf bedeutende Schuld trägt; ich möchte daher diesen Theil meiner Ausführungen nicht abschließen, ohne auf eine Folge desselben in Betreff der socialen Frage aufmerksam zu machen, die nicht zu unterschätzen ist.

Den eifrigen Bemühungen des katholischen Clerus am Rheine war es gelungen, die katholischen Arbeiter vor den Verführungen der socialdemokratischen Partei zu bewahren; insbesondere war es die Gesellschaft Jesu, welche sich in dieser Beziehung große Verdienste erworben. Durch die Ausweisung derselben aus dem Reichsgebiete hat nun der größte Theil der katholischen Arbeiter seine Leiter verloren, und wenn sie auch heute in ihrer Gesammtheit noch Bedenken tragen, sich den Socialdemokraten direct anzuschließen, so ist doch gar nicht zu verkennen, daß auch in ihrer Mitte dieselben sehr an Einfluß gewonnen haben, was immerhin recht

bedenklich ist. Schließlich möchte ich noch die wesentlichsten gesetzlichen Bestimmungen auf dem öconomischen Gebiet hervorheben, die Veranlassung dazu gegeben haben, daß die sociale Krisis in der heutigen Zeit einen so acuten Charakter angenommen hat, und welche sammt und sonders der liberalen Aera ihre Entstehung verdanken.

1) Gehört dahin die Aufhebung der Zünfte und die Einführung unbeschränkter Gewerbefreiheit. Erstere ist freilich schon älteren Datums und wird meistens damit begründet, daß die Zünfte doch schon längst ihren alten Geist verloren hatten, und die leere äußere Form allein noch übrig war.

Mag richtig sein, doch haben wir dem Liberalismus die Schwächung jeglichen Zunftgeistes zu danken, und dieser reichte vielfach doch noch hin, den kleinen Handwerker einigermaßen von der Uebermacht des Kapitals zu schützen [1]). Denn vom

1) Als Beweis dafür, daß die Zünfte doch noch nicht so ganz werthlos geworden waren, führe ich zwei gewiß ganz unverdächtige Zeugnisse an.

Der allgemeine Gewerbe-Verein richtete in Gemeinschaft mit dem deutschen Handwerker- und Fabrikanten-Verein von München aus eine Petition an den deutschen Reichstag, worin er sich über das früher bestehende Zunftwesen folgendermaßen äußerte:

„Leider haben sich diese Bedenken in der Zeit des Bestehens der „neuen Gewerbeordnung nur allzusehr gerechtfertigt, denn durch die Aufhebung jeder Legitimationspflicht unter den Arbeitern ist eine Regel„losigkeit und Willkür in jenen Kreisen geschaffen, wie sie schlimmer „gar nicht gedacht werden kann. Wenn auch die früheren Einrichtungen „in den Handwerkerverhältnissen jetzt nicht mehr aufrecht zu erhalten „waren, so hatten sie doch bis dahin Sittlichkeit, Arbeitsfleiß und Ge„schäftskenntniß im Handwerkerstande erhalten und damit einen tüch„tigen Kern für denselben geschaffen, während seit Einführung der „Reichsgewerbeordnung, gerade in letzterer Beziehung in erschreckender „Weise das Gegentheil stattgefunden hat. Nicht nur ist Sittlichkeit,

alten Zunftwesen war die wesentliche Bestimmung bis zuletzt übrig geblieben, daß nur der ein Handwerk betreiben oder dessen Erzeugnisse fabriksmäßig herstellen durfte, der das Handwerk selbst gelernt hätte.

Die Einführung vollständiger Gewerbefreiheit beseitigte jede Schranke und überantwortete daher den kleinen Handwerker der Uebermacht des Kapitalisten.

2) Die Freizügigkeit ist ein Hauptmittel, das Angebot der Arbeitskräfte zu vermehren und also den Lohn für die Arbeit herunter zu drücken.

Dies allein genügt schon, um von den ernsten Folgen, welche diese gesetzliche Bestimmung auf die sociale Frage üben muß, zu überzeugen. Doch beschränken sich dieselben noch nicht auf diese allein. Wenn auch bisher in Deutsch-

---

„Arbeitsfleiß und die durch denselben hervorgerufene Geschäftskenntniß „immer mehr und mehr verloren gegangen, sondern es ist auch für „das Handwerk und die gesammte Industrie ein Zustand der Unsicher-„heit geschaffen, welchen die größten Gefahren für das Wohl, nicht nur „der zunächst Betheiligten, sondern des ganzen Staates in sich birgt. „Gerade für die Arbeiter aber sind durch die jetzige Gesetzgebung „Uebelstände herbeigeführt, welche ein Einlenken auf der betretenen „Bahn gebieterisch fordern."

Als zweites Zeugniß führe ich eine aus der National-Zeitung entnommene Aeußerung des bekannten Professors Reuleaux an. Derselbe schrieb unter dem 6. Februar l. J.: „Viele der Zunftregeln waren zu „Fesseln erstarrt, welche zur Entfaltung der Kräfte hinderten und welche „nothwendig abgeworfen werden mußten. Aber wir haben, indem wir „fortfahren zu befreien und loszulösen von den alten Banden, unversehens auch die guten Einrichtungen, welche das Zunftwesen besaß, die „gewerbliche Schulung, die geregelte eigentliche Fachausbildung über „den Schiffsbord geworfen und fangen jetzt, wo die Generation der „alten Schule aussterben will, den Mangel der Kräfte zu spüren an."

land kein wirkliches gesetzliches Hinderniß bestand, um von dem Lande in die Stadt zu ziehen, so ist dies doch durch das jetzt bestehende Freizügigkeitsgesetz noch sehr befördert worden. Dazu kam noch, daß vor 4—5 Jahren Handel und Industrie in Deutschland so blühten, daß die Nachfrage nach Arbeitskräften sich sehr steigerte. Die Folge davon war eine solche Ueberfluthung der großen Städte durch die Landbewohner, welche goldene Berge träumten, daß auf dem Lande ein solcher Arbeitermangel eintrat, daß der Taglohn sich ungeheuer steigerte, und viele Oeconomen nicht einmal mehr im Stande waren, ihre Erndte nach Hause zu bringen. Als nun die industrielle Krisis vor drei Jahren eintrat, und viele Fabriken ihre Arbeiten reduciren oder gar einstellen mußten, fanden sich viele Arbeiter ohne Beschäftigung und wurden somit brodlos, besonders da sie doch zum großen Theil der ländlichen Arbeiten entwöhnt waren. Es dürfte wohl unnöthig sein, noch besonders hervorzuheben, wie sehr diese Verhältnisse zu der Verschärfung der socialen Frage beigetragen haben.

3) Die Aufhebung der Wuchergesetze. Hierdurch wurde der Kapitalist in die Lage versetzt, den Handwerkerstand sowohl, wie den Mittelbauern in seine Gewalt zu bekommen, denn er konnte von nun an, sobald derselbe in den Fall kam, eines Darlehens zu bedürfen, so drückende Bedingungen stellen, daß der Ruin des Leihenden mit Sicherheit voraus zu sehen war. Uebrigens wurden und werden solche Geschäfte meistens nicht durch die größeren Kapitalisten, sondern durch kleinere, besonders Israeliten, gemacht.

Ueber einige andere gesetzliche Bestimmungen, wie die Aufhebung der Schutzzölle, die neuere Actiengesetzgebung u. dgl. mehr, sind die Ansichten so getheilt, daß ich es für besser halte, an dieser Stelle über dieselben hinwegzugehen, beson=

ders da sie doch mehr einen indirecten Einfluß auf die Entwickelung der socialen Frage geübt haben. Nun glaube ich darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die vielen Mißbräuche, welche mit den verschiedenen Grundsätzen der letzten Jahre verbunden waren, einen sehr demoralisirenden Einfluß auf die ganze Bevölkerung und insbesondere auf den Arbeiterstand, der diesen leichten, mühelosen Erwerb von so bedeutenden Summen mit großem Neid betrachtete, geübt haben, und zwar um so mehr, je weniger sich die gesetzlichen Strafbestimmungen als zureichend erwiesen haben, um diese unehrenhafte Geschäftsgebahrung zu bestrafen.

Bei dieser Behandlung der socialdemokratischen Partei bin ich von einer doppelten Absicht geleitet worden. Einmal wollte ich den Nachweis liefern, daß das Princip, welches derselben als Basis dient, nur eine Consequenz der von liberaler Seite aufgestellten Grundsätze ist, und zweitens und zwar hauptsächlich eine Perspective über die Lage eröffnen, in welche die Gesellschaft durch den Sieg ihrer Tendenzen gerathen wird.

Abgesehen davon, daß wegen des Widerstandes, welchen die besitzenden Klassen der Einführung der socialdemokratischen Ordnung der Dinge, wie wir sie durch die Beschlüsse der verschiedenen Congresse, sowie durch Reden und Manifeste ihrer Führer kennen gelernt haben, und zwar mit vollem Rechte leisten werden, Ströme von Blut fließen müssen, bis dieselbe durchgeführt werden kann, so darf man mit Bestimmtheit vorhersagen, daß diese Ordnung der Dinge stets identisch bleiben wird, entweder mit der zügellosesten Anarchie, oder, wenn es besonders energischen Charakteren gelingen sollte, sich an die Spitze zu stellen, mit dem allerdrückendsten Despotismus. Alles aufzubieten, um vor einer solchen Zukunft

die Gesellschaft zu bewahren, erfordert nicht allein der Trieb der Selbsterhaltung, sondern ist auch die heilige Pflicht jedes Mitgliedes derselben.

Die Zuversicht, welche von manchen Seiten in die Zuverlässigkeit unserer stehenden Heere gesetzt wird, ist insofern eitle Täuschung, wenn damit die Ansicht verbunden ist, daß dieselbe auch in der Zukunft einen sicheren Schutz gewähren wird, wenn nicht zugleich ein baldiger Systemwechsel die inneren Gründe der socialen Krise beseitigen sollte.

So weit ich davon entfernt bin, in den jetzt in unseren stehenden Heeren (im deutschen Reich und in Oesterreich) herrschenden Geist den geringsten Zweifel zu setzen, so sehr ich auch von der Treue überzeugt bin, mit welcher dieselben noch in diesem Augenblicke an der Person ihres Kriegsherrn hängen, so sicher glaube ich vorhersagen zu können, daß, wenn dem Vordringen der socialdemokratischen Tendenzen im Volke nicht bald durch eine vollständige Umkehr zu einem gesunderen Systeme ein fester Damm entgegen gesetzt wird, alle Anstrengungen, den bestehenden Geist in den Armeen zu erhalten, an dem Umstande scheitern müssen, daß gegen die mit der Muttermilch eingesogenen socialdemokratischen und revolutionären Grundsätze und den vollständigen Mangel an christlicher Gesinnung unmöglich durch eine drei oder noch mehr Jahre andauernd militärische Disciplin ein genügendes Gegengewicht geschaffen werden kann.

Nachdem ich meine Ueberzeugung nun dahin ausgesprochen habe, daß die Gesellschaft nur durch eine vollständige Aenderung des Systems gerettet werden kann, so wird die nächste Aufgabe dieser Schrift darin bestehen, die in diesem Augenblicke bestehenden Parteien einer eingehenderen Prüfung

zu unterziehen, um darauf meine Ansicht zu begründen, ob und wie fern uns eine derselben geeignet erscheinen kann, dauernde Besserung herbei zu führen.

Ich wende mich zunächst zu der Partei, welche, ihrem Namen nach, die entschiedenste Gegnerin der socialdemokratischen Grundsätze ist, nämlich zur conservativen.

Die conservative Partei.

In den letzten Jahren, besonders aber im Laufe des Jahres 1875 circulirten fortwährend in der Presse Gerüchte über die Reorganisation oder Neuorganisation der conservativen Partei. Dieselbe erschien auch dringend nöthig. In Preußen war sie, nachdem sie nach den Erfolgen von 1866 in Principienfragen den vollendeten Thatsachen gegenüber höchst bedeutsame Concessionen gemacht, in dem öffentlichen Leben immer mehr in den Hintergrund getreten. Es soll damit keineswegs gesagt sein, daß sich die Anhänger derselben freiwillig zurückgezogen hätten; sie betheiligten sich nach wie vor an den parlamentarischen Kämpfen; da sie aber fast immer die Regierung unterstützten, so verloren sie immer mehr den Charakter einer selbstständigen Partei. Dies gilt besonders von den Verhandlungen im norddeutschen Reichstage und im preußischen Abgeordnetenhause. Im Herrenhause bewahrte sich zwar die sogenannte Fraction Stahl eine selbstständigere Stellung, ging aber auch dort, so viel wie möglich, den Principienfragen aus dem Wege.

Die preußischen Conservativen geben sich überhaupt der Hoffnung hin, daß der Bundeskanzler und preußische Premierminister, nachdem er einmal einige der Hauptforderungen des National-Liberalismus, welchem er in Betreff des Jahres 1866 in gewisser Weise zu Dank verpflichtet war, erfüllt hätte,

(Gewerbefreiheit, Freizügigkeit u. s. w.) sich wieder einer conservativen Politik zuwenden würde. Die nahen Beziehungen, in welchen die Conservativen in früheren Jahren zu dem damaligen Grafen Bismarck gestanden, erklären diese Hoffnung.

Ehe sich jedoch dieselbe zu realisiren schien, kam der französische Krieg von 1870 und 71 und mit dessen glücklicher Beendigung die Neubildung des deutschen Reiches. Da die National-Liberalen es am besten verstanden, die Erfolge für sich auszunutzen und die conservative Partei sich immer noch nicht zu einer selbstständigen Stellung aufzuraffen vermochte, so fielen die Wahlen von 1871 sowohl für den Reichstag, als für das preußische Abgeordnetenhaus im höchsten Grade günstig für die ersteren aus. Aber auch die wenigen Abgeordneten, die in diesen beiden parlamentarischen Körperschaften der conservativen Fraction (mittlerweile hatte sich die Centrumsfraction gebildet, welche die katholischen Conservativen in sich aufgenommen) angehörten, konnten sich auch dann noch nicht zu Einnahme einer principiellen Stellung entschließen, als die Reichs- resp. preußische Regierung, sich in ihren Vorlagen zu einer kirchlich-liberalen Richtung bekannte. Im Herrenhause war dies jedoch anders; dort trat die Fraction Stahl mit großer Entschiedenheit für die Rechte der durch die Verfassung anerkannten christlichen Confessionen, sowohl bei Gelegenheit des Schulaufsichtsgesetzes, als bei der Vorlage der sog. Maigesetze ein und vollzog sich dadurch der vollständige Bruch zwischen dem intellectuellen Urheber dieser Gesetze und ihr. Der Kampf, den diese Fraction gegen eine andere liberale Vorlage, die einer neuen Kreisordnung, aufgenommen, hatte einen Pairsschub zur Folge gehabt, welcher ihr die Majorität entzog. Doch kann ich nicht umhin, eine Fractions-Bil-

dung zu erwähnen, welche mittlerweile im Herrenhause stattgefunden, nämlich die der sog. Neuconservativen-Fraction. Da dieselbe jedoch nur dem Namen nach conservativ war und ist, so genügt hier die Erwähnung ihres Daseins, in Wahrheit ist sie eine Regierungspartei.

Die Wahlen von 1874 verringerten im Reichstage und im Abgeordnetenhause die Zahl der conservativen Abgeordneten. Unter denen, die der erstgenannten Körperschaft angehörten, trat jedoch in sofern ein bedeutender Umschwung ein, als sie besonders in kirchenpolitischen Fragen eine viel selbstständigere ja theilweise oppositionelle Stellung der Regierung gegenüber einnahmen, während sich im Abgeordnetenhause eine derartige Wandlung noch nicht vollzog.

Im Herrenhause trat keine Veränderung in der Haltung der Conservativen ein, nur wurde die Anzahl der Fehlenden immer größer, weil in Folge des erfolglosen Widerstandes gegen die durch den Pairsschub so stark gewordene Regierungspartei eine erklärliche, wenn auch keineswegs zu rechtfertigende Entmuthigung immer mehr um sich griff.

Die im Jahre 1866 annectirten Länder haben den conservativen Fractionen wenig oder eigentlich gar keinen Zuwachs gebracht. Die wirklich conservativen Elemente hielten sich im Anfange besonders, aus Mißvergnügen über die Ereignisse, von jeder politischen Thätigkeit fern, und thun dies theilweise noch jetzt. Die wenigen, welche dies nicht gethan, sind sowohl im Reichstage, wie im Abgeordnetenhause der Centrumsfraction beigetreten. Im Herrenhause, wo sie auch selten erscheinen, stimmen sie mit der Fraction Stahl.

In den übrigen Theilen des deutschen Reiches hat eine conservative Partei, als solche, gar nicht existirt, oder war wenigstens nicht organisirt, obwohl gerade in einem solchen

außerpreußischen deutschen Lande vielleicht die conservativste parlamentarische Körperschaft bestanden hat und in gewisser Beziehung auch noch besteht, ich meine die erste Kammer des Großherzogthums Hessen. Freilich ist sie bei Gelegenheit der Vorlage eines neuen Schulgesetzes und der nach maigesetzlichem Muster zugeschnittenen kirchenpolitischen Gesetze von den früheren Grundsätzen abgewichen, doch lag dies in besonderen Umständen, deren Besprechung nicht hierher gehört.

In Baiern haben die conservativen Elemente, insofern sie sich am parlamentarischen Leben betheiligen, in Folge der eigenthümlichen Lage dieses Staates den partikularistischen Charakter mehr in den Vordergrund gestellt und sich in der patriotischen Fraction vereinigt; im Reichstage sind dieselben der Centrumsfraction beigetreten.

Dieser kurze Rückblick dürfte genügen, um zu constatiren, daß bis zum Frühjahre 1876 von einer deutschen conservativen Partei (d. h. insofern sie öffentlich als solche auftrat) gar nicht, von einer preußischen aber nur in sehr beschränktem Grade d. h. nur dann, wenn man als solche die Fraction Stahl im Herrenhause und die wenigen conservativen Herren im Reichstage (incl. ihrer Wähler) betrachten will, die Rede sein konnte.

Auf die Beseitigung dieses sehr fühlbar gewordenen Mangels waren die früher erwähnten Bemühungen, eine conservative Partei zu organisiren, gerichtet. Eine Zeit lang schienen dieselben erfolglos bleiben zu sollen; zwar war es den Anstrengungen einiger Herren gelungen, auf wirthschaftlichem Gebiete eine Partei (Agrarier) zu organisiren, welche sich die Beförderung der Interessen des Grundbesitzes gegenüber der Präponderenz des Kapitals und der Industrie zur Aufgabe gestellt hatte, und kann man dieser Partei, wie dies

ja nicht anders möglich ist, eine gewisse conservative Tendenz nicht bestreiten, doch hat sie sich in erster Linie eine rein öconomische Aufgabe gestellt und befaßt sich mit Politik gerade nur so viel, als jene Aufgabe erfordert.

Im Juli v. J. traten nun plötzlich einige Herren mit einem Programm und Aufruf zur Gründung einer deutsch-conservativen Partei hervor. Unter dieselben gehörten Herren aus den verschiedensten Ländern des deutschen Reiches. Doch mußte es als im höchsten Grade auffallend erscheinen, daß unter ihnen sich nicht nur Mitglieder der Fraction Stahl, welche so lange Zeit die conservativen Principien fast allein (wenigstens als Partei) vertreten hatten, fanden.

Freilich gab das aufgestellte Programm in dieser Hinsicht einige Aufklärung, da dasselbe, wie wir später sehen werden, nicht vollständig den von diesen Herren (insbesondere aber von dem Gründer der genannten Fraction) vertretenen Grundsätzen entspricht. Zwar sind die meisten derselben nachträglich dem Programme beigetreten, aber es besteht doch ein gewisser Unterschied zwischen dem Beitritt zu einer schon gegründeten Partei und der Gründung derselben; in dem ersteren Falle trägt man bei Weitem nicht die Verantwortlichkeit für die im ursprünglichen Programme ausgesprochenen Grundsätze, wie im letzteren.

Indem ich mich nun zur Besprechung des Programms selbst wende, kann ich es nicht unterlassen, den Gesammteindruck zu schildern, den mir dasselbe gemacht, nämlich den, daß es eigentlich einem Compromisse zwischen zwei principiell ganz verschiedenen Standpunkten seine Entstehung verdankt.

Nachdem mit kurzen Worten die conservativen Elemente des deutschen Reiches zu vereinter Arbeit aufgefordert werden, giebt das Programm in sechs Punkten die Richtung an, in

welcher gearbeitet werden soll und schließt mit der Aufforderung an alle, welche hiermit einverstanden seien, sich zu einer festgeschlossenen deutschen conservativen Partei zu vereinigen.

In Punkt 1) spricht das Programm die Absicht aus, „die gewonnene Einheit auf dem Boden der Reichsverfassung in nationalem Sinne zu stärken und auszubauen.“ Undeutlicher kann eine solche Absicht wohl schwerlich ausgesprochen werden, denn was soll hier nationaler Sinn heißen, und was bedeutet die Stärkung und der Ausbau der Einheit? Ja man könnte zu der Annahme sich versucht sehen, daß hiermit die Anstrebung des Einheitsstaates gemeint sei, wenn nicht im darauffolgenden Satze ausdrücklich eine Reservation zu Gunsten der Selbstständigkeit und Eigenart der einzelnen Staaten, Provinzen und Stämme gemacht würde. Aber auch diese Reservation ist vieler Deutung und Auslegung fähig[1]) und ich möchte mit Bestimmtheit behaupten, daß sie ebenso, wie der erste Satz von den verschiedenen Unterzeichnern auch ganz verschieden aufgefaßt worden ist, ja es scheint, daß man absichtlich diese Fassung gewählt hat, um damit den Zwiespalt zu verdecken, welcher zwischen den Anschauungen der verschiedenen Unterzeichner bestanden hat. Von ganz anderem Ge-

---

1) Der Abgeordnete Miquel, dem bei Gelegenheit der letzten Wahlagitation von gegnerischer Seite vorgeworfen worden, daß er den Wunsch ausgesprochen habe, es möchten die einzelnen das deutsche Reich bildende Staaten zu Provinzen herabgedrückt werden, spricht auch in seiner versuchten Widerlegung von der Erhaltung einer selbstständigen Stellung derselben und die deutsche Reichspost, ein Organ der Deutsch-Conservativen, weist selbst in Nr. 31. in einem trefflichen Artikel demselben nach, daß dies gar nicht die ihm gemachte Anschuldigung widerlege, da ja auch die einzelnen preußischen Provinzen einer gewissen Selbstständigkeit sich erfreuten.

wichte wäre die gedachte Reservation gewesen, wenn man dem Worte Selbstständigkeit „vertragsmäßige“ beigefügt hätte, da hierdurch ein bestimmter Grad derselben bezeichnet worden wäre. Jedoch frägt es sich, ob in diesem Falle eine gleich große Anzahl von Herren zur Unterzeichnung des Programms bereit gewesen wäre.

Der die Nummer 2) führende Satz betont, „daß nur eine solche Weiterbildung des öffentlichen und privaten Rechtes segensreich sein könne, welche auf den realen und geschichtlich gegebenen Grundlagen fußend, den Bedürfnissen der Gegenwart gerecht werde, und damit die Stetigkeit unserer gesammten politischen, socialen und geistigen Entwickelungen sichere.“

Im großen Ganzen bin ich mit dem hier ausgesprochenen Grundsatze einverstanden; doch hätte ich für nothwendig gehalten, wenn den Worten „realen und geschichtlichen,“ auch noch „vertragsmäßigen“ beigefügt worden wäre; denn die Achtung vor Verträgen gehört zu den wesentlichsten Eigenschaften einer wahrhaft conservativen Partei.

Punkt 3) betont die Nothwendigkeit der moralischen Grundlage für unser Staatsleben und das Erforderniß einer kräftigen Autorität. Dies ist vollständig klar, und acceptire ich diesen Grundsatz aus vollster Ueberzeugung, ebenso wie die nachfolgenden Sätze: „Wir wollen ein volles, gesetzlich „gesichertes Maaß bürgerlicher Freiheit für Alle und eine „wirksame Betheiligung der Nation an der Gesetzgebung. Wir „wollen in Provinz, Kreis und Gemeinde eine Selbstverwal„tung, gegründet nicht auf das allgemeine Wahlrecht, sondern „auf die natürlichen Gruppen und organischen Gliederungen „des Volkes.“

Es ist hier nur unterlassen worden, an der Stelle, wo

von einer wirksamen Betheiligung der Nation an der Gesetzgebung die Rede ist, auszuführen, wie diese Betheiligung gedacht wird und auf welche Weise die Körperschaft, welche sich im Namen der Nation betheiligen soll, zu bilden ist, während bei der Verwaltung der Provinz u. s. w. das allgemeine Wahlrecht perhorrescirt und eine Art von Interessenvertretung verlangt wird.

Diese Auslassung in dem Programm einer politischen Partei läßt sich in keiner Weise rechtfertigen und erklärt sich nur durch den Umstand, daß unter den Unterzeichnern keine Uebereinstimmung für eine präcisere Fassung zu erzielen wäre. Unter denselben findet sich der Name eines hohen Herrn, der in den letzten Jahren wiederholt und mit der größten Offenheit in einer parlamentarischen Körperschaft eines mitteldeutschen Staates dem Parlamentarismus den Krieg erklärt hat und in dem Wahlaufruf zu den Reichstagswahlen der deutsch-conservativen Partei in einem mitteldeutschen Wahlkreise finden sich die klaren Worte: „Aber wir wollen nicht das parlamentarische Regiment.“

Man ersieht hieraus, daß es nicht der Mangel an Erkenntniß war, wenigstens von Seiten Einzelner unter den Unterzeichnern, welche diese Auslassung veranlaßten. Meine eigene Stellung zu dieser hochwichtigen Frage näher zu präcisiren, werde ich an einer anderen Stelle Gelegenheit haben.

Punkt 4) lautet: „Das religiöse Leben unseres Volkes, „die Erhaltung und Wiedererstarkung der christlichen und „kirchlichen Einrichtungen, die seine Träger sind — vor Allem die confessionelle christliche Volksschule, erachten wir für „die Grundlage jeder gesunden Entwickelung und für die „wichtigste Bürgschaft gegen die zunehmende Verwilderung

„der Massen und die fortschreitende Auflösung aller gesell„schaftlichen Bande.“

Mit diesen Principien bin ich vollständig einverstanden. Der darauffolgende Satz ist eine Consequenz derselben. Er lautet:

„Wir betrachten den kirchenpolitischen Streit, der als „Culturkampf vom Liberalismus zum Kampfe gegen das „Christenthum ausgebeutet wird, als ein Unglück für Reich „und Volk und sind bereit, zu dessen Beendigung mitzuwirken.“

Auch hier würde ich nichts Besonderes zu erinnern finden, wenn statt den Worten „und sind bereit“ die Worte „und werden Alles aufbieten um“ geschrieben ständen. Abgesehen davon, daß die gewählte Fassung als eine conditionelle aufgefaßt werden kann, ohne daß freilich die Bedingung, unter welcher man der Bereitwilligkeit die That folgen lassen wird, genannt ist, was zu sehr verschiedenen Deutungen Anlaß gibt, so klingt es doch sehr seltsam, wenn eine Partei, welche sich zur Rettung des Staates an die Arbeit machen will, sich nur bereit erklärt, an der Beseitigung einer so großen Gefahr, für welche sie selbst den Culturkampf erklärt, mitzuwirken. Doch könnte man dies noch als einen Redactionsfehler auffassen, wenn nicht der nachfolgende Satz diese Illusion vollständig beseitigte. Derselbe lautet: „Wir er„kennen einerseits dem Staate das Recht zu, kraft seiner Sou„veränität sein Verhältniß zur Kirche zu ordnen, und wer„den die Staatsgewalt den entgegenstehenden Ansprüchen der „römischen Curie gegenüber unterstützen. Andererseits wol„len wir keinen Gewissenszwang und deßhalb kein Uebergrei„fen der staatlichen Gesetzgebung auf das Gebiet des inneren „kirchlichen Lebens. In diesem Sinne sind wir zu einer Re-

„vision der im Laufe des Kampfes erlassenen Gesetze bereit.
„In diesem Sinne werden wir auch für das gute Recht der „evangelischen Kirche auf selbstständige Regelung ihrer inne„ren Einrichtungen eintreten."

Dieser Satz, sollte man meinen, passe viel eher in den Mund des zeitigen Leiters des preußischen Cultusministeriums; denn auch dieser verwahrt sich fortwährend gegen den Vorwurf, in das innere kirchliche Gebiet eingreifen zu wollen, als in das Programm einer Partei, welche Principien vertritt, wie sie in dem ersten Alinea des Punktes 4) enthalten sind. Bei einer genaueren Prüfung desselben finden sich jedoch Anhaltspunkte für die Ansicht, daß er zu den eben genannten Compromißparagraphen gehört, welche die Aufgabe haben, auseinander gehende Ansichten gleichzeitig zum Ausdruck zu bringen.

Besonders ist es der Anfang, welcher mich zu dieser Auffassung bringt. In höchst einseitiger Weise wird dem Staate das Recht zuerkannt, sein Verhältniß zur Kirche zu regeln, während doch die Kirche hier nicht als dienende Magd, sondern als gleichberechtigt erscheint.

Und übrigens, verlangt denn die Kirche etwas vom Staate, so daß sie allenfalls Compromisse einzugehen hätte? Sie will das Maß jener Freiheiten sich bewahrt wissen, die für eine segensreiche Wirksamkeit nach Außen hin erforderlich sind; diese Freiheiten hat ihr jedoch der Staat nicht zu gewähren, sondern nur anzuerkennen. Und erkennt er sie nicht an, wie sie eben kraft göttlicher Autorität bestehen müssen, dann ist es ein Akt der Vergewaltigung. Die Kirche ist stets gern bereit, sich mit den Staaten, welche ein freundschaftliches Entgegenkommen zeigen, über ein wechselseitiges Verhältniß zu arrangiren, und zwar schon deßhalb, weil nach

ihrer Ansicht ein freundliches Verhältniß zwischen Kirche und Staat der Gesellschaft zum Nutzen gereicht. Man wird sie in Allem, wo es nicht auf Principienfragen ankommt, nachgiebig finden. Und die Principien der Kirche schädigen doch in keiner Weise den Staat; hat sich der christliche Staat doch aus ihnen aufgebaut.

Daß aber die Kirche in ihrer Existenz jemals des Staates bedurft hätte oder heute bedürfe, wird wohl nur von dem angenommen werden, der die Geschichte des Christenthums nicht kennt. Nach meiner Auffassung kann der Staat (ich spreche hier von concreten Verhältnissen) auf drei Arten sein Verhältniß zur Kirche ordnen: 1) indem er in seine Grundsätze eine ähnliche Bestimmung aufnimmt, wie sie in den früheren, jetzt abgeänderten Artikeln 15., 16. und 18. der preußischen Verfassung enthalten waren [1]); 2) indem er mit der Kirche eine Vereinbarung über ihr gegenseitiges Verhältniß abschließt oder 3) wenn er die Trennung von Kirche und Staat als Princip acceptirt.

---

1) Dieselben lauteten:

Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 16. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Obern ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Auf jede andere Weise wird das Verhältniß einseitig, oder besser, es besteht das Verhältniß, wie zwischen dem Herrn und dem Knechte.

Wohl ist dieser Gedanke im Wortlaute des vorliegenden Programmes nicht enthalten, doch dieser Sinn ist um so eher heraus zu interpretiren, weil mit so großer Sicherheit von einer Unterstützung der Staatsgewalt den entgegenstehenden Ansprüchen der Curie gegenüber gesprochen wird.

In allem also, was dem Staate in kirchlicher Beziehung nicht genehm ist, was ihm nach liberalen Anschauungen von seiner Omnipotenz etwas nimmt, geht die conservative Partei mit der Regierung. Was erscheint aber unseren liberalen Staatsleitern nicht Alles ungerechtfertigter Anspruch der Curie? Auf diese Weise werden die Herren der conservativen Partei in voller Ruhe die Verbietung des katholischen Cultus auch noch mit beschließen helfen; denn man ist auf dem besten Wege, bald jede Religionshandlung als Anspruch der Curie zu bezeichnen und wittert überall Staatsgefahr.

Was denkt sich überhaupt die conservative Partei unter den Ansprüchen der Curie?

Bis jetzt ist nicht einmal ein Versuch Roms, zur Regelung des Verhältnisses des Staates zur katholischen Kirche, unaufgefordert mitzuwirken zur allgemeinen Kenntniß gelangt, und ist auch, wie ich mit Bestimmtheit behaupten kann, kein solcher gemacht worden. Wo sollen denn da die Ansprüche der Curie sich finden lassen, gegen welche die conservative Partei mit der Regierung vorgehen will?

Die Kirche will nichts anderes, als sich frei entwickeln zu können, um die ihr gewordene göttliche Aufgabe zu erfüllen; es ist dies kein Anspruch, den sie macht, es ist ein unantastbares Recht, das weit über jedem politischen steht und das

die Kirche weder aufgeben kann noch wird[1]). Es scheint somit die Ansicht berechtigt, daß wirklich die Absicht bestanden habe, dem Staate das Recht auf das Verhältniß der Kirche zum Staate zu ordnen, zuzugestehen. Freilich, wenn man erwägt, von welch' großen Vorurtheilen[2]) Andersgläubige gegen

1) Der, katholischer Sympathien gewiß unverdächtige Professor Geffken äußert sich in Betreff dieser Frage in seinem, übrigens sehr objectiv geschriebenen Werke: „Staat und Kirche in ihrem Verhältniß geschichtlich entwickelt" Seite 656 wie folgt:

„Was aber die Kriegserklärung Roms betraf, so waren Syllabus „und Vaticanum zwar unstreitig das Ergebniß einer aggressiven (!) „Politik gegen den modernen Staat überhaupt und ebenso gewiß sah „die Curie in der protestantischen Großmacht, welche jetzt das entscheidende Wort in Europa führte, einen Gegner. Daß aber die Hierarchie „gegen das deutsche Reich speciell eine Stellung angenommen, welche es „nothwendig machte, diesseits sofort den Krieg zu erklären, ist eine bis „jetzt nicht erwiesene Behauptung."

2) Sogar der berühmte Professor Stahl, der sich um die conservativen Interessen so große Verdienste erworben, und der sich sowohl durch seinen Geist, als durch seine christlichen Grundsätze in so hohem Maße ausgezeichnet, war davon nicht ganz frei. Derselbe schrieb in seinem bekannten Werke: „Die gegenwärtigen Parteien in Staat und Kirche" in der 23. Vorlesung über eine nach seiner Ansicht in der katholischen Kirche bestehenden Partei folgendermaßen: Seite 316.

„In der katholischen Kirche ist eine Parteischattirung, welche da, „wo die Obrigkeit nicht katholisch ist, oder nicht der katholischen Kirche „ausschließlich und unbedingt dient, die Trennung von Staat und „Kirche anstrebt, sie will keine Förderung mehr vom Staate, er soll „profan sein: aber dafür auch keine Einschränkung und Ueberwachung „durch den Staat, er soll sie nicht überwachen dürfen, sie will absolute „Emancipation der Kirche vom Staate, absolute Emancipation der „Schule vom Staate. Es bewegt sie dabei die Hoffnung, daß die „Kirche durch ihren festen hierarchischen Organismus, durch die corporative Macht ihrer Orden das Volk in sich sammeln und ordnen werde

unsere Kirche eingenommen sind, wie man ihnen von Jugend auf die Ueberzeugung von den herrschsüchtigen Bestrebungen der römischen Curie einflößt und sich nicht scheut, zu diesem Zwecke die Geschichte zu entstellen, und wie noch in der jüngsten Zeit von hochgestellter Seite dem deutschen Volke Angst mit denselben gemacht wurde, so ist es auch möglich, daß ein großer Theil der Herren, welche das Programm unterzeichnet haben, von der Ansicht geleitet waren, daß von Rom aus alle möglichen Ansprüche erhoben worden seien, die den Staat in Gefahr bringen könnten. Den Werth der nachfolgenden Reservation, daß man keinen Gewissenszwang und deßhalb kein Uebergreifen der staatlichen Gesetzgebung auf das Gebiet des inneren kirchlichen Lebens wolle, habe ich schon

---

„ohne Beihilfe des Staates, und daß selbst die Revolution ihr nur „förderlich sein könne: „wenn diese den Staatsorganismus zerstört, so „bleibt dann eben der kirchliche Organismus als der einzige feste Orga„nismus über, um den das Volk sich sammelt. Auf dem Wege der „Trennung von Staat und Kirche, der absoluten Emancipation der „Kirche vom Staat, und dann indirect das Ziel erreicht, welches der „Papst in dem Mittelalter direct anstrebte: die Alleinherrschaft der „Kirche. Es fehlen bis jetzt officielle Aussprüche dieser Partei, aber sie „ist deutlich erkennbar."

Dieser Vorwurf kann nur an sogenannte Ultramontanen gerichtet sein. Ich gehöre seit mehr als zehn Jahren zu denselben und habe von diesen eigentlich hochverrätherischen Tendenzen noch nichts gemerkt. Wohl hat es Männer gegeben, welche die Trennung von Staat und Kirche für letztere, für wünschenswerth hielten, weil sie die großartige Entwickelung derselben in Amerika bewunderten, doch gehörten dieselben mehr zu den liberalen Katholiken, als zu den Ultramontanen. Seit dem Culturkampf giebt es jetzt freilich sehr viele treue Söhne der katholischen Kirche, welche die Trennung von Kirche und Staat dem jetzigen Zustande vorziehen, doch wer kann ihnen dies übel nehmen?

früher gekennzeichnet. Ihre beste Kritik findet sie in den Versicherungen, welche bei Gelegenheit der Debatten über die sogenannten Maigesetze in den beiden Häusern des preußischen Landtags so häufig vom Regierungstische gegeben worden sind, daß man nicht daran denke, sich in innere kirchliche Angelegenheiten zu mischen. Es kommt immer darauf an, wo man die Grenze für das rein kirchliche Gebiet zieht.

Selbstverständlich halte ich die an diesen Satz sich anschließende Bereiterklärung, in diesem Sinne die sogenannten Maigesetze und ihre Nachträge zu revidiren, von sehr geringer Bedeutung, erwarte aber mit Zuversicht, — und dafür bürgt die Haltung eines der Unterzeichner bei den Verhandlungen, welche über fast ähnliche Gesetze in einer der parlamentarischen Körperschaften eines mitteldeutschen Staates beobachtet wurde — wenigstens von einem Theile der Unterzeichner des deutschconservativen Programms, daß sie überall da, wo ihnen die Gelegenheit geboten wird, mit Energie zu der Aufhebung dieser Gesetze das Ihrige beitragen werden. Die Nothwendigkeit dieser Aufhebung hat ja auch das oben genannte mitteldeutsche conservative Organ erst neuerdings unverholen anerkannt. Auch finden die Conservativen in ihrem Programm kein Hinderniß, dies zu thun, denn bei einer genaueren Prüfung der Gesetze wird jeder Unbefangene zugeben müssen, daß sie sich theils mit den Verhältnissen der anerkannten Kirchen zum Staate, theils aber auch mit den kirchlichen Behörden zu einander, nie aber mit denen des Staates zu den Kirchen befassen. Das Versprechen, welches der Schlußsatz des Punktes 6) bezüglich der Selbstständigkeit der evangelischen Kirchen enthält, ist jedenfalls ernst gemeint; seine unklare Fassung beweist aber wiederum, daß auch in dieser Beziehung verschiedene Ansichten bei den Unterzeichnern des Programms

obgewaltet haben. Die Punkte 5) und 6) handeln von wirthschaftlichen Fragen und scheinen die Unterzeichner über dieselben in ihrem Urtheil vollständig übereinzustimmen; wenigstens sind dieselben durchaus präcis gefaßt. Dieselben lauten:

„5) Gegenüber der schrankenlosen Freiheit nach liberaler „Theorie wollen wir im Erwerbs- und Verkehrsleben eine „geordnete wirthschaftliche Freiheit. Wir verlangen von der „wirthschaftlichen Gesetzgebung gleichmäßige Berücksichtigung „aller Erwerbsthätigkeiten und gerechte Würdigung der zur „Zeit nicht ausreichend berücksichtigten Interessen von Grund„besitz, Industrie und Handwerk. Wir fordern demgemäß die „schrittweise Beseitigung der Bevorzugungen des großen Geld„kapitals. Wir fordern die Heilung der schweren Schäden, „welche die übertriebene wirthschaftliche Centralisation und „der Mangel fester Ordnung für Landwirthschaft und Klein„gewerbe zur Folge gehabt hat. Insbesondere fordern wir „die durch Erfahrung gebotene Revision des Gesetzes über „den Unterstützungswohnsitz und der Gewerbeordnung.

„6) Wir erachten es für Pflicht, den Ausschreitungen „der socialistischen Irrlehren entgegenzutreten, welche einen „wachsenden Theil unseres Volkes in feindseligen Gegensatz „zu der gesammten bestehenden Ordnung bringen. Wir sind „überzeugt, daß die bloße Entfesselung der individuellen Kräfte „zu einer gesunden wirthschaftlichen Entwickelung nicht führen „kann, daß der Staat vielmehr die Aufgabe nicht abweisen „darf, die redliche Erwerbsarbeit gegen das Ueberwuchern der „Speculation und des Actienunwesens zu schützen und durch „eine wirksame Fabrikgesetzgebung die sittliche und wirth„schaftliche Lage der Lohnarbeiter, sowie das friedliche Zu„sammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu sichern „und zu fördern.“

Da ich an einer anderen Stelle meine Ansichten und Wünsche in Betreff dieser Fragen ausführlich formuliren werde, so will ich hier nur, ohne auf die Einzelnheiten einzugehen, im Allgemeinen meine Uebereinstimmung mit den hier aufgestellten Postulaten aussprechen.

Das Schriftstück schließt mit einer Aufforderung an die diesem Programm zustimmenden Deutschen, sich mit den Unterzeichnern zu einer festgeschlossenen deutschconservativen Partei zu vereinigen.

Bei Gelegenheit der jüngsten Wahlen zum deutschen Reichstage entfalteten die Deutschconservativen in vielen Wahlkreisen eine große Rührigkeit, und erlangten auch dort ziemlich günstige Resultate; in anderen überließen sie theils das Feld ihren Gegnern, ohne auch nur den Versuch zur Bildung einer festen Minorität zu machen, theils begannen sie die Agitation so spät, daß gegenüber der ungemeinen Rührigkeit der nationalliberalen Partei, welche es auch mit der Wahl ihrer Mittel nicht gerade sehr genau nahm[1]), auf einen wirklichen Erfolg kaum gehofft werden konnte. Jedenfalls waren aber die gemachten Anstrengungen nicht vergeblich, und wird die erzielte Minorität bis zu den nächsten Wahlen einen festen Kern abgeben, um welchen sich eine größere Anzahl gleichgesinnter Männer schaaren kann.

Die von der deutschconservativen Partei veröffentlichten Wahlaufrufe leisteten in Bezug auf die Kritik der jetzt in Folge der Präponderanz des Nationalliberalismus geltenden

---

1) So wurde in einem Wahlaufruf eines nationalliberalen Wahlcomités eines mitteldeutschen Wahlkreises fast allein auf Interessen der denselben bewohnenden Landbevölkerung Bezug genommen, welche unmöglich Gegenstand der Reichstagsverhandlungen werden konnte.

öconomischen Principien Vorzügliches. Am 4. März l. J. wurde von der deutschconservativen Partei nachstehender Antrag auf Abänderung der Gewerbeordnung eingebracht:

„Gesetz, betreffend die theilweise Abänderung und Er-„gänzung des Titel VII. der Gewerbeordnung.

„Wir Wilhelm ꝛc. Artikel I. §. 113. der Gewerbeord-„nung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen „ersaßt: §. 113. Die Gesellen und Gehilfen sind verpflichtet „Arbeitsbücher zu führen. Das Arbeitsbuch muß enthalten: „a. den Namen, Jahr und Tag der Geburt, sowie die zur „Feststellung der Person erforderlichen Angaben; b. bei sol-„chen, welche in einem Lehrlingsverhältnisse gestanden haben, „Angaben über Dauer und Beendigung der Lehrzeit; c. die „Eintragung der Arbeitgeber über die Dauer und Art des „Arbeitsverhältnisses, sowie die Veranlassung des Austritts „aus der Arbeit. (Kündigung und dergleichen.) Die Gesellen „und Gehilfen können fordern, daß in das Arbeitsbuch außer-„dem eine Bescheinigung über Befähigung, Leistung, Fleiß „und Betragen aufgenommen werde. Arbeitgeber, welche Ge-„sellen und Gehilfen ohne Arbeitsbuch in Arbeit nehmen, „werden mit Geldbuße zu 150 Mark, oder im Falle des Un-„vermögens mit entsprechender Haft — Gesellen und Gehil-„fen, welche ohne Arbeitsbuch in Arbeit treten, mit Geldbuße „bis zu 30 Mark, oder im Falle des Unvermögens mit ent-„sprechender Haft bestraft. Die Eintragungen des Arbeitge-„bers werden von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei „beglaubigt. Die Ausstellung des ersten Arbeitsbuches, sowie „eines neuen Arbeitsbuches, welches an die Stelle eines mit „Eintragungen angefüllten Buches tritt, erfolgt von der Ge-„meindebehörde kosten- und stempelfrei. Für ein verloren „gegangenes oder unbrauchbar gewordenes Arbeitsbuch ist auf

„geschehene Anzeige und nähere Ermittelung der obwaltenden „Umstände ein neues gegen eine Gebühr auszufertigen, in „welchem der Grund der Neuausfertigung zu vermerken ist.

„Artikel II. Hinter §. 115. der Gewerbeordnung wird „folgende Bestimmung eingeschaltet: §. 115 a. Der Lehrver„trag ist schriftlich abzuschließen. Er muß Bestimmungen „enthalten: a. über die gewerblichen Verrichtungen, in wel„chen der Lehrling zu unterweisen ist; b. über die Dauer „der Lehrzeit, sowie die etwaigen besonderen Bedingungen, „unter welchen der Vertrag vor Ablauf der Lehrzeit einseitig „aufgehoben werden kann; c. über Vereinbarung einer Pro„bezeit, innerhalb welcher beiden Theilen der Rücktritt vom „Lehrvertrag freisteht; d. über das Lehrgeld, beziehentlich über „die unentgeltlichen Unterweisungen oder den Lohn des Lehr„lings. Die Lehrzeit muß eine mindestens zweijährige sein. „Die Probezeit muß mindestens vier Wochen betragen.

„Artikel III. Der §. 122. der Gewerbeordnung wird „aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt: §. 122. „Außer den in §. 112. gedachten Fällen kann wider den Willen „des Lehrherrn das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit nach „vorausgegangener vierwöchentlicher Kündigung aufgehoben „werden, wenn durch Entscheidung der zuständigen Behörde „(§. 108) der Uebergang des Lehrlings zu einem andern Ge„werbe oder zu einem andern Beruf als gerechtfertigt aner„kannt wird. Dem Lehrherrn ist in diesem Falle, wenn nicht „ein Anderes verabredet worden, das weiterlaufende Lehrgeld „noch bis zu einem halbjährigen Betrag zu zahlen.

„Artikel IV. Hinter §. 122. der Gewerbeordnung wird „nachstehende Bestimmung eingeschaltet; §. 122 a. Der Lehr„ling, welcher widerrechtlich die Lehre verläßt, wird mit „Geldbuße bis zu 30 Mk. oder Haft — der Arbeitgeber,

„welcher einen solchen Lehrling wider besseres Wissen in die „Lehre oder in Arbeit nimmt, wird mit Geldbuße bis zu „150 Mk., oder im Falle des Unvermögens mit entsprechender „Haft bestraft. Lehrlinge, welche widerrechtlich das Lehrver„hältniß verlassen, sind dem Lehrherrn, wenn er dies bean„tragt, auf Anordnung der zuständigen Behörde (§. 108) im „Wege polizeilichen Zwanges wieder zuzuführen.

„Artikel V. Der §. 124. der Gewerbeordnung wird auf„gehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt: §. 124. „Bei Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem „Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehr„ling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit „und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fer„tigkeiten, sowie über sein Betragen, ein Zeugniß auszu„stellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stem„pelfrei zu beglaubigen ist."

Ich muß offen gestehen, daß beim Durchlesen dieses Antrages ich mich eines unwillkürlichen Staunens darüber nicht habe erwehren können 1) darüber, daß die erste Action einer Partei, welche, wie wir gesehen, die wirthschaftliche Reform (und zwar nach sehr gesunden Principien) für eine ihrer Haupt-Aufgaben, in ihrem Programm erklärt, sich auf die Beseitigung eines nach meiner Ansicht in diesem Augenblicke untergeordneten Mißstandes beschränkt, nämlich auf die Beschränkung der ungeordneten Freizügigkeit der Arbeiter, wodurch freilich in Zeiten wirthschaftlichen Emporblühens der Arbeitslohn sehr in die Höhe getrieben, in Zeiten allgemeiner Geschäftslosigkeit aber auch sehr herunter gedrückt werden kann.

2) Darüber, daß sie ihre Thätigkeit mit einer bedeutenden Concession an die liberale Bourgeoisie beginnt, indem sie ihr Hauptaugenmerk auf die Beschränkung der Arbeiter, nicht

aber auf die, nach meiner Auffassung viel nothwendigere Regelung der Lohnfrage erstreckt, und

3) Darüber, daß sie die sittliche Seite des Verhältnisses zwischen Arbeiter und Arbeitgeber eigentlich gar nicht ins Auge faßt.

Von mancher Seite ist dieser Antrag als ein von der Regierung inspirirter aufgefaßt worden. Ich glaube dies eigentlich nicht. Wenn überhaupt die Beziehungen der deutschconservativen Partei zu Mitgliedern der Reichs-Regierung so intim sein sollten, daß sie auf Wunsch derselben Anträge einzubringen bereit wäre (wodurch freilich das Vertrauen in ihre Selbstständigkeit eine wesentliche Einbuße erleiden würde), so kann ich nur annehmen, daß sie zum Chef derselben, zum Reichskanzler existiren. Obwohl ich nun in sehr vielen Beziehungen ein entschiedener Gegner der allgemeinen Politik des Fürsten Bismarck bin, so habe ich doch eine viel zu hohe Meinung von seiner staatsmännischen Begabung, als daß ich glauben sollte, daß derselbe eine Partei, für die er einiges Interesse hat (und das hat er bestimmt, wenn er zu der deutschconservativen Partei wirklich Beziehungen haben sollte) durch die Zumuthung eines Antrags von so zweifelhafter Bedeutung compromittiren würde. Auch bezweifle ich, daß es die Absicht des Antrags war, die Strikes zu beseitigen, denn ich halte es nicht für möglich, daß der Antragsteller die Hauptgefahr der socialen Frage in diesem dem Arbeitgeber oft sehr unbequemen Akt der von den Arbeitern geübten Selbsthilfe, suchen. Jedenfalls müßte ich gegen eine solche Intention entschiedenen Protest erheben, denn ich würde jede Beschränkung einer solchen Action (insoferne natürlich nicht mit ihr, Gewaltthätigkeiten gegen den Arbeitgeber oder gegen solche Arbeiter, welche nicht striken wollen, verbunden sind) für eine

große Ungerechtigkeit, wenigstens für die Dauer des jetzt geltenden öconomischen Systems der freien Concurrenz zwischen Angebot der Arbeit und Nachfrage halten.

Nach meiner Auffassung hat die Stellung dieses Antrags darin seinen Grund, daß die Antragsteller das allgemeine öconomische Gebiet von ihrem speciellen agrarischen Standpunkte aus beurtheilt und daher geglaubt haben, daß der heutige industrielle Nothstand in denselben Ursachen seine Entstehung habe, wie die traurige Lage, in welcher sich vor einigen Jahren und theilweise auch jetzt noch die Landwirthschaft befindet, nämlich in der allzugroßen Fluctuirung der Arbeitskräfte und der damit in Verbindung stehenden allzugroßen Höhe des Arbeit-Lohns.

Der vorliegende Antrag beschränkt sich auf ein viel zu specielles Gebiet, als daß ich mich auf eine sachliche Kritik desselben einlassen könnte und ich beschließe daher die Besprechung desselben mit der Bemerkung, daß nach meiner Ansicht mit der Modificirung einzelner Paragraphen der bestehenden Gewerbeordnung uns nicht geholfen werden kann, sondern daß nur ein vollständiger Bruch mit den derselben zu Grunde liegenden öconomischen Principien, andauernde Besserung zu bringen im Stande ist. Meine Ansicht über die Grundsätze, welche an Stelle der früheren treten sollen, behalte ich mir für weiter unten vor.

In den Verhandlungen über die öconomischen Anträge der verschiedenen Parteien, welche am 16., 17. und 18. April l. J. im Reichstage stattgefunden haben, bekundeten die conservativen Redner ein viel tiefer gehenderes Verständniß für die sociale Frage, als man aus ihrem Antrage hätte entnehmen können. Besonders war es der bekannte Vertreter conservativer Principien, Herr von Kleist-Retzow, welcher auf

die Nothwendigkeit des Bruches mit dem bisherigen öconomischen System mit beredten Worten hinwies. Doch muß ich es unterlassen, auf die einzelnen Ausführungen der drei Redner von Kleist-Retzow, Ackermann und von Helldorf näher einzugehen, da sie keine positiven Vorschläge mit ihren Ausführungen verbanden.

Was nun die Organe anbetrifft, welche die conservative Partei in der Presse vertreten, so sind bis jetzt deren ziemlich wenige (besonders ist großer Mangel an kleineren populär geschriebenen Blättern, unter denen wohl der in Berlin erscheinende Reichsbote das vorzüglichste ist), ihre Leistungen dagegen sind sehr anerkennenswerth; doch glaube ich, daß sie besser daran thäten, wenn sie mehr die von Zeit zu Zeit kommenden Ausfälle gegen die katholische Kirche, Partei und Presse unterließen. Ein praktisches Resultat werden sie niemals dadurch erzielen und nur höchstens Erbitterung in katholischen Kreisen erzeugen, worüber die gemeinsamen Gegner nur frohlocken werden.

Die Centrumsfraction.

Ende der fünfziger und Anfangs der sechziger Jahre existirte innerhalb des preußischen Abgeordnetenhauses die katholische Fraction. In kirchlicher Beziehung war sie correct, in politischer neigte sie, da sie sich zum großen Theile aus der Rheinprovinz rekrutirte, wo in Folge der Nachwehen der französischen Revolution und des dort geltenden, auf den Principien von 1789 basirten französischen Rechtes die Bevölkerung liberalere Gesinnungen, als im übrigen Deutschland hegte, mehr den liberaleren Anschauungen zu, ohne jedoch die christlichen Principien von Autorität und Recht zu verleugnen.

Ihre treue Anhänglichkeit an die katholische Kirche zu bethätigen, hatte die katholische Fraction nur selten Gelegenheit, da die hohe Gerechtigkeitsliebe Friedrich Wilhelms IV. den Ansprüchen der katholischen Kirche, sowie seiner katholischen Unterthanen im großen Ganzen gerecht wurde, und auch die Regierung seines Nachfolgers (des jetzigen Kaisers) in dieser Beziehung lange Zeit an den überkommenen Traditionen festhielt.

Die gewaltsamen Umwälzungen des Jahres 1866 änderten in dieser Beziehung nichts. Es mehrten sich zwar die Angriffe der Presse gegen die katholische Kirche, doch blie-

ben noch die gesetzgebenden Körperschaften von denselben verschont.

Dieser friedliche Zustand mag wohl auch der Hauptgrund gewesen sein, weßhalb von 1866 an die katholische Fraction im preußischen Abgeordnetenhause nicht mehr existirte.

Im parlamentarischen Leben des übrigen Deutschlands machte sich eine katholische Partei nirgends bemerkbar; nur in Baden, wo der Culturkampf schon seit 1861 blühte, hatten sich die katholischen Abgeordneten zu einer parlamentarischen Fraction vereinigt, hinter welcher natürlicher Weise auch im Lande eine politische Partei stand.

Die Invasion der Piemontesen in Rom im Jahre 1870 und die in Folge derselben eingetretene Gefangenschaft des Heiligen Vaters nöthigte die Katholiken aller deutschen Länder, welche die Selbstständigkeit ihres kirchlichen Oberhauptes bedroht sahen, als geschlossene Partei aufzutreten, um für die Rechte des heiligen Stuhles mit Anwendung aller gesetzlich erlaubten Mittel zu kämpfen. Eine natürliche Folge hiervon und des Widerstandes, den sie auf liberaler Seite fanden, war ihre Organisation als politische Partei. Wie fern ihnen aber damals der Gedanke lag, große Politik zu treiben und sich mit Plänen auf Umbildung der bestehenden politischen Verhältnisse zu beschäftigen, beweist folgende Episode, die ich selbst erlebt habe.

Als die Kunde von der Eroberung Roms und der Gefangenschaft des Heiligen Vaters in Deutschland bekannt wurde, luden einige katholische Herren die Katholiken Deutschlands ein, sich in Fulda an dem Grabe des Apostels der Deutschen zu einer Wallfahrt zu versammeln, um dort für den bedrängten Heiligen Vater zu beten, sowie über die Mit-

tel und Wege zu berathen, welche geeignet wären, ihm sein Loos zu erleichtern.

Bei Gelegenheit dieser Berathung wurde nun von verschiedenen Seiten der Antrag eingebracht: „die Katholiken Deutschlands möchten sich an den König von Preußen, (es war noch vor dem December 1870) als ihren Schirmherrn wenden und ihn bitten, zu Gunsten der Unabhängigkeit des Papstes doch auf diplomatischem Wege zu interveniren. Obwohl gewichtige Anzeichen vorhanden waren, welche auf das günstige Resultat einer solchen Adresse schließen lassen konnten, wurde von den Gegnern dieses Antrags geltend gemacht, daß es nicht die Aufgabe einer katholischen Versammlung sein dürfe, sich mit Fragen, welche die zukünftige Gestaltung Deutschlands beträfen, zu befassen, daß sich dieselbe vielmehr mit ihren, auf die Anstrebung der Unabhängigkeit des heiligen Stuhles gerichteten Bemühungen an die bestehenden Verhältnisse anzuschließen hätte, weßhalb der einzig correcte Weg, den sie einschlagen könnte, der sei, daß sich die Katholiken jedes deutschen Landes an ihren Fürsten mit der Bitte wendeten, zu Gunsten des Heiligen Vaters in der ihm geeignet erscheinenden Weise zu interveniren.

Diese Ausführungen schlugen durch, und wurde daher der oben genannte Antrag abgelehnt. Die gleichen Motive waren die Veranlassung für die Ablehnung des von anderer Seite eingebrachten Antrags: die Katholiken möchten sich mit der mehr erwähnten Bitte an den Kaiser von Oesterreich und den König von Preußen mit Ausschluß der anderen deutschen Fürsten wenden.

Nachdem im December 1870 auf Initiative des Königs von Baiern, der König von Preußen als Kaiser von Deutschland an die Spitze des neu gegründeten deutschen Reichs ge-

treten war, wurden die Wahlen zu dem deutschen Reichstage auf den 3. März ausgeschrieben. Das Wahlsystem war dasselbe, wie für den früheren norddeutschen Reichstag, d. h. die Wahlen erfolgten auf directem Wege mit geheimer Abstimmung und waren alle Deutsche über 25 Jahre zur Wahl berechtigt. Schon frühzeitig begannen sämmtliche Parteien die Agitation; die Katholiken, deren Organisation, wie wir oben gesehen, sich als politische Partei in Folge der Gefangenschaft des Heiligen Vaters gewissermaßen von selbst und ohne daß man es eigentlich beabsichtigt, vollzogen hatte, beschlossen, gleichfalls eigene Candidaten aufzustellen. Doch gingen die einzelnen Länder, ja sogar einzelne Gegenden für sich vor und stellten separate Programme auf, in welchen sie sich ohne Ausnahme auf den Boden der vollzogenen Thatsache stellten und, sich nicht mehr mit Reminiscenzen an die Vergangenheit befassend, dem neuen Reiche ihre Sympathien und ihren guten Willen an dem Ausbau desselben mitzuwirken, entgegenbrachten.

Im Ganzen war die Betheiligung an den Wahlen eine ziemlich vollständige und brachten die Katholiken auch eine ziemlich große Anzahl von Candidaten durch. Diese beschlossen nun, bald nach Constituirung des Reichstages, die Bildung einer eigenen Fraction unter dem Namen Centrumsfraction und veröffentlichten folgendes Programm, welches das schöne Motto „Justitia est fundamentum regnorum“ an seiner Spitze trug.

1. „Der „Grundcharakter des Reichs, als eines Bundes-„staates soll gewahrt, demgemäß den Bestrebungen, welche „auf eine Aenderung des föderativen Charakters der Reichs-„verfassung abzielen, entgegengewirkt und von der Selbstbe-„stimmung und Selbstthätigkeit der einzelnen Staaten in allen

„inneren Angelegenheiten nicht mehr geopfert werden, als das „Interesse des Ganzen es unabweislich fordert.

2. „Das moralische und materielle Wohl aller Volks„klassen ist nach Kräften zu fördern; für die bürgerliche und „religiöse Freiheit aller Angehörigen des Reichs ist die ver„fassungsmäßige Feststellung von Garantieen zu erstreben und „insbesondere das Recht der Religions-Gesellschaften gegen „Eingriffe der Gesetzgebung zu schützen.

3. „Die Fraction verhandelt und beschließt nach diesen „Grundsätzen über alle in dem Reichstag zur Berathung kom„mende Gegenstände, ohne daß übrigens den einzelnen Mit„gliedern der Fraction verwehrt wäre, im Reichstage ihre „Stimme abweichend von dem Fractions-Beschlusse abzugeben."

Der einzige Vorwurf, den man gegen dasselbe erheben könnte, wäre, daß es zu kurz und daher gar nicht erschöpfend sei; wenn man aber bedenkt, wie im Frühjahre 1871 das deutsche Reich erst im Beginne seiner Organisation war, über die man sich noch kaum ein klares Bild machen konnte, so wird man diese Zurückhaltung eher loben müssen, als tadeln können.

Auch ließ die Centrumsfraction nicht lange auf eine Aeußerung warten, welche den von ihr eingenommenen Standpunkt wenigstens in Betreff ihrer Stellung zur Reichsverfassung näher präcisirte. In den ersten Tagen des April [1]) brachte nämlich die Centrumsfraction folgenden Antrag ein:

1) Die bekannte Adreßdebatte übergehe ich, da sie, obwohl durch sie der Gegensatz zwischen der Centrumsfraction und den anderen Fractionen bedeutend verschärft wurde, keinen maßgebenden Einfluß auf die Entwickelung der ersteren geübt hat. Eine eingehende Kritik derselben findet sich in der bekannten Broschüre des Bischofs von Mainz „Die Centrumsfraction auf dem deutschen Reichstage." Seite 18—27.

„Der Reichstag wolle beschließen, in der Verfassung des „deutschen Reiches hinter Art. 1. die nachfolgenden Zusatzbe„stimmungen aufzunehmen und demgemäß die Nummern der „weiteren Artikel abzuändern:

Grundrechte.

„Art. 2. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, „Schrift und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu „äußern.

„Die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere „Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.

„Art. 3. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck „oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den „allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

„Art. 4. Alle Deutschen sind berechtigt, sich ohne vor„gängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen „in geschlossenen Räumen zu versammeln.

„Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen „unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige, „obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unter„worfen sind.

„Art. 5. Alle Deutschen haben das Recht, sich zu solchen „Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in „Gesellschaften zu vereinigen.

„Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechterhaltung „der öffentlichen Sicherheit die Ausübung des in diesem und „dem vorstehenden Artikel 4. gewährleisteten Rechtes.

„Politische Vereine können Beschränkungen und vorüber„gehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen „werden.

„Art. 6. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses der „Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen „häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewähr= „leistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen „Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den „bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die „Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

„Art. 7. Die evangelische und die römisch=katholische „Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und „verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im „Besitze und Genusse der für ihre Cultus=, Unterrichts= und „Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und „Fonds."

Die innere Berechtigung des Antrags ist wohl nicht zu bestreiten. Auch war um so mehr die Hoffnung auf dessen Annahme berechtigt, weil er nichts anderes bezweckte, als die Aufnahme der Artikel 27, 28, 29, 30, 12, 15, der preußischen Verfassungsurkunde in die deutsche Reichsverfassung.

Ja sogar der Einwand, daß solche Bestimmungen in die Verfassung, deren Basis mehr völkerrechtlicher Natur sei, nicht hinein gehörten, ist nichtig, denn erstens haben sie einen ganz allgemeinen Charakter und zweitens unterscheiden sie sich kaum, wenigstens ihrem Wesen nach, von manchen Bestimmungen der zweiten Abtheilung der deutschen Bundesacte, während doch der deutsche Bund einen viel föderativeren Charakter hatte, als das neu organisirte deutsche Reich.

Dennoch fiel dieser Antrag durch.

Ich kann hier einen Vorgang nicht unerwähnt lassen, welcher wohl nicht in directer Beziehung zur Charakterisirung der Centrumsfraction steht, welcher aber erstens beweist, welch' großen Einfluß auf die Katholiken man auch in politischen

Dingen dem hl. Stuhl zuschreibt, und zweitens, mit welchem Mißtrauen man die Bildung einer getrennten katholischen Fraction auch von Seiten des Leiters des deutschen Reichs begrüßt hatte.

Anfänglich nur gerüchtweise, später aber mit großer Sicherheit trat die Nachricht auf, der Heilige Vater habe durch den Cardinal Antonelli der Centrumsfraction im deutschen Reichstage seine Mißbilligung über deren Haltung aussprechen lassen.

Da dieses Gerücht von den angeseheneren katholischen Tages-Blättern bestritten wurde, so erklärte Fürst Bismarck in einem Briefe an den Grafen Frankenberg[1]), daß wirklich

---

1) „Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, auf die von Ihnen unter „dem 12. d. M. an mich gerichtete gefällige Zuschrift, ergebenst zu er„widern, daß die von Ihnen angeführte Thatsache, einer Unterredung „des Grafen Tauffkirchen mit dem Cardinal-Staatssecretär und einer „vom letzteren dabei ausgesprochenen Mißbilligung des Vorgehens der „sogenannten Fraction des Centrums begründet ist. Diese Mißbilligung „ist mir nicht unerwartet gewesen, da die Kundgebungen, welche Sr. „Majestät dem Kaiser nach Herstellung des deutschen Reiches von Sr. „Heiligkeit dem Papste zugegangen waren, jederzeit den unzweideutigsten „Ausdruck der Genugthuung und des Vertrauens enthalten hatten. Ich „hatte deßhalb gehofft, daß die Fraction, welche sich im Reichstage unter „dem Namen des Centrums bildete, in gleichem Sinne zunächst die Be„festigung der neuen Institution und die Pflege des inneren Friedens, „auf dem sie beruht, sich zur Aufgabe stellen werde. Diese Voraus„setzung traf nicht zu; der parlamentarische Einfluß der Fraction des „Centrums fiel, welches auch die Ansichten der Führer der letztern sein „mögen, thatsächlich in derselben Richtung ins Gewicht, wie die parla„mentarische Thätigkeit der Elemente, welche die von Sr. Heiligkeit „dem Papste mit Sympathie begrüßte Herstellung des deutschen Reiches „principiell anfechten und negiren. Ich habe von dieser Wahrnehmung „die Gesandtschaft des deutschen Reiches in Rom unterrichtet, damit sie

Cardinal Antonelli diese Mißbilligung dem auch das Reich vertretenden baierischen Gesandten Grafen Tauffkirchen gegenüber geäußert, und zwar in Bezug auf eine Beschwerde, die dieser, Namens des Reichskanzlers über die Haltung der Centrumsfraction erhoben hatte.

Als hierüber Cardinal Antonelli befragt wurde, erklärte dieser officiell, daß diese Angabe nicht richtig sei, daß er wohl einmal, als er in den Zeitungen gelesen, daß die Centrumsfraction in der Adreßdebatte einen Antrag eingebracht hätte, welcher den Zweck gehabt, den Reichstag zu einer Meinungsäußerung über eine etwaige Intervention zu Gunsten des hl. Stuhles zu veranlassen, geäußert habe, daß er denselben für nicht opportun halte [1]).

„Gelegenheit habe, sich zu überzeugen, ob die Haltung dieser Partei, „welche sich selbst als den speciellen Vertheidiger des römischen Stuhles „bezeichnet, den Intentionen Sr. Heiligkeit des Papstes entspreche. Und „der Cardinal-Staatssecretär hat dem Grafen Tauffkirchen darüber „keinen Zweifel gelassen, daß die Haltung der Partei an der höchsten „geistlichen Stelle der katholischen Kirche nicht gebilligt werde. Den „Wortlaut der Aeußerungen Sr. Eminenz bin ich nicht berechtigt, ohne „specielle Erlaubniß des Herrn Cardinals wiederzugeben. Ich darf „aber hinzufügen, daß Aeußerungen von Vertretern anderer Mächte in „Rom mir die Bestätigung geben, daß der Cardinal Antonelli in seiner, „gegen den Grafen Tauffkirchen ausgesprochenen Mißbilligung der Hal„tung der Centrumspartei auch den persönlichen Gesinnungen Sr. Hei„ligkeit Ausdruck gegeben habe.

Gez. Bismarck.“

1) — Brief des Cardinals Antonelli an den Bischof von Mainz, Freiherrn von Ketteler. — 5. Juni 1871.

„Aus Ihrem Schreiben vom 28. Mai d. J. habe ich ersehen, daß „durch die Gegner der Kirche in deutschen Zeitungen verbreitet wurde, „es sei die Handlungsweise der katholischen Fraction im deutschen

Es scheint daher, daß die Behauptung des Fürsten Bismarck auf einem Mißverständnisse beruht habe. Dieser Zwischenfall ist für uns von großer Bedeutung, denn erstens beweist er, daß Fürst Bismarck von vornherein sich durch die Bildung der Centrumsfraction verletzt gefühlt hatte[1]), und zweitens, daß er darüber im Vatican Beschwerde geführt hat, wodurch also indirect zugegeben ist, daß nach Ansicht des

„Reichstage von mir getadelt worden. Daß dies geschehen, hat mich „nicht wenig betrübt. Damit Sie aber deutlich und klar erkennen, wie „die Sache sich zugetragen hat, will ich Ihnen mittheilen, daß ich auf „Grund von Zeitungsnachrichten, welche im Allgemeinen berichteten, es „sei von einigen Katholiken im Reichstage der Antrag eingebracht wor„den, sich der Angelegenheiten des apostolischen Stuhles anzunehmen, „in einer Unterredung mit dem baierischen Gesandten und zeitweiligen „Geschäftsträger des deutschen Reiches geäußert habe, ich erachte die „Absicht, den Reichstag zu einer Meinungsäußerung über eine zum „Schutze der weltlichen Herrschaft der Kirche zu beschließende Inter„vention zu veranlassen, nur für verfrüht. Es hätten dieselben näm„lich dieser Absicht Folge gegeben, bei Berathung der auf die kaiser„liche Thronrede zu gebenden Antwort. Hieraus läßt sich ermessen, „daß ich in jener Unterredung durchaus nicht das Bestreben der katho„lischen Abgeordneten getadelt habe, das Wohl der Kirche zu fördern „und die Rechte des heiligen Stuhles zu schützen, indem es durchaus „nicht zweifelhaft sein kann, daß dieselben mitten unter den Versuchen, „welche man gemacht hat, sie einzuschüchtern, jede geeignete Gelegenheit „ergreifen würden, ihrer Gewissenspflicht zu genügen, wozu die Wah„rung und Vertheidigung der Religion und der Rechte ihres Ober„hauptes gehört.

Gez. Antonelli.

1) In der Sitzung vom 30. Januar 1872 im preußischen Landtag sprach es Fürst Bismarck unverholen aus, daß er die Gründung der Centrumsfraction als eine feindselige Handlung gegen die Regierung betrachte.

Reichskanzlers der hl. Stuhl auch in das politische Verhalten der Katholiken sich einzumischen habe. Bei Principienfragen, welche das Gebiet der Moral berühren, ist freilich eine solche Einmischung selbstverständlich; dieselbe wird aber immer nur indirect d. h. durch Aussprüche, welche nur die Moral betreffen, wie z. B. im Syllabus, erfolgen. Dagegen ist eine solche directe Einmischung in nicht principielle Fragen mit den Lehren der katholischen Kirche unvereinbar und muß daher die Ansicht des Fürsten Bismarck als eines der vielen Vorurtheile bezeichnet werden, welche so häufig Andersgläubige über die Lehre der katholischen Kirche hegen. Seine Existenz dürfte aber in vieler Beziehung die Haltung des Fürsten in dem sogenannten Culturkampfe erklären.

In Betreff des ersten Beschwerdepunktes möchte ich nun constatiren, daß die Bildung des Centrums ihre hinreichende Erklärung durch die piemontesische Invasion Roms und die feindselige Haltung der liberalen Parteien vor, wie während des Kriegs gegenüber der katholischen Bevölkerung, findet.

Während der weiteren Verhandlungen des Reichstags im Jahre 1871 und 72 hielt die Centrumsfraction fest an dem schon im Programm geäußerten Grundsatze, der Centralisation des Reiches entgegen zu arbeiten und die Rechtssphäre der einzelnen Staaten so sehr wie möglich zu schützen [1]).

Ich muß hier für einen Augenblick die Centrumsfraction

1) Die Gelegenheit, ihren katholischen Standpunkt so recht zu betonen, bot sich im ersten Reichstage zweimal. Einmal bei Gelegenheit der Verhandlungen über den vom baierischen Cultusminister beantragten Kanzelparagraphen und das andere Mal bei den Verhandlungen über das Gesetz, welches die Gesellschaft Jesu und die ihr verwandten Orden und Congregationen aus dem deutschen Reichsgebiete verbannte.

im deutschen Reichstage verlassen und mich zu der im preußischen Landtage wenden.

Durch die Vorlage des Entwurfes eines neuen Schulaufsichtsgesetzes, welches den anerkannten Confessionen fast allen Einfluß auf die Schule entzog, im Jahre 1872, und besonders durch die sogenannten Maigesetze aus dem Jahre 1873, war die königlich preußische Regierung in den sogegenannten Culturkampf eingetreten. Ueber die Motive, die sie dazu geführt, ist schon so viel verhandelt worden, daß ich mich wohl der Darlegung meiner darauf bezüglichen Ansicht enthalten kann.

Anders verhält es sich freilich mit meiner Anschauung über die Maigesetze selbst, incl. ihrer Annexe. In Betreff dieser hege ich die feste Ueberzeugung, daß sie 1) mit den früher rechtsgültig abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen in Widerspruch stehen, weil sie die Verfassung der durch dieselbe in ihrem vollen Bestande geschützten katholischen Kirche[1]) auf's Empfindlichste verletzen; daß sie 2) die Gewissen der Katholiken sehr bedrücken, weil sie denselben, insbesondere dem katholischen Episcopate und Clerus, Handlungen zumuthen, welche ihnen nach der Lehre der katholischen Kirche verboten sind und 3) daß sie die anerkannten Confessionen in ihrer Wirksamkeit hemmen und somit den religiösen Sinn des Volkes in eminenter Weise schädigen. Die meistgebrauchteste Entgegnung auf die Anrufung der völkerrechtlichen Verträge zu Gunsten der katholischen Kirche ist die, daß man es seit dem Vaticanum nicht mehr mit der alten römisch-katho-

1) Wenn ich hier die katholische Kirche und nicht auch die evangelische Kirche nenne, so geschieht dies nicht deßhalb, weil ich deren Rechte weniger achte, sondern nur, weil die Verfassung der katholischen Kirche viel leichter erkennbar ist, als bis jetzt die der evangelischen.

lischen Kirche, von welcher in den angerufenen Verträgen nur die Rede gewesen, zu thun habe, sondern mit einer ganz neuen.

Als einzige Antwort hierauf will ich nur die Aeußerung eines Staatsmannes anführen, der seit der Zeit, wo er sie geäußert, zu einem der höchsten Aemter in der Reichsregierung berufen worden ist.

Derselbe gab mir zu, daß es sich bei dieser Frage einzig und allein darum handeln könne, ob das vaticanische Dogma auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommen sei und daß man dies, nachdem sämmtliche Bischöfe ihre Zustimmung ausgesprochen, nicht mehr bestreiten könne.

Die Vorlage der genannten Gesetzesentwürfe hatte die Centrumsfraction des Landtags zu einem sehr lebhaften Widerstande veranlaßt. In den Debatten vertraten ihre Mitglieder den katholischen Standpunkt mit großer Energie und sehr vielem Geschicke und geriethen hierdurch in eine allgemeine oppositionelle Stellung, besonders da der Culturkampf in fast sämmtliche Debatten des preußischen Abgeordnetenhauses hinein spielte. Selbstverständlich übertrug sich dieser Kriegszustand auch auf den Reichstag, wozu die damalige Majorität und die liberale Presse auch ihrerseits nicht wenig beitrugen.

Nachdem dieselbe sich davon überzeugt hatte, daß der preußischen Regierung, insbesondere dem Fürsten Bismarck, die Centrumsfraction nicht genehm sei, griffen sie dieselbe bei jeder Gelegenheit auf das schärffte an, was freilich den allezeit schlagfertigen Führern derselben, wie Mallinckrodt, Windthorst und den beiden Reichensperger zu sehr scharfen Erwiderungen Gelegenheit gab, die in den Herzen aller aufrichtigen

Katholiken weit über die deutschen Grenzen hinaus den tiefsten Eindruck machten.

Diese Lage drückte der Centrumsfraction immer mehr den Charakter einer kriegführenden Partei und zwar einer solchen auf, die sich in der Defensive befindet. Eine agressive Stellung einzunehmen, wenigstens der Regierung gegenüber, verbietet schon die tief in dem katholischen Bekenntnisse wurzelnde Achtung vor der Autorität. Damit soll freilich nicht gesagt sein, daß die Centrumsfraction jeden Angriff auf die Regierung unterlassen habe; im Gegentheile, von keiner Seite sind in den letzten Jahren so viele erfolgt, wie gerade von dieser Fraction; dieselben galten jedoch im großen Ganzen nur der Abwehr von Angriffen der Regierungsorgane auf die katholischen Interessen, sowie dem nach ihrer Auffassung gemeinschädlichen liberalen Systeme, wozu sie ja durch ihre Stellung als Abgeordnete verpflichtet sind.

Eine jede Partei, die sich an dem parlamentarischen Leben betheiligt, muß selbstverständlich den lebhaften Wunsch nach Verstärkung hegen; derselbe nimmt natürlich in dem Maße zu, als sie in ihren Bestrebungen vereinzelt dasteht. Schon aus diesem Grunde mußte es der lebhafteste Wunsch der Centrumsfraction sein, durch eine größere Zahl von Mitgliedern verstärkt bei den im Januar 1874 stattfindenden Wahlen für den Reichstag hervorzugehen. Dieser Wunsch hatte aber eine um so größere Berechtigung, als es sich in dem damals und jetzt noch herrschenden Kampfe um die heiligsten Güter der Katholiken, um die Freiheit der Kirche und ihrer Organe handelte und noch handelt. Der einzige Weg, um eine größere Anzahl von Mitgliedern zu bekommen, war der, eine größere Anzahl von Wähler, als bisher, zu bestimmen, den Candidaten des Centrums ihre Stimme zu geben.

Am Leichtesten glaubte man dies aber erreichen zu können, wenn man die Wähler überzeugte, daß die Fraction nicht nur die Vertheidigung der Rechte der katholischen Kirche, sondern auch die Einführung eines wirklich freisinnigen Systems, als ihre Aufgabe betrachte.

Ein solches Unternehmen ist aber mit größeren Schwierigkeiten verbunden, als es ursprünglich scheint. Der großen Masse fehlt das tiefere Verständniß für ächt freisinnige Ideen; sie verwechselt dieselben vielfach mit modern-liberalen Gedanken. Die allgemein bekannten Schlagwörter, insbesondere diejenigen, von denen man, will man verstanden werden, Gebrauch machen muß, enthalten meistens einen sehr richtigen, gesunden Gedanken, werden aber gewöhnlich gebraucht, um eine liberale Idee auszudrücken. Da nun das Centrum in seinen Wahlaufrufen diese modernen Schlagwörter benutzen mußte, ohne ihnen jedesmal die richtige Interpretation beizufügen, so mußte es durch dieselben in conservativen Kreisen häufig Anstoß erregen.

Uebrigens kann man dasselbe auch nicht vollständig von dem Vorwurf freisprechen, etwas mehr in Liberalismus gemacht zu haben, als sich vollständig rechtfertigen läßt, sei es, daß der schon bezeichnete in den Rheinlanden herrschende Geist dazu veranlaßte, sei es, daß es sich vor dem Vorwurfe gefürchtet, reactionären Principien zu huldigen, wodurch es freilich sehr bedeutende numerische Einbuße erlitten hätte. Jedenfalls trug aber am meisten der Umstand dazu bei, daß der Hauptgegner im sogenannten Culturkampfe der Liberalismus war, der im directen Gegensatz zu seinen freiheitlichen Theorien die christlichen Kirchen, insbesondere aber die katholische, jeder Freiheit berauben wollte, und deßhalb zur Anwendung von Mitteln seine Hand bot, welche mit seinen gewöhnlichen

Forderungen in directem Widerspruch stehen. Ich führe hier nur als Beispiel an: Das Ausnahmegesetz gegen die Gesellschaft Jesu (man denke nur an die früheren liberalen Declamationen gegen die Karlsbader Beschlüsse wegen der darin enthaltenen Ausnahmebestimmungen, an das preußische Schulaufsichtsgesetz, dessen Grundprincip sich in directem Widerspruch mit der früher vertretenen Unterrichtsfreiheit befindet, an das Landesverweisungsgesetz, renitente Priester betreffend, während früher es eine Hauptforderung der liberalen Parteien war, daß kein Deutscher des Landes verwiesen werden dürfe). Was war nun aber natürlicher, als daß das Centrum seine Hauptgegner mit ihren eigenen Waffen zu schlagen suchte und sich daher zu Gunsten der katholischen Kirche auf die von den Liberalen früher ausgesprochenen Grundsätze berief, besonders da die Realisirung derselben einen wesentlich erträglicheren Zustand, als der jetzige ist, herbeigeführt hätte.

Ich wende mich nun zur Besprechung der einzelnen Postulate der Centrumsfraction, welche in die obengenannte Kategorie fallen. Das erste derselben ist die bekannte Forderung auf Herabminderung der Militärlast durch Herabsetzung der dreijährigen Dienstzeit.

Ich bin gewiß eben so sehr, wie meine verehrten Gesinnungsgenossen im Centrum, von dem schweren Druck überzeugt, welcher in Folge des jetzt allgemein adoptirten Wehrsystemes in wirthschaftlicher Beziehung auf dem Volke lastet; ich gebe auch zu, daß derselbe im deutschen Reiche wegen der sehr intensiven Ausbildung dieses Systems vielleicht am schwersten empfunden wird, ja sogar, daß er mit eine der Ursachen der heutigen Calamität ist, weil dadurch, daß man einen so bedeutenden Theil der besten Arbeitskräfte dem

Lande entzieht, die Steuerkraft desselben sehr geschwächt wird, welche ohnehin durch die mit der Erhaltung der Armee verbundenen Kosten sehr in Anspruch genommen ist. Wenn ich nun dennoch der Forderung auf Herabsetzung der Dienstzeit nicht zustimmen kann, so hat das folgenden Grund.

Ebenso sehr ich davon überzeugt bin, daß die kirchlichen Behörden am ersten in der Lage sind, ein vollgültiges Urtheil über die beste Art der Ausbildung der ihnen unterstehenden Geistlichen zu fällen, bin ich auch der Ansicht, daß über die Frage, wie lange ein Mann dem stehenden Heere angehören müsse, um zu einem tüchtigen Soldaten erzogen zu werden, die Militärbehörden allein entscheiden können. Die größten Autoritäten unter den Fachmännern sind nun in dieser Beziehung ziemlich einig, daß man im Allgemeinen dreier Jahre bedürfe, um einen Rekruten vollständig kriegstüchtig zu machen, und um insbesondere in ihm den nöthigen militärischen Geist zu wecken. Nach meiner Ansicht ist besonders das letzte Argument für Nichtfachleute von durchschlagender Bedeutung, besonders in der heutigen Zeit, wo vielleicht der Armee schwere Kämpfe, nicht allein gegen äußere, sondern auch gegen innere Feinde, bevorstehen. Ich möchte sogar glauben, daß bei einer Armee in Betreff ihrer Leistungsfähigkeit weit mehr die Qualität, als die Anzahl der Soldaten den Ausschlag gebe. Nach meiner Ueberzeugung muß es daher lediglich der Militärbehörde überlassen bleiben, über die Frage, ob zwei- oder dreijährige Dienstzeit, endgültig zu entscheiden.

Dagegen bin ich der Meinung, daß es wohl in der Competenz der Volksvertretungen liege, die Forderung zu stellen, daß der Druck der Militärlast verringert werde durch Einführung einer größeren Reihe von Dispensationen vom Ein-

tritt in das stehende Heer. Für einen solchen halte ich z. B. den Fall, daß ein einziger Sohn der alleinige Ernährer seiner alten Eltern ist. Auf diese Weise wird wohl die Armee in quantitativer, nicht aber in qualitativer Beziehung einige Modificationen erfahren, was ich für ziemlich unbedenklich halte.

Die von mir gemachten Bemerkungen über eine etwaige Erleichterung der Militärlast enthalten gewiß nur sehr bescheidene Forderungen. Ich will es daher nicht unterlassen, um Mißdeutungen zu vermeiden, daß ich mich nur auf das nach meiner Ansicht im jetzigen Augenblicke Erreichbare beschränken wollte, daß ich aber für das einzig Richtige in dieser Beziehung, den vollständigen Bruch mit dem bisherigen System der allgemeinen Dienstpflicht und die Umkehr zu einem dem früheren Modus ähnlicheren Systeme bin.

Ich bin aber auch davon überzeugt, daß dieser Systemswechsel nicht von einem Staate allein, sondern von allen gleichzeitig unternommen werden müßte, daß aber hierzu eine vollständige Aenderung der äußeren Politik fast sämmtlicher Staaten (Oesterreich ausgenommen) die unerläßliche Vorbedingung ist. Ich würde mich zu sehr von der eigentlichen Aufgabe dieser Schrift entfernen, wenn ich diesen Gedanken weiter ausführen wollte und beschränke mich daher auf die Bemerkung, daß schon sehr viel gewonnen wäre, wenn man allgemein die abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge heiliger halten würde. Doch verwahre ich mich dagegen, daß diese letzte Bemerkung in Beziehung zu der jetzt brennenden orientalischen Frage gebracht werde.

Zum Schlusse möchte ich mich hier noch auf eine Autorität berufen, welcher gewiß von keiner Seite reichsfeindliche Gesinnung vorgeworfen werden könne. Der berühmte Feld-

marschall Moltke sagte in der Reichstagssitzung vom 24. April l. J. Folgendes: „Glücklich werden die Zeiten sein, wo die „Regierungen nicht mehr in der Lage sein werden, den größ- „ten Theil aller ihrer Einnahmen zu verwenden blos zur Si- „cherung ihrer Existenz, wo die Regierungen nicht nur, son- „dern auch die Völker und Parteien sich überzeugt haben „werden, daß der glücklichste Krieg mehr kostet, als der „Friede; denn materielle Güter mit Menschenleben zu erkau- „fen, kann kein Gewinn sein. Was alledem entgegen steht, „das ist das gegenseitige Mißtrauen, und darin liegt eine „stete und große Gefahr."

Als eine große Erleichterung würde auch empfunden werden, wenn in ausgedehnterer Weise die Beurlaubung von tüchtig geschulten Soldaten schon nach den ersten zwei Dienstjahren zur Anwendung käme, was heut zu Tage ja ausnahmsweise geschieht, ebenso, wenn häufigere Beurlaubungen in den Perioden, wo die Landbevölkerung mit Arbeit überhäuft ist, stattfinden würden; doch hängen beide Erleichterungen mehr von dem Ermessen der Militärbehörden ab, als sie in die Competenz und Wirksamkeit parlamentarischer Vertretungen fallen; denn auf dem Wege der Gesetzgebung dürfte ihre Regelung fast unmöglich sein.

Ein weiteres Postulat ist das, nach allgemeiner Unterrichtsfreiheit, wie es sich z. B. in dem Berliner Wahlaufrufe der Centrumspartei vom October 1873 findet. Ob in genügender Weise durch die gewählte Fassung: confessionelle Schule oder vollständige Unterrichtsfreiheit, jedes Mißverständniß ausgeschlossen ist, will ich unentschieden lassen; ich glaube aber, daß es klarer gewesen wäre, wenn man mit Bestimmtheit ausgesprochen hätte, daß man nur in dem Falle,

daß die Forderung nach confessionellen Schulen unberücksichtigt bleiben und die Kinder somit Gefahr laufen würden, ihren Glauben in der Schule zu verlieren, die vollständige Unterrichtsfreiheit als das kleinere Uebel vorziehe.

Für äußerst bedenklich halte ich die Forderung nach einer freiheitlichen Preßgesetzgebung, besonders wie dieselbe in dem Wahlaufrufe von 1873 an die Katholiken Westphalens formulirt ist: Beseitigung der Beschränkungen der Presse und des Vereinsrechtes. Nach meiner Ansicht geht die heutige Gesetzgebung in Beziehung auf die Freiheit, welche sie der Presse gewährt, so weit, als nur irgend möglich, vielleicht sogar weiter, als es für das wahre Interesse der Gesellschaft dienlich ist.

Man betrachte nur, was die liberale Presse heut zu Tage Alles ungestraft sagen darf, und wie weit sie ungestraft mit ihren Angriffen auf Gott und Religion und jede Autorität und auf den guten Ruf ihr mißliebiger Persönlichkeiten gehen kann, und man wird mir zugestehen müssen, daß hiermit eigentlich schon das richtige Maaß dessen, was in einem geordneten Staate der Presse gestattet werden darf, überschritten ist. Freilich erfreut sich die katholische Presse nicht einer gleichen Nachsicht; dies ist jedoch nicht eine Folge der bestehenden Gesetzgebung, sondern liegt in anderen Umständen. Man erwäge nur die Frage, welcher Art die Beschränkungen sind, welche die Gesetzgebung der Presse auferlegt, und man wird sich sagen müssen, daß es lediglich dieselben Strafbestimmungen sind, welchen auch Privatpersonen in ihren Reden und Handlungen unterliegen. Wollte man die Presse auch noch von diesem emancipiren, so würde man sie mit sehr bedeutenden Privilegien ausstatten, für deren Ertheilung erstens gar kein vernünftiger Grund sich finden ließe, und welche

zweitens gewiß nicht im Interesse der Gesellschaft lägen. Als ein ziemlich bedeutendes Privileg betrachte ich schon die äußerst kurze Verjährungsfrist für Preßdelicte. Ich glaube, daß die richtige Formulirung der Forderung hätte lauten müssen: „Gleichmäßigere Behandlungen der Preßerzeugnisse aller Parteien.“

Ich kann diesen Gegenstand nicht verlassen, ohne meinen Standpunkt zu zwei Fragen näher zu präcisiren, welche in der letzten Zeit sehr viel von sich reden machten; ich meine 1) ob die Aburtheilung der Preßdelicte vor die Schwurgerichte kommen, und 2) inwiefern der Zeugnißzwang berechtigt sei. In Bezug auf die erstere, ist es mir unmöglich mit meinen Gesinnungsgenossen im Centrum übereinzustimmen. Für ruhige Zeiten halte ich die Competenz der Schwurgerichte für nicht gerade bedenklich, obwohl es ja zweifelhaft ist, ob Laien im Stande sind, die oft sehr kitzlichen juristischen Fragen, welche gerade bei Preßprocessen zur Sprache kommen, mit der nöthigen Schärfe zu beurtheilen, wie z. B. den Unterschied von Beleidigung und Verläumdung. Inwiefern aber ein wirklicher Vortheil in der Aburtheilung durch Geschworene liegen soll, vermag ich erst recht nicht einzusehen. Die in Baiern gemachten Erfahrungen haben übrigens auch hinlänglich bewiesen, daß man sich gerade in Betreff der katholischen Presse keiner Illusion hingeben darf. In unruhigen Zeiten halte ich aber die Bestimmung, daß Preßdelicte durch Geschworene abzuurtheilen seien, für sehr bedenklich. Die Geschworenen, welche der Bevölkerung entnommen sind, unterliegen selbstverständlich in gleicher Weise dem Einfluß der öffentlichen Meinung, wie die große Mehrzahl der Staatsbürger, und glaube ich daher kaum, daß ein Schwurgericht in so unruhigen Zeiten, wie z. B. die 1848er waren, revo=

lutionäre Auslassungen verurtheilen würde. Man kann doch auch nicht specielle Gesetze für ruhige und andere für unruhige Zeiten geben.

In Betreff des Zeugnißzwangs stehe ich dagegen auf der Seite des Centrums, und bin daher der Ansicht, daß, wenn ein verantwortlicher Redacteur die Verantwortung für einen Artikel seines Blattes übernimmt, er nicht mehr gehalten werden kann, den Autor des Artikels zu nennen. Anders liegt freilich die Sache, wenn es sich um eine Nachricht handelt, welche nur auf einem ungehörigen Wege zur Kenntniß der Redaction gelangt sein kann. In diesem Falle müssen freilich der Regierung gewisse Zwangsmaßregeln zu Gebote stehen, um den Schuldigen zu ermitteln, doch will ich damit nicht auch in dem letzterwähnten Falle einer unbegränzten Zeugnißzwangshaft, wie sie bei dem bekannten Falle Kantecki vorgekommen ist, das Wort reden.

Eine weitere Forderung der Centrumspartei ist die Einführung des allgemeinen Wahlrechtes nebst directem, geheimem Wahlsystem für alle durch Wahlen gebildete parlamentarische Vertretungskörper, insbesondere auch für das preußische Abgeordnetenhaus. Dieselbe findet sich formulirt in den verschiedenen Wahlprogrammen des Jahres 1873, ganz besonders aber in einem darauf bezüglichen Antrag des Staatsministers a. D. Windthorst bei Beginn der im Herbste desselben Jahres eröffneten Landtagssession. Im Vergleiche zu dem indirecten Wahlsystem, nach welchem die Wahlen zum preußischen Abgeordneten-Hause stattfinden, ist das directe entschieden vorzuziehen, da durch dieses die wirklichen Ansichten der Bevölkerung zum unverfälschteren Ausdruck gelangen. Das indirecte Wahlsystem kann überhaupt nur in zwei Fällen als sachgemäß, d. h. als seiner Aufgabe, die wirklichen Ansichten

der Bevölkerung wieder zu geben, entsprechend betrachtet werden, entweder, wenn es in einem Lande gar keine politischen oder sonstigen Parteien gibt, und es sich bei den Wahlen nur darum handelt, Männer zu finden, welche die wirklichen Bedürfnisse der Bevölkerung vertreten, oder wenn die Bevölkerung so vollständig in wohlorganisirte politische Parteien gruppirt ist, daß jeder Wahlberechtigte genau weiß, welche Männer in seiner Gemeinde seine politischen Glaubensgenossen sind. Der erstere Zustand ist ein idealer, von welchem der gegenwärtige in einem so hohen Grade verschieden ist, wie es früher wohl selten der Fall war; der letztere ist aber ein so trauriger, daß wohl kein aufrichtiger Freund des Vaterlandes dessen Anstrebung beabsichtigen wird. In jedem anderen Zustande aber wird das indirecte Wahlsystem stets Resultate liefern, welche der wirklichen Stimmung der Wähler nicht entsprechen und zwar besonders auf dem Lande (incl. der kleineren Städte); denn es ist ganz natürlich, daß man in einer Gemeinde Männer, die durch ihr Vermögen, oder durch sonstige Eigenschaften (Bildung oder Redefertigkeit) den meisten Einfluß besitzen, zu Wahlmänner wählen wird, ohne sich besonders darum zu kümmern, ob man auch ihre politischen Ansichten theilt. Dies wird natürlicher Weise in noch höherem Grade der Fall sein, wenn der Wahlact nicht ein geheimer ist, da dann der schon bestehende Einfluß der gebildeteren und reicheren Leute sich in noch höherem Grade geltend macht.

Die vernichtendste Kritik des Wahlsystems zum preußischen Landtag lieferte der Fürst Bismarck in dem norddeutschen Reichstage, wo er sich am 18. März 1867 folgendermaßen äußerte: „Was wollen denn die Herren, die das „anfechten (im norddeutschen Reichstag war damals das di-

recte allgemeine Wahlsystem angefochten), „und zwar mit der „Beschleunigung, deren wir bedürfen, an dessen Stelle setzen? „Etwa das preußische Dreiklassensystem? Ja, meine Herrn, „wer dessen Wirkung und die Constellationen, die es im Lande „schafft, etwas in der Nähe beobachtet hat, muß sagen, ein „widersinnigeres, elenderes Wahlgesetz ist nirgends „in einem Staate ausgedacht worden, ein Wahlgesetz, welches „alles Zusammengehörige auseinander reißt und Leute zu„sammenwürfelt, die nichts mit einander zu thun haben, in „jeder Commune mit anderem Maaße mißt, Leute, die in ir„gend einer Gemeinde weit über die erste Klasse hinausreichen, „diese allein ausfüllen würden, in einer benachbarten Com„mune in die dritte Klasse wirft, in Gemeinden, wo beispiel„weise drei Besitzer, jeder ungefähr 200 Thlr. Steuern be„zahlen, deren zwei in die ersten Klasse und den dritten, der „7 Sgr. weniger bezahlt, in die zweite verweist, wo seine „Mitwähler mit 5 Thlr. Steuern anfangen; und von den „bäuerlichen Besitzern mit 5 Thlr. Steuern kommt wieder eine „Anzahl zu zwei; plötzlich zwischen Hans mit 4 Thlr. 7 Sgr. „und Kunz mit 4 Thlr. 6 Sgr. reißt die Reihe ab, und die „anderen werden mit dem Proletariat zusammengeworfen.

„Wenn der Erfinder des Wahlgesetzes sich die praktischen „Wirkungen desselben vergegenwärtigt hätte, so hätte er es „nie gemacht."

Auch halte ich es für unzweifelhaft, daß in diesem Augenblicke das allgemeine und directe Wahlsystem den positiv christlichen Parteien mehr Stimmen liefert, als das indirecte, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil in den unteren Volksklassen, insbesondere in dem Bauernstande noch viel mehr Glaube zu finden ist, als bei den sogenannten Gebildeten.

Wenn ich nun auch die Forderung nach einem allgemei-

nen, directen und geheimen Wahlsystem als vollständig berechtigt anerkenne, obwohl es ja unzweifelhaft die Schattenseite hat, daß durch dasselbe maßlosen Wühlereien in noch höherem Grade Thür und Thor geöffnet wird, als durch das indirecte, da bei diesem die Wühlereien mehr localen Charakter bewahren und sich daher weniger auf dem politischen Gebiete bewegen werden; wozu noch kommt, daß die Agitation, welche sich nur mit den Wahlmännern zu beschäftigen hat, schon wegen der Kürze der dazu gewährten Frist, und wegen der Qualität der Letzteren (durch den höheren Bildungsgrad sind sie der Agitation nicht so zugänglich) einen viel ungefährlicheren Charakter bewahrt. **Darin** bin ich jedoch mit dem Centrum nicht einverstanden, daß es dieselbe mit der Forderung nach dem allgemeinen Wahlrecht in Verbindung bringt, ohne in Bezug auf das Letztere sehr nachdrückliche Reservationen eintreten zu lassen. Excellenz Windthorst hat dies freilich bei der Motivirung seines Antrags in vollständig genügender Weise gethan; dagegen ist es in allen Wahlaufrufen unterlassen worden.

Nach meinem Dafürhalten beruht das auf dem allgemeinen Wahlrecht basirte System auf einem durchaus falschen Princip, und ist nur das Product der Grundsätze von 1789. Ich würde es nicht nur für unrichtig, sondern auch für ungerecht halten, wenn der Einfluß der Nichtbesitzenden und weniger Gebildeten der Gesellschaft, dem derjenigen ganz gleich gemacht würde, welche wegen ihres Besitzes in ganz anderer Weise an dem Geschicke des Staates, in dem sie wohnen, interessirt sind, und vermöge ihrer Bildung weit mehr die nöthige Einsicht besitzen, um über die öffentlichen Angelegenheiten urtheilen zu können. Ein solches System beruht auf dem Princip der vollen politischen Gleichheit, dessen Un-

gereimtheit und Unausführbarkeit ich schon oben nachzuweisen gesucht. Das allgemeine Wahlrecht (d. h. wenn es in der Weise verstanden wird, wie es allgemein geschieht) geht aber noch viel weiter, es beraubt die vermögenderen Klassen, welche natürlicher Weise stets die Minorität bilden werden, alles Einflusses und verlegt denselben in die unvermögenderen und weniger gebildeten, da diese die Majorität besitzen. Man entgegne mir nicht, daß die ersteren durch ihre Stellung, Vermögen und Bildung einen so bedeutenden Einfluß besitzen, und stets besitzen werden, daß ihre Ansichten doch in genügender Weise zur Geltung kämen. Dieser Einfluß ist durch die geheime Abstimmung schon in ruhigen Zeiten ein sehr beschränkter, und ist dieses auch ganz correct, denn sonst wäre das ganze Wahlverfahren doch nur eine Comödie; in Zeiten großer politischer Aufregung dagegen, wo es ja doch ganz besonders darauf ankommt, daß die Autorität in den parlamentarischen Körperschaften eine Stütze finde, ist aber dieser Einfluß ganz hinfällig, ja es schlägt oft sogar in Folge ganz unberechtigter Hetzereien ganz in sein directes Gegentheil um. Dem allgemeinen Wahlrechte (in seiner jetzigen Auffassung) muß eigentlich erst die Umbildung der Gesellschaft nach den früher erwähnten Grundsätzen der Internationalen vorher gehen, denn nur dann, wenn aller Besitz ein gemeinsamer ist, hat es auch innere Berechtigung. Ich gestehe aber gerne zu, daß unter den jetzigen Verhältnissen auch das auf allgemeinem Wahlrecht basirte System den christlich gesinnten und conservativen Elementen größeren Einfluß gewährt, als das für den preußischen Landtag geltende; dies hat aber seine specielle Ursachen, welche ich auch schon oben angedeutet. Ich begreife daher auch, daß die Centrumsfraction in diesem Augenblicke es sehr gerne sehe, wenn es allgemein eingeführt

würde, ja sogar bin ich der Ansicht, daß es entschieden dem System vorzuziehen ist, nach dem die Wahlen für das preußische Abgeordnetenhaus, und viele zweite Kammern in den deutschen Staaten stattfinden. Ich finde daher die Aufstellung dieses Postulates für sehr begreiflich, nur hätte ich gewünscht, daß man den Wunsch mehr in concreter Form geäußert und deutlich erklärt hätte, daß man es nur als eine Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes, nicht aber als auf einem richtigen Princip beruhend ansehe. Für die große Masse der Katholiken wäre eine solche Reservation von großem Werthe gewesen.

Bis jetzt habe ich meine Ausstellungen an dem von dem Centrum aufgestellten Wahlprogramme auf die darin enthaltenen Postulate beschränkt, doch kann ich es nicht unterlassen, auch noch den Vorwurf zu erheben, daß es seine Stellung zu dem Grundprincip des modernen öffentlichen Lebens, dem Parlamentarismus gar nicht präcisirt hat, während derselbe doch nach meiner Auffassung, die Hauptursache der gefahrvollen Lage ist, in welcher die Gesellschaft sich jetzt befindet. Eine wirkliche Besserung unserer Lage ist nur durch einen vollständigen Bruch mit diesem System zu erreichen.

Dieser Vorwurf trifft von meiner Seite das Centrum jedoch nur dann, wenn es seinem Programme eine Tragweite beilegt, als sollte es eine radicale Besserung unserer Verhältnisse bezwecken.

Betrachtet man dagegen die Centrums-Partei als das, was sie wirklich ist, als die muthige Vorkämpferin für die Rechte und Interessen der katholischen Kirche und des katholischen Volkes in dem gegenwärtigen Kampfe, so lag ihr wohl ein Eingehen in die von mir angeregte Frage ferne.

Da ich mir aber zur Aufgabe gemacht, die bestehenden Par-

teien einer genaueren Prüfung in der Richtung hin zu unterziehen, ob die von ihnen aufgestellten Grundsätze geeignet sind, eine dauernde Besserung unserer Lage herbei zu führen, so konnte ich es nicht unterlassen, dies anzuführen. Um jedoch etwaige Mißdeutungen meiner Stellung zu der Centrumsfraction vorzubeugen, so erkläre ich hier ganz ausdrücklich, daß sie meine volle Sympathie besitzt und daß ich in dem jetzt brennenden Kampfe für die Rechte unserer heiligen Kirche mit ihr auf demselben Boden stehe.

Hiermit ist aber auch ihre Aufgabe erschöpft. Ist einmal der Culturkampf beendet, hat die katholische Kirche in einer oder der anderen Weise die ihr gebührende Selbstständigkeit wieder erlangt, so muß die Centrumsfraction sich reorganisiren und auch zu der Cardinalfrage des öffentlichen Lebens Stellung nehmen.

Meine Besprechung des Centrums würde unvollständig sein, wenn ich nicht auch erwähnen würde, daß es selbstverständlich auf ganz christlichem Boden steht und auch der Kirche den ihr gebührenden Einfluß auf die Schule wieder zu erlangen sucht.

Es bleibt mir nun noch die Aufgabe, die Haltung der Centrumsfraction in volkswirthschaftlicher Beziehung einer eingehenderen Prüfung zu unterziehen. Niemand kann ihr bestreiten, daß sie stets ein warmes Herz für die Noth der arbeitenden Klassen, verbunden mit dem eifrigsten Bestreben, den anerkannten Uebelständen mit aller Energie abzuhelfen, gezeigt hat. Schon seit vielen Jahren erhoben sich Stimmen aus seiner Mitte, welche den liberalen Schwindel und das Gründerthum (die Centrumsfraction war bisher die einzige parlamentarische Fraction in Preußen, welche keine Gründer unter sich zählte) in gebührender Weise brandmarkte.

Uebrigens hatte man von katholischer Seite schon längst eingehende Studien in den socialen Fragen gemacht, als das Centrum sich als Fraction im deutschen Reichstage constituirte. In erster Linie war der Hochwürdigste Bischof von Ketteler von Mainz es gewesen, welcher in seiner bekannten Schrift „Die Arbeiterfrage“ sich ausführlich mit dieser Frage befaßte; ihm folgte bald der Mainzer Domcapitular und Regens Moufang. Da derselbe ganz bestimmte praktische Vorschläge macht, so ist es nothwendig, sich mit denselben eingehender zu befassen.

In einer Rede, die er im Jahre 1871, als er zum ersten Male in seiner Vaterstadt Mainz bei Gelegenheit der Reichstagswahlen candidirte, hielt, beantwortete er die von ihm selbst aufgeworfene Frage „wie kann und muß der Staat helfen?“ folgendermaßen: „In vierfacher Weise, nämlich 1) durch den „Schutz der Gesetzgebung; 2) durch Geld-Unterstützung; 3) durch „Minderung der Steuern und Militärlast; 4) durch Beschränkung der Herrschaft des Kapitals.“ In seinen Ausführungen bezeichnet er fünf Gebiete, auf welche sich der Schutz der Gesetzgebung zu erstrecken habe.

1) Das der Associationen, doch soll hier die Gesetzgebung nicht selbstschaffend nicht den Arbeitern octroirend, sondern nur das von den Arbeitern Geschaffene schützend vorgehen.

2) Das der Arbeitszeit. Diese soll der Staat gesetzlich regeln, „denn der Arbeiter ist keine Maschine.“ Hierbei ist auch der nöthige Schutz der Sonntagsheiligung mitinbegriffen.

3) Das der Regelung der Lohnverhältnisse, doch bemerkt er hier nicht, wie er sich etwa diese Regelung denkt: jedenfalls muß sich in Betreff derselben die Gesetzgebung auf die Feststellung der allgemeinen Grundsätze beschränken.

4) Das der Frauenarbeit. Obwohl er es nicht direct

sagt, so wird man nicht fehl gehen, wenn man annimmt, daß er eigentlich dieselbe ganz verboten sehen möchte.

5) Das der Arbeitslokale. Er befürwortet, daß zur Ueberwachung der diese letzte Materie betreffenden Bestimmungen Inspectoren ernannt werden möchten.

Mit dieser ersten Forderung erkläre ich mich im Allgemeinen einverstanden, gebe jedoch zu, daß von principiellem Standpunkte aus die Frage erhoben werden kann, woher der Staat das Recht, oder gar die Pflicht nehme, sich in Betreff des zweiten, (mit Ausnahme der Sonntagsheiligung) dritten und vierten Punktes einzumischen. Es sei dies, mag man sagen, eine Beschränkung der individuellen Freiheit und entspreche keineswegs meiner oben angegebenen Definition vom Zweck und der Aufgabe des Staates.

Zugegeben, für normale Zeitverhältnisse; doch, da es gilt, den Arbeitern gegenüber dem Kapitale Schutz und zwar baldigen Schutz zu gewähren, mag man dem Staate zur Beseitigung dieser Mißstände eine erweiterte Competenz zugestehen. Ist es ja doch auch ein Werk des Staates (und zwar seiner gesetzgeberischen Thätigkeit) daß in Folge seiner liberalen Theorieen die früheren Associationen abgeschafft und an deren Stelle die unbedingte Gewerbefreiheit eingeführt wurde. Der Staat hat die freie Concurrenz und mit ihr das „eherne Lohngesetz" zum allgemein geltenden Wirthschaftsprincip erhoben; es ist demnach ein Appell an seine Gerechtigkeit, daß er, soviel wie möglich, beiträgt, um der arbeitenden Klasse wieder erträgliche Zustände zu schaffen. — Bezüglich des vierten Punktes freilich hat der Staat an und für sich schon ein größeres Interesse und eine größere Pflicht, darauf zu achten, daß die künftigen Generationen nicht körperlich und geistig

degeneriren, wozu die übermäßige Frauen- und Kinderarbeit ohne Zweifel beitragen würde.

Was nun die zweite Forderung des Regens Moufang betrifft, daß der Staat den Arbeitern durch Unterstützung von Geld helfen solle, kann ich derselben nicht beipflichten.

Bevor ich jedoch meine Gegengründe entwickele, will ich der größeren Klarheit wegen die Worte des Regens in extenso anführen:

„Außer dem Schutze, den der Staat den Arbeitern ge-„währt, soll er ihnen auch helfen durch die Unterstützung, „die er ihnen leistet. Ich meine Geldunterstützung. Nicht „wahr, wenn eine Eisenbahn zu bauen ist, deren Ertrag nicht „ganz sicher steht, so sagen die Herren Actionäre dem Staat: „gib uns doch Unterstützung, bewillige Zinsengarantie? Nun „denke ich, wenn die reichen Kapitalisten Staatshilfe in An-„spruch nehmen, so hat der Arbeiterstand doch eben so viel „Recht, Staatshilfe für sich in Anspruch zu nehmen. Wenn „sich nachher die Eisenbahn rentirt und mit der Zeit Reinge-„winn abwirft, dann stecken die Herren Actionäre, nachdem sie „die Vorschüsse zurückbezahlt haben, den Profit in den Sack, „während, wenn ein Deficit zu decken gewesen wäre, alle „Steuerzahler, auch die ärmsten, die Ehre gehabt hätten, am „Schaden Theil zu nehmen. Die Art und Weise, wie der „Staat derartige Anstalten fördert und protegirt, gefällt mir „überhaupt nicht recht; aber wenn er die Unternehmungen der „Reichen subventionirt, so ist's nicht mehr wie billig, daß „auch Unternehmungen der Arbeiter, z. B. Productiv-Associa-„tionen, Ankauf von Maschinen u. dgl. unterstützt werden. Es „kann also ebenfalls im Wege der Gesetzgebung der Staats-„säckel herbeigezogen werden, um dem Arbeiterstande zu Hilfe „zu kommen. Ich bin gar kein Freund von schwindelhaften

„Geschäften, wie z. B. im Jahre 1848 die berüchtigten Arbei-„ter-Werkstätten in Paris von Louis Blanc gewesen sind, „aber wenn eine solide Association von Arbeitern Hilfe braucht, „so darf ihr der Staat dieselbe ohne besonderes Risico ge-„währen. Was dem Einen recht, ist für den Anderen billig.“

Hier ist meiner Ansicht nach Domcapitular Moufang offenbar zu weit gegangen. —

Sicher entstammt diese Forderung dem einzigen Wunsche, einer vielfach leidenden Volksklasse ein günstigeres Loos zu verschaffen, doch vermag ich sie nicht zu vereinbaren mit den von christlich-conservativer Seite aufgestellten Grundsätzen über das Wesen und den Zweck des Staates. —

Die Aufgabe des Staates ist nach meiner Auffassung: 1) Rechtsschutz, 2) selbstthätige Förderung der Interessen der Gemeinschaft und 3) schützende Förderung der Interessen einzelner Gruppen, insofern dieselben in Beziehung zu den Interessen der Gemeinschaft stehen. —

Die Interessen Einzelner einer Beschränkung zu unterwerfen, könnte jedoch nur dann statt haben, wenn es das Wohl der Gemeinschaft absolut fordert. —

Das Moufang'sche Postulat paßt nun wohl nicht in diese Kategorien; denn, würde man dem Staate das Recht einräumen, oder, wie es Regens Moufang will, sogar die Pflicht auferlegen, die speciellen Interessen einzelner Gruppen nicht schützend, sondern selbstthätig zu fördern, vielleicht zu fördern auf Kosten anderer Gruppen, jedenfalls aber auf Kosten der Gemeinschaft, dann wäre dies einerseits eine Ungerechtigkeit, andererseits müßte man dem Staate eine vormundschaftliche Thätigkeit auf alle Menschen zuschreiben, wie er sie heute nur über minderjährige und unter Curatel stehenden Personen besitzt. — Die Consequenzen einer solchen Aus-

dehnung der Wirksamkeit der Staatsgewalt lassen sich leicht erkennen. —

Wohl mag man entgegnen, Regens Moufang hat sich nicht mit dem Staate beschäftigt, wie er sein sollte, sondern dem gegenwärtigen Staate gegenüber, wie er sich in Folge der liberalen Theorieen ausgebildet, seine Postulate formulirt. Es ergibt sich dies aus seiner Motivirung, da, wo er sich auf die Unterstützung von Eisenbahnbauten durch Uebernahme von Zinsgarantie von Seiten des Staates beruft. Aber auch dieser Motivirung muß ich entgegentreten, da ich den Zweck der Uebernahme von Zinsgarantie ganz anders auffasse. —

Ueber den Nutzen, welchen die Führung einer Eisenbahn durch eine Gegend den materiellen Interessen derselben bringt, dürfte wohl von keiner Seite Zweifel erhoben werden, ebensowenig darüber, daß die materiellen Interessen eines Landstriches, der weitab von einer Bahnlinie gelegen ist, vielfach geschädigt sind. —

Es gehört demnach so recht in die zweite Kategorie der Aufgaben, die dem Staate zu stellen sind, die Erbauung einer Eisenbahn; da dieselbe 1) im Interesse der Gemeinschaft liegt und 2) auch nur durch den Aufwand vereinter Kräfte erbaut werden kann. Freilich muß man, um diese Frage richtig zu beurtheilen, das ganze Eisenbahnnetz, welches sich über ein Land erstreckt, im Auge haben und nicht eine einzelne Linie, die eben nur als Theil des Ganzen beurtheilt werden darf. —

Ob nun Staats- oder Privatbahnen hier vorzuziehen seien, eine Frage, die nach jeder Seite hin triftige Argumente aufzuweisen hat, gehört zunächst nicht in das Bereich meiner Auseinandersetzung. —

Handelt es sich nun um eine Linie, deren Erbauung wohl für die betreffende Gegend sehr wichtig, deren Rentabilität jedoch (wenn auch nur für einige Jahre) sehr zweifelhaft ist, so kommt die Staatsregierung in eine eigenthümliche Lage. Erbaut muß die Linie werden, da der Staat doch die Pflicht hat, das Wohl des betreffenden Landstriches zu fördern; ja die Bewohner haben ein gewisses Recht darauf, da sie, bei Staatseisenbahnen wenigstens, indirect bei deren Erbauung mitwirkten. — Noch mehr, sie haben dadurch vielfach nicht nur keinen Nutzen gehabt, sondern sogar indirect Schaden erlitten, weil andere Gegenden leichter und demnach billiger ihre Producte absetzen können. Für den Staat ist die Erbauung eine Last und Privatgesellschaften wollen und können das Risico nicht übernehmen. Nur aus diesem Grunde hat man von Seiten des Staates eine gewisse Zinsengarantie übernommen, die jedoch keineswegs den Zweck hat, den Kapitalisten Staatshilfe zu gewähren; denn diese bedürfen ja derselben nicht und die Bahn würde einfach nicht gebaut, sondern die Zinsengarantie wird zum Wohl der betreffenden Gegend gewährt, um ihr die fragliche Linie zu sichern. —

Wenn Regens Moufang den Satz ausspricht, daß für den Fall eines Deficites bei einer solchen Bahn, alle Steuerzahler, auch die ärmsten den Schaden ersetzen müßten, will er damit anderes sagen, als, daß der Staat wirklich Steuern erhebe, um den Säckel der Kapitalisten zu füllen? —

Soll denn der Mann, welcher ein Kapital ausleiht und außerdem mit demselben ein gemeinsames Interesse fördert, rentlos bleiben? Entweder wird in diesem Falle die Zinsgarantie gewährt, worauf der Kapitalist gerechten Anspruch hat, oder die Linie bleibt zum Schaden der Gegend ungebaut. Freilich ist dann ein drittes noch möglich; der Staat baut

selbst. Müßte in diesem Falle bei einem Deficit der Staat sich nicht auch an den Säckel der Steuerzahler wenden?

Wohl kommen bei solchen Geschäften Mißbräuche vor, und der Kapitalist bereichert sich wirklich auf Kosten des Staates, doch hat dies eben in den Mißbräuchen seinen Grund. —

Ganz anders verhält es sich aber mit der Staatshilfe, welche Regens Monfang für Productiv-Associationen beansprucht. —

Diese haben doch nur den Zweck, die Existenz der daran betheiligten Arbeiter, so viel, als möglich zu sichern. Den einzelnen Arbeitern möchte ich eine dauernd sichere Existenz von Herzen wünschen, doch, wie solche Productiv-Associationen mit, ich möchte sagen, garantirter Staatshilfe, als im Interesse der Gesellschaft liegend, darzustellen seien, sehe ich nicht ein. —

Man müßte denn in einseitiger Weise behaupten, dies sei das einzige Mittel, die sociale Arbeiterfrage zu lösen, welche, wenn nicht gelöst, eine dauernde Gefahr für die ganze Gesellschaft sei. —

Daß die Frage gelöst werden muß, ist auch vollständig meine Meinung, doch, daß sie in dieser Weise gelöst werden soll, oder auch nur kann, möchte ich sehr bezweifeln. —

Doch, nehmen wir an, dies wäre der Fall, so würde daraus folgen, daß für sämmtliche Arbeiter Productiv-Associationen gegründet und heute diese, morgen jene, zu Zeiten vielleicht alle zugleich vom Staate subventionirt werden müßten. — Woher soll er nun das Geld nehmen? Nur zwei Wege sind möglich, entweder durch Erhebung von Steuern oder durch Anlehen. —

An den ersteren kann kaum ernstlich gedacht werden; denn:

1) würde die Steuerlast im eigentlichsten Sinne des Wortes unerträglich werden und mit welchem Rechte könnte man
2) diejenige Klasse von Menschen, welche nicht zu der in socialem Sinne arbeitenden Klasse gehören, z. B. dem Bauernstande, (denn ihm würde durch Productiv-Associationen doch wohl nicht geholfen werden können) zumuthen, arbeitsfähige Fabrikarbeiter, doch nur, um deren Sorgen zu mindern, die sie vielleicht selber in gleichem oder noch höherem Grade haben, zu unterstützen. —

Daß bei der Aufnahme von Anlehen höchst schwierige Verhältnisse eintreten müßten, liegt in der Natur der Sache. —

Nehmen wir nur den Fall der Insolvenz einer oder mehrerer Produktiv-Associationen an, einen Fall, der doch nicht ausbleiben kann, würden die Steuerzahler sowohl für die nicht beizutreibenden Zinsen, wie auch für das verloren gegangene Kapital aufzukommen haben. Daß dann noch schwierigere Verhältnisse entständen, bedarf des Beweises nicht.

Aus diesen Gründen muß ich mich gegen das von Moufang vorgeschlagene Mittel erklären, das wohl in dem einen oder anderen Falle Hilfe gewähren kann, jedoch nie als Grundsatz ausgesprochen werden darf.

Zu meiner großen Freude kann ich dagegen dem unter III. von dem Herrn Domcapitular vorgeschlagenen Mittel zustimmen. Er verlangt nämlich die Verminderung der Steuerlast, ein Begehren, dem gewiß Alle zustimmen werden. In seiner Ausführung berührt er aber noch eine Frage, zu welcher er aber kein Petitum stellt. Er sagt nämlich:

„Die Steuern, die directen wie die indirecten, haben eine „Höhe, die mit dem geringen Jahreseinkommen der Arbeiter „nicht im richtigen Verhältniß steht, während manche reiche „Leute, die ihr Vermögen in Staatspapieren angelegt haben, „dadurch zu leicht durchkommen." Er berührt also die schon so oft ventilirte Frage über die Nothwendigkeit einer unveränderten Veranlagung der Steuern, die ja auch von Seiten des Grundbesitzes und zwar mit Recht, urgirt wird. Ich bin ganz mit dem Herrn Domcapitular einverstanden, daß hier eine Aenderung eintreten müsse. Nach meiner Ansicht sollten überhaupt nur diejenigen zum Steuerzahlen zugezogen werden, deren Jahreseinkommen die zur Bestreitung des nöthigen Lebensunterhaltes erforderlichen Summe übersteigt. Ueber die gleichzeitig ausgesprochene Forderung nach einer Verminderung der Militärlast habe ich meine Auffassung schon oben geäußert.

Unter IV. fordert[1]) Domcapitular Moufang die Be-

---

1) Die Worten, mit welchen der berühmte Redner diesen Gedanken Ausdruck giebt, sind so schön und treffend, daß ich es nicht unterlassen kann, sie hier wieder zu geben:

„IV. Endlich könnte der Staat noch helfen durch Gesetze, welche „die Herrschaft des Geldes beschränken. Ich rede nicht gegen den „Reichthum und nicht gegen die Reichen. Die heilige Schrift sagt: Reich„thum und Armuth kommen von Gott, aber die Art und Weise, wie „man heut zu Tage durch Geldspeculation und Börsenspiel in kurzer Zeit „Vermögen erwirbt, oder auch verliert, ist gewiß nicht die rechte. Unsere „Staaten haben durch die Schulden, die sie gemacht haben, diese ganz „schwindelhafte Papierwirthschaft hervorgerufen und sie lastet fürchterlich auf uns. Was müssen die Steuerzahler nur allein an Millionen „alljährlich aufbringen, um die Zinsen der Staatsschulden zu decken? „Und wie viel Staatsschulden müssen nicht einfach, sondern doppelt und „fast dreifach verzinst werden? Die Uebernehmer von Anlehen sind

schränkung der Herrschaft des Geldes, oder eigentlich richtiger des Kapitals.

„alle immens reiche Leute geworden, nicht Millionäre, sondern „Milliardäre, und inzwischen zahlen unsere armen Taglöhner, Fabrik- „arbeiter, Dienstboten ihre Einkommensteuer, um die wuchermäßig ge- „stiegenen Zinsen dieser unglückseligen Schuldpapiere zu decken.

„Diese Geldwirthschaft berührt aber nicht bloß die Kapitalisten, „sondern beschädigt ganz besonders den Handwerkerstand. Wenn einer „im Börsengeschäft mit Staatspapieren 15, und 20 und mehr Procent „verdienen kann, warum soll er mit wirklichem Geld in anderen Ge- „schäften sich mit 5 Procent begnügen müssen? Wie so hat man denn „die Gesetze gegen die Wucherer aufgehoben, und gestattet, daß Jeder „soviel Zinsen fordern und nehmen darf, als es ihm beliebt. Jetzt „wuchert, wer will, und ist doch ein ehrlicher Mann dabei. Die Leich- „tigkeit, womit man die Werthzeichen durch lumpiges Papier um „Millionen und Millionen vermehrte, hat den wirklichen Werth des „Geldes bedeutend herabgedrückt. Wenn man heutzutage den Laib „Brod so theuer bezahlt, so ist das nicht deßhalb, weil zu wenig „Waizen und Korn da wäre, sondern weil das Geld den früheren „Werth nicht mehr hat. Denn zu so viel Millionen Geldes in Silber „und Gold sind Millionen Geldes von Papier, in Anlehen, Actien und „Prioritäten hinzugekommen, und durch diese immense Summe von „Papiergeld hat das Geld seinen früheren Werth verloren und das „wirkt auf Alles und drückt den Handwerker. Ein Gulden jetzt ist nicht „mehr so viel, als ein Gulden vor fünfzig Jahren, d. h. man kann „nicht mehr so viel Brod, Fleisch und sonstige Lebensbedürfnisse dafür „kaufen; das Papier-Geld hat das Metall-Geld werthloser gemacht, wie „der Wein dünner und gehaltloser wird, wenn man viel Wasser hinein „gießt. — Dieser verderbliche Geldschwindel müßte, wenn nicht auf- „hören, wenigstens beschränkt werden. Ich weiß freilich, daß alles „Reden dagegen nichts nützt: darum sollte ein vernünftiges Gesetz die Be- „schränkung des heillosen Börsenspieles an der Bank in Homburg und „Wiesbaden ꝛc. geschrieben und gesprochen werden; und endlich hat man „diese Spielhöllen geschlossen. Das Spielen am grünen Tisch ist aber

Ich habe schon früher meine Ansicht dahin ausgesprochen, daß ich eine solche Beschränkung für unerläßlich halte. Er fordert in erster Linie Wiedereinführung der Wuchergesetze, wozu ich nur meine vollständige Zustimmung aussprechen muß und zweitens Beschränkung des heillosen Börsenspiels. Auch ich halte eine solche Beschränkung für wünschenswerth, glaube aber, daß dieselbe mit unendlichen Schwierigkeiten verbunden wäre. Ich vermisse dagegen zu meinem Bedauern, daß nicht auch eine gewisse Beschränkung der Gewerbefreiheit, durch welche die Macht des Kapitals so sehr gewachsen, erwähnt ist.

Die Rede schließt mit der Aufgabe der Kirche, welche ziemlich mit dem zusammen fällt, was ich oben von dem Einfluß des Christenthums auf die sociale Frage gesagt habe. Von der Kirche fordert Herr Moufang Hilfe: „1) Durch „den Geist, den sie verbreitet, den Geist der Gerechtigkeit, der „Billigkeit und der Liebe. So hat der heilige Paulus die

---

„nur ein Kinderspiel gegen das Hazardspiel der Börsen! — Da geht „Einer hin und speculirt an der Börse und gewinnt in einem Tag „Tausende und wird bald, weil er Glück hat, ein Millionär. Wem wird „aber auf solche Weise das Geld abgewonnen? Zuvörderst dem, der „durch unglückliche Speculation sein Vermögen verspielt hat; aber „eigentlich doch dem ganzen Volke, das schließlich mit seinen Steuern „diese Börsen-Differenzen auszugleichen hat. Das ist aber eine unge„sunde Wirthschaft, daß Jemand ohne alle Mühe, durch bloßen Schein„verkauf ein reicher Mann wird; während ein Anderer, mit aller Ge„schicklichkeit und Emsigkeit, sich kaum das tägliche Brod für sich und „die Seinigen gewinnen kann. Was für Wenige ein Vortheil ist, ge„reicht der Gesammtheit zum Schaden. — Da wäre es schon des „Staates Sache, Abhilfe zu schaffen, denn nicht Kriegsruhm und Län„derzuwachs ist die Hauptsache, sondern des Volkes geistiges und „materielles Wohl. Und des Volkes größter Theil sind die Arbeiter."

„Sclaverei abgeschafft. Er hat nicht gepredigt, die Sclaverei „sei aufgehoben und die Herrn hätten kein Recht mehr, über „ihre Sclaven, und diese keine Pflichten mehr gegen ihre Her= „ren; sondern er hat beiden den christlichen Geist eingepflanzt, „indem er sie lehrte, daß sie beide Kinder Gottes und Brüder „Jesu Christi seien, berufen zur gleichen Hoffnung ewiger Se= „ligkeit. So bleiben sie freilich noch Sclaven vor dem Ge= „setz, aber im Leben ward es anders; da herrschte fortan die „gegenseitige Liebe. Der Geist ist's, der lebendig macht. So „kommt es auch in den Verhältnissen der Arbeiter auf den „rechten Geist an, und der giebt die Religion. Die Kirche „kann 2) helfen und hilft wirklich durch die Wohlthaten, die „sie übt und lehrt. Sie erbarmt sich des armen Kindes, des „kranken Arbeiters, des hilflosen Greises, und des unglück= „lichen Krüppels. Sie hilft 3) durch den Trost, den sie spen= „det in Mühen, Krankheiten, Nothständen aller Art, und durch „die Hoffnung, die sie giebt auf ewiges Glück nach einem arm= „seligen Leben.

„Wenn die Kirche den rechten Geist giebt, so liegt es dem „Staate ob, dem Arbeiterstande seine gesetzliche Organisation, „seine gesicherte Stellung und seine socialen Rechte zurück= „zugeben.

Unter den katholischen periodischen Preßerzeugnissen ist es besonders ein Organ gewesen, welches sich die Besprechung der socialen Frage zu seiner ständigen Aufgabe gemacht hat, ich meine die christlich=socialen Blätter in Aachen, deren Ver= dienste große Anerkennung verdienen.

In einem Artikel vom 19. März 1871 formuliren sie ihre Ansicht über die sociale Frage und über das ihnen zur Abhilfe geeignetst erscheinende Mittel. Derselbe beginnt mit der Forderung, daß die christlich=sociale Partei dem Einflusse

ein Ende zu machen suche, den die gegenwärtig herrschende Volkswirthschaftstheorie auf das öffentliche Leben unseres Zeitalters ausübte. Er weist nach, daß sie auf falschen Grundsätzen beruhe, unter welchen er besonders die irrige Auffassung von der Arbeit als etwas außerhalb des Menschen Liegendem, ferner die unrichtige Auffassung des Eigenthums, dessen Erstehung sie nur in der Arbeit findet, anführt, dann fährt er fort: „In der Anwendung dieser herrschenden Theorie auf „das öffentliche Leben, vollzieht sich eine thatsächliche Fälschung, „ja völlige Auflösung aller wesentlichen Grundbegriffe, auf „deren Inhalt der Bestand socialer Cultur beruht, nämlich „der Begriffe der Arbeit, des Eigenthums, der Freiheit, des „Rechtes, des Gesetzes.

„Die Herrschaft dieser Theorie muß gebrochen, das öf„fentliche Leben unseres Zeitalters von ihrem Einflusse ge„reinigt werden. Aus dem Satze, daß die Arbeit immer und „unter allen Umständen der Mensch selbst sei, ergibt sich alles „Uebrige: einerseits mit Bezug auf die liberalistische Oeco„nomie, daß sie in allen ihren principiellen Folgerungen falsch „sei, und zur social-politischen Revolution führe, andererseits „mit Rücksicht auf die christliche Ueberzeugung, daß die Ar„beit ein ihr selbstständig angehöriges natürliches Recht be„sitze. Weiterhin folgt dann, daß für die Arbeit, insbeson„dere für die gemeine Händearbeit die Freiheit nur möglich „sei im Wege der Anerkennung ihres Rechtes durch den „Schutz des zwingenden, positiven Gesetzes und im Wege ge„eigneter Rechtsinstitutionen.“

Schließlich spricht er die Hoffnung aus:

„Eine im Wege der Staatsgesetzgebung zu bewirkende „Vereinigung der industriellen Arbeiter zu Corporationen, „denen in organischer Verbindung mit der Magistratur die

„rechtliche Befugniß zuständig ist, je nach der Beschaffenheit „des Gewerkes die Arbeitsordnung und die Lohnverhältnisse „positiv-gesetzlich innerhalb des bestimmten Gewerkes und am „bestimmten Orte festzustellen, und für die so festgestellte Ar- „beitsordnung, Rechtssprechung und Verwaltung durch die „staatliche Autorität die Execution zu bewirken."

In den hier ausgesprochenen Gedanken liegt sehr viel Wahres und Beherzigenswerthes. Der Hauptvorwurf, den ich ihm mache, besteht darin, daß er zu einseitig ist und die Ursachen der gegenwärtigen Krankheit allein in der herrschenden falschen Volkswirthschaftstheorie sucht, ohne gleichzeitig der ebenso falschen Basis unseres heutigen öffentlichen Lebens zu gedenken.

Diese Abschweifung von der Centrumsfraction zu den socialistischen Auffassungen innerhalb der katholischen Partei, wenn man überhaupt meine Ausführung als solche bezeichnen will, war nothwendig, weil ja die Fraction selbst nur ein Erzeugniß dieser Partei ist und somit unter einem gewissen Einfluß derselben steht.

In dem Folgenden werde ich mich nun mit der Action der Centrumsfraction auf dem socialen Gebiete zu beschäftigen haben. In den früheren Jahren bot sich zu einer solchen nur wenig Veranlassung. Zwar haben ihre muthigen Vorkämpfer keine Gelegenheit vorbeigehen lassen, ohne auf den unseligen Zustand hinzuweisen, in welchen uns auch in öconomischer Beziehung die liberalen Theorien gebracht haben; sie haben stets den jetzigen Nothstand als Resultat eines vollständig falschen volkswirthschaftlichen Systems bezeichnet; sie haben mit bewunderungswürdigem Freimuth die Schäden des Gründerschwindels aufgedeckt und die vorgekommenen Mißbräuche gegeißelt. Wegen der mehr untergeordneten Bedeutung der zur

Verhandlung bestimmten Gegenstände auf dem volkswirthschaftlichen Gebiete hatten sie keine Gelegenheit zu einer größeren Action auf diesem Felde. Eine solche bot sich jedoch in Folge des oben besprochenen Antrags der deutsch-conservativen Partei auf Abänderung einzelner Bestimmungen der Gewerbeordnung dar. Bevor ich mich jedoch mit dieser befasse, möchte ich noch einer Materie Erwähnung thun, welche auf dem letzten Reichstage sowohl, wie auf dem jetzigen, Gelegenheit zu mehrfachen Debatten gegeben hat und in volkswirthschaftlicher Beziehung von der allergrößten Wichtigkeit ist: ich meine die Frage, ob Schutzzoll oder Freihandel.

Dieselbe hat weniger einen principiellen Charakter, sondern gehört mehr in das Gebiet der Opportunitätsfragen, weßhalb sich auch die Stimmen des Centrums in Betreff derselben mehrfach zersplittert haben.

Meine Ansicht über die Frage ist die, daß sich die Einführung von Schutzzöllen für diejenigen industriellen Producte empfiehlt, welche aus Rohstoffen producirt werden, die im Lande selbst gefunden oder erzeugt werden und die entweder in großer Masse vorhanden sind, oder deren Export mit so bedeutenden Kosten verknüpft ist, daß dieselben den reellen Werth des Productes in empfindlicher Weise herabdrücken oder sogar ganz aufheben würden. Dagegen glaube ich nicht, daß sich das künstliche Emporziehen von Industriezweigen, die nicht diese natürliche Basis im Lande haben, auf dem Wege von Schutzzöllen empfiehlt. Für vollständig unrichtig halte ich, daß man, was ja so häufig geschieht, die Interessen der Consumenten denen der Producenten gegenüber stellt, da die Beziehungen der Einwohner eines Landes zu einander stets so nahe sind, daß das Wohlergehen der einen

Kategorie derselben immer seinen wohlthätigen Einfluß auf die Lage der anderen ausübt.

Ich kehre wieder zu der diesjährigen Action in dem Reichstage zurück. Am 4. März stellten die Conservativen ihren oben besprochenen Antrag und am 23. desselben Monats brachte das Centrum den seinigen ein.

„Der Reichstag wolle beschließen: Den Herrn Reichs„kanzler aufzufordern, noch im Laufe dieses Jahres die be„reits unternommene Enquête über die Lage des Handwer„kers- und Arbeiterstandes unter Mitwirkung freigewählter „Vertreter desselben in der Richtung der sub I. bis II. auf„geführten Punkte zu vervollständigen und auf der Grundlage „des gewonnenen Materials

„I. dem Reichstage in der nächsten Session den Entwurf „eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeord„nung vom 21. Juni 1869 unter Berücksichtigung folgender „Punkte vorzulegen:

„a) Wirksamer Schutz des religiös-sittlichen Lebens der „gesammten arbeitenden Bevölkerung (Sonntagsruhe).

„b) Schutz und Hebung des Handwerkerstandes durch „Einschränkung der Gewerbefreiheit, Regelung des Verhält„nisses der Lehrlinge und Gesellen zu den Meistern, Förde„rung corporativer Verbände.

„c) Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen zum „Schutze der in Fabriken arbeitenden Personen; Normativ„bestimmungen für die Fabrikordnungen, Verbot der Beschäf„tigung jugendlicher Arbeiter unter vierzehn Jahren in Fa„briken, Schutz der Familie durch Beschränkung der Frauen„arbeit in Fabriken.

„d) Einführung gewerblicher Schiedsgerichte unter Mit„wirkung freigewählter Vertreter der Arbeiter.

„e) Anderweitige Regelung der gesetzlichen Bestimmun-„gen über die concessionspflichtigen Gewerbe, insbesondere den „Betrieb von Gast- und Schankwirthschaften.

„II. Eine Revision der gesetzlichen Bestimmungen, betref-„fend die Freizügigkeit, sowie

„III. des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum „Schadenersatz ꝛc. vom 7. Juni 1871 in Bezug auf den Be-„trieb von Bergwerken und gewerblichen Anlagen zu ver-„anlassen.

Motive:

„Die traurige wirthschaftliche Lage der arbeitenden Be-„völkerung erfordert dringend Abhilfe. Die Nothlage ist nicht „so sehr nur ein Resultat der allgemein herrschenden wirth-„schaftlichen Calamität, als vielmehr einer falschen Wirth-„schaftspolitik und der aus derselben hervorgegangenen Gesetz-„gebung. Die Folgen dieser letzteren treten bei der obwal-„tenden Krisis deutlich und erschreckend in die Erscheinung. „Dem gegenüber ist die Haltung der Regierung, soweit sie „überhaupt noch erkennbar, eine nach allen Seiten schwan-„kende. Bei halber Einsicht, daß die bisherigen Zustände „unhaltbar sind, fehlt die klare Erkenntniß dessen, was zu „thun ist. Um schweres Unrecht wieder gut zu machen, eine „große Gefahr abzuwenden, die Quelle alles Wohlstandes, die „Arbeit, wieder zu Ehren zu bringen, ist die Umkehr von dem „bisher eingeschlagenen Wege nothwendig; sie ist um so drin-„gender geboten, je begründeter die Klagen über einen allge-„gemeinen Rückgang der deutschen Industrie sind. Die Rich-„tung der legislatorischen Maßregeln anzudeuten, welche hier-„zu erforderlich sind, ist der Zweck des vorliegenden Antra-„ges. Zunächst ist auf dem Wege der Enquête das Material „zu vervollständigen; es sind namentlich mehr, als dies bis-

„her geschehen, Vertreter des Arbeiterstandes über die inner„halb desselben hervorgetretenen Mißstände, sowie über die „Mittel zur Abhilfe zu hören. Es sind sodann einzelne „Punkte hervorgehoben, an denen eine Abänderung der beste„henden Gesetzgebung dringend nothwendig erscheint. Die „schrankenlose Gewerbefreiheit hat eine fortschreitende Absor„birung des kleinen Handwerks zur Folge gehabt. Daß eine „bessere Regelung des Lehrlingswesens nothwendig sei, ist „wiederholt und von den verschiedensten Seiten her anerkannt „worden. Nur die Ausbildung corporativer Verbände mit „genauer Feststellung der gegenseitigen Rechte und Pflichten „von Meistern, Gesellen und Lehrlingen ist geeignet, in dieser „Richtung einen wirklichen Erfolg zu erzielen. Schleuniger „Abhilfe bedarf sodann die Lage der in Fabriken arbeitenden „Bevölkerung. Gegenüber den Anforderungen des Großbe„triebs und der Ausbeutung durch das Kapital ist das Hei„ligthum der Familie und das Wohl der heranwachsenden „Generation durch gesetzliche Schranken zu sichern."

Ein jeder Unbefangene wird zugestehen müssen, daß dieser Antrag in viel eingehenderer Weise sich mit Lösung der socialen Frage befaßt und viel unumwundener die heutige Wirthschaftstheorie als Ursache des jetzigen Nothstandes bezeichnet, als es in dem Antrage der Deutschconservativen geschieht. In mancher Beziehung nähern sich seine Postulate denen des socialdemokratischen Antrags, den wir oben besprochen. Mit den gestellten Forderungen bin ich durchweg einverstanden, nur bedaure ich, daß nicht auch gleichzeitig der Antrag auf Einführung von Arbeiterkammern gestellt wurde, da mir eine derartige Institution sehr geeignet erscheint, um als gesetzlich autorisirte Vertreterin der Arbeiterinteressen zu fungiren.

Wenn ich nun noch hieran die fernere Bemerkung knüpfe, daß ich mir, wie ich schon öfters wiederholt habe, von einem Systemswechsel auf wirthschaftlichem Gebiete nicht sehr viel Besserung verspreche, wenn nicht auch gleichzeitig ein solcher auf dem Gebiete der inneren Politik erfolgt, so fällt es mir nicht ein, dem Centrum damit einen Vorwurf machen zu wollen; denn ich weiß recht gut, daß eine Action in letztgenannter Beziehung, wenn sie nur überhaupt verstanden werden soll, schon länger durch die Presse verbreitet sein müßte. Nur bedaure ich, daß in den Motiven unter den Gründen der Nothlage nicht auch die unter der Arbeiterbevölkerung immer mehr zunehmende Entchristlichung genannt worden ist; freilich nicht aus dem Grunde, weil ich mir hiervon einen praktischen Erfolg für den Augenblick versprochen hätte, sondern weil ich glaube, daß sich solche Wahrheiten, wenn man sie immer und immer wiederholt, doch nach und nach und zwar auch bei der Arbeiterbevölkerung Bahn brechen. Auch wäre wohl aus demselben Grunde eine recht scharfe Verurtheilung der politischen Bestrebungen der Socialdemokratie wünschenswerth gewesen.

Ich glaube nicht, daß ich nöthig habe, mich mit den einzelnen Postulaten zu befassen, da sie sich durch sich selbst empfehlen; nur möchte ich auf einen wesentlichen Unterschied aufmerksam machen, der zwischen den Arbeitergerichten, wie sie sich nach dem Antrage der Centrumsfraction darstellen, und den von den Socialdemokraten beantragten, besteht. Letztere verlangen nämlich die Zusammensetzung dieser Behörden durch die Arbeiter, während erstere nur die Errichtung von Arbeitergerichten unter Mitwirkung freigewählter Vertreter der Arbeiter im Auge hat.

An der in Folge dieser Anträge entstandenen Debatte

betheiligten sich die Redner des Centrums in hervorragender Weise. Besonders war es der Begründer des von dieser Fraction gestellten Antrags, der Graf Ferdinand von Galen, welcher in einer meisterhaften Rede die tiefreligiöse Auffassung der katholischen Partei von dem öffentlichen Leben darlegte, und darauf hinwies, daß mit der Hauptgrund der jetzigen Nothlage in der eingetretenen Entfremdung von den christlichen Principien und der christlichen Lebensauffassung liege. Er motivirte die Enthaltung des Centrums von der Einbringung schon formulirter Gesetzesparagraphen mit dem sehr richtigen Hinweis auf die bisherige allgemein herrschende Unbekanntschaft mit der wirthschaftlichen Lage der arbeitenden Klassen und sprach das Vertrauen in das Reichsregiment aus, daß dasselbe, weit besser informirt, in der nächsten Zeit mit einer den wirklichen Bedürfnissen entsprechenden Vorlage vertreten werde.

Ich bin keineswegs darüber überrascht, daß die nationalliberale Partei diese Darlegung ächt christlicher Grundsätze nicht verstehen wollte, und sie als veraltet mit Hohn überschüttete, ebenso wenig, daß die Kinder des Liberalismus, die Socialdemokraten, sich gegen dieselben erklärten, dagegen bin ich verwundert über die kühle Haltung der deutschconservativen Partei in Betreff dieser Angriffe. Sollten dieselben wirklich noch auf dem Standpunkte stehen, daß sie es nicht wagen, Aeußerungen, welche doch ihren Principien entsprechen müssen, nur deßhalb nicht zuzustimmen, weil sie aus ultramontanem Munde gekommen? Am meisten frappirt hat mich jedoch die Aufnahme, welche die Anträge des Centrums und die Rede des Grafen Galen bei dem Vertreter der Reichsregierung, dem Herrn Minister Hoffmann, gefunden. Sollte derselbe wirklich der christlichen Auffassung so ferne stehen,

daß er die große Bedeutung dieser auf derselben basirenden Anträgen nicht hat verstehen wollen? Reden, welche derselbe in seiner früheren Stellung als großherzoglich hessischer Ministerpräsident in der ersten Kammer in Darmstadt gehalten, sollten dies nicht erwarten lassen. Die übrigen Redner des Centrums sprachen meist polemisch, da sie die von den Gegnern ergangenen Angriffe zurückzuweisen hatten, doch enthielten ihre Reden sehr viele schöne und ächt christliche Gedanken.

Zum Schlusse noch einige Worte über die äußerst zahlreiche katholische Presse. Vor Allem ist es Pflicht, derselben die vollste Anerkennung auszusprechen für den Muth und die Offenheit, welche sie im gegenwärtigen Kampfe bewiesen. Ueberall, wo es galt, die katholischen Grundsätze zu vertreten und die Rechte der Kirche zu vertheidigen, hat sie dies stets gethan, trotz Confiscationen, Strafanträgen und Verurtheilungen.

Wenn ich nun dennoch einen Tadel ausspreche, so geschieht dies nur deßhalb, weil ich mich zu lebhaft für die Haltung derselben interessire, und daher Alles, was berechtigten Anstoß erregen könnte, vermieden sehen möchte. In zwei Beziehungen wären hier Ausstellungen zu machen, erstens über die so häufige Polemik gegen die conservativen Protestanten. Abgesehen davon, daß ich gar keinen Nutzen von einer solchen Zeitungspolemik erwarten kann, so bringt er im Gegentheil sehr viele Nachtheile.

In dem gegenwärtigen Kampfe heißt nicht etwa die Losung: hie Katholik! hie Protestant! sondern vielmehr: hie gläubiger Christ! und: hie Anhänger der modernen Aufklärung! Daraus folgt, daß die conservativen Protestanten in diesem Augenblicke unsere natürlichen Bundesgenossen gegen

den Unglauben sind, und daß somit jeder Erfolg, den sie erringen, auch uns indirect zu Gute kommt. Aber auch abgesehen hiervon, haben wir alle Ursache uns über die Erstarkung des conservativen Geistes unter der protestantischen Bevölkerung zu freuen, denn es vermehrt die Hoffnung auf die Widerstandsfähigkeit der heutigen Gesellschaft gegen die Ueberfluthung der modernen Aufklärung. Als hervorragendes Beispiel, wie die Presse bei entschiedener Betonung des katholischen Charakters sich der Polemik gegen Andersgläubige fast vollständig enthalten kann, verdient „die Germania" angeführt zu werden, während ein mitteldeutsches, sonst recht wackeres, katholisches Organ, das eigentlich wegen der besonderen Verhältnisse in seinem engeren Vaterlande keinen Grund zu einer besonderen Polemik gegen die conservativen Protestanten hätte, durch seine entgegengesetzte Haltung schon recht viel Anstoß erregt hat.

Der zweite Vorwurf richtet sich gegen die zu große Eilfertigkeit, womit sich Redacteure auch ziemlich unbedeutender Blätter über politische Angelegenheiten, die ihrem Gesichtskreis ziemlich ferne stehen, sofort ein festes Urtheil bilden und an demselben mit großer Zähigkeit festhalten. Als Beispiel möchte ich nur die jetzige Haltung der katholischen Presse in der orientalischen Frage anführen.

Gewiß kann Niemand mehr, als ich, die grausamen Verfolgungen beklagen, welche die unglücklichen katholischen Polen von Seiten der russischen Behörden zu erdulden haben, und bin ich fest überzeugt, daß dies ein schweres Unrecht ist, welches Rußland noch zu sühnen haben wird. Die Motive, welche die russische Regierung dabei leiten, sind zweifelhaft, jedenfalls spielen aber politische Erwägungen dabei in Petersburg eine größere Rolle, als man in Deutschland allge-

mein annimmt, und trägt die Hinneigung der Polen zum Anschluß an die geheimen Gesellschaften und das Bestreben politische Umtriebe mit dem Deckmantel der Religion zu umgeben, wesentlich zur Verschärfung der Situation bei [1]). Auch vermag ich nicht zu beurtheilen, welchen Theil der Schuld an den abscheulichen Grausamkeiten das Petersburger Kabinet, und welchen die Unterbehörden allein trifft; nur weiß ich, daß die Persönlichkeit des jetzigen Kaisers kaum die Annahme zuläßt, daß er genaue Kenntniß von Allem dem, was in seinem Namen verübt wird, erhalte; was sich ja auch aus der ungeheuren Ausdehnung seines Reiches erklären läßt. Aber dem sei, wie ihm wolle; es ist entschieden falsch, wenn man zwei gar nicht zusammengehörige Dinge zusammenwirft und sich durch die ganz berechtigte Mißstimmung über das eine, auch bei Beurtheilung des anderen leiten läßt.

Die orientalische Frage hat mit der polnischen gar Nichts zu schaffen. Es ist vollständig irrig, wenn man glaubt, daß mit der Erklärung Rußlands für die in der Türkei wohnenden Christen einzutreten, ein Gefühl geheuchelt werden solle, welches sich mit den polnischen Verfolgungen in Widerspruch befände.

Die Christen bilden nämlich in der Türkei eine politische Klasse; sie sind an der Ausübung ihrer religiösen Pflichten lange nicht in dem Maße gehindert, als sie (und zwar gegen die häufigen Versprechungen der Pforte) jedes politischen

1) In dieser Beziehung giebt die höchst interessante Broschüre, die in diesem Frühjahre erschienen ist und welche folgenden Titel trägt: „Die geheime Werkstätte der polnischen Erhebung von 1830 mit Streif„lichtern auf Rußland und Frankreich von Georgios Michalov, Am„berg und Leipzig, Verlag von J. Habbel,“ sehr interessante Aufschlüsse.

Rechtes beraubt sind. Die Emancipation der Christen in der Türkei bedeutet weit weniger eine religiöse, als eine politische Reform. Einen geradezu komischen Eindruck macht es mir, wenn katholische Organe sich sogar auf völkerrechtliche Verträge zu Gunsten der Türkei berufen; sie ignoriren, daß die hohe Pforte sich selbst, wenigstens bis vor noch nicht sehr langer Zeit, stets als außerhalb des Völkerrechtes stehend, betrachtet hat, indem sie niemals mit den christlichen Mächten dauernde Friedensverträge, sondern nur provisorische (trèves) abgeschlossen hat [1], und daß sie bisher noch niemals, auf die politische Stellung der Christen sich beziehende Stipulationen der von ihr abgeschlossenen Verträge ausgeführt hat. Ich verlange keineswegs, daß die katholische Presse sich mit Entschiedenheit in das russische Lager hineinbegebe, ich bedauere nur, daß sie sofort eine so antirussische Parteistellung angenommen und die Parteinahme für die Türkei gewissermaßen als Pflicht der Katholiken dargestellt hat, während doch sehr beachtenswerthe Stimmen, z. B. die des „Wiener Vaterlands," welche jedenfalls sehr gut orientirt sein müssen, sich in entgegengesetzter Richtung aussprechen.

Indem ich nun die Besprechung der Centrumsfraction und mit ihr die der katholischen Partei in ihrer politischen und socialen Wirksamkeit beschließe, will ich es nicht unterlassen, auf einen leider ziemlich häufig vorkommenden Mißgriff aufmerksam zu machen, der leicht sehr unangenehme Folgen nach sich ziehen kann.

---

1) Daher kommt es auch, daß der diplomatische Vertreter Oesterreichs in Konstantinopel stets den Titel Internuntius führt, um damit seinen provisorischen Charakter anzudeuten. In den allerletzten Jahren haben freilich die Beziehungen der Türkei zu den anderen Staaten einen stabileren Charakter angenommen.

Es geschieht nämlich ziemlich häufig, daß Mitglieder der katholischen Partei gesetzliche Bestimmungen nur deßhalb anstreben, oder zu beseitigen suchen, weil sie sich in einem concreten Falle als mit den katholischen Interessen im Widerspruch stehend, erwiesen haben, oder gerade bei der Bevölkerung mißliebig sind, ohne sich um die principielle Basis, auf der sie ruhen, zu kümmern. So hat z. B. in einem mitteldeutschen Staate ein katholischer Abgeordnete die Abschaffung einer gesetzlichen Bestimmung angeregt, die eine durchaus gerechte Basis hat und in unserer, Alles nivellirenden Zeit von nicht zu unterschätzender conservativer Bedeutung ist, wozu noch beigefügt werden muß, daß durch ihre Aufhebung bestehende Rechte auf das Empfindlichste verletzt würden; und zwar nur deßhalb, weil sie sich in einer Gemeinde als für die katholischen Interessen nachtheilig erwiesen hat.

Durch ein solches Verfahren begeht die katholische Partei ein großes Unrecht, sie schafft sehr fatale Präcedenzfälle, die auch einmal gegen sie zur Anwendung kommen können, und sie büßt das Vertrauen bei den wahrhaft conservativen Elementen ein.

Es beweist aber auch einen großen Mangel an richtigem Verständniß für die heutige Lage, welche, soll die Gesellschaft nicht einer vollständigen Auflösung entgegengeführt werden, eine entschiedene Rückkehr zu den christlichen Grundsätzen des Rechtes und der Autorität fordert.

Ich wende mich nun zur Besprechung der nationalliberalen Partei.

Die nationalliberale Partei.

Der Ursprung dieser Partei [1]) ist auf die Zeit der neuen Aera in Preußen zurückzuführen, und ich glaube nicht fehl zu greifen, wenn ich den damaligen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Schleinitz, als ihren intellectuellen Urheber bezeichne; denn die von diesem zuerst (wenigstens in officieller Weise) angeregte Idee von einem engeren Bunde (innerhalb des deutschen Bundes) mit preußischer Spitze, war das Banner, um welches sich die nationalliberale Partei damals unter dem Namen „Nationalverein" schaarte. Freilich liegt auch der Gedanke nahe, den Ursprung dieser Partei von dem Jahre 1849 her zu datiren, wo der verstorbene König Friedrich Wilhelm IV. zu einer Zeit, wo der deutsche Bund laut Beschluß der Frankfurter National-Versammlung [2]) zu existiren aufgehört hatte, durch seine Erfurter Unionsversuche die Bildung eines kleindeutschen Reiches (mit Ausschluß von Oesterreich) anzubahnen versuchte.

---

1) Wollte man freilich diese Partei nur als Vertreterin des Liberalismus auffassen, so könnte man ihr ein viel höheres Alter geben. Mit den früheren liberalen Parteien hat sie eine ziemliche Anzahl liberaler Theorien gemein, unterscheidet sich aber von denselben sowohl durch ihre Sympathieen, als auch durch eine gewisse politische Richtung, die ich weiter unten präcisiren werde.

2) Der die eigene Auflösung decretirende Beschluß des deutschen Bundestags war eine Folge des Beschlusses der Nationalversammlung.

Ich halte jedoch diese Auffassung für unrichtig. Dem Erfurter Unionswerke waren besonders im Anfange eine Anzahl conservative Männer geneigt, welche vermeinten, in demselben einen sicheren Hafen in dieser ordnungslosen Zeit zu finden. Diese Auffassung hatte um so größere Berechtigung, als, wie gesagt der deutsche Bund zu existiren aufgehört und bei weitem der größte Theil der Bundesfürsten, wenigstens Anfangs dem obengenannten Werke zugestimmt hatten.

Der Nationalverein nahm bei seiner Entstehung eine Anzahl Mitglieder der bestehenden liberalen Parteien in sich auf; solche waren die alten Gothaer, die Altliberalen, die Anhänger der einunddreißiger Verfassung in Kurhessen u. s. w. (ein Theil derselben schloß sich jedoch der großdeutschen Partei an.

Die Stellung des Nationalvereins zur Zeit, als der deutsche Bund bestand, die Gefahren, welche damals seinen Mitgliedern drohten, und welche nur durch preußischen Einfluß abgewendet werden konnten, gehören zu sehr der neuesten Geschichte an und sind zu allgemein bekannt, als daß ich eine Darstellung derselben für nöthig halte. Nur möchte ich den Mitgliedern dieser Partei, welche heut zu Tage mit so großer sittlicher Entrüstung gegen jeden auch nur passiven Widerstand gegen Gesetze ihre Stimme erheben, und jederzeit bereit sind jeden, der nicht ihren Ideen huldigt, als Reichsfeind zu erklären, die noch nicht so lange verstrichene Zeit ins Gedächtniß zurückrufen, wo sie in sehr activer Weise nicht nur gegen einzelne Gesetze, sondern gegen die ganze bestehende Rechtsordnung agitirten.

Das Jahr 1866 hat freilich ihre Träume verwirklicht. Es bleibt der Geschichtschreibung vorbehalten aufzuklären, welchen Antheil der Nationalverein an den Erfolgen Preu-

ßens gehabt; so viel nur kann man heute mit Sicherheit aussprechen, daß seine Mitglieder eifrig bemüht waren, und es ihnen auch zum Theil gelungen ist, die Widerstandsfähigkeit der Staaten, welche dem Beschluß des Bundestages vom 14. Juni 1866 zugestimmt hatten, zu schwächen. Ich erinnere insbesondere an Kurhessen.

In Folge der Ereignisse des Jahres 1866 löste sich der Nationalverein auf; seine Aufgabe war erfüllt, er war zwecklos geworden. Aus ihm ging die nationalliberale Partei, verstärkt durch eine Anzahl früherer Anhänger der großdeutschen Ideen, welche es für klüger hielten, ihre Sympathien auf diejenige Seite zu wenden, auf welcher der Erfolg war.

Die Thätigkeit der Nationalliberalen seit 1866 ist zu bekannt, als daß ich sie darzulegen bräuchte; ihr politisches Programm ist, Alles aufzubieten, um die durch 1866, resp. 1870 geschaffenen Verhältnisse zu consolidiren, theils aus der Consequenz ihrer Vergangenheit, wo sie schon wegen ihrer oppositionellen Stellung zu der früheren Rechtsordnung und den particularistischen Regierungen der Einzelstaaten lieberale Ideen vertreten mußten, theils streben sie aber auch nur deßhalb freisinnige Einrichtungen an, um der nothwendigen Popularität nicht ganz verlustig zu gehen. Freilich verzichten sie wieder darauf, wenn es von den leitenden Kreisen in Berlin gewünscht wird. Am stärksten trat dies zu Tage bei Gelegenheit der Abstimmung im Reichstage über die großen Justizgesetze.

Obwohl ich zu den entschiedensten Gegnern der Nationalliberalen gehöre, kann ich nicht dem allgemeinen Vorwurfe der Charakterlosigkeit beistimmen, welcher sowohl in der katholischen, wie conservativen und demokratischen Presse erhoben wird. Ich habe schon oben hervorgehoben, daß das Haupt-

bestreben der Nationalliberalen auf die Consolidirung der durch 1866 und 1870 geschaffenen Verhältnisse gerichtet sei und wohl auch in ihrer Eigenschaft als Erben des Nationalvereins gerichtet sein müsse. Alles andere tritt für sie in den Hintergrund; es ist daher ganz consequent, daß sie, sobald Verwickelungen eintreten, welche sie als gefahrdrohend für die Consolidirung des Reiches erachten (z. B. die Möglichkeit des Rücktritts des Reichskanzlers) Alles andere dem Hauptzwecke opfern und auf die Realisirung ihrer freiheitlichen Ideen verzichten. Eine Inconsequenz vermag ich hier nicht zu entdecken.

Es ist überhaupt gänzlich unrichtig, wenn man behauptet, die Nationalliberalen wären vielfach den liberalen Grundsätzen untreu geworden. Eine solche Beschuldigung beweist nur, daß man über das eigentliche Wesen des liberalen Systems noch gar nicht recht nachgedacht hat. In politischer Beziehung gipfelt dasselbe in dem oben als Parlamentarismus bezeichneten Representativsystem (gleichviel aber mit allgemeinem oder durch einen Census beschränkten Wahlrecht, directem oder indirectem Wahlsystem) und in der Lehre von der Omnipotenz des Staates. Auf dem öconomischen Gebiete findet dasselbe vollständigen Ausdruck in dem Princip der freien Concurrenz, oder mit anderen Worten in der Erhebung des Egoismus zum hauptsächlichsten Motor in der Volkswirthschaft.

In religiöser Beziehung dürfte wohl das liberale Princip am vollständigsten ausgedrückt werden durch den bekannten Satz: „Wir glauben Alle an einen Gott.“ Nur darf man den Begriff Gottes nicht zu persönlich fassen, sondern es muß auch darunter der Gottheitsbegriff der Rationalisten, Pantheisten u. s. w. mit einbegriffen werden können. Hier-

mit soll jedoch nicht gesagt sein, daß die Liberalen sich durch Toleranz in religiöser Beziehung auszeichnen, im Gegentheil, da sie selbst gleichgültig sind, so eifern sie gegen Jeden, der es nicht ist [1]).

Ueberhaupt ist es ein großer Irrthum, wenn man liberal und freisinnig für gleichbedeutend hält. Ich glaube, daß fast jedes andere politische System (sogar die absolute Monarchie) viel freisinniger ist, als das liberale. Jedenfalls genießen die individuelle und die Gewissensfreiheit in den meisten einen vollständigeren Schutz, da in ihnen nicht der Staat und also auch nicht das Staatsoberhaupt omnipotent ist, sondern dessen Machtvollkommenheit entweder durch gewisse Rechtsnormen beschränkt ist, oder die persönliche Verantwortlichkeit des Fürsten (seinem eigenen Gewissen gegenüber) doch noch immer eine größere Garantie bietet, als ein sich vollkommen unverantwortlich fühlendes Parlament. Dieses Gefühl der Unverantwortlichkeit ist eine höchst eigenthümliche, aber nichts desto weniger sehr häufige Erscheinung in dem parlamentarischen Leben. Mir sind viele Fälle bekannt, in denen liberale Abgeordnete persönlich das Ungeeignete, ja sogar die Härte eines vorgelegten Gesetzentwurfes anerkannt, dennoch aber in der Sitzung dafür gestimmt haben und zwar nur, weil ihre Partei es so gewollt und sie sich dadurch für frei von jeder Verantwortlichkeit gehalten haben. Es giebt überhaupt kein anderes System, welches so reich an unwahren Fictionen ist, als das liberale.

---

1) Ich will keineswegs behaupten, daß ich jeden Nationalliberalen persönlich in religiöser Beziehung für gleichgiltig halte; meine Bemerkungen beziehen sich nur auf die nationalliberale Partei, welche sich ja offen zum religiösen Indifferentismus bekennt.

Als solche verdient vor Allem der Grundsatz angeführt zu werden, daß ein Abgeordneter nie das Interesse seines Wahlkreises, sondern nur das des ganzen Landes zu vertreten habe. Die Befolgung desselben würde eine äußerst seltene Objectivität und eine außergewöhnliche Bildung erfordern; denn wenn es schon sehr schwer ist, die wahren Interessen eines bestimmten Kreises genau zu kennen, so dürfte es als völlig unmöglich erscheinen, die eines ganzen Landes (besonders wenn dasselbe nicht sehr klein ist) zu beurtheilen. Abgesehen hiervon müßten auch den Abgeordneten jede Absicht, wieder gewählt zu werden, fern liegen; denn es ist sonst nur zu natürlich, daß sie die Interessen ihrer Wähler, von denen sie wünschen, daß sie sie wieder wählen, berücksichtigen. Nach meinem Dafürhalten ist dieser Grundsatz auch vollständig falsch; denn auf welche Weise sollen die Bedürfnisse der verschiedenen Wahlkreise zur Kenntniß der Vertretungskörper gebracht werden, wenn es nicht durch die speciellen Abgeordneten geschieht; die Mehrheit ist ja dann immer noch in der Lage, zu entscheiden, ob diese Interessen zu berücksichtigen sind oder nicht.

Ich glaube, mich nicht zu täuschen, wenn ich behaupte, daß in allen den angeführten Punkten, welche ich als die Grundprincipien des Liberalismus betrachte, die nationalliberale Partei noch keine Concessionen gemacht hat, ihr aber auch noch keine zugemuthet worden sind.

Ueber die Consequenzen dieser Grundsätze habe ich mich schon oben ausgesprochen, ebenso über die der öconomischen Theorien der Liberalen; ich könnte daher schon jetzt meine Besprechung der nationalliberalen Partei abschließen, wenn nicht die letzte volkswirthschaftliche Debatte im Reichstage noch zu weiteren Bemerkungen Anlaß gäbe.

Der Antrag, welchen diese Partei im Reichstage bezüglich einiger Abänderungen der Gewerbeordnung gestellt hat, lautet:

„Der Reichstag wolle beschließen:

„1. Es ist ein dringendes Bedürfniß, diejenigen Bestre„bungen zu unterstützen, welche darauf gerichtet sind, die Be„ziehungen zwischen dem Lehrling und dem Lehrherrn als ein „auf dauernder Grundlage beruhendes Verhältniß zu gestal„ten, und zu diesem Zwecke die Vorschriften des Titels VII. „der Gewerbeordnung durch folgende Bestimmungen über den „Lehrlingsvertrag zu ergänzen: 1) Der Lehrlingsvertrag, so„wie die auf das Lehrverhältniß bezüglichen Ergänzungen „oder Abänderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gil„tigkeit der schriftlichen Abfassung. 2) Es sind gesetzliche Vor„schriften zu erlassen über die Einhaltung einer Probezeit, „innerhalb deren der Rücktritt vom Vertrage freisteht. 3) Es „sind Normen festzustellen, welche in Ermangelung vertrags„mäßiger Vereinbarung, für die Entschädigungen aus dem „widerrechtlichen Bruch des Lehrlingsvertrages maßgebend „sind. Für die Geltendmachung der Entschädigung ist eine „kurze Präclusivfrist, etwa drei Monate, zu bestimmen. „4) Für die dem Lehrherrn wegen widerrechtlichen Verlassens „der Lehre zu leistende Entschädigung, sind solidarisch verant„wortlich zu machen: a) der Lehrling und im Unvermögens„falle der Vater desselben; b) der Verleiter oder Anstifter; „c) der gewerbliche Arbeitgeber (selbstständige Handwerker oder „Fabrikherr), welche, in Kenntniß des widerrechtlichen Ver„tragsbruchs, innerhalb der für die Entschädigung laufenden „Präclusivfrist oder während des eingeleiteten Verfahrens, „jedoch spätestens innerhalb einer zu bestimmenden Frist, etwa „sechs Monate, den Lehrling in Lehre oder Arbeit nimmt

„oder beibehält, ehe der Lehrherr die ihm zustehende Entschä„digung erlangt oder auf dieselbe verzichtet hat. 5) Die Gel„tendmachung der Entschädigung soll im beschleunigten Ver„fahren stattfinden, und zwar wo nach §. 108. der Gewerbe„ordnung für die dort bezeichneten Angelegenheiten besondere „Behörden, oder Gemeindebehörden, oder gewerbliche Schieds„gerichte zuständig sind, vor diesen Behörden oder Schieds„gerichten. 6) Auf Antrag des Lehrherrn und nach Einlei„tung des Entschädigungsverfahrens auch von Amtswegen ist „die nach Maßgabe der Nr. 5) zuständige Behörde befugt, „wenn die Lage des Falles dazu angethan erscheint, einen „Lehrling, welcher die Lehre widerrechtlich verlassen hat, dem „Lehrherrn wieder zuführen zu lassen. Diese Vorschrift ist „nicht auf Lehrlinge über achtzehn Jahre und bei Wiederho„lung des Vertragsbruchs in demselben Lehrverhältniß nur „auf Antrag des Lehrherrn anzuwenden. 7) Der Wechsel des „Berufs oder des Gewerbes soll nur dann den Rücktritt vom „Lehrvertrag rechtfertigen (§. 122. der Gewerbeordnung), „wenn die Behörde nach Lage des Falles den Wechsel für „zweckmäßig hält. 8) Bei Beendigung der Lehrzeit soll der „Lehrherr stets ein Zeugniß nach Maßgabe des §. 124. der „Gewerbeordnung dem Lehrling ausstellen. 9) Wo durch In„nungen oder durch die freie Vereinigung einer genügenden „Zahl von selbstständigen Handwerkern örtlich oder bezirks„weise Lehrlingsprüfungen eingeführt werden, ist Fürsorge zu „treffen, daß auf deren Antrag eine amtliche Mitwirkung der „Organe der Gemeindebehörden oder anderer Corporationen „der communalen Selbstverwaltung bei den Prüfungen und „den Bezeugungen des Ergebnisses gewährt werde.

„II. Zur Forderung der Errichtung der im §. 108. der „Gewerbeordnung bezeichneten gewerblichen Schiedsgerichte

„sind die bei der Berathung der Gewerbeordnung schon in „Aussicht genommenen Ausführungsbestimmungen zu §. 108. „zu erlassen: 1) Die Grundsätze für die Zusammensetzung „und Zuständigkeit der Schiedsgerichte; insbesondere unter „welchen Voraussetzungen und Formen ein Schiedsgericht für „eine Mehrzahl von Ortsgemeinden errichtet oder die Zustän„digkeit eines Schiedsgerichts für einzelne Fälle auf Personen „außerhalb des allgemeinen Zuständigkeitsbezirks ausgedehnt „werden kann; 2) die hauptsächlichen Grundzüge des Verfah„rens (unter Anschluß an das amtliche Verfahren); 3) die „der Entscheidungen der Schiedsgerichte beizulegende Wirkung, „insbesondere die Befugniß der Schiedsgerichte, ihre Entschei„dungen für vorläufig vollstreckbar zu erklären, sowie die „Rechtsmittel gegen die Entscheidungen; 4) die Bezeichnung „der schleunigen Fälle, in denen der Vorsitzende des Schieds„gerichts befugt sein soll, vorläufige Entscheidungen, allenfalls „mit vorläufiger Vollstreckbarkeit, zu erlassen.

„III. Dem Herrn Reichskanzler von den gefaßten Beschlüssen Mittheilung zu machen.“

In erster Linie befaßt er sich ähnlich, wie die der Deutschconservativen, mit Bestimmungen, welche geeignet sind, dem Verhältniß zwischen Lehrherrn und Lehrling eine größere Stetigkeit zu verleihen unter Anlehnung an das dem Reichsstrafgesetz zu Grunde liegenden Princip. Eine gerichtliche Verfolgung sowohl des Contractbrüchigen, als desjenigen Arbeitgebers, welcher denselben, trozdem er Kenntniß von dem Contractsbruch erhalten, beschäftigt, tritt jedoch nur auf Anrufung des beschädigten früheren Lehrherrn ein.

An und für sich würde gegen diese Bestimmungen nichts zu erinnern sein, wenn ihnen nicht dadurch, daß in dem Antrage nichts von der Einführung von Arbeitsbüchern (der An-

trag der Deutschconservativen verlangt die Einführung derselben) ihnen die Spitze genommen würde. Denn es wird sehr selten möglich sein, einem solchen Lehrherrn, welcher einen contractbrüchigen Lehrling beschäftigt, zu überführen, daß er dies mit Kenntniß der Contractsbrüchigkeit gethan. Von einer Entschädigungsklage gegen den Lehrling wird wohl in den meisten Fällen schon deßhalb abgestanden werden müssen, weil derselbe nicht das genügende Vermögen besitzen wird, um Entschädigung zu leisten.

In seinem zweiten Theile befaßt er sich mit Anträgen, welche auf die Ausführung des §. 108. der Gewerbeordnung, der von den Schiedsgerichten handelt, gerichtet sind. Dieselben haben nur insofern eine principielle Bedeutung, weil in denselben eine neue Anerkennung von der Nothwendigkeit von Specialgerichten ausgedrückt ist, während früher gegen die Zulässigkeit derselben von liberaler Seite viel Worte gemacht wurden.

Wenn ich nun den Gesammteindruck schildern soll, welchen der Antrag auf mich macht, so muß ich mich in erster Linie auf das beziehen, was ich über den Antrag der Deutschconservativen gesagt, nämlich daß mir derselbe ungenügend erscheint, weil er sich nur auf die Beseitigung (und die ist auch noch zweifelhaft) eines einzelnen, in besonders fühlbarer Weise hervortretenden Symptoms der vorhandenen Krankheit beschränkt, ohne die Heilung der Krankheit selbst ins Auge zu fassen, zweitens glaube ich auch in ihm die äußerste Grenze der Concessionen erkennen zu müssen, welche die Manchester-Männer der drohenden Gefahr gegenüber zu machen bereit sind. Eine Concession ist und bleibt derselbe aber immer, denn er enthält wesentliche Abweichungen von dem Grund-

säte: „Laissez passer, laissez aller, le monde va de lui-même.“

Fassen wir die im Reichstage darüber stattgehabte Debatte ins Auge, so sind es besonders die von den Abgeordneten Rickert, Lasker und Wehrenpfennig gehaltenen Reden, welche Stellen enthalten, die einer näheren Beleuchtung bedürfen. Wenn ich die Leidenschaft betrachte, die sich in denselben besonders den Anträgen des Centrums und der Conservativen gegenüber kundgibt, so finde ich darin nur eine Bestätigung meiner vorhin geäußerten Ansicht, daß der von den Nationalliberalen gestellte Antrag die äußerste Grenze bezeichne, bis an welche dieselben zu gehen bereit sind. Der Abgeordnete Rickert beginnt mit dem Geständniß, daß er die Rede des Grafen Galen zum großen Theile gar nicht verstanden habe; was ich ihm sehr gerne glauben will; denn um derartige Ausführungen über die Grundprincipien einer sittlichen Weltordnung verstehen zu können, bedarf es einiger Kenntniß derselben und einiger Muße zu angestrengtem Nachdenken über dieselben. Er erklärt im Weiteren, daß er stolz darauf sei, ein Kind der modernen Welt zu sein, hält dann eine Lobrede auf die Gewerbefreiheit und bestreitet die Allgemeinheit des Nothstandes, ohne jedoch die Gegenden näher zu bezeichnen, wo derselbe nicht existirt. Ueber den Antrag der Socialdemokraten ist er der Ansicht, daß er mehrere Punkte enthalte, über deren Annahme sich discutiren lasse.

Aus der Rede des Abgeordneten Laskers, welche sich besonders gegen die von Graf Galen geltend gemachten Argumente richtete, möchte ich nur das zuletzt von ihm Gesagte hervorheben. Er sagte nämlich: „Die Argumente des Grafen „Galen waren mir nicht so unverständlich, wie dem Abgeord„neten Rickert; er hat nur das aufgenommen, was Jahrhun-

„derte lang in Herrschaft gewesen ist, und von dem wir ab-
„gegangen sind. Wenn wir das Alles so darstellen hören
„und in der Schule nicht Geschichte genug gelernt haben,
„welche Zustände zu Ende des vorigen und im Anfange die-
„ses Jahrhunderts herrschten, dann würde Graf Galen sehr
„wahrscheinlich eine bezaubernde Beredsamkeit haben, so aber
„machen diese kleineren Schilderungen mit ihrer Demüthigkeit,
„mit ihrer göttlichen Weltordnung keinen Eindruck, denn wir
„wissen eben, daß der damalige Zustand der Sclaverei nahe
„stand."

Es ist dies eine allgemein gebräuchliche Methode, ein System für Erscheinungen verantwortlich zu machen, welche gar nicht in demselben, sondern lediglich in der Zeit ihren Grund haben. Der allgemein noch im vorigen Jahrhundert herrschende Zustand der Unfreiheit der arbeitenden Klassen war nicht eine Folge der christlichen Anschauungen, sondern bestand trotz derselben; es war vielmehr eine Folge der früheren Verhältnisse, in welchen noch weit weniger Menschen sich frei nennen konnten, als im Ausgange des vorigen Jahrhunderts. Uebrigens ist es sogar nach den Ausführungen bedeutender Führer der Socialisten sehr zweifelhaft, ob nicht der damalige Zustand, der doch nach Herrn Lasker der Sclaverei nur nahe stand, dem jetzigen, welcher als der Sclaverei gleichstehend von vielen Seiten geschildert wird, vorzuziehen sei.

Der Abgeordnete Wehrenpfennig sucht besonders die Agitation der katholischen Partei auf socialem Gebiet zu verdächtigen, und schließt mit den Worten: „Weit mehr (als die
„von verschiedenen Seiten vorgeschlagenen Mittel) würde sie
„dadurch hinweggeräumt werden, wenn alle Parteien sich ge-
„wissenhaft vornehmen würden, die Verhältnisse des Hand-

„werkerstandes, niemals zum Gegenstand der Wahlagitation „zu machen."

Diese Bemerkung steht mit dem von nationalliberaler Seite gemachten Vorschlag auf einer Höhe, die Fortschritte der Socialdemokratie durch Aufhebung des allgemeinen Wahlrechtes zu bekämpfen; als ob eine Krankheit dadurch geheilt werden könnte, daß man ihre äußeren Erscheinungen vertusche. Nicht die Versuche, die man zur Abhilfe der bestehenden Calamität ins Werk setzt und die Besprechung derselben ruft dieselbe hervor, sondern das Bestehen des ehernen Lohngesetzes.

Die Presse der nationalliberalen Partei ist sehr zahlreich und ihre Erzeugnisse sind zu allgemein bekannt, als daß es einer besonderen Besprechung derselben bedürfte.

Fortschrittspartei.

Diese Partei besteht aus dem äußersten linken Flügel der Nationalliberalen, welche sich auch schon früher Fortschrittsmänner nannten, und aus den Liberalen, die früher großdeutsch waren. Dieselbe verficht mit äußerster Energie die liberalen Principien und Institutionen. Da für sie die jetzige Gestaltung der deutschen Verhältnisse, welche sie übrigens vollständig acceptirt, nicht die Hauptsache ist, sondern da sie auf die Entwickelung des liberalen Systems das Hauptgewicht legt, so hat sie sich auch dem Herrn Reichskanzler gegenüber nicht zu Concessionen bereit finden lassen. Da sowohl auf politischem, wie auf kirchenpolitischem [1]) Gebiete ihre Grundsätze die gleichen sind, wie die der Nationalliberalen, so glaube ich mich einer Besprechung derselben enthalten zu können. —

Auf volkswirthschaftlichem Gebiete hatte die frühere Fortschrittspartei (nach 1866 hat eine Reorganisation dieser Partei stattgefunden), wie wir oben gesehen haben, die Initiative zur Lösung der Arbeiterfrage durch Schulze-Delitzsch ergriffen. Das von ihm vorgeschlagene System habe ich bei Gelegenheit der Schilderung der socialdemokratischen Bewegung be-

---

1) Zum Culturkampfe nahm sie eine ähnliche Stellung ein, wie die Nationalliberalen, obschon sie einzelnen besonders scharfen Bestimmungen der Maigesetze ihre Zustimmung verweigert hat.

sprochen und auch darauf hingewiesen, wie seine Partei sich durch den Wunsch, ihren Einfluß auf die Arbeiter zu bewahren, von Lassalle und seinen Anhängern bis zur Einführung der, nach dem Muster der Trades-Unions gebildeten Gewerkvereine und bis zur Befürwortung von Productiv-Associationen hat drängen lassen. Die heutige Stellung der Fortschrittspartei trägt noch den gleichen Charakter; sie hat die Gefahren des starren Festhaltens an den Grundsätzen der Manchesterschule begriffen; ihre liberalen politischen Principien gestatten ihr aber keine Umkehr zu dem conservativen Standpunkte, und die Interessen, welche sie vertritt, bringen sie in Gegensatz zu den Socialdemokraten. Dadurch ist ihre Stellung eine sehr unbestimmte und schwer zu präcisirende. Sie proclamiren in erster Linie das Princip der Selbsthilfe für die Arbeiter, verlangen aber andererseits die Mitwirkung des Staates. —

Ich kann nicht umhin, hier ein Factum zu erwähnen, welches sich im Laufe dieses Winters ereignet und viel von sich reden gemacht hat. Die Fortschrittspartei hatte in Berlin eine Arbeiter-Versammlung abgehalten und eine Petition an die königliche Staatsregierung veranlaßt, in welcher um Arbeit gebeten wurde. Dieselbe wurde abschläglich beschieden. Es erhob sich nun sofort ein großer Sturm, sowohl in der nationalliberalen, als in der conservativen und katholischen Presse, welche über diese Inconsequenz der Fortschrittspartei großen Lärm schlugen und ihr theilweise sogar den Vorwurf machten, daß sie communistischen Grundsätzen huldige. Gegen den ersten Vorwurf der Inconsequenz ist freilich nicht viel zu sagen; der letztere aber ist unbegründet. Die Behauptung, daß der Staat die Pflicht habe, im Nothfalle für Arbeit zu sorgen, hat jedenfalls einen sehr starken communistischen

Beigeschmack; dagegen halte ich es für ein durchaus berechtigtes Verlangen, daß der Staat diejenigen Arbeiten, welche ohnehin schon im Interesse des Gemeinwesens beschlossen sind, in Zeiten der Noth beschleunige, und dies aus zwei Gründen:

1) weil für denselben ebenso gut, wie für jeden einzelnen das ganz ausdrückliche Gebot Gottes besteht, den Nothleidenden, soviel er kann, d. h. ohne seine Angehörigen dadurch besonders zu belasten (was nach meiner Auffassung wieder über seine Berechtigung hinausgehen würde) zu helfen, und

2) aus dem einfachen Nützlichkeits-Grunde, weil in solchen Zeiten, wo großes Angebot von Arbeitskräften ist, er leichter im Stande ist, die Arbeiten zu ihrem wirklichen Werthe (unter denselben soll kein Arbeitgeber, besonders aber der Staat nicht den Lohn herabzudrücken suchen) ausgeführt zu erhalten, als zu Zeiten großer Nachfrage nach Arbeitskräften. Nach meiner Auffassung hat man daher, wegen dieses Vorganges viel mehr Lärm gemacht, als er es wirklich verdient.

In Folge ihrer eigenthümlichen Stellung auf dem volkswirthschaftlichen Gebiete hat nun auch die Fortschrittspartei auf die Einbringung eines getrennten Antrages verzichtet und sich auf die Stellung eines Amendements zu dem Antrage der Nationalliberalen beschränkt. Dasselbe lautet: „Der „Reichstag wolle beschließen: In Erwägung, daß eine Revision „der Gewerbeordnung, welche sich von den Grundsätzen der „Freiheit des Gewerbebetriebes und des Arbeitscontracts ent„fernen würde, durch die Erfahrungen eines verhältnißmäßig „kurzen und durch Krieg und Geschäftskrisen abnormen Zeit„raums keineswegs gerechtfertigt erscheint, daß jede Be„schränkung der Freizügigkeit und Coalitionsfreiheit den ge-

„werblichen Nothstand und den socialen Nothstand nur ver-
„mehren würde, daß dagegen das Bedürfniß, die Gewerbe-
„ordnung in einzelnen Punkten, namentlich in Betreff des
„Lehrlingswesens und der Schiedsgerichte und Einigungs-
„ämter, auf der Grundlage der Gewerbefreiheit weiter aus-
„zubauen, anerkannt werden muß, wolle der Reichstag be-
„schließen. —

„I. Das Lehrlingswesen soll die ausreichende gewerb-
„liche, intellectuelle und sittliche Ausbildung der jugendlichen
„Handwerker sichern, und ist es hierzu erforderlich a. die ver-
„tragsmäßigen Beziehungen zwischen Lehrling und Lehrherrn,
„insbesondere durch wirksame „Entschädigungsansprüche fester
„zu gestalten, unter Ausschluß strafrechtlicher oder polizeilicher
„Maßregeln; b. die Schutzbestimmungen für jugendliche Ar-
„beiter in den Fabriken (§§. 128—131.) auch auf die Lehr-
„linge unter Gestattung der nothwendigen Ausnahmen, aus-
„zudehnen; c. auf die Errichtung von obligatorischen Fort-
„bildungsschulen für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter in
„allen gewerbreichen Orten hinzuwirken. —

II. Die Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte (§. 108.)
„ist durch Erlaß von Normativbestimmungen zu befördern,
„welche insbesondere die Betheiligung der Arbeitgeber und
„Arbeitnehmer und die vorläufige Vollstreckbarkeit der Ent-
„scheidung sichern. —

„III. Unter Mittheilung dieser Beschlüsse den Reichs-
„kanzler aufzufordern um die Leistungsfähigkeit des deutschen
„Gewerbes zu erhöhen, 1) auf die Errichtung von Fachschu-
„len und Lehrwerkstätten, sowie die Veranstaltung von Lehr-
„lingsausstellungen im ganzen Reiche, insbesondere durch Samm-
„lung von bewährten Erfahrungen über solche Anstalten und
„Ausarbeitung von Organisationsplänen, hinzuwirken. 2) Dem

„Reichstage auf Grundlage des Entwurfs der Reichstags-„Commission vom 15. Juni 1872 ein Gesetz, betreffend die „privatrechtliche Stellung von Vereinen vorzulegen, um da-„durch auf freien Berufseinigungen (Gewerkvereine, Arbeit-„gebervereine, Einigungsämter) eine gesetzlich gesicherte Wirk-„samkeit zur Förderung der gewerblichen Interessen, insbe-„sondere durch Verhütung und Beilegung von Arbeiterstrei-„tigkeiten zu gewähren.“ —

Dieses Amendement unterscheidet sich von dem Antrage der nationalliberalen Partei hauptsächlich durch Perhorrescirung des Einschreitens der Gerichte und der Polizei bei Contract-Brüchen der Lehrlinge und verlegt das Hauptmittel zur Besserung der durch dieselben entstehenden Mißstände in die Fortbildungsschule und in die bessere sittliche Ausbildung der jungen Leute. An und für sich ist dies ein sehr richtiger Gedanke; nur müßte in der Fortbildungsschule wirkliche Bildung gewährt und wirkliche Sittlichkeit gefördert werden, was aber, wenn sie nicht einen christlichen Charakter erhält (die bisherigen Fortbildungsschulen sind fast alle religionslos), unmöglich ist, denn ohne Christenthum keine wirkliche Bildung und keine Sittlichkeit [1]).

Ferner ist auch dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß dem Associationswesen durch die Gesetzgebung Vorschub geleistet werde. In Betreff der anderen Desiderien trifft das Amendement, in seiner Tendenz wenigstens, mit dem Antrage der Nationalliberalen zusammen. —

---

1) Damit soll jedoch nicht behauptet werden, daß Einzelne, welche nicht das Glück gehabt haben, eine christliche Erziehung zu erhalten und den christlichen Glauben zu bewahren, nicht doch gebildet und sittenrein sein können: doch sind dies nur Seltenheiten.

An der Discussion betheiligte sich von Seiten der Fortschrittspartei nur der durch seine besondere Thätigkeit bei der Einführung der Gewerkvereine in Deutschland bekannte Abgeordnete Dr. Hirsch. Er sprach besonders von dem für Lehrlinge und Gesellen nöthigen Schutz gegen die übermäßige Ausnutzung durch den Meister und führte als Beispiel an, daß es vorkomme, daß der Lehrling 16—18 Stunden arbeiten müsse. Ganz besonders verdient jedoch seine Schlußbemerkung hervorgehoben zu werden, worin er sagt, daß er den Antrag des Centrums als für so lange undurchführbar halte, als nicht die christlich-sociale Anschauung, die demselben zu Grunde liege, auch die Basis der Reichsverfassung geworden sei.

Dieser Ausspruch beweist, daß er diesen Antrag vollständig richtig aufgefaßt hat, und daß er meine Meinung theilt, daß die Annahme des Antrags der Centrumsfraction nur dann erfolgen könne, wenn gleichzeitig eine solche Wandlung auch in politischer Beziehung stattfinde.

In Betreff der Thätigkeit der fortschrittlichen Presse habe ich nichts Besonderes zu erwähnen; dieselbe ist nicht sehr zahlreich.

Die Reichspartei.

Die Reichspartei, welche sich auch freiconservative Partei nennt, hat bis zu dieser Stunde auf die Geltendmachung von eigenen Principien Verzicht geleistet und sich auf die Unterstützung der Reichsregierung beschränkt. — Es ist nicht die Aufgabe dieser Schrift, über die persönlichen Motive, welche die einzelnen Mitglieder einer Partei bei der Wahl derselben geleitet haben, Untersuchungen anzustellen; es muß dem

Gewissen des Betreffenden überlassen bleiben, sich selbst zu prüfen, ob sie höherer oder selbstsüchtiger Natur sind. Dagegen glaube ich, daß hier der passende Ort ist, um mich über einen Irrthum auszusprechen, welchem nach meiner Ansicht sehr viele höchst achtbare Personen, besonders die ältere Generation, zugethan sind.

Dieselben glauben nämlich, daß es Pflicht der Conservativen sei, jedes jeweilige Ministerium, es mag conservative oder liberale Principien vertreten, zu unterstützen. Meistens sind es Anhänger des absoluten Regiments, oder sie neigen doch wenigstens, wenn auch oft nicht wissentlich, zu demselben hin, wenn sie auch, um modern zu sein, sich äußerlich zu dem constitutionellen System bekennen. Für sie ist der Wille des Fürsten, welcher das betreffende Ministerium berufen, allein maßgebend; sie glauben, daß der Widerstand, den sie einem liberalen Ministerium leisten, mit einer oppositionellen Stellung gegen ihren Souverän gleichbedeutend wäre. Dies ist aber vollständig irrig.

Insofern sie den ersten Kammern, Herrenhäusern oder ähnlichen parlamentarischen Körperschaften angehören und dorthin durch höchstes oder allerhöchstes Vertrauen berufen sind, vergessen sie, daß der Fürst, indem er sie in die betreffende Körperschaft berufen hat und sie dadurch zur Leistung des sogenannten landständischen Eides veranlaßt, worin sie ja beschwören müssen, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen das Beste des Landes fördern wollen, gerade an sie das Verlangen gestellt hat, unumwunden ihre innerste Ueberzeugung auszusprechen. Eine andere Absicht des Fürsten anzunehmen, würde ich für eine Majestätsbeleidigung der schlimmsten Art halten; denn man würde ihn indirect dadurch der Absicht, Jemanden zum Meineide zu veranlassen, beschuldigen.

Diejenigen, welche der genannten Kategorie nicht angehören, sondern durch Uebertragung eines Mandates oder kraft des ihnen durch Geburt zustehenden Rechtes einen Sitz in einer parlamentarischen Körperschaft einnehmen, sollten auch durch den Eid, den sie leisten müssen, sich veranlaßt finden, ohne Rücksicht ihre Ueberzeugung auszusprechen.

Will man schon einmal so weit gehen, die Intentionen des Fürsten in dem jedesmaligen Ministerium erkennen zu wollen, so muß man auch so consequent sein und sich sagen, daß der Fürst, indem er die Verfassung gegeben und hierdurch die parlamentarischen Körperschaften zur Berathung und Beschlußfassung über die Angelegenheiten seines Landes berufen, auch den Willen ausgesprochen hat, daß die Mitglieder derselben ihre Ansichten ihm nicht vorenthalten.

Man kann freilich entgegnen, daß in sehr vielen Fällen die Verfassung nicht aus dem freien Willen des Fürsten entsprungen, sondern ihm durch die Verhältnisse aufgezwungen worden sei; dies kann man aber gewiß mit noch viel größerem Rechte und viel häufiger von den Ministerien sagen; ich kenne mehrere Fälle, in welchen der Souverän gar kein Vertrauen zu seinen Ministern gehegt, sie aber dennoch der Umstände wegen beibehalten mußte. Ein solches Verhältniß ist aber nach dem constitutionellen Staatsrecht auch ganz correct; denn eigentlich soll das jeweilige Ministerium der Majorität der parlamentarischen Körperschaften angehören, wie ja auch meistens ein Ministerium, welches die Majorität in denselben nicht mehr für sich hat, zurücktritt. Die letzteren Bemerkungen beziehen sich selbstverständlich auch auf die Fälle, in welchen der Fürst die Verfassung bei seinem Regierungsantritt schon vorgefunden hat.

Nur möchte ich bemerken, daß ich hier nur von facti-

schen Verhältnissen und von den Grundsätzen des constitutionellen Staatsrechts, wie es nun einmal allgemein acceptirt ist, gesprochen habe, ich aber weit davon entfernt bin, sie als correct bezeichnen zu wollen. Freilich kann man nur, wenn man sie nicht anerkennen will, das heutige constitutionelle System im Ganzen, wie ich es thue, verwerfen; will man dies aber nicht, so muß man auch seine Consequenzen annehmen.

Uebrigens will ich keineswegs bestreiten, daß es in der freiconservativen Partei viele Männer gibt, die nur deßhalb das Reichsregiment unterstützen, weil dasselbe in seiner jetzigen Zusammensetzung ihrer politischen Richtung entspricht, Meine Ausführungen waren nicht allein auf diese Fraction gerichtet, sondern sie waren allgemeinerer Natur und bezogen sich auch auf Verhältnisse von Ländern, welche nicht dem deutschen Reiche angehören; nur bot mir die jetzige Richtung der freiconservativen Fraction eine erwünschte Gelegenheit, diese Frage zu berühren.

Eine weitere Veranlassung, mich mit der Reichspartei zu beschäftigen, finde ich nicht. Da sie eben keine eigenen Principien vertritt, so fehlt der Anhaltspunkt, zu prüfen, ob sie geeignet sei, den in den socialdemokratischen Tendenzen liegenden Gefahren wirksam entgegen zu treten und dieselben zu bannen.

Die demokratische Partei.

Auf dem in diesem Jahre eröffneten Reichstage hat dieselbe vier Sitze erhalten. In Durchführung der Principien von 1789 ist sie consequenter, wie die übrigen, denselben huldigenden Parteien, und vertritt mehr die Interessen der weniger bemittelten Klassen gegenüber denen der Bourgeoisie.

In religiöser Beziehung ist sie vollständig negativ, doch will sie das Christenthum nicht durch polizeiliche Mittel bekämpft sehen und ist sehr gegen Ausnahmegesetze, und deßhalb gegen den Culturkampf.

In Betreff der inneren Politik vertritt sie das Princip der Volkssouveränität, ohne sich jedoch wenigstens in diesem Augenblicke zu durchaus republikanischen Grundsätzen zu bekennen. In wirthschaftlicher Beziehung gehörte sie zwar nicht der fortgeschrittenen socialdemokratischen Richtung an, steht ihr aber auch nicht sehr ferne.

Unter ihren Organen nimmt die Frankfurter Zeitung einen hervorragenden Platz ein, deren Gerechtigkeitssinn vielen Blättern als Muster dienen könnte, während sie in religiöser Beziehung eine durchaus antichristliche Richtung verfolgt.

Wegen der geringen Anzahl ihrer Vertreter, hat die demokratische Partei im Reichstage noch nicht viel geleistet, doch hat sie durch ihre Unterstützung die Einbringung des bekannten wirthschaftlichen Antrags der Socialdemokraten ermöglicht, wofür man ihr sehr dankbar sein muß.

Schluß. — Programm.

Wenn ich mit den wenigen Worten über die demokratische Fraction die Besprechung der verschiedenen Parteien beschließe, so will ich hierdurch nicht die Behauptung aufstellen, daß nicht auch noch andere Parteischattirungen existiren und wohl auch zuweilen ihren Tendenzen innerhalb des Reichstags Ausdruck geben, so z. B. die Polen, die sogen. Elsaß-Lothringer-Autonomen u. s. w. Da aber die eigentlichen Differenzpunkte, welche sie von den obengenannten Fractionen trennen, sich mehr durch die besonderen Verhältnisse der Länder, in

denen ihre Wahlkreise liegen, als durch ihre Stellung zu den allgemeinen Fragen mit deren Besprechung wir hier zu thun haben, bedingt sind, und in Betreff dieser letzteren von ihrer Seite keine wesentlich abweichenden Ansichten von denen der anderen oben besprochenen Parteien zum Ausdruck gebracht worden sind, so glaube ich sie hier übergehen zu können.

Recapituliren wir die Resultate, die wir bei der Besprechung der verschiedenen Parteien erzielt haben, so steht nach meiner Ansicht vollständig fest, daß erstens die Absichten der socialdemokratischen Partei gegen den Bestand der heutigen Gesellschaft gerichtet sind, und daß die von denselben angestrebte Ordnung der Dinge, weit davon entfernt, einen Zustand allgemeiner Freiheit und Glückseligkeit zu begründen, einen solchen der vollständigsten Unfreiheit des Individuums und zügelloser Anarchie hervorrufen würde, und daß zweitens die Lehren und Tendenzen der Socialdemokraten nicht nur eine nothwendige Folge des jetzt herrschenden falschen öconomischen Systems, sondern vielmehr auch eine unabweisbare Consequenz der seit 1789 immer mehr zu allgemeiner Geltung gelangten antichristlichen und liberalen politischen Doctrinen sind, daß also, wenn jene wirksam bekämpft werden sollen, auch mit diesen vollständig gebrochen werden muß.

Der Besprechung der anderen Parteien hat, wie ich ja schon früher gesagt, die Absicht zu Grunde gelegen, zu untersuchen, in wie weit die von ihnen vertretenen Principien geeignet sind, in wirksamer Weise die der Gesellschaft drohenden Gefahren zu bekämpfen und abzuwenden. — Das erzielte Resultat ist nach meiner Ansicht ein negatives, obwohl ich keineswegs bestreiten will, daß die von der Centrumsfraction vertretenen Grundsätze in sehr vielen Beziehungen den nach meiner Ansicht nothwendigen Anforderungen entsprechen, und

daß auch in dem Programme der deutschconservativen Partei manche sehr werthvolle Gedanken enthalten sind.

In Betreff der anderen Parteien, meine Ansichten zu recapituliren, dürfte um so unnöthiger sein, da sie ja gerade die Theorien vertreten, denen ich die Paternität der socialdemokratischen Ideen zuschreibe.

Aus dieser nach meiner Ansicht bestehenden Ungenügendheit der Grundsätze, die von den jetzt existirenden Parteien[1]) vertreten werden, ergiebt sich die Nothwendigkeit der Aufstellung eines eigenen Programmes. Ich bin weit davon entfernt, die große Schwierigkeit einer solchen Arbeit zu verkennen, ebensowenig gebe ich mich der Illusion hin, daß ich im Stande bin, diese Aufgabe vollständig zu lösen, hoffe aber durch die von mir im Nachstehenden niedergelegten Gedanken zu weiterer Thätigkeit in dieser Richtung anzuregen.

Die negative Seite meines Programmes ist freilich nur eine Consequenz des weiter oben Gesagten und läßt sich in die wenigen Worte zusammenfassen: Vollständiger Bruch mit dem jetzt herrschenden Systeme, sowohl auf christlich-socialem, wie auf politischem und öconomischem Gebiete. Ich werde versuchen, diesen Gedanken in Nachstehendem etwas klarer darzulegen.

Ich habe schon oben auf die Irrthümlichkeit der jetzt ziemlich weit verbreiteten Ansicht, daß die Religion oder vielmehr die Vorschriften derselben für das öffentliche Leben keine Geltung beanspruchen könnten, hingewiesen. — Alle diejenigen, welche mit mir an die beiden folgenden Grundwahr-

---

1) Selbstverständlich habe ich nur über die Parteien urtheilen können, welche durch Fractionen im deutschen Reichstag vertreten sind, übrigens ist mir in diesem Augenblicke auch keine andere bekannt. —

heiten des Christenthums: 1) daß Gott der Schöpfer des Himmels und der Erde sei, und 2) daß Er auch der Herr Himmels und der Erde sei, glauben, werden dies nicht bestreiten können; denn es folgt hieraus nothwendiger Weise: 1) daß Gott die Erde, incl. alle Wesen, also auch die menschliche Gesellschaft, gerade so schaffen konnte, wie Er wollte und 2) daß Er ihr auch die Gebote geben konnte, welche Er wollte. Wir wissen nun alle, daß Er diese Gebote (sowohl in der alten, wie in der neuen Offenbarung) und zwar für alle Menschen gegeben hat. Wollte man daher die Richtigkeit der obengenannten Theorie behaupten, so würde man nachweisen müssen, daß Gott ausdrücklich erklärt habe, daß auf das öffentliche Leben seine Gebote keine Anwendung finden sollten.

Aus diesen Grundwahrheiten folgt aber weiter, daß der Staat, welcher ja nur ein geographisch abgegrenzter Theil der Gesellschaft ist, keine andere Bestimmung, als die ihm von Gott zugewiesene, haben kann. — Freilich hat Gott keine ausdrückliche Vorschriften in dieser Hinsicht erlassen; da aber die Gesellschaft aus den einzelnen Menschen besteht, und der Staat nur ein Theil der Gesellschaft ist, so kann man aus der Bestimmung des einzelnen Menschen auf die aller Menschen, also auch der Gesellschaft, und daher auch des Staates schließen. Obwohl ich diesen Gedanken weiter oben schon geäußert, so muß ich hier noch einmal mich mit demselben beschäftigen. Die Bestimmung des Menschen ist, nach der Offenbarung das ewige Leben. Das irdische ist nur eine Vorbereitung für dieses; der Staat, der sich freilich nur mit dem irdischen zu befassen hat, darf aber keine Forderungen an seine Angehörigen stellen, welche sie an der Erfüllung ihrer eigenen Bestimmung verhindern. Ferner ergiebt sich aus dem oben

Gesagten, daß der Staat nicht Selbstzweck sein darf, sondern daß die Erfüllung gewisser Bedingungen in Betreff der Menschen alleiniger Zweck der Menschen sein muß.

In Betreff der Bestimmung des Menschen in Rücksicht auf seine Stellung zu Gott, hat er die Aufgabe, den Menschen vor den Hindernissen zu schützen, welche sich ihm in Folge seines Lebens in der Gesellschaft an der Erfüllung seines eigentlichen Berufes hindernd entgegenstellen. Selbstverständlich begreife ich hierunter nicht solche, welche ihn nur in Folge seines freien Willens in Gefahr bringen, sondern nur solche, die gegen seinen Willen an ihn herantreten. — Im Uebrigen bezieht sich seine Aufgabe nur auf die zeitlichen Interessen und möchte ich in Betreff derselben das weiter oben Gesagte derselben ganz einfach wiederholen. — Dieselbe besteht 1) in Rechtsschutz; 2) in selbstthätiger Förderung der Interessen der Gemeinschaft, und 3) in schützender Förderung der Interessen einzelner Gruppen, insofern dieselben in einer gewissen Beziehung zu den Interessen der Gemeinschaft stehen.

In Betreff der unter 2) und 3) dem Staate gestellten Aufgaben habe ich mich an der Stelle, wo ich sie zuerst erwähnt, ziemlich ausführlich geäußert; in Betreff der ersten möchte ich nur noch bemerken, daß ich unter Rechtsschutz sowohl den Schutz concreter Rechtsverhältnisse, als auch den des Rechtsprincips überhaupt verstehe.

Unser heutiges Staatsrecht hat sich theils unter dem Einflusse des seit dem 15. Jahrhundert in Deutschland immer mehr um sich greifenden römischen Rechts, theils aber auch, und zwar ganz besonders in Folge der mit diesem in enger Beziehung stehenden liberalen Principien von 1789 sehr weit von dem obengenannten Standpunkte entfernt, und hat in demselben der Gedanke immer mehr Eingang gefunden, daß

die Erhaltung des Ansehens und der Macht des Staates gegen Außen und die Herbeiführung eines nach einer gewissen Schablone geordneten Zustandes im Innern die eigentliche Aufgabe des Staates sei. Den gleichen Ursachen verdankt der jetzt so häufig vertretene Grundsatz, daß der Staat die Quelle alles Rechtes sei, seine Entstehung. Das ursprüngliche römische Recht kennt denselben freilich nicht, die große Bedeutung, die dasselbe dem Gewohnheitsrechte, wie dem historischen Rechte als den wesentlichsten Rechtsquellen beimißt, steht damit sogar in directem Widerspruch; die Entwickelung dagegen, die dasselbe später, und zwar besonders unter den Imperatoren gefunden hat, führte aber zu demselben. Nun erscheint es eigenthümlich, daß eine Richtung, welche sich rühmt, freisinnige Institutionen anstreben zu wollen, ihre Rechtstheorien gerade der Periode entnimmt, in welcher das römische Volk sich in dem Zustand der größten Unfreiheit befunden hat.

Ich habe mich oben schon ausführlich mit der Omnipotenz des Staates beschäftigt, und den Nachweis zu liefern gesucht, daß sie auf vollständiger Verkennung der ihm durch Gott zugewiesenen Aufgabe beruht. Der letztgenannte Grundsatz steht aber in so enger Verbindung mit demselben, daß er mit ihr steht und fällt. — Ich beschränke mich daher auf Anführung des nach meiner Ansicht einzig richtigen und im germanischen Rechtsbewußtsein tief wurzelnden Grundsatzes, daß es nicht Aufgabe der Gesetzgebung sei, neue Rechtsgrundsätze ins Leben zu rufen, sondern die schon im Rechtsbewußtsein des Volkes wurzelnden zum Ausdrucke zu bringen. — Nach meinen Ausführungen über Parlamentarismus und über das jetzt geltende, die Gesellschaft in Atome zerlegende Wahlsystem, bedarf es wohl keiner besonderen Auseinandersetzung, weßhalb

ich auch diese Institutionen mit unter das System begreife, mit welchem gebrochen werden muß.

Die Erkenntniß der Nothwendigkeit mit dem gegenwärtig herrschenden wirthschaftlichen Systeme zu brechen, greift immer mehr um sich. Von liberaler Seite werden zwar noch immer, insbesondere in der Presse, die größten Anstrengungen gemacht, die Herrschaft der ihren Adepten so günstigen Theorien der Manchesterschule zu sichern[1]) und auch von conservativer Seite würden bisher nur schüchterne Versuche zur Legung einer Bresche gemacht, die dazu noch stets mit der Versicherung maskirt werden, daß man nicht im Geringsten an eine Verletzung des Princips der freien Concurrenz denke. Prüft man aber die Vertheidigungsmethode der Liberalen etwas eingehender, so wird man bald finden, daß statt auf Gründen, welche sie den mit unerbittlicher Logik ausgerüsteten Angriffen Lassalles und seiner Schüler entgegensetzen, sie ihren Widerstand hauptsächlich auf das Argument gründen, daß sie in diesem Augenblicke in Betreff der Gesetzgebung noch die Macht in Händen haben und durchaus nicht gewillt sind,

1) In sehr vortheilhafter Weise stechen hiervon die Beschlüsse des österreichischen cisleithanischen Reichsraths in Betreff der Einführung der Wuchergesetze für das Königreich Galizien ab, nur ist es schwer zu begreifen, weßhalb die Bestimmungen, die man für das eine Kronland als nothwendig erachtet, nicht auch für die anderen, in welchen dieselben Mißstände vielleicht nicht in so schreiender Weise existiren, eingeführt werden. Fast möchte man glauben, daß der eigentliche Grund dieses höchst merkwürdigen Phänomens in der Geschichte der legislatorischen Thätigkeit des Liberalismus in dem Umstande zu finden sei, daß unter der im Reichsrathe herrschenden Partei sich keine Personen gefunden hätten, welche an dem Fortbestehen des jetzigen Zustandes in Galizien Interesse gehabt hätten. Freilich würde dies ein sehr eigenthümliches Schlaglicht auf das jetzt herrschende System werfen. —

auf ein System zu verzichten, welches ihren materiellen Interessen so wesentlichen Nutzen geleistet. Den Schutz gegen etwaige gewaltsame Ausbrüche der in Folge des herrschenden Systems in die übelste materielle Lage gerathenen Arbeiter, überlassen sie bereitwilligst der Regierung, ohne sich auch nur im Geringsten der Declamationen zu entsinnen, welche von ihrer Seite gemacht wurden, als im März 1848 der verstorbene König Friedrich Wilhelm IV. den Berliner Aufstand mit Kanonen zu dämpfen versuchte, oder als im October desselben Jahres der Fürst zu Windischgrätz das empörte Wien zum Gehorsam gegen seinen Kaiser zurückführte. —

Die Consequenzen des Manchestersystems haben wir aus der Geschichte des Socialdemokratismus zur Genüge kennen gelernt, weßhalb ich mich auch nur auf die selbstverständliche Erklärung beschränke, daß ich nur in einem vollständigen Aufgeben dieses Systems Rettung vor den uns drohenden Gefahren zu finden glaube. —

Da ich hiermit die negative Seite meines Programmes begründet, wende ich mich nun zur Aufstellung der positiven, d. h. der geringen Grundsätze, deren Durchführung nach meiner Ansicht anzustreben wäre. —

Selbstverständlich ergeben sich diese zum großen Theil aus dem bisher Gesagten und werde ich mich daher ziemlich kurz fassen können; nur in Betreff einzelner Punkte, bei welchen ich auch auf die praktische Ausführung meiner Principien eingehen muß, werde ich ausführlicher sein. —

Ganz besonders halte ich es für nothwendig, daß Alles aufgeboten werde, damit die Gesellschaft wieder zu den christlichen Grundsätzen zurückgeführt werde; dies kann aber nur dadurch geschehen, daß alle, oder doch die große Mehrzahl

ihrer Glieder, sich wieder zu dem positiv-christlichen Glauben bekennen.

Es ist mir freilich vollständig klar, daß zu der Herbeiführung eines solchen Zustandes die Staatsgewalt nicht viel thun kann; dies ist lediglich Aufgabe der Kirche [1]).

Je mehr aber die Erkenntniß dieser Nothwendigkeit um sich greift, je leichter wird sie der Kirche gemacht. Ueberhaupt bedarf die Kirche dazu nur der nothwendigen Freiheit. In ihrer jetzigen Lage ist es ihr fast unmöglich, die genannte Aufgabe zu erfüllen; sie vermag es nur nach Wiedererlangung des ihr von Gott und Rechtswegen zustehenden Einflusses auf die Schule; denn, nur wenn die Jugend wieder im christlichen Glauben unterrichtet und in den christlichen Grundsätzen erzogen wird, ist Aussicht auf Besserung vorhanden.

Keine Forderung der Kirche ist aber auch berechtigter. Wenn man überhaupt glaubt, und daher die Ueberzeugung hat, daß das irdische Leben nur Vorbereitung für das ewige sein soll, und daß Gott den Menschen einst nach den auf seiner irdischen Laufbahn begangenen Handlungen richtet, wird man auch zugestehen müssen, daß die genaue Bekanntschaft mit der christlichen Religion und der Genuß einer ächt christlichen Erziehung die wichtigsten Dinge für jeden Menschen sind, ja daß ein jedes Glied der Gesellschaft ein unveräußer-

1) Ich gebrauche hier der größeren Klarheit wegen den Singularis. Ich bin aber weit davon entfernt, obwohl ich als treuer Sohn der katholischen Kirche, wohl immer in erster Linie an dieselbe denke, den anderen anerkannten Confessionen auch nur im Geringsten die Rechte verkürzen zu wollen, welche ich hier fordere. Eine conservative Partei hat nach meiner Ueberzeugung für die Rechte aller rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften einzutreten, weßhalb ich auch die der Israeliten nicht ausnehme. —

liches Recht auf dieselben besitzt, auf welches für ihn auch von keiner Seite Verzicht geleistet werden kann, weil ja Niemand das Recht besitzt, für einen Anderen auf die ewige Seligkeit zu verzichten und ihn dadurch für ewig unglücklich zu machen.

Die Kirche bedarf ferner die nothwendige Freiheit, die Lehren Gottes zu verkünden und zu erklären, sowie die Gnadenmittel zu spenden; sie muß daher das Recht haben, ihre Diener nach ihrem Ermessen auszubilden, denn sie allein kann beurtheilen, was für dieselben nothwendig ist.

Die Aufgabe des Staates kann in dieser Beziehung nur eine beschützende sein; derselbe ist verpflichtet, kraft seiner Rechtsschutzpflicht, der Kirche die genannten Freiheiten zu wahren; erstens, weil dieselbe vermöge der ihr durch Gott (der alleinigen Quelle alles Rechts) verliehenen Sendung und zweitens, weil eben jeder Mensch ein unveräußerliches Recht darauf besitzt, in den Lehren der christlichen Religion vollständig unterrichtet zu werden.

In diesem Augenblicke hat freilich die Staatsgewalt auch noch die weitere Aufgabe, die Schranken hinwegzuräumen, in welche eine liberale Gesetzgebung die Kirche eingeengt und die sie an der Erfüllung ihres Berufes im höchsten Grade hindern. —

Als wesentlichste Aufgabe einer wirklich conservativen [1]) Partei würde ich daher betrachten, die Wiederher-

1) Das Wort „Conservativ" wird so oft gebraucht, ohne daß man sich genaue Rechenschaft über seine wahre Bedeutung gibt, so daß ich es für nöthig halte, den Begriff festzustellen. Vielfach nennen sich Leute conservativ, welche weiter nichts beabsichtigen, als sich der überstürzenden Aenderung bestehender Verhältnisse entgegenzustemmen. Andere wollen dadurch ihre Anhänglichkeit an die bestehende Regierung be-

stellung der confessionellen Schule mit dem der betreffenden Confessionskirche gebührenden Einfluß auf Unterricht und Erziehung anzustreben. —

Nicht nur der Religionsunterricht gebührt der Kirche, dieselbe muß auch das Recht haben, darüber zu wachen, daß in den übrigen Stunden nichts gelehrt werde, was mit der christlichen Lehre in Widerspruch ist. (Ganz besonders ist es ein Recht der Eltern, daß dieses Recht der Kirche gewährt werde.) Auch muß ihr maßgebender Einfluß auf die Erziehung zugestanden werden[1]). — Daran würde sich unmittelbar die Aufgabe anreihen, die obengenannten Freiheiten der Kirche zu schützen, respective wieder zu verschaffen. —

Ich könnte mich noch über viele andere, in dieses Gebiet einschlagende Materien verbreiten, welche durch die neuere

---

zeichnen, wieder Andere ihre monarchischen Gesinnungen ausdrücken. Wenn ich nun hier von einer wirklich conservativen Partei spreche, so geschieht dies in dem Sinne, daß ich an die Conservirung der Gesellschaft denke.

1) Wenn ich mich auf diese kurzen Bemerkungen in Betreff der Schulfrage, welche augenblicklich die allerwichtigste ist, beschränke, und mich nicht auch über die Frage ob der Schulzwang und das Staatsmonopol auf die Schule berechtigt sei, ausführlich verbreite, so geschieht dies nur deßhalb, weil ich glaube, daß mit Gewährung der von mir gestellten Forderung das Wesentlichste erreicht ist und ich nicht durch Berührung noch strittiger Punkte, Anlaß zu (wenigstens in diesem Momente) unfruchtbaren Controversen geben möchte. Meine Ansicht möchte ich aber doch klar stellen. Ich bin der Ueberzeugung, daß die Berechtigung der weltlichen Autorität mit der Forderung, daß die Kinder einen gewissen Grad von Bildung erwerben und daß ihnen nicht geradezu Schlechtes und Verderbliches gelehrt werde, eigentlich begrenzt ist. Selbstverständlich beziehen sich die oben gemachten Bemerkungen nicht allein auf die Volksschulen, sondern ebenso sehr auf die Mittel- und Hoch-Schulen.

Gesetzgebung berührt werden und die Stellung bezeichnen, welche ich einer conservativen Partei in Betreff derselben zuweisen möchte, doch würde dies mich zu weit führen. Außerdem läßt sich dieselbe aus den von mir ausgesprochenen Principien leicht entwickeln. Nur in Betreff eines Punktes möchte ich mich noch äußern, weil in Folge des herrschenden Sprachgebrauchs leicht ein Mißverständniß entstehen könnte.

Es wäre nämlich denkbar, daß man in Folge der Aufgabe, die ich dem Staate zuweise, und die sich ja eigentlich (wenigstens hinsichtlich des vorliegenden Gegenstandes) auf die Uebung des Rechtsschutzes beschränkt, meine Zustimmung zu der in der letzten Zeit erfolgten Aufhebung des Taufzwanges, (da ja gewöhnlich die Uebung eines Zwanges nicht in das Gebiet des Schutzes gehört) herleite; doch muß ich mich hiergegen auf das Feierlichste verwahren. Ich bedauere diese Maßregel ganz außerordentlich und habe auch in meiner parlamentarischen Wirksamkeit das Meinige gethan, um sie abzuwenden.

Den Taufzwang begreife ich vollständig in das Gebiet des Rechtsschutzes [1]), der Zwang ist ja nur gegen die Eltern gerichtet, um das Recht des Kindes, welches mit seiner Geburt ein unveräußerliches Recht auf die Kindschaft Gottes

---

1) Aehnlich verhält es sich mit dem Impfzwang. Nach meiner Ansicht ist der Staat unbedingt dazu berechtigt, darüber zu wachen, daß einzelne Individuen nicht durch Unterlassung einer als zweckdienlich anerkannten Maßregel (ein Urtheil über die Frage, ob das Impfen schädlicher sei, als das Nichtimpfen, kann ich mir nicht anmaßen) die ganze Gemeinschaft gefährden, indem sie sich der Gefahr einer im höchsten Grade ansteckenden Krankheit aussetzen. Die Gesammtheit hat ein Recht darauf, daß Alles aufgeboten werde, um sie vor Importirung ansteckender Krankheiten zu bewahren. —

und auf die ewige Glückseligkeit besitzt, zu schützen. Denn wenn auch mit dem Nicht-Empfange der Taufe nach christlicher Ueberzeugung die ewige Seligkeit nicht unwiderbringlich verloren ist, da ja immer noch eine Bekehrung in späterer Zeit stattfinden kann, so wird das Kind, wenn es nicht getauft wird, unendlicher Gnadenmittel beraubt, auf deren Empfang es wenigstens in unseren Verhältnissen einen unzweifelhaften Anspruch besitzt und läuft große Gefahren, seine ewige Seligkeit zu verlieren, gegen die geschützt zu werden, es verlangen kann.

Eine weitere Anforderung, die ich an eine wahrhaft conservative Partei in christlich-socialer Beziehung stelle, besteht darin, daß ihr eifriges Bestreben dahin gerichtet sein muß, zu bewirken, daß die Grundsätze der christlichen Moral auch für das öffentliche Leben maßgebend werden. Zur nähern Erläuterung beschränke ich mich auf die Anführung einiger Beispiele und zwar auf den zwei wichtigsten Gebieten des öffentlichen Lebens; a. in Betreff der inneren Gesetzgebung gehören in diese Kategorie die Gesetze über Sonntagsheiligung, die Ehegesetzgebung u. s. w.; b. in Bezug auf das Völkerrecht die Beobachtung der geschlossenen Verträge, die Vermeidung des Gebrauchs von unehrlichen Mitteln, um die Machtstellung des eigenen Staates auf Kosten anderer zu erhöhen. — Wenn ich hier nicht auch die Vermeidung ungerechter Kriege mit unter die Ziele der Bestrebungen einer wahrhaft conservativen Partei aufnehme, so hat dies nicht darin seinen Grund, daß ich dieselben nicht für sehr tadelnswerth halte, sondern theils darin, daß sie eigentlich unter die sub a. und b. angeführten Kategorien mit inbegriffen ist und theils, weil ich eine vollständige Vermeidung derselben (wie ja jedes Kriegs) wohl für sehr wünschenswerth, für

aber kaum erreichbar glaube. Abgesehen davon halte ich es in den meisten Fällen für solche, welche keine ganz genaue Kenntniß der auswärtigen Politik besitzen, (eine solche besitzen aber meistens nur die an der Spitze der Geschäfte stehenden Personen) für außerordentlich schwierig, ein positives Urtheil über die Berechtigung oder Nichtberechtigung eines Kriegs zu fällen. —

Von socialdemokratischer Seite ist gar viel gegen den Krieg überhaupt gesprochen und sogar auf dem in den letzten Tagen zu Gotha abgehaltenen Congresse der Beschluß gefaßt worden, auf die Einsetzung eines internationalen Schiedsgerichtes, durch welches sämmtliche zwischen verschiedenen Staaten entstehende Streitigkeiten entschieden und geschlichtet werden sollen, hinzuwirken. — Die Idee ist an und für sich sehr schön, ihre Realisirung aber sehr schwierig. Schon allein der Umstand, daß es im Völkerrecht an einer Executionsbehörde für die Beschlüsse des Schiedsgerichts fehlt, und jeder Versuch von Seiten eines Staates, dieselben einem anderen gegenüber zu exequiren, selbstverständlich zu einem Kriege führen müßte, macht den ganzen Gedanken unausführbar. — Ebensowenig, wie im Privatrecht Prozesse zu vermeiden sind, ist es auch möglich, zu verhindern, daß die zwischen den verschiedenen Völkern entstehenden Streitigkeiten durch die Waffen entschieden werden. Doch soll hiermit nicht gesagt werden, daß in Folge der Rückkehr der Gesellschaft zu den christlichen Principien nicht auch die Zahl der Kriege reducirt werden könnten. Jeder Fürst, der sich seiner Verantwortung gegen Gott für jede seiner Regierungshandlungen genau bewußt ist, wird sich ein Gewissen daraus machen, ohne genügenden Grund das Leben so vieler ihm von Gott anvertrauter Unterthanen zu opfern und über sein Land die Calamität des Krieges zu ver-

hängen. Dieses Verantwortlichkeitsgefühl allein, nicht aber die Deklamationen der Socialdemokraten über Humanität und Brüderlichkeit, welche eine höchst seltsame Illustration in ihrer Haltung gegenüber den Atrocitäten der Pariser Commune finden, ist im Stande, einige Bürgschaft für die Erhaltung eines dauernden Friedens zu gewähren. —

Indem ich hiermit den ersten Theil meines Programms der sich auf die Wiederherstellung des richtigen Verhältnisses der Gesellschaft zum Christenthum bezieht, beschließe, gehe ich jetzt zu dem zweiten Theile über, der einen exclusiveren politischen Charakter hat. Doch ist es selbstverständlich, daß sich meine Postulate nicht im Widerspruch mit den oben bezeichneten Grundsätzen befinden dürfen. Dieselben gründen sich aber nicht so sehr, wie die des ersten Theils auf das Verhältniß des Menschen zu Gott, sondern auf die Beziehung der Menschen zu einander. —

Ich habe mich an anderer Stelle so ausführlich über die principiellen Mängel des Parlamentarismus ausgesprochen, daß ich hier nur darauf verweisen will. Ich werde mich daher so kurz wie möglich in dieser Beziehung fassen, und so weit es nicht absolut nöthig ist, Wiederholungen zu vermeiden suchen.

Der Parlamentarismus beruht auf dem Princip der Gleichheit nicht nur der politischen, sondern auch der öconomischen Interessen. In der ersten Beziehung habe ich das Irrige, welches in dem Principe liegt, nachgewiesen, in letzterer liegt dasselbe so auf der Hand, daß ich mich auf Anführung einiger Beispiele beschränken kann. Die Industriellen haben das größte Interesse an einem sehr starken Zuzug der Arbeiter nach den industriellen Gegenden, die Grundbesitzer müssen im Gegentheil wünschen, daß sie auf dem Lande wohnen

bleiben; die Kapitalisten müssen einen möglichst hohen Zinsfuß, Grundbesitzer, Industrielle und dergleichen müssen das Gegentheil wünschen.

Der Parlamentarismus, da er nur eine geographische Eintheilung der Wahlkreise kennt und somit die Vertreter der verschiedensten Interessen in eine Wählergruppe vereinigt, überläßt es dem Zufalle, oder wenn man will der Agitation, darüber zu entscheiden, welcher Interessenten-Gruppe der Erwählte angehört. Das Princip, daß der erwählte Abgeordnete ganz objectiv das Wohl der Gesammtheit und nicht die Interessen seines Wahlkreises vertrete, habe ich schon weiter oben als vollständig falsch bezeichnet, ein Gleiches gilt von der Forderung, daß der Deputirte nicht die Interessen der Interessenten-Gruppe, der er angehört vertrete. Man muß nur den Menschen nehmen wie er ist und man wird nicht läugnen können, daß die Regel, jeder Mensch betrachte die Welt mit seinen eigenen Brillen vollständig zutrifft, was in dem vorliegenden Falle gleichbedeutend ist mit dem Satze, daß jeder (Ausnahmen sollen selbstverständlich nicht bestritten werden) die allgemeinen Interessen nach den Seinigen beurtheilt. —

Wie kommt es nun, könnte man entgegnen, daß die Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte, so ganz besonders die Interessen einer Minorität der Bevölkerung der Industriellen, der Handelstreibenden und der Kapitalisten berücksichtigt und die der Majorität, d. h. der Ackerbautreibenden und der Arbeiter so wenig berücksichtigt hat? — Die Beantwortung dieser sehr wichtigen Frage führt mich zur Besprechung eines sehr wesentlichen Nachtheils des Parlamentarismus, den früher zu erwähnen sich keine Gelegenheit bot. — Es ist der, daß in demselben eine so große Aufforderung zur Corruption liegt. — Dieser ist die ebengenannte Anomalie zuzuschreiben.

Wenn ich hier von Corruption rede, so will ich nicht damit behaupten, daß im Allgemeinen bei den Wahlen wirkliche Bestechungen stattfinden, obwohl das Factum, daß ja auch solche zuweilen vorkommen, bei den in den betreffenden parlamentarischen Körperschaften stattfindenden Wahl-Prüfungen constatirt worden sind, ich rechne darunter jeden Versuch, einen Wähler zu der Abgabe seiner Stimme zu Gunsten des Candidaten einer bestimmten Partei, der er nicht schon früher aus eigener Ueberzeugung angehörte, zu bewegen. — Das Bestehen dieser Art der Corruption wird wohl von Niemanden geläugnet werden, dieselbe wird ja von allen Parteien auch ganz officiell betrieben, nur wird sie nicht Corruption sondern Agitation genannt. —

In der Theorie soll letztere freilich nur in der Darlegung der Ansichten und Absichten des betreffenden Candidaten bestehen, wenn man aber die Wirksamkeit ins Auge faßt, so wird man keine einzige Partei vollständig von dem Vorwurfe freisprechen können, sich sehr häufig ja gewöhnlich von der Theorie emancipirt zu haben, was übrigens auch unter den obwaltenden Verhältnissen gar nicht anders möglich ist. Auch bin ich weit davon entfernt, behaupten zu wollen, daß sich irgend ein politisches System finden lasse, in welchem eine gewisse Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten dem Volke gewährt wird, welches diese Art der Corruption vollständig ausschließt, ich behaupte nur, daß in dem Parlamentarismus eine stärkere Aufforderung liegt, als in manchem Anderen, besonders als in demjenigen, was ich weiter unten entwickeln werde. —

Ich werde diese Behauptung in Nachstehendem zu begründen suchen. — Dadurch, daß die Vertreter der verschiedensten Interessen gezwungen sind, gemeinsam einen Abgeord-

neten zu wählen, sind diejenigen, welche sich durch irgend einen Grund in der Minorität befinden, gezwungen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihre Interessen auf das Empfindlichste geschädigt zu sehen, durch Beeinflussung Anderer, die Majorität zu gewinnen; in noch erhöhtem Grade tritt diese Anforderung an sie heran, wenn sie die Minderheit nicht allein in einem Wahlkreise, sondern im ganzen Lande bilden. — In dieser Lage befinden sich aber die oben genannten Interessenten-Gruppen, die Kapitalisten, Industriellen, Handeltreibende und dergleichen (ich nenne hier nicht die Großgrundbesitzer, weil deren Interessen doch vielfach mit denen der kleineren Grundbesitzer, welche sehr oft die Majorität bilden, zusammenfallen) wohl in allen Ländern, dieselben sind aber auch sowohl vermöge ihrer Bildung als ihres Vermögens am ersten in der Lage, Andere zu beeinflussen und sind auch bis jetzt ihre deßfallsigen Bemühungen von dem besten Erfolg begleitet gewesen, was sich auch aus der obenbezeichneten bisherigen Richtung der Gesetzgebung ergiebt. Auch bin ich weit davon entfernt, ihnen aus diesen Agitationen einen Vorwurf zu machen, die Pflicht der Selbsterhaltung hat sie unter dem jetzt herrschenden Systeme zu derselben gezwungen, das System trifft allein der Vorwurf. —

Die Ursache der eigenthümlichen Thatsache, daß die obengenannten Kategorien von Interessenten, trotz der ihnen durch das System drohenden Gefahren (in dem Falle, daß ihre Agitation keinen Erfolg mehr haben sollte) die hauptsächlichsten Vertreter des parlamentarischen Systems sind, habe ich schon früher zu erklären gesucht, indem ich gezeigt, daß der Parlamentarismus eine Folge des Emancipationskampfes des dritten Standes in der französischen Revolution ist; denn ihm gehören sie ja zumeist an. Ferner habe ich schon er-

wähnt, daß die Bourgeoisie in Deutschland, wenn auch ohne eigentlichen Grund, sich ihren französischen Standesgenossen angeschlossen. Auch waren sie bis jetzt in der Lage, der ihnen drohenden Gefahr mit Erfolg zu begegnen und das herrschende System vollständig in ihrem Interesse auszunützen. — Den Kampf gegen diese Agitation hat die Socialdemokratie aufgenommen, ja er bildet den Hauptzweck ihrer Bestrebungen, und ich glaube sogar behaupten zu können, daß, wenn diese Agitation nicht stattgefunden hätte, er wohl gar nicht entstanden wäre, jedenfalls aber nicht so bedeutenden Anhang gefunden hätte. —

Die bisherigen Ausführungen bilden zum Theil schon die Motive meines Programms, indem sich aus ihnen leicht das Empfehlenswerthe der Bildung von Interessenten-Gruppen und ihre Vertretung in den parlamentarischen Körperschaften deduciren läßt. Einen leisen Anklang an diese Idee fand man noch vor Kurzem in den Verfassungen mancher deutscher Staaten, z. B. in Kurhessen. In der dortigen Verfassung bildeten die Städte, die ländliche Bevölkerung und der Adel selbstständige Wählergruppen und, wenn man will, obwohl ihre Vertreter in ein und derselben Versammlung tagten, gewisser Maßen selbstständige Vertretungskörper, was sich z. B. aus der Berechtigung ergiebt, etwaigen Protesten gegen wichtige Majoritätsbeschlüsse die Standesstimme zu Grunde zu legen.

Das meiner Ansicht Irrige in dem genannten Systeme bestand darin, daß man zu sehr an die Wiederherstellung des früher bestandenen, d. h., der Zustände gedacht, welche vor Gründung des Königreichs Westphalen in Kurhessen bestanden haben, ohne auf die Entwickelung Rücksicht zu nehmen, welche dieselbe mittlerweile durchgemacht.

In Folge der vielen gewaltsamen und latenten Krisen, welche die Gesellschaft seit ungefähr 100 Jahren durchgemacht, sind die alten Stände immer mehr geschwunden, oder was eigentlich richtiger ist, sie bilden heut zu Tage nicht mehr die leicht erkennbare abgesonderte Corporation, auf welche sich eine politische Organisation basiren ließe; auch haben sich bis jetzt noch keine solche gebildet. —

Dennoch würde man sich sehr täuschen, wenn man glauben würde, daß sich die Gesellschaft, wie es der Parlamentarismus annimmt, wirklich in Atome aufgelöst hätte; dieselbe besteht nach wie vor aus einzelnen Gruppen, und sind an die Stelle der Standes- die Interessentengruppen und an die Stelle des Standesbewußtseins ein gewisser Egoismus, d. h. das Streben für die eigenen Interessen zu sorgen, getreten. Ich möchte nun nicht behaupten, daß dies ein idealer Zustand sei, der Politiker muß sich jedoch an die realen Verhältnisse halten und mit ihnen rechnen, nicht aber mit Utopien. —

Wenn ich oben die Ansicht ausgesprochen, daß an Stelle der alten Stände Interessentengruppen getreten seien, so gilt dies nur in Beziehung auf die Frage, in wiefern die ersteren heut zu Tage noch als Basis zu einem politischen System benutzt werden können, dagegen habe ich aber keineswegs die Absicht ihre Forterxistenz in socialer Beziehung läugnen zu wollen. Ich glaube vielmehr, daß in letzterer Beziehung die alten Stände im Bewußtsein des deutschen Volkes wurzeln und daß es der nivellirenden Tendenz des herrschenden Systems noch lange nicht gelingen wird, einen gleichen Zustand, wie in Frankreich herbeizuführen. —

Von einer politischen Bedeutung der alten Stände kann keine Rede sein, und zwar gilt dies auch von dem Adel. Mir

ist fast kein Land bekannt, in welchem derselbe noch als Stand wirkliche politische Rechte besitzt, Mecklenburg vielleicht ausgenommen. (Mit Ausnahme des in einigen Staaten ihm gewährten Rechtes, eigene Vertreter in die parlamentarischen Körperschaften zu schicken; im Großherzogthum Hessen hat der Adel z. B. das Recht, zwei Abgeordnete in die erste Kammer zu wählen). In Kurhessen war, wie schon oben angedeutet, die Stellung des Adels besser gewahrt, und da die Bestimmungen, welche die einunddreißiger Verfassung über die Zusammensetzung des Landtags enthielt, noch in Betreff der des Camerallandtags (in den übrigen preußischen Provinzen heißt die gleiche Versammlung Provinziallandtag) Geltung haben, so könnte man hiernach am ersten von einer politischen Stellung des Adels als Stand sprechen. In Preußen hatte derselbe eine solche Stellung schon lange eingebüßt. Zwar hatten gewisse Besitzungen (sogenannte Rittergüter) Vertretungsrecht auf den Kreis- und Provinziallandtagen, doch kam es dabei nicht auf den Stand an, welchem der Besitzer angehörte. —

In den sogenannten alten Provinzen des preußischen Staates ist dieser letzte Ueberrest conservativer Organisation in den Jahren 1872 und 1875 beseitigt worden, ohne daß hierfür irgendwie ein anderer triftiger Grund, als die Förderung des Liberalismus ersichtlich geworden wäre. Die Gesetze wenigstens, die an Stelle der alten Bestimmungen getreten sind und welche in ähnlicher Weise, wie die übrigen modernen Wahlsysteme die in den Kreisen, respective in den Provinzen wohnende Bevölkerung als aus einzelnen Atomen bestehender Massen behandeln, dürften kaum als eine Verbesserung betrachtet werden können. In den westlichen Provinzen, sowie in Hannover, Hessen, Nassau und Holstein ist

bis jetzt von der Einführung der obengenannten Gesetze Abstand genommen worden. —

Ungemein groß erscheint die Schwierigkeit, genau die Grenzen zwischen Bürgerthum und Bauernstand festzustellen. Die am meisten gebräuchliche Unterscheidung nach ihren Wohnorten ist heut zu Tage gar nicht mehr zutreffend; freilich wird es selten vorkommen, daß Bauern in größeren Städten wohnen, obwohl dies auch der Fall ist (sie nennen sich dann nicht Bauern, sondern Oeconomen), dagegen bilden sie die entschiedene Mehrzahl der Bewohner kleinerer Landstädte. Das Bürgerthum ist noch viel allgemeiner verbreitet. Alle die selbstständigen Handwerker, welche auf dem Lande wohnen und ihren Hauptlebensunterhalt dem Betrieb ihres Handwerkes, nicht aber der Bestellung der Felder verdanken, sind demselben zuzuzählen, ebenso die reichen Fabrikanten, deren Etablissements auf dem Lande liegen, die große Mehrzahl der Beamten und die nicht dem Adel zugehörigen größeren Grundbesitzer; auch der Pächterstand gehört eigentlich dem Bürgerthume an. —

Diese kurzen Bemerkungen dürften genügen, um die übrigens sehr wenig verbreitete Idee, daß eine wirkliche Besserung unserer Lage durch Zurückgreifen auf unsere alten ständischen Verfassungen erzielt werden könnte, wenigstens insofern man dabei an eine Benutzung der alten Stände denkt, in das Reich der Utopien zu verweisen. Hierbei ist auch noch ferner zu erwägen, daß sich mittlerweile ein vierter Stand, der der Arbeiter gebildet hat, dessen Interessen durchaus nicht unbeachtet bleiben dürfen. Freilich bilden auch die Arbeiter keineswegs einen abgeschlossenen Stand. Nur solange, als zwischen denselben und dem Kapital der früher geschilderte Kampf besteht, wird es möglich sein, die ländlichen Arbeiter

zu einer gemeinsamen Agitation mit den Fabrikarbeitern hinzureißen, da ihre Interessen fast nur in Betreff dieses einen Punktes identisch sind, in Betreff aller anderen aber collidiren [1]). —

---

1) In den meisten Schriften, welche in der letzten Zeit über die sociale Frage geschrieben wurden, ist angenommen worden, daß der Arbeiterstand einen sehr bedeutenden Procentsatz (meistens in die 90 Procent) unserer vaterländischen Bevölkerung ausmache und hat man aus dieser großen Zahl die große Bedeutung der socialen Frage demonstrirt. Weit entfernt, diese Bedeutung läugnen zu wollen, glaube ich doch, daß man in Betreff der angenommenen Zahlen den Socialdemokraten auf den Leim gegangen ist. — Diese zählen dem Arbeiterstande, für dessen Interessen sie zu kämpfen behaupten, alle die Leute zu, welche von ihrer Hände-Arbeit leben. Dies halte ich für vollständig falsch; in erster Linie sind von der Klasse der Arbeiter, welche in Betreff der socialen Frage die gleichen Interessen mit den Socialdemokraten haben, abzurechnen, die wohlstehenden Bauern, welche ihre eigenen Arbeitgeber sind, und diese bilden einen nicht ganz geringen Theil unserer deutschen Bevölkerung, ferner aber auch die noch zahlreicheren Mittelbauern, welche neben ihrem Ackerbau noch Zeit finden, durch Arbeit bei anderen Arbeitgebern sich Geld zu verdienen, (z. B. durch Holzfahren und dergleichen), wenn auch die Thätigkeit in der eigenen Bauerei die Hauptbeschäftigung bildet. — Auch bin ich der Ansicht, daß der selbstständige, kleine Handwerker, insofern er sein eigener Arbeitgeber, dem sogenannten vierten Stande nicht zuzuzählen ist. —

Die Erwägung, die mich zu dieser Abschweifung veranlaßt, ist einfach die, daß anerkanntermaßen das eherne Lohngesetz „Lassalle's" den Brennpunkt der socialen Frage bildet, und daß dasselbe auf die oben angeführten Kategorien, welche ihre eigenen Arbeitgeber sind, keinen Bezug hat. Tritt man aber meinen Erwägungen bei und streicht die Zugehörigen der genannten Kategorien von dem eigentlichen Arbeiterstande ab, so wird derselbe einen viel geringeren Procentsatz der Bevölkerung, als bisher angenommen wird, ausmachen. —

Aus diesen Erwägungen ergiebt sich, daß an Stelle der alten Stände Interessentengruppen getreten sind. —

Ich werde nun versuchen, im Nachstehenden nachzuweisen, daß dieselben eine genügende Basis für eine gesunde politische Organisation bilden.

Der innere Grund der alten ständischen Vertretungsweise lag unzweifelhaft in der Verschiedenheit der Interessen der verschiedenen Stände und in dem schon im Naturrecht begründeten Gefühle, daß jedes Interesse, soviel als möglich seine Vertretung finden müsse. —

Die Principien von 1789 ersetzten die alten ständischen Vertretungen, welche freilich in vielen deutschen Territorien in Folge der immer mehr um sich greifenden im römischen Rechte wurzelnden Auffassung der Rechte und der Stellung der Fürsten außer Wirksamkeit gekommen waren, durch die moderne Repräsentativverfassung hauptsächlich aus dem Grunde, weil sie den Unterschied der Stände läugneten und überhaupt die Gleichheit als sociales und politisches Princip proclamirten. Wenn alle Menschen wirklich gleich wären, so würden sich auch keine berechtigten Interessen einzelner Gruppen, sondern höchstens einzelner Individuen gegenüberstehen können, weßhalb auch die Auffassung, als ob die Gesellschaft nur aus Atomen bestehe, eine einfache Consequenz des schon früher erwähnten falschen Gleichheits-Princips ist. —

Sobald man daher von der Unrichtigkeit dieses Princips überzeugt ist, so wird man auch das Bestehen von Interessentengruppen und die sich daraus ergebende Nothwendigkeit, daß dieselben auch in politischer Beziehung, ihre Vertretung finden, nicht mehr läugnen können. — Eine ausführliche Darstellung einer auf die Vertretung derselben basirenden Verfassung würde uns zu weit führen; auch würde dieselbe, da

sie sich an keine concreten Verhältnisse anlehnen könnte, durchaus unpraktisch und daher werthlos sein, ich werde mich daher auf die Bezeichnung der hauptsächlichsten Interessentengruppen und die Art, wie ich mir eine politische Vertretung derselben denke, sowie auf die Mittheilung einiger Grundprincipien deren Beobachtung ich für die Erhaltung der Gesellschaft nothwendig erachte, beschränken. —

Unzweifelhaft am bedeutendsten, sowohl wegen der Zahl der zu ihr Gehörigen, als wegen ihrer soliden Grundlage ist die Gruppe der Grundbesitzer. Ich gebe gerne zu, daß die Verschiedenartigkeit der Interessen des Großgrundbesitzers und der des bäuerlichen Grundbesitzers eine Zweitheilung dieser Gruppe nöthig machen wird, doch gehört dies schon zu den Detailfragen, auf deren Behandlung ich hier nicht eingehen möchte. — Von sehr großer Bedeutung ist ferner die Gruppe der Gewerbetreibenden, d. h. aller selbstständigen Arbeitgeber, gleichviel, ob sie sich nur selbst oder auch Anderen Arbeit geben. Auch hier möchte eine Zweitheilung nothwendig sein, nämlich in die Gruppe der eigentlichen Industriellen und in die der Handwerker. Daran reihen sich die Gruppen der Handelstreibenden und die der Arbeiter; in Betreff der letzteren halte ich es für zweifelhaft, ob derselben auch die ländlichen Taglöhner zuzuzählen seien; ich möchte es eigentlich verneinen und mich vielmehr zu der Ansicht hinneigen, daß dieselben eine naturgemäße Vertretung in der Gruppe der bäuerlichen Grundbesitzer finden. —

Obwohl schon die Mehrzahl der Bewohner eines jeden Landes, oder, um modern zu reden, die Mehrzahl der Staatsbürger in den genannten Interessentengruppen ihren Platz finden dürften, so giebt es doch immer noch eine ziemlich große An-

zahl derselben, welche denselben nicht angehören und zwar rechne ich zu denselben ganz besonders die Gelehrten und Beamten.

In Betreff derselben existirt auch einige Schwierigkeit, nicht sowohl deßhalb, weil dieselben keine besonderen Interessentengruppen bildeten, sondern, weil sie wegen ihrer so verschiedenartigen Bildung und Beschäftigung eine so große Anzahl von solchen bilden, daß man Bedenken tragen muß, einer jeden derselben auch politische Vertretung zuzugestehen. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß man füglich eine Anzahl von solchen kleinen Interessentengruppen in eine größere, wenigstens in Betreff der politischen Vertretung, zusammen fassen könnte, besonders, da die zwischen ihnen bestehende Verschiedenheit oft so unbedeutend ist, daß man sie mit Recht als eine unbedeutende Nüancirung auffassen kann. —

Doch enthalte ich mich, da der endgiltigen Entscheidung dieser Frage ein eingehenderes Studium der einschlagenden Verhältnisse vorausgehen muß, definitive Vorschläge zu machen und beschränke mich auf die Angabe zweier Gesichtspunkte von welchen aus, je nachdem man es für geeignet hält, die vorliegende Frage entschieden werden könnte. —

Die nächstliegendste und einfachste Eintheilung wäre nach der Art der Studien der Betreffenden, also nach Facultäten, wobei freilich an der Trennung der eigentlichen Philologen von den übrigen Angehörigen der philosophischen Facultät festgehalten werden müßte. Zweitens könnte die Gruppirung nach der Berufsart vorgenommen werden, so daß z. B. die Advocaten eine von den juristisch gebildeten Beamten getrennte Gruppe zu bilden hätten. Beide Eintheilungsarten haben etwas für sich; doch möchte ich hier nicht entscheiden, welche vorzuziehen sei und müßten in erster Linie die Betheiligten gehört werden. — Da ich mich der Hoffnung hingebe, daß

aus dem bisher Gesagten sich erstens mein Programm klar erkennen läßt und auch zweitens seine Durchführbarkeit hervorgeht, so gehe ich jetzt zur Bezeichnung der Art und Weise, wie ich mir die Vertretung dieser einzelnen Interessentengruppen denke, über. Unter allen Interessen sind zweifellos im modernen Staat am meisten die des Handelsstandes und der Industriellen gepflegt worden und zwar einfach aus dem Grunde, weil in Folge der durch die Wissenschaft in diesem Jahrhundert gemachten Entdeckungen und Erfindungen diese beiden Branchen einer ganz neuen Entwickelung zugeführt wurden und daher in ganz besonderer Weise die Aufmerksamkeit des Staates auf sich zogen. Dies ist wohl auch der Grund, weßhalb gerade diesen beiden Interessentengruppen eine besondere Vertretung, wenn auch nicht auf dem politischen, so doch auf dem öconomischen Gebiete zugestanden worden ist, nämlich durch die Einführung der Handelskammern. — Diese Institution ist freilich meistens den beiden Interessentengruppen gemeinsam, was wegen der so verschiedenartigen Interessen nach meiner Ansicht nicht genügend ist, jedenfalls besitzen sie aber im Vergleich zu allen anderen das große Privileg, daß sie staatlich anerkannte autonome Organe besitzen, welche über ihre Interessen berathen und deren Stimme von den Regierungsorganen berücksichtigt werden müssen. —

Nun sehe ich den Grund nicht ein, weßhalb den anderen Interessentengruppen eine gleiche Wohlthat versagt werden sollte; die Interessen des Grundbesitzers sind gewiß für den Staat nicht minder wichtig, als die des Handels und der Industrie, und schon die einfache Billigkeit erfordert es, daß man das, was dem einen gewährt wird, man dem anderen nicht versage. —

Haben aber einmal alle bestehenden Interessentengruppen

in ihren Kammern eine über ihre Interessen wachende autonome Behörde gefunden, so ist es auch das Natürlichste, daß man diesen Kammern auch die politische Vertretung in der Weise überträgt, daß sie Delegirte für die politischen Vertretungskörper ernennen[1]). —

Ich habe nicht die Absicht, mich hier über die einzelnen Attribute auszusprechen, welche ich einer in der oben angedeuteten Weise gebildeten Vertretung zugewiesen sehen möchte, ebensowenig dürfte es hier am Platze sein, mich über die Grenzen, welche zwischen den Prärogativen der Krone und deren der Volksvertretung (ich gebrauche hier diesen eigentlich nur für das Representativsystem passenden Ausdruck wegen seiner allgemeinen Verständlichkeit) gezogen bleiben müssen, auszusprechen, und werde ich mich daher auf die Betonung von zwei allgemeinen Grundsätzen, deren Beobachtung ich für unumgänglich nothwendig halte, beschränken. —

1) Der gesetzgebenden Gewalt (die Frage, durch wen sie ausgeübt wird, betrachte ich hier als eine offene) kann niemals die Befugniß zugestanden werden, bestehende Rechte ohne vollständige Entscheidung zu verletzen oder ganz und gar aufzuheben. Es muß daher eine mit der nöthigen Unabhängig-

---

1) Wie schon oben gesagt, muß ich mich in dieser Schrift auf die Anführung der wesentlichsten Bestandtheile meines Programms beschränken; ich verweise daher alle diejenigen, welche sich für die vorliegende Frage interessiren, auf die vor zwei Jahren in Wien erschienene Schrift: „Ueber die Interessenvertretung im Staate mit besonderer Beziehung auf Oesterreich, herausgegeben von Alois, Prinz zu Lichtenstein." Dieselbe ist nicht nur im höchsten Grade interessant, sondern ganz besonders lehrreich und kann ich dem geneigten Leser dieselbe nicht genug empfehlen. —

keit ausgestattete richterliche Behörde[1]) geschaffen werden, vor welcher entweder der Beschädigte innerhalb einer bestimmten Frist noch vor Vollziehung der letzten Formalität, welche die Giltigkeit des Gesetzes bedingt (nach unseren heutigen Rechtsbegriffen der Sanctionirung durch den Fürsten) seine Beschwerde anzubringen, und welche über die beiden Fragen zu entscheiden hätte, ob wirklich eine Rechtsverletzung vorliege, und ob das öffentliche Interesse das Gesetz erheische, in welch' letzterem Falle die Leistung einer Entschädigung zu bestimmen wäre, oder wenn diese Frist versäumt ist, nach Publicirung des Gesetzes eine Entschädigungsklage anhängig gemacht werden kann. —

Die Offenhaltung dieses zweiten Weges empfiehlt sich besonders auch deßwegen, weil dann die oben erwähnte Frist, eine bei weitem kürzere sein kann, und viele Weitläufigkeiten vermieden werden. In den Fällen, in welchen die Rechtsverletzung nicht eine besonders drückende ist und das Gesetz ein allgemeines Interesse befriedigt, wird dann auch meistens der Beschädigte den zweiten Weg betreten. —

2) Dürfen die Befugnisse der Volksvertretung nie so groß sein, daß die persönliche Verantwortlichkeit des Fürsten gemindert wird; derselbe muß stets die unbeschränkte Befugniß haben, nach freiem Ermessen den Beschlüssen der oder des Vertretungskörpers seine Bestimmung zu verweigern. —

---

1) Diese Behörde bestand zu Zeiten des heiligen römischen Reichs in den Reichsgerichten. Auch für den deutschen Bund war die Bildung eines Bundesgerichtes beabsichtigt, scheiterte aber an dem Widerstande einzelner Staaten. Unter den Angelegenheiten, welche laut Bundesakte der Competenz des Bundestags unterstanden, gehörten die Rechtsverweigerungen; die eclatanteste Rechtsverweigerung ist aber unzweifelhaft die, welche auf dem Wege der Gesetzgebung geschieht. —

Ich kann unmöglich den politischen Theil meines Programms abschließen, ohne mich über eine Frage zu äußern, die in der letzten Zeit besonders, in den Vordergrund des politischen Lebens Oesterreichs und des deutschen Reiches getreten ist, ich meine die Frage ob centralisirter Einheitsstaat oder föderative Organisation. —

Die Idee des Einheitsstaates verdankt, wie die meisten liberalen Doctrinen, ihre Entstehung, dem römischen Rechte. Das Princip, daß die fürstliche Gewalt durch kein anderes Recht beschränkt sein dürfe, (nach den heutigen Begriffen ist an die Stelle der fürstlichen Autorität die des Staates getreten) hat besonders in Frankreich [1]) zu bedeutenden Kämpfen zwischen den Königen und den Großen des Reiches Anlaß gegeben. — Auch war der rechtliche Charakter des Verhältnisses des Kaisers zu den Reichsständen wesentlich verschieden von dem der französischen Könige zu den Großen Frankreichs; das letztere beruhte einfach auf dem Feudalsysteme, während ersteres auf dem Mitregierungsrecht der Reichsstände beruhte. —

Ihren Abschluß fanden sie unter Ludwig XIV., welcher die Macht des Adels vollständig brach und Frankreich unter Beseitigung jeder historischen Eigenthümlichkeit in einen Einheitsstaat umwandelte, wodurch selbstverständlich dem raschen Erfolge der Revolution sehr in die Hände gearbeitet wurde.

Die Adoption des Princips der allgemeinen Gleichheit besiegelte den Triumph der Idee des Einheitsstaates, denn

---

1) Die Kämpfe innerhalb des heiligen römischen Reichs zwischen Kaiser und Fürsten hatten meist einen anderen Entstehungsgrund, da von Seiten der Kaiser auch niemals der Versuch gemacht wurde, di Attribute, welche das römische Recht dem Fürsten (principi) zugesteht, für die kaiserliche Autorität in Anspruch zu nehmen. —

ebensowenig als der Liberalismus vermöge desselben eine Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse in Bezug auf einzelne Individuen anerkennt, acceptirt er sie betreffs einzelner Landestheile; dieselben Gründe aber, die ich gegen die erste Absicht geltend gemacht habe, lassen sich auch und zwar in noch prägnanterer Weise gegen die letztere anführen, denn Nationalität, geographische Lage, Beschaffenheit des Bodens, besonders aber historische Entwickelung u. s. w. sind unläugbare Gründe für berechtigte Verschiedenheiten. —

Mein Programm lehnt sich in dieser Beziehung ganz unmittelbar an das an, was ich in Betreff der einzelnen Interessentengruppen gefordert habe. Eine gewisse Autonomie betreffs der eigenen Angelegenheiten und Participation an den allgemeinen Angelegenheiten durch Delegirte. —

Doch muß ich bemerken, daß betreffs einzelner Länder noch ganz andere, viel gewichtigere Momente, als es bei Interessentengruppen der Fall ist, in Betracht kommen z. B. ganz besonders die abgeschlossenen Verträge. —

Uebrigens muß ich mich hier ausdrücklich dagegen verwahren, daß ich dem jetzt herrschenden Nationalitätsschwindel das Wort reden will. Dagegen hat aber auch keine Nationalität ein absolutes Recht, über eine andere zu herrschen, wie das z. B. von den Magyaren in Ungarn gegenüber den übrigen, in diesem Lande wohnenden Völkern oder von den Deutschen in Oesterreich gegenüber den Slaven verlangt wird. Die Geschichte kennt nur e i n wirklich bevorzugtes Volk, das andere Rechtstitel, als die rohe Gewalt, oder ein größeres Maaß von Bildung für seine Bevorzugung geltend machen konnte, es war das jüdische, das von Gott auserwählte. Nachdem es sich aber gegen Gott in dem Maaße aufgelehnt, daß es Seinen eingeborenen Sohn, den Er als

Messias gesandt, kreuzigte, ging ihm dieser Vorzug verloren. Durch das Erlösungswerk sind alle Völker gleichberechtigt geworden. Ebensowenig, wie in dem Staate eine der Interessentengruppen berechtigt ist, über die anderen zu herrschen, ist es auch mit den Nationalitäten der Fall. Freilich hat jede Nation auch ihre politische Eigenthümlichkeit und muß dieselbe geachtet werden; einen Anspruch auf absolute Selbstständigkeit, oder auf politische Zusammengehörigkeit mit Ländern, deren Einwohner derselben Nationalität angehören, hat sie aber nicht; diese beruht auf anderen Gesetzen, wie z. B. auf historischer Entwickelung oder auf Verträgen und dergleichen. —

Nachdem ich hiermit die politischen Grundsätze meines Programms dargelegt, wende ich mich zu den öconomischen Theilen desselben. —

Einen ganz besonderen Werth lege ich auf die Wiederherstellung der Wuchergesetze. Hiermit soll freilich nicht gesagt sein, daß die früher bestandenen Bestimmungen wieder in's Leben treten sollen, da seit ihrer Aufhebung die Verhältnisse sich wesentlich geändert haben und der Gesetzgeber sich nach den realen Verhältnissen und nicht nach Theorien richten darf.

Der nach dem Gesetz zulässige Zinsfuß wird bedeutend höher sein müssen, als dies früher der Fall war; auch wird jedenfalls ein Unterschied gemacht werden müssen zwischen einem gut fundirten Darlehen und einem solchen, bei welchem der Darleiher Gefahr läuft, daß die Zinsen unregelmäßig eingehen oder, daß gar das Kapital verloren gehe. Nur dadurch, daß die Gesetzgebung allen diesen Eventualitäten möglichst Rechnung trägt, wird ein wirklicher Erfolg erzielt werden können, indem sonst sehr bald Mittel und Wege werden

gefunden werden, auf denen man die gesetzlichen Vorschriften umgeht. —

Indem ich nun zur Besprechung derjenigen Mißstände übergehe, welche man gewöhnlich unter die sogenannte sociale Frage begreift, möchte ich vor Allem zwischen den Verhältnissen der geringen Bauern und kleinen Handwerker und denen der eigentlichen Fabrikarbeiter unterscheiden. Betreffs der ersteren hat sich die Gesetzgebung nach meiner Ansicht mehr conservirend, respective unterstützend zu verhalten, in letzterer Beziehung dagegen organisirend, ja theilweise sogar schaffend vorzugehen. —

Betrachten wir nun zuerst die Lage der geringen Bauern. Ich habe schon früher darauf hingewiesen, daß die modernen Creditverhältnisse, insbesondere die Aufhebung der früher bestandenen Wuchergesetze diese sehr zahlreiche Kategorie sehr schwer geschädigt, ja viele frühere Mitglieder derselben vollständig ruinirt und sie theils den Taglöhnern, theils aber auch (und zwar meistens) dem Stande der Fabrikarbeiter zugeführt haben.

Die von mir geforderte Wiedereinführung einer Wuchergesetzgebung wird zwar zur Erhaltung vieler noch bestehender geringer Bauern beitragen, jedoch keineswegs in dieser Beziehung vollständig ausreichen. Einem Theile derselben ist überhaupt nicht mehr sein Besitz zu erhalten. Denjenigen, welche schon soweit in die Hände der Wucherer gerathen sind, daß der Ertrag ihrer Aecker, während er noch gar nicht von der Scholle getrennt ist, denselben schon gehört, ist überhaupt kein anderer Rath zu geben, als baldmöglichst zu verkaufen, um in der Zukunft doch wenigstens den Ertrag ihrer Hände-Arbeit frei zu haben und nicht auch ihn an die Wucherer abgeben zu müssen. Die beste Unterstützung, die ihnen von

staatlicher Seite gewährt werden kann, besteht darin, daß man dafür Sorge trägt, daß nicht auch die Wucherer bei dem Zwangsverkauf zu gute Geschäfte machen, indem sie sich die Grundstücke zu einem viel zu geringen Preise zuschlagen lassen, was ja nur zu häufig geschieht.

Ich kenne Fälle, wo durch Dazwischenkunft eines dritten, Bauern, welche in so hohem Grade überschuldet waren, daß sie schon seit vielen Jahren ihre Fortexistens nur der Gnade (die sie freilich wieder bezahlen mußten) ihrer Gläubiger verdankten, ihre Grundstücke zu solchen Preisen verwerthen konnten, daß ihnen nach Abzahlung ihrer Schulden immer noch einiges verblieb, während sonst das Ganze den Wucherern zugefallen wäre. Ich weiß nun freilich, daß die Gesetzgebung in dieser Beziehung fast [1]) gar Nichts zu thun vermag, glaube aber, daß die Verwaltungsbehörden eine sehr segensreiche Wirksamkeit entfalten könnten, wenn sie nur nicht durch Ueberbürdung mit rein büreaukratischen Arbeiten zu viel auf dem Büreau zu sitzen hätten, sondern mehr in die Lage versetzt würden, durch häufiges Umherreisen, den ihnen anvertrauten Bezirkskreis genau kennen zu lernen. Auch könnten die richterlichen Behörden insbesondere durch Aufklärung der Parteien in dieser Beziehung sehr viel Gutes wirken, doch dürften die Gerichtsbezirke, dann nicht zu groß sein, damit die Richter in der Lage wären, die Verhältnisse der Leute zu

1) Freilich wäre eine präcisere Bestimmung über die Ungiltigkeit eines Verkaufs wegen zu großer Differenz zwischen der Höhe der Kaufsumme und des wirklichen Werthes, verbunden mit der Bestimmung, daß auch die Nichtigket auf Initiative Dritter, also auf die Staatsbehörde (ohne Provocation des beschädigten Theiles) ausgesprochen werden könnte, sehr wünschenswerth und würde von großem Erfolge begleitet sein. —

kennen und die Leute den Richter kennen lernten und so Vertrauen zu ihm fassen könnten. — Freilich passen so patriarchalische Verhältnisse, wie ich sie eben befürworte, nicht zu den jetzt geltenden Auffassungen. — Derjenige Theil der geringen Bauern dagegen, der überhaupt noch nicht so verschuldet ist, könnte durch eine vernünftige Gesetzgebung und umsichtiges Vorgehen der Verwaltungsbehörden nicht allein erhalten, sondern seine Lage bedeutend verbessert werden. In dieser Beziehung setze ich sehr großes Vertrauen auf die Einführung der Wuchergesetze. Derjenige, welcher die Verhältnisse nicht genau kennt, glaubt nicht, welch' ein großer Theil der mit schwerer Mühe erzielten Einnahmen zur Bezahlung wucherischer Zinsen verwandt werden müsse. Sodann ist die Bildung von landwirthschaftlichen Creditbanken sehr zu empfehlen; ich habe schon früher von der für das ehemalige Kurfürstenthum Hessen bestehenden Landescreditkasse gesprochen und ergreife diese Gelegenheit, um mich über den überaus segensreichen Einfluß dieses Instituts auszusprechen und dasselbe zu allgemeiner Nachahmung zu empfehlen [1]). Nur muß ich mich sehr entschieden gegen die Insinuation verwahren, als ob ich verlangte, daß der Staat solche Kassen zu Gunsten der Landwirthschaft auf Kosten seiner übrigen Angehörigen errichte, dies würde den oben von mir ausgesprochenen Principien über die Aufgabe des Staates vollständig widersprechen; derselbe soll nur dann ein solches Institut gründen, wenn er parate Fonds zur Hand hat, zumal weil sich auch die An-

1) In der letzten Zeit soll freilich auch dieses Institut durch Einführung zu oneröser Bedingungen den wirklichen Nutzen, der mit seiner bisherigen Wirksamkeit verbunden war, sehr beeinträchtigt haben, doch ist zu hoffen, daß in dieser Beziehung seine Verwaltung zu richtigeren Grundsätzen zurückkehre. —

lage derselben in dieser Weise mehr empfiehlt, als in Obligationen, schon deßhalb, weil diese Anlage bei Weitem sicherer ist.

Auf dem Wege der Gesetzgebung ist der Staat besonders in der Lage, die Bildung solcher Anstalten zu befördern, nämlich dadurch, daß er denselben, sobald man sich durch Durchsicht ihrer Statuten von ihrer Gemeinnützigkeit überzeugt hat, nicht nur Corporationsrechte, sondern auch den Charakter öffentlicher Anstalten bezüglich des Betriebsverfahrens verleiht; denn nur dann werden auch Private (freilich ist es am besten, wenn solche Institute sich in dem Besitze von Kreisen oder Provinzen befinden) sich bereit finden lassen, ihre Kapitalien in dieser Weise anzulegen. Selbstverständlich will ich jedoch alle auf großen Gewinn gerichteten Actiengesellschaften ausgeschlossen wissen; doch würden sie dies von selbst in Folge der Wuchergesetze.

Als sehr segensreich betrachte ich ferner ein gutes Verkoppelungsgesetz nach einem mit wenig Kosten verbundenen Verfahren, sowie Gesetze über Wiesengenossenschaften u. dgl., welche nach den bisher im einzelnen Staate gemachten Erfahrungen sehr günstig wirken.

Die Gründung von landwirthschaftlichen Vereinen, um besonders den kleineren Bauern die auf dem Gebiete der Landwirthschaft gemachten Erfahrungen zugänglich zu machen, sowie Bestimmungen, welche geeignet sind, die Gefahren, welche in Folge ansteckender Thierkrankheiten oder des Eindringens gemeinschädlicher Thiere (Coloradokäfer, Reblaus u. dgl.) die Landwirthschaft bedrohen, zu verringern, halte ich für sehr wünschenswerth, doch müßte so sehr wie möglich, alle büreaukratische Schwerfälligkeit vermieden werden. —

In Betreff der Mittel, welche noch heut zu Tage zur

Erhaltung des selbstständigen kleineren Handwerkers angewandt werden können, ist die Frage am allerschwierigsten. Ihnen gegenüber trägt die Gesetzgebung die meiste Verantwortung, denn sie sind am meisten durch die Einführung der Gewerbefreiheit der Uebermacht des Kapitals preisgegeben worden. —

Auf die Frage, ob es gerathen erscheint, das alte Zunftwesen wiederherzustellen, komme ich weiter unten, wo ich von den Beziehungen der Industrie zum Handwerk reden werde, zu sprechen; an dieser Stelle, wo ich mehr den Handwerkerstand, als geschlossenes Ganze, im Auge habe, möchte ich mich auf die Constatirung der Thatsache beschränken, daß sich bisher ähnliche Associationen, welche sich doch nur von innen heraus entwickeln können, noch nicht gebildet haben und es nach meiner Ansicht daher in dieser Beziehung Aufgabe der gesetzgebenden Gewalt bleiben muß, eine beobachtende Stellung einzunehmen und, sobald sich eine Gelegenheit dazu bietet, unterstützend einzugreifen. Uebrigens sind gerade für den kleineren Handwerker die von Schulze-Delitzsch empfohlenen Rohstoff-, Consum- und Sparvereine recht empfehlenswerth, ebenso die Fortbildungsschulen, wenn sie sich auf den Unterricht in den Fach- und Elementarfächern beschränken und nicht die Prätension haben, allgemeine Bildung zu verbreiten. Indem ich letzteren das Wort rede, muß ich mich doch gegen die Annahmen verwahren, als ob ich damit die obligatorische Fortbildungsschule befürworte. Hat der Mensch einmal das schulpflichtige Alter überschritten, so muß es dem Ermessen der Eltern oder dem eigenen Ermessen überlassen bleiben, ob er sich einen höheren Grad von Bildung erwerben will, oder nicht. Einzelnen Genossenschaften bleibt es ja natürlich vorbehalten, die Zugehörigkeit an die Bedingung zu knüpfen,

daß der darauf reflectirende sich einen gewissen Bildungsgrad angeeignet habe. —

Ferner glaube ich, daß Gewerbeausstellungen, wenn dieselben einen mehr localen Charakter haben, und daher auch den Unbemittelteren zugänglich sind, einen recht günstigen Einfluß üben können.

Auf diese Bemerkungen muß ich mich leider bezüglich der kleineren Handwerker für deren Erhaltung ich das größte Interesse habe und deren sehr gefährdete Stellung ich wohl erkenne aus dem schon oben angedeuteten Grunde beschränken, doch bitte ich nicht zu vergessen, daß ihnen in meinem politischen Programme als einer eigenen Interessentengruppe in der Gewerbekammer eine autonome Behörde zur Wahrung ihrer Interessen zugedacht ist. —

Indem ich mich nun zur Darlegung meiner Ideen in Betreff der Lage der Fabrikarbeiter wende, komme ich an den Schluß meines Programms. — Nach meinem Dafürhalten ist das Hauptaugenmerk auf die Beseitigung, resp. Modificirung des durch Lassalle entdeckten „ehernen Lohngesetzes" zu richten, dem gegenüber ich eigentlich das christliche Lohngesetz in der Weise formuliren möchte: Die Höhe des Arbeitslohns richtet sich nach dem Werthe der Arbeit.

Ich befürchte nicht, daß von Seiten der Socialdemokraten dieses Lohngesetz, als nicht richtig, verworfen wird; denn sie selbst haben es ja ihren sämmtlichen Projecten, ja selbst dem von ihnen geplanten Staatswesen zu Grunde gelegt. Da ihnen jedoch in Folge der allgemein eingetretenen Entchristlichung die christlichen Principien und die christliche Moral vollständig unverständlich geworden sind, so sind sie, um dieses christliche Lohngesetz durchzuführen, auf die allerextravagantesten Projecte gekommen. Doch wie kommt es, höre ich

schon einwenden, daß sie, trotz ihrer Unkenntniß der christlichen Grundsätze, dieses Lohngesetz kennen? Der Grund ist ein sehr einfacher.

Die christlichen Principien sind nicht allein richtig, weil sie der wahren Religion entstammen, sondern sie sind auch die naturgemäßesten, die weisesten und die gerechtesten, und zwar deßhalb, weil sie dem Gebote Desjenigen entsprechen, welcher der Schöpfer und Herr der ganzen Weltordnung ist. Es war daher ganz natürlich, daß sich die in ihrer Existenz gefährdeten Arbeiter, wenn auch unbewußt, dem „ehernen Lohngesetze" gegenüber auf das gerechte, christliche Lohngesetz beriefen, weil dieses, als das naturgemäßeste, ihnen allein Hilfe zu gewähren vermag. — Meine Aufgabe ist es nun, die Mittel anzugeben, die ich zu seiner Durchführung für geeignet halte.

Das von Ferdinand Lassalle vorgeschlagene Mittel, Productiv-Associationen zu gründen, würde, wenn es nur allgemein durchführbar wäre, was aber wegen der oben angeführten Gründe nicht der Fall ist, das einfachste und rascheste sein; doch glaube ich, daß es auch noch einen anderen Weg giebt, der wirklich durchführbar ist. Am wenigsten Kopfzerbrechen würde es freilich verursachen, wenn man mit einem Male die Arbeitgeber so durch und durch zu guten Christen machen könnte, daß sie schon aus Gewissenhaftigkeit die Höhe des Arbeitslohns nach dem Werthe der geleisteten Arbeit bemessen würden. Wollte man jedoch die Arbeiter hierauf vertrösten, so würden sie dies mit Recht als boshaften Spott bezeichnen können. Ich muß daher einen anderen Modus vorschlagen.

In den in der letzten Reichstagssession in Betreff der socialen Frage eingebrachten Anträgen, war mehrfach von

Arbeitergerichten die Rede, welchen die Entscheidung über Differenzen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern zustehen sollten. Nach der Absicht der Socialdemokraten sollten dieselben nur von den Arbeitern, nach Wunsch des Centrums von den Arbeitgebern und den Arbeitern gewählt werden.

Diese letzte Art der Zusammensetzung halte ich für die richtige; nur möchte ich noch der Staatsregierung das Recht zugestehen, eines oder drei rechtskundige Mitglieder zu demselben zu ernennen. Den so zusammengesetzten Gerichten [1]) würde in erster Linie die Entscheidung über die Höhe des Arbeitslohnes zuzuertheilen sein und zwar nach Analogie der Wuchergesetze. Die Sache denke ich mir so. In erster Linie muß das Anlagekapital des betreffenden industriellen Etablissements festgestellt werden, was ja gar keine Schwierigkeiten bereiten kann; dann müssen die Verzinsung und die Unterhaltungskosten in Anschlag gebracht, die Preise der zu verarbeitenden Rohprodukte und die Vergütung der intellectuellen Arbeit des Unternehmers mit einem gewissen Procentsatz unter Hinzuschlagung eines weiteren, für das zu tragende Risico, was ja stets mit einem industriellen Unternehmen verbunden ist, berechnet werden. Zieht man die so erzielte Summe von dem Gewinne ab, so wird man die Höhe derjenigen erhalten, welche lediglich als Frucht der Arbeit zu betrachten ist, und die den Arbeitern zu gute zu kommen hat. — Man sage mir nicht, daß in diesem Verfahren eine Ungerechtigkeit liege, indem man ja nicht in die Rechtssphäre des Einzelnen in einer solchen Weise einzugreifen berechtigt

1) Es ist selbstverständlich, daß es in einem Lande mehrere solcher Arbeitergerichte geben müßte. Ich glaube, daß ungefähr die gleichen Gesichtspunkte, welche für die Bestimmung der Zahl der Handelskammern maßgebend sind, auch für diese Gerichte Geltung haben müßten. —

sei. Freilich kann man Niemanden zwingen, sein Kapital in einem industriellen Unternehmen anzulegen; will er aber dies, so kann man von ihm verlangen, daß er seine Stellung nicht mißbrauche, um der Gesammtheit der Gesellschaft durch Uebervortheilung seiner Mitmenschen zu schaden. Man bedenke nur, welche Gefahren der Gesellschaft aus der in Folge der Geltung des ehernen Lohngesetzes entstandenen socialen Frage entstanden sind und, wie es die Fabrikanten nur dem Schutze, welche die Gesellschaft ihnen gewährt, zu verdanken haben, daß sie nicht schon lange ihres Vermögens, ja vielleicht gar ihres Lebens von ihren erbitterten Arbeitern beraubt worden sind.

Ich gebe zwar gerne zu, daß diese Feststellungen der Höhe des den Arbeitern zustehenden Lohnes auf Schwierigkeiten stoßen und, daß es jedenfalls nicht möglich sein wird, für alle einzelnen Fälle Bestimmungen zu treffen; ich glaube aber, daß sich diese Schwierigkeiten, welche sich besonders im Anfange geltend machen werden, mit gutem Willen überwinden lassen, und daß es überhaupt unmöglich ist, für jeden einzelnen Fall vollkommen genügende Anordnungen zu treffen. Im großen Ganzen wird aber dieser Vorschlag die Lage der Arbeiter in gerechter Weise wesentlich verbessern, ohne das Interesse der Arbeitgeber in anderer Weise zu schädigen, als das der Wucherer durch die Wuchergesetze geschädigt wird.

Die Regelung vieler anderen Fragen, wie z. B. die Lehrlingsfrage, die im letzten deutschen Reichstage so viel von sich reden gemacht hat, tritt in Hintergrund im Vergleiche mit der des Lohngesetzes; ich glaube sogar, daß mit diesem die Hauptschwierigkeiten in Betreff jener beseitigt werden.

Eine Frage muß ich jedoch hier besprechen, welche so-

wohl von Seiten der Socialdemokraten, als auch von anderer Seite zum Gegenstand häufiger Klagen gemacht worden ist: es ist die der Frauen- und Kinderarbeit. Am meisten würde es meinem Gefühle entsprechen, wenn ich für das gänzliche Verbot derselben plädiren könnte; dazu mangelt es mir aber an einem genügenden Rechtsgrunde. Ich muß daher meine Forderung auf folgende Punkte beschränken.

Vor Allem ist die Gesellschaft zu dem Verlangen berechtigt, daß ihr genügende Garantie dafür geboten werde, daß der Moralität keine Gefahr drohe; auch betreffs der Gesundheit hat sie ein gleiches Recht, daß für deren Conservirung unbedingt gesorgt werden muß. Aus letzterem Grunde erscheint es auch als wünschenswerth, daß durch die Gesetzgebung das Minimalalter für ein Kind festgesetzt werde, unter welchem es zu keiner Arbeit zugelassen werden darf.

Uebrigens wird sich auch diese Frage in Folge der Einführung des christlichen Lohngesetzes ziemlich lösen, weil mit ihm das Interesse des Arbeitgebers um billigere Arbeitskräfte sich verringert, ja sogar verliert.

Aber nicht allein in Bezug auf das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter hat die unbeschränkte Herrschaft des Princips der freien Concurrenz ihren höchst nachtheiligen Einfluß geübt, in ebenso großem, vielleicht noch höherem Grade ist dies in Betreff der Beziehungen der Großindustrie zu den kleineren Industriellen und Gewerbetreibenden der Fall gewesen. In dem Umstande, daß die in früherer Zeit dem Handwerke eigenthümliche Producte immer mehr zu Objecten industrieller Thätigkeit wurden, liegt die Hauptursache des schon öfter erwähnten Verfalls des Handwerks. In früheren Zeiten hatten die in Folge des Zunftwesens bestehenden Bestimmungen in dieser Beziehung einige Schranken gezogen,

da nur der ein dem Handwerk eigenthümliches Product herstellen durfte, welcher das betreffende Handwerk gelernt und sich durch Herstellung eines Meisterwerkes, als gelernter Meister legitimirt hatte. —

Wenn ich aber dennoch der Wiederherstellung des alten Zunftwesens mit seinen Beschränkungen nicht das Wort rede, so hat das einen doppelten Grund, ich glaube erstens, daß es geradezu unmöglich sein wird, die Entwickelung, welche die Herstellung von früher dem Handwerker eigenthümlichen Producte auf industriellem Wege, genommen, wieder rückgängig zu machen. Alle die neuen Maschinen, welche in Bezug darauf erfunden sind, bilden ebenso viele fast unübersteigbare Hindernisse, da dem kleineren Handwerker die zur Anschaffung derselben nöthigen Geldmittel gewöhnlich fehlen werden; zweitens halte ich es aber für theoretisch unrichtig und praktisch für unausführbar, wenn man der Gesetzgebung zumuthen will, etwas nicht oder nicht mehr Bestehendes ins Leben wieder zurückzurufen und das müßte sie, wenn man an sie die Forderung stellen wollte, das Zunftwesen wieder herzustellen. Auch darf man nicht übersehen, daß der christliche Geist, welcher die Stärke des Zunftwesens in früherer Zeit gewesen, auch dem Handwerkerstande und zwar zum Theil schon sehr lange abhanden gekommen ist, und daß es unmöglich ist, auf dem Wege der Gesetzgebung ihn mit einem Male zurückzurufen. Ohne denselben aber würden die Zünfte ziemlich bedeutungslos bleiben, wie ja auch sein Verlust eine der Hauptursachen der Auflösung des Zunftwesens gewesen ist. —

Doch möchte ich eine Behauptung berühren, die ich oft, besonders aber früher habe aufstellen hören, nämlich die, daß die Aufhebung des Zunftwesens ganz besonders im Interesse der Consumenten gelegen habe, welche früher durch die in

enger Verbindung mit dem Zunftwesen stehende Monopole der verschiedenen Geschäftsleute schwer geschädigt worden wären, da die letzteren, weil sie nicht die Concurrenz mit Anderen zu fürchten hatten, meist schlechte und theuere Waare geliefert hätten, während jetzt die Producenten gezwungen seien, nur gute und billige Waare zu liefern, da sie ja sonst keine Abnahme für ihre Producte fänden. In der Theorie lautet dies Alles sehr schön, in der Praxis hat es sich aber ganz Anders gestaltet. Alles, Bier, Brod, Schuhmacherwaaren u. s. w. ist seit Einführung der Gewerbefreiheit schlechter und theuerer geworden, die Producenten machen gemeinschaftliche Verabredungen und vereinigen sich besonders an kleineren Orten über die Aufstellung der Preise. Die Ueberwachung durch die Zunftbehörde und die Einmischung der Polizei in Betreff der Qualität ist hinweggefallen. — Eine Modificirung des jetzigen Zustandes liegt daher nicht allein im Interesse des Handwerkerstandes, sondern auch in dem der Consumenten. —

Den wirksamsten Schutz gegen diese Mißstände würde freilich eine aus dem Handwerkerstande heraus sich bildende Association bieten, welcher der Staat nur den nöthigen Schutz angedeihen zu lassen hätte; ein Theil derselben läßt sich aber auch auf dem sehr einfachen Weg der Strafgesetzgebung beseitigen, da die mit ihnen in Verbindung stehenden Handlungen schon an der ziemlich schwer zu definirenden Grenze zwischen Vergehen und Verbrechen stehen. Ich erinnere nur beispielsweise an die vielen Fälschungen von Bier und Wein und dergleichen mehr. —

Nach meiner Ansicht fallen unter die Kategorie von strafbaren Betrügereien die Herstellung und der Verkauf von Producten, deren Bezeichnung eine gewisse Art von Zusammen-

setzung oder Herstellung nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche voraussetzen läßt und welche nicht in der betreffenden Weise zusammengesetzt oder hergestellt sind, ohne, daß dieser Mangel leicht für das Auge, den Geschmack erkennbar ist. Hiergegen mit Strafen vorzugehen, sollten die Behörden verpflichtet sein. —

Ueberhaupt müßte die Bestimmung gelten, daß jeder Kaufmann oder Fabrikant gezwungen sei, bei dem Verkauf von Gegenständen sowohl die Zusammensetzung wie die Herstellungsweise derselben, insofern sie auf die Qualität einen merklichen Einfluß üben, zu bezeichnen. —

Schließlich will ich noch eine Erscheinung beleuchten, deren Unzulässigkeit wohl von keiner Seite bestritten werden wird, dem gegenüber die heutige Straf-Gesetzgebung aber fast machtlos ist. In den letzten Jahren soll es sehr häufig vorgekommen sein, daß fast ganz unbemittelte Männer ein industrielles Unternehmen begonnen, die Rohproducte, wie gewöhnlich auf Credit bezogen, dann die Fabrikate zu dem halben Preis verschleudert, wodurch die soliden Geschäfte natürlich sehr geschädigt wurden und dann nach einem halben Jahre Concurs eröffnet haben. — Das einzige Mittel, einer solchen sehr strafbaren Geschäftsgebahrung zu begegnen, dürfte das sein, daß ein Jeder, welcher ein industrielles Unternehmen zu beginnen die Absicht hat, gehalten sei, den Behörden den Nachweis über das Vorhandensein eines wirklichen Betriebsfonds zu liefern. —

Es würde sich wohl empfehlen, den nach meiner Idee zu bildenden Gewerbe- oder Industriekammern eine derartige Ueberwachung zu übertragen. —

Wenn ich mit diesen Vorschlägen mein wirthschaftliches Programm abschließe, so weiß ich freilich recht gut, daß mit

ihrer Realisirung die sociale Frage noch nicht vollständig gelöst ist, denn hierzu ist ganz besonders die Mitwirkung, der durch sie betroffenen Interessentengruppen erforderlich, glaube aber, daß durch sie erstens der Frage ihr acuter Charakter genommen und, daß zweitens durch die Aufstellung gesunder Principien ihre endliche Lösung angebahnt ist. —

Wenn ich hier von der endlichen Lösung der socialen Frage rede, so verstehe ich natürlich nicht darunter, daß mit derselben alle Armen aus unserer Gesellschaft schwinden sollen; dies ist unmöglich. So lange die Welt bestanden hat, hat es, und so lange sie bestehen wird, wird es Arme und Reiche auf derselben geben; die unverhältnißmäßig große Zahl derjenigen aber, welche von der Hand in den Mund leben, d. h. die mit ihrem täglichen Lebensunterhalt lediglich auf das angewiesen sind, was sie täglich verdienen, die also zu Zeiten, wo vermöge irgend welcher Conjunkturen das Angebot von Arbeit gering ist, mit der bittersten Noth kämpfen müssen, wird verringert werden; ganz besonders aber wird einer größeren Vermehrung der Zahl derselben durch die zunehmende Verarmung der geringen Bauern und kleinen Handwerker entgegengewirkt werden. —

Doch werden alle vorgeschlagenen Mittel wirkungslos bleiben, wenn nicht gleichzeitig der christliche Geist wieder in der Gesellschaft geweckt wird; alle gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Lohnansprüche der Arbeiter werden keinen wirklichen Erfolg haben, wenn die Arbeitgeber nicht in richtiger Erkenntniß der Verantwortung, die sie dem Allwissenden gegenüber tragen, den mit der Regelung des Lohns beauftragten Behörden ihre Verhältnisse offen darlegen und ihre Arbeiter stets zu übervortheilen bemüht sind. Ebenso werden aber auch die höchsten Lohnsätze nicht genügen, die Lage der

arbeitenden (d. h. bei fremden Arbeitgebern arbeitenden) Klassen zu verbessern, wenn nicht in Folge der Wiedererwachung christlicher Gesinnung, Genügsamkeit, Sparsamkeit und häuslicher Sinn in den Arbeiterfamilien wieder heimisch wird. Die heut zu Tage herrschende zügellose Genußsucht und die dadurch hervorgerufene Steigerung aller Bedürfnisse tragen nicht die kleinste Schuld an der traurigen Lage der arbeitenden Bevölkerung. Bei den Reichen ist sie die Veranlassung einer unbegrenzten Habgier, bei den Arbeitern bewirkt sie die Aufbrauchung aller Mittel, auch in den Zeiten wo der Lohn so hoch ist, daß bei einer vernünftigen Lebensweise [1]) Ersparnisse für schlechtere Zeiten gemacht werden könnten. Auch tragen sie einen großen Theil der Schuld an dem jetzt ziemlich allgemein herrschenden Klassenhaß; der übergroße Luxus der wohlhabenderen Klassen ist eine fortwährende Herausforderung derjenigen, welchen oft der nöthigste Lebensunterhalt fehlt. Ueberhaupt ist ja, wie ich schon früher einmal ausgeführt, das Christenthum die einzige Basis für ein friedliches Zusammenleben der verschiedenen Klassen, denn nur dann, wenn die Reichen durchdrungen sind von den Worten unseres Heilandes: „selig sind die Barmherzigen, denn sie werden Barmherzigkeit erlangen“ und wenn sie auch in dem Aermsten ihren Bruder zu sehen sich gewöhnen, werden sie bereit sein, die Armen in einer Weise zu unterstützen, welche bei dem Empfänger nicht Bitterkeit wegen verletzten Ehrgefühls, sondern Dankbarkeit hervorruft; die Unbemittelten können aber in der Ueberzeugung, daß das irdische Leben im Vergleiche

---

1) Mir sind Fälle bekannt, wo die Bauhandwerker alle Tage Champagner getrunken haben und Fabrik-Arbeiter sich nicht mehr mit Rindfleisch begnügen wollten, sondern auch Geflügel verlangten. —

zu dem ewigen nur eine ganz kurze Spanne Zeit umfaßt und, daß ihr Wohlergehen im letzteren von dem Grad ihrer Ergebung in den Willen Gottes und von ihrer Führung während des ersteren abhängt, die nöthige Zufriedenheit mit ihrem oft sehr schweren Loose finden. — Diese Gedanken führen mich gleichzeitig zur Darlegung meiner Ansichten über das Armenwesen, d. h. über die Frage, in welcher Weise die Armen unterstützt werden sollen. Nach meiner Auffassung ist die Unterstützung der Nothleidenden vor Allem Sache der Privatwohlthätigkeit. Nur die Gaben, welche mit Liebe dargereicht werden, werden auch mit Dankbarkeit aufgenommen, diejenigen dagegen, welche mit Murren oder doch wenigstens mit Unlust gegeben werden, was ja gewöhnlich bei der Entrichtung von Steuern der Fall ist, erwecken auch nur Unzufriedenheit bei dem Empfänger, der, da er das Empfangene als ein Recht beansprucht, was ja auch nach der neueren Gesetzgebung der Fall ist, keine Dankbarkeit dafür, sondern höchstens nur Aerger darüber empfindet, daß der ihm zugemessene Betrag nicht größer sei. — Die Behauptung, daß die Privatwohlthätigkeit nicht ausreichen würde, widerlegt sich durch die Geschichte der früheren Jahrhunderte, in welchen man von der officiellen Armenpflege nichts wußte, und in denen nach Darstellung aller Historiker die Lage der Armen eine viel erträglichere war, als es jetzt der Fall ist. Freilich wird sie aber nur dann ausreichen, wenn der christliche Geist in der Gesellschaft wieder heimisch geworden ist; so lange dies nicht der Fall ist, kann auf die jetzige Methode der Armenpflege (auf dem Wege der Communalsteuern) nicht verzichtet werden. —

Uebrigens kann ich mir auch Fälle denken, wo trotz aller Anstrengungen die christliche Charitas nicht ausreichen würde;

dann muß freilich die Gesellschaft, d. h. der Staat thätig eintreten, denn er hat entschieden die Aufgabe, dahin zu wirken, daß seine Angehörigen nicht Hungers sterben, doch sollten diese Fälle nur eine Ausnahme von der Regel und nicht wie jetzt die Regel selbst bilden.

Mit diesen Erörterungen beschließe ich mein Programm und werde nur noch einige Gedanken über die Art, dasselbe durchzuführen, aussprechen. —

Schlußbemerkungen.

Wie wir gesehen, habe ich in meinem Programm weitgehende Forderungen aufgestellt, und dürfte es daher manchem, welcher sogar principiell demselben nahe steht, als unpraktisch weil undurchführbar erscheinen. Ich bin weit davon entfernt, die Schwierigkeiten, die sich seiner Realisirung entgegenstellen, bestreiten zu wollen, glaube aber, daß die Rückkehr zu den Principien, auf denen es beruht, durchaus nöthig sei, wenn die Gesellschaft nicht einer großen Anarchie überliefert werden soll. In Nachstehendem werde ich nun meine Ideen über die Art der Verwirklichung meiner Postulate darlegen. —

Unter den jetzigen Umständen, besonders bei den jetzt herrschenden Ideen ist freilich an eine praktische Durchführung gar nicht zu denken und muß sich die ganze Thätigkeit vorerst darauf beschränken, das Verständniß für dieselben zu wecken, und zwar auf zweierlei Art, in positiver und negativer Weise. —

Befassen wir uns zuerst mit der positiven. — Vor Allem kommt es darauf an, seine Principien offen zu bekennen, selbst auf die Gefahr hin, als reaktionär, oder was jetzt moderner ist, als reichsfeindlich verschrieen zu werden. Es wird heut zu Tage so viel über die Unduldsamkeit der katholischen Kirche

in den früheren Jahrhunderten geschrieben und gegen Zelotismus u. dgl. m., des katholischen Klerus deklamirt, daß man glauben sollte, die jetzigen Liberalen müßten von Duldsamkeit und Nächstenliebe überfließen, und doch ist gerade das Gegentheil der Fall. Von eben dieser Seite wird mit einer solchen Wuth über alle diejenigen hergefallen, welche sich erlauben, anderer Meinung, wie sie zu sein, daß man sie für berechtigt halten sollte, das Privileg der Unfehlbarkeit in politischen Dingen für sich in Anspruch zu nehmen, was sie doch in Bezug auf religiöse Fragen dem Papste so eifrig bestreiten. —

Die schönen Epitheta, Vaterlandsverräther und Reichsfeinde sind in liberalem Munde die gewöhnlichen Bezeichnungen für solche Personen, welche sich erlauben in politischen Fragen anderer Meinung, wie ihre Wortführer zu sein. Will man sich ihnen nicht unterordnen und vielmehr an seinen Grundsätzen festhalten, so hat man keine andere Wahl, als sich aus diesen Bezeichnungen Nichts zu machen. Ich halte sie sogar heut zu Tage, insofern sie aus liberalem Munde kommen, für einen Ehrentitel.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auf eine Gefahr aufmerksam machen, welche nach meiner Ansicht besonders von katholischer Seite nicht mit der nöthigen Vorsicht vermieden wird. Nichts gefährlicheres giebt es, als Principienfragen, welche bei der großen Mehrzahl der mit uns Lebenden in Vergessenheit gerathen sind, in aphoristischer Weise, d. h. außer dem Zusammenhang mit den Grundwahrheiten und Grundprincipien, auf welchen sie basiren, zu besprechen; hierdurch wird man unverständlich und giebt leicht sogar bei Gesinnungsgenossen zu Aergerniß Anlaß. Die christliche Lehre ist so klar und die auf ihr basirenden Principien lassen sich so logisch aus ihr folgern, daß sie bei klarer Darlegung nur

noch von denen bestritten werden können, die überhaupt die christliche Lehre läugnen. Weßhalb verschmäht man nun, klar zu sein? Die Freude, anderen Personen als parador zu erscheinen, ist doch sehr unbedeutend im Vergleich zu dem Schaden, den man oft dadurch anrichtet. Die Klarheit ist in solchen Fällen sogar ein Gebot der christlichen Charitas, denn oft werden Personen, deren Ansichten den unserigen nahestehen, durch das Aergerniß, das sie an solchen Paradoxen nehmen, zu einer feindlichen Stellung gedrängt, wodurch sie denn Gefahr laufen, nach und nach auch an den bisher von ihnen anerkannten Wahrheiten irre zu werden. Neben dem unerschrockenen Bekenntnisse der christlichen Wahrheiten und der auf ihnen beruhenden Principien halte ich daher auf die größtmöglichste Klarheit in ihrer Begründung für eines der wesentlichsten Mittel zur endlichen Durchführung des von mir aufgestellten Programms. —

Diese Bekenntnißtreue und diese Klarheit muß aber auch mit Milde in Beurtheilung Andersgesinnter verbunden sein. Dieselbe thut der Entschiedenheit in der Vertretung der Principien, zu welcher man immer, besonders aber in der heutigen Zeit verpflichtet ist, nicht den geringsten Abbruch. Dieselbe soll sich erstens auf das eigene Bekenntniß (religiöses sowohl wie politisches) und zweitens auf die Bekämpfung des Irrthums, nicht aber auf die Verurtheilung derjenigen, welche demselben huldigen, erstrecken. —

Die Lehre, die uns Christus durch die Behandlung gab, welche Er der Ehebrecherin angedeihen ließ, bezieht sich ebensogut auf das öffentliche, wie auf das Privatleben. Ueberhaupt glaube ich nicht, daß sehr große Erfolge auf dem Gebiet der Polemik zu erreichen sind. —

Der Irrthum, welcher der logischen Basis für seine

Principien entbehrt, bedarf einer solchen Kampfweise, um sie zu vertheidigen; dies geschieht nun gewöhnlich in der Weise, daß er die gegnerischen Grundsätze und die Theorien entstellt, d. h. so zurecht macht, daß sie recht viele Angriffspunkte bieten, und sie dann widerlegt. Auf solchem Wege entstehen die vielen Vorurtheile, die heut zu Tage auch auf dem politischen Gebiete verbreitet sind.

Diejenigen, welche die ihnen zu Grunde liegenden Unwahrheiten erfunden, haben sich eines sehr großen Unrechts schuldig gemacht; Diejenigen aber, welche ihnen jetzt huldigen, sind (die große Mehrzahl wenigstens) fast ganz schuldlos; sie haben sie von Jugend auf gehört und finden sie täglich wiederholt, sowohl in der Tagespresse, wie in dem meisten anderen ihnen zugänglichen Schriften. Erstere besonders leistet in dieser Beziehung ganz Unglaubliches; die bekannten Sprüchwörter: „Immer darauf zu gelogen, es bleibt doch Etwas hängen,“ und: „Es ist Nichts so dumm, daß es nicht von Vielen geglaubt wird,“ scheinen die Hauptbasis ihrer Thätigkeit zu bilden. — Nun sagt man freilich: „Ja, „so ganz unschuldig sind die, solchen Vorurtheilen huldigen„den Leute nun doch nicht; denn weßhalb lesen sie denn diese „Lügen-Zeitungen; heut zu Tage giebt es doch so viele andere „Blätter.“ Man vergißt aber, daß die große Mehrzahl gar nicht weiß, in welchem Maße sie angelogen wird. In vielen Fällen erhalten Diejenigen, über welche so gelogen wird, so spät Kenntniß davon, daß sie gar nicht mehr an eine Widerlegung denken können oder halten sie die Lüge für viel zu plump, als daß sie geglaubt werden könnte, was aber ein großer Irrthum ist. Oft ist auch die Verläumdung so unbestimmt gehalten, daß zwar Jeder recht gut verstehen kann, auf wen sie gemünzt ist, daß aber der Betroffene nach der

heutigen Gesetzgebung doch nicht in der Lage ist, die betreffende Zeitung zu einem Widerruf zu zwingen, oder sie vor Gericht zu belangen. Gelingt es, eins oder das andere gegen eine solche Zeitung zu erlangen, so wird von der großen Mehrzahl ihrer Leser, gerade wegen der Seltenheit solcher Vorkommnisse, die fragliche Angelegenheit als ein ausnahmsweise eingetretener Irrthum betrachtet.

Das beste Mittel, die auf diese Weise entstandenen Vorurtheile zu bekämpfen, ist, nach meiner Ansicht, im großen Ganzen ihre Existenz zu ignoriren, die eigenen Principien mit Entschiedenheit und Klarheit zu vertreten, im Verkehr aber möglichst conciliant zu sein und durch die That zu beweisen, daß die verbreiteten Vorurtheile ungegründet sind. Hat man freilich Gelegenheit, Mißverständnisse zu beseitigen und Unwahrheiten zu widerlegen, so ist man im Gewissen verpflichtet, es zu thun.

Die Erwähnung der Nothwendigkeit, durch das ganze Leben einen thatsächlichen Beweis für die Ungegründetheit der Vorurtheile zu liefern, führt mich zu der schon oben erwähnten zweiten Art der Thätigkeit, der negativen, welche besonders in der Vermeidung alles Desjenigen besteht, was berechtigten Anstoß geben könnte. — In dieser Hinsicht kann man nicht vorsichtig genug sein.

Ich wende mich in dieser Beziehung besonders an meine katholischen Glaubensgenossen. Dieselben haben, wie ich schon erwähnt habe, die Gewohnheit, auch in politischen Fragen, mit der Erwägung sich zu beruhigen, daß sie eines besonderen Grundes wegen, in dem gegebenen Moment Etwas zu thun berechtigt seien, was unter normalen Verhältnissen nicht gestattet sei. — Vor dem allwissenden Gott tragen sie freilich, insofern ihre Erwägung richtig ist, was aber nicht hier-

her gehört, keine Schuld wegen dieser Handlungsweise, wohl aber vielleicht wegen des Aergernisses, welches sie geben, indem sie die besonderen Gründe, welche sie zu der betreffenden Handlungsweise veranlaßt, verschweigen, während, wenn sie sie offen genannt hätten, Niemand hätte Anstoß nehmen können. Ich glaube, es unterlassen zu können, bestimmte Fälle anzuführen, da ich ja schon weiter oben mich in dieser Hinsicht geäußert habe. Im öffentlichen Leben ist es nöthig, daß man seine Handlungsweise nicht allein vor seinem Gewissen rechtfertigen kann, sondern dies auch denen gegenüber thue, welche von derselben Kenntniß erhalten müssen.

Bei dieser Gelegenheit muß ich noch einmal auf die Handlungsweise vieler Katholiken bei Gelegenheit der jüngsten Reichstagswahlen zurückkommen, welche sehr viel Aufsehen erregt hat.

Der geneigte Leser wird sich vielleicht entsinnen, daß ich schon im Anfang dieser Schrift mich über die Ungegründetheit der verschiedenen Vorwürfe ausgesprochen habe, welche sich die verschiedenen Parteien über ihre Haltung bei Gelegenheit der verschiedenen Stichwahlen gemacht haben. Ich vertrat die Ansicht, daß in Betreff einer Stichwahl ganz andere Motive in Betracht kommen könnten, als in Betreff der ursprünglichen Wahlen. Doch sprach ich ausdrücklich nur von der großen Masse der Wähler, nicht aber von den Führern der verschiedenen Parteien. In Bezug auf letztere behauptete ich, daß sie in den meisten Fällen Wahlenthaltung, d. h. wenn nicht ihr eigener Candidat mit in die Stichwahl gekommen sei, vertreten müßten. Doch behielt ich mir vor, meine Behauptung an einem anderen Orte näher zu motiviren.

Von sehr verschiedenen Seiten ist gegen die Katholiken

bei Gelegenheit der jüngsten Reichstagswahlen der Vorwurf erhoben worden, daß sie bei allen Stichwahlen, bei welchen es sich um den Kampf zwischen Nationalliberalen und Socialdemokraten handelte, für letztere gestimmt hätten. Dem Gros der Wähler gegenüber ist dieser Vorwurf unberechtigt; denn für dieses tritt bei der Stichwahl die principielle Frage in den Hintergrund und geben mehr praktische Momente den Ausschlag. — Von diesen lassen sich aber einige gerade zu Gunsten der Socialdemokraten anführen, nämlich erstens, daß in diesem Augenblicke die Nationalliberalen den Katholiken weit größere Nachtheile zugefügt haben, als die Socialdemokraten, und daß zweitens eine etwaige Verstärkung der Socialdemokraten im Reichstage wegen ihrer so geringen Anzahl sehr ungefährlich sei, während man jede Vermehrung der nationalliberalen Fraction, wegen ihrer Stellung zu dem sogenannten Culturkampfe sehr zu fürchten habe. — Durch solche Erwägungen darf sich aber nur die große Masse der Wähler, nicht aber die Parteiführer, welche nach rein principiellen Erwägungen handeln müssen, leiten lassen. Von diesem principiellen Standpunkte aus ist es freilich unmöglich, sich bei einer Stichwahl zu Gunsten eines Nationalliberalen oder eines Socialdemokraten zu entscheiden. Beide sind Feinde der christlichen Weltordnung, letztere noch mehr wie erstere; die Principien der ersteren führen uns aber, wie wir oben gesehen, nothwendiger Weise in die Hände der letzteren. Vom principiellen Standpunkte ist es entschieden unrecht, wenn man einem von beiden Candidaten seine Stimme gibt; denn man macht sich indirect zum Mitschuldigen an all' dem Unrecht, was er der Gesellschaft durch die Ausübung seines Mandates zufügt. Aber auch noch ein anderes Moment verdient hier berücksichtigt zu werden. Das katholische Volk hat

Gott sei Dank ein großes Vertrauen zu seinen Führern; wird ihm nun von denselben bei Gelegenheit der Stichwahlen empfohlen, den Socialdemokraten seine Stimme zu geben, so kommt es sehr leicht zu der Idee, daß die Grundsätze derselben doch nicht so sehr verwerflich sein müßten, als es vielfach behauptet werde. Es tritt auch noch zu den Socialdemokraten in Beziehungen, was um so bedenklicher ist, als dieselben mit großem Geschick Anfangs ihre antichristlichen Principien zurückhalten und mit allgemeinen weltbeglückenden Theorien in den Vordergrund treten. Die obengenannte Empfehlung kann also leicht die Veranlassung sein, daß Katholiken in das socialdemokratische Lager übergehen, was nach katholischer Auffassung eine Verantwortung in sich schließen würde, die kaum zu tragen wäre. — Die katholischen Führer dürfen und können also nichts Anderes thuen, als bei derartigen Stichwahlen Wahlenthaltung zu predigen und muß ich das Verfahren Derjenigen, welche bei Gelegenheit der letzten Reichstagswahlen anders gehandelt haben, nur sehr beklagen, obwohl ich keineswegs die gute Absicht verkenne.

Die Theorie, daß man unter zwei Uebeln das kleinere wählen müsse, auf welche sich alle diejenigen meiner Gesinnungsgenossen berufen, die in Betreff der oben behandelten Frage meine Auffassung nicht theilen, darf nach meiner Ansicht nicht in der Weise ausgelegt werden, daß man sofort, wenn sich die Gelegenheit bietet, zwischen zwei Uebeln wähle, wenn man ebensogut die Wahl ganz unterlassen kann. Der Satz will nur sagen, daß, wenn man vor die Alternative gestellt ist, entweder das eine, oder das andere Uebel wählen zu müssen, man ohne Sünde sich für das nach seiner individuellen Ansicht kleinere entscheiden darf. Vor einer solchen Alternative standen aber die Wähler nicht, da sie sich

ebenso leicht der Wahl enthalten konnten. Man sollte nach meiner Ansicht überhaupt mit Anwendung der obengenannten Theorie vom geringeren Uebel vorsichtiger sein; sie kann sehr leicht die Veranlassung von sehr bedenklichen Verirrungen werden. —

Schließlich erlaube ich mir noch die geneigten Leser auf einen Mißstand aufmerksam zu machen, der, wenn man nicht bald ihm entgegen zu wirken sich bemüht, von den nachtheiligsten Folge begleitet sein dürfte. Sowohl wegen der in Folge des liberalen Systems eingetretenen Mißstände, als wegen der so vielfachen Enttäuschungen, welche die mannigfachen Hoffnungen, die von conservativer Seite auf einen baldigen Systemswechsel gebaut wurden und, welche sich häufig an bestimmte Personen geknüpft hatten, erfahren haben, hat sich auch der Mißmuth der conservativen Elemente unter den Katholiken bemächtigt. Die Redensart, daß von den Fürsten nichts mehr zu erwarten sei und, daß man alle Hoffnung auf die Action des katholischen Volkes setzen müsse, hat immer allgemeinere Verbreitung gefunden. Dieselbe hat aber nur eine scheinbare Berechtigung. Vor Allem muß festgehalten werden, daß die Fürsten, (ich spreche hier von den bestehenden Monarchen, will aber keineswegs bestreiten, daß auch republikanische Obrigkeiten, da wo sie rechtmäßig bestehen, sich in gleichem Maaße auf die göttliche Sendung berufen können) die von Gott über die Völker gesetzten Autoritäten repräsentiren, und, daß man ihnen nicht allein Gehorsam, sondern auch Ehrerbietung schuldig ist, welche, wenn auch unabsichtlich, durch die obigen Auslassungen verletzt wird. Man kann mir freilich hierauf entgegnen, daß die Geschichte viele Beispiele aufweise, wo es Gott zugelassen habe, daß die Fürsten wegen Nichterfüllung der ihnen zuge-

wiesenen Aufgabe, ihre Herrschaft verloren hätten und, daß dies auch wieder eintreten könne. Dies ist aber nichts weiter, als die Constatirung eines historischen Factums, welches auf unser politisches Verhalten gar kein Einfluß zu üben berechtigt ist, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil wenn Gott etwas derartiges zuläßt, Er es in Seiner Eigenschaft als der höchste Richter thut und wir nicht über Andere zu richten berechtigt sind. Durch die obengenannte Aeußerung maßen wir uns aber in einem gewissen Sinne die Richtergewalt Gottes an, was ja ausdrücklich verboten ist. —

Zweitens entbehrt diese Aeußerung der thatsächlichen Begründung, denn in den meisten Fällen hat die Herrschaft des liberalen Systems nicht so sehr seinen Grund in den Ansichten und Sympathien des betreffenden Fürsten, als in der Ohnmacht, dasselbe zu bekämpfen. Wer ist aber an dieser Ohnmacht anders schuld, als das Volk und zwar ebensogut die conservativen Elemente, wie alle anderen.

Diese Ohnmacht des Fürsten ist, wie wir oben gesehen, Grundprincip des Parlamentarismus; derselbe darf heut zu Tage keine Regierungshandlung vornehmen, ohne Mitwirkung seiner Minister, welche für ihre Handlungen nach den meisten Verfassungen den parlamentarischen Vertretungen verantwortlich sind, gleichviel ob sie dieselbe auf Befehl des Fürsten oder aus eigener Machtvollkommenheit vorgenommen haben. — Freilich hat der Fürst das Recht, seine Minister nach freiem Ermessen zu wählen; die Kammern haben aber die Macht, denselben, wenn sie ihnen nicht angenehm sind, das Regieren unmöglich zu machen. —

Von welcher Seite ist nun das Hereindringen der parlamentarischen Regierungsform nach Deutschland bekämpft worden? Gewiß nicht von Seiten des katholischen Volkes;

dieses hat fast immer gemeinsame Sache mit seinen Mitbürgern gemacht oder hat doch wenigstens keinen Widerstand geleistet. Jetzt aber, nachdem man die Fürsten machtlos gemacht hat, macht man ihnen Vorwürfe, daß sie nicht selbstständig handeln.

Dieselben gehen aber in vielen Fällen weiter, als es nothwendig wäre, und gebrauchen oft sogar ihren persönlichen Einfluß zu Gunsten des liberalen Systems, höre ich erwidern. Gewiß ist das sehr zu beklagen, aber eigentlich ganz erklärlich, denn das Gefühl der Ohnmacht lähmt die Selbstständigkeit der Ansichten und so wird auch der nicht liberalgesinnte Fürst aus Gewohnheit, und um des lieben Friedens mit den ihm aufgenöthigten liberalen Rathgebern halber, oft liberaler auftreten, als er eigentlich durch seine Lage genöthigt ist.

Unter den jüngeren deutschen Fürsten finden sich freilich Manche, welche ihren persönlichen Gesinnungen nach gänzlich der liberalen Richtung angehören, aber auch bei diesen trägt die frühere Unthätigkeit der conservativen Elemente die mittelbare Schuld, denn höchst wahrscheinlich wären sie nicht so geworden, wenn sie nicht von Jugend auf an die Herrschaft der liberalen Principien gewöhnt und nur in diesen unterrichtet worden wären. Wer weiß, ob sie, wenn man ihnen die Gehaltlosigkeit der liberalen Doctrinen nachweisen und sie von dem inneren Werthe der ächt conservativen Principien überzeugen würde, mit der, der Jugend meist noch innewohnenden Thatkraft nicht bald zu den Vorkämpfern für eine gesunde conservative Ordnung der Dinge gehören würden. —

Es bleibt mir nun noch übrig, den Nachweis zu führen, wie nachtheilig die häufige Wiederholung der oben angeführten Aeußerungen wirken muß. —

Mit der Achtung, welche das Volk vor der Autorität haben soll, verhält es sich ähnlich, wie mit dem guten Ruf einer Frau; hat er einmal gelitten, so ist er kaum wiederherzustellen. — Einen gewissen nachtheiligen Einfluß üben freilich schon die Deklamationen der liberalen und radicalen Blätter und der so gesinnter Agitatoren, welche ja oft, besonders, wenn ein Fürst den liberalen Bestrebungen einigen Widerstand entgegensetzt, die fürstliche Autorität in den Koth hinabziehen; doch ist das katholische Volk schon so sehr gewöhnt, ihren Worten keinen Glauben beizumessen, daß der Schaden welchen sie bringen, doch auch leicht wieder beseitigt werden kann. Anders verhält es sich aber, wenn es die oben angeführten Aeußerungen aus dem Munde von Personen hört, denen es mit Vertrauen zu begegnen gewöhnt ist. — Auch liegt es in der Natur des Volkes, daß es das geäußerte Urtheil nicht so concret auffaßt, als es gemeint ist. — Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß man jeden Tadel über Handlungen der Fürsten unterlassen soll; dies ist heut zu Tage gar nicht möglich, man soll aber so vorsichtig, wie möglich sein und niemals Aeußerungen, wie die oben angeführten thun. Die nachtheiligen Folgen, daß dies bisher nicht geschehen, machen sich schon innerhalb der katholischen Partei recht fühlbar. —

Die bisher von mir angegebenen Mittel, die endliche, Verwirklichung meines Programmes anzubahnen, waren mehr allgemeinerer Natur; in Betreff derjenigen, welche zu einer wirklichen politischen Thätigkeit berufen sind, beschränke ich mich auf die selbstverständliche Forderung, daß sie, so oft sich die Gelegenheit dazu bietet, die von ihnen als richtig erkannten Principien aussprechen, jedoch in einer allgemein verständlichen Weise und, daß sie niemals aus Nützlichkeitsgründen die Po=

stulate des Liberalismus unterstützen, sondern dieselben mit aller Entschiedenheit bekämpfen. —

Da man aus meiner principiellen Gegnerschaft gegen den Parlamentarismus leicht zu der für viele sehr bequemen Annahme gelangen könnte, daß ich eigentlich für die Enthaltung am parlamentarischen Leben sei, so beeile ich mich Verwahrung gegen eine derartige Insinuation einzulegen. Ich habe vielmehr die Ueberzeugung, daß es die Pflicht eines jeden ist, insofern nicht besondere Verhältnisse ihm ein anderes Verfahren zur Pflicht machen, sich an der Ausübung des activen Wahlrechts so lange zu betheiligen und auch, wenn er durch das Vertrauen zur Uebernahme eines Mandates berufen ist, dasselbe so lange auszuüben, als er nicht durch moralische Bedenken (z. B. wegen des zu leistenden Eides) daran verhindert ist. —

Ich halte zwar eine Enthaltung von der Theilnahme am politischen Leben aus Opportunitätsgründen für denkbar, jedoch nur dann für gerechtfertigt, wenn man des dadurch beabsichtigten Erfolges ziemlich sicher sein kann. Hat man aber nicht diese Sicherheit, so glaube ich, daß man, wenn man Abstentionspolitik treibt, ohne durch moralische Bedenken dazu gezwungen zu sein, mit verantwortlich für all' das Schlechte ist, was man durch Betheiligung hätte vermeiden können. —

Zum Schlusse erlaube ich mir noch eine Bemerkung. Es entspricht nicht nur dem Gebote der Klugheit, sondern ist auch Pflicht, daß die Opposition gegen eine liberale Regierung, zu der man ja durch seinen Eid verpflichtet ist, nicht in der Weise betrieben werde, daß der Souverän, wenn er sein System zu Gunsten der conservativen Principien ändern will, zu einem moralischen pater peccavi gezwungen werde; man muß demselben stets goldene Brücken bauen, sonst er-

schwert man ihm die Umkehr in solchem Maaße, daß man mit die Verantwortung hat, wenn dieselbe nicht erfolge. —

Auch würde durch ein solches pater peccavi des Fürsten, seine Autorität, die ja nach unserer Ueberzeugung göttlichen Ursprungs ist, schwer geschädigt werden, was von conservativer Seite mit großer Sorgfalt vermieden werden muß.

Schlußwort.

Seit dem Beginn meiner Arbeit hat sich der politische Horizont wesentlich geändert. Statt der damals am Bosporus tagenden Conferenz der diplomatischen Vertreter der Großmächte, erdröhnt in den Gefilden zwischen Donau und Balkan unaufhörlich der Donner der Kanonen und fließen dort unabsehbare Ströme von Blut.

Darf man den öffentlichen Blättern Glauben schenken, so übertrifft die Grausamkeit, mit welcher von beiden Seiten verfahren wird, Alles, was in den Kriegen dieses Jahrhunderts vorgekommen und findet nur seines Gleichen in den Gräuelthaten des Conventes gegen die Vendéer und in den von der Pariser Commune verübten Schändlichkeiten.

Doch würde man sehr Unrecht thun, wollte man die beiderseitigen Souveräne oder die obersten Heeresleitungen dafür verantwortlich machen; sie entspringt vielmehr aus der gegenseitigen Erbitterung und noch mehr aus der geringen Stufe von wahrer Bildung, auf der die Mehrzahl der Combattanten sich befindet. —

Erfüllen uns nun diese Grausamkeiten mit Abscheu, so zwingt uns hinwiederum die heldenmüthige Tapferkeit, mit welcher auf beiden Seiten gefochten wird, zur Bewunderung.

Die Widerstandsfähigkeit der Türkei setzt uns in Staunen und macht die Combinationen der europäischen Diplomatie,

welche seit einer langen Reihe von Jahren in ihr nur den schwer kranken Mann sah, unerwartet zu Schanden. Zugleich ist sie eine moralische Rechtfertigung für den zähen Widerstand, den die hohe Pforte den Beschlüssen der Conferenz entgegensetzte. Sie erscheint nicht mehr als eine eigensinnige, nur auf fremde Unterstützung bauende Regierung, welche wegen der großen Verantwortung, die sie auf sich lud, den Unwillen aller Unbefangenen herausforderte, sondern vielmehr als eine auf eigene Kraft vertrauende Macht, welche vollständig berechtigt ist, in dem europäischen Concerte, besonders, wenn es sich um ihre eigenen Interessen handelt, gehört zu werden.

Trotz dieser Anerkennung, die ich dem formellen Vorgehen der Türkei nicht verweigern kann, bin ich weit davon entfernt, mich in dem Streite selbst auf ihre Seite zu stellen. — Der so häufig verfochtenen Ansicht, die der Türkei zugemutheten Reformen würden sie ruiniren, kann ich nicht beitreten.

Für die vorliegende Schrift hat der eben besprochene Krieg nur insofern Bedeutung, als er zur Aufwerfung der Frage drängt, ob und in wiefern er Einfluß auf die Entwickelung der Parteien übt, welche uns im deutschen Reiche begegnen.

Es ist nämlich eine unleugbare Thatsache, daß die gleichgesinnten Parteien der verschiedenen Länder unter einander in Beziehung stehen. Freilich hat nur bei einer, wie wir gesehen haben, eine gemeinsame Organisation (und zwar, wie es den Anschein hat, auch bei dieser nur zeitweise) Platz gegriffen. Die enge Verbindung der Anderen ist aber doch aus mancherlei Thatsachen leicht zu erkennen.

Man denke nur an den Jubel der liberalen Parteien aller Länder über die Occupation Roms durch Victor Emmanuel, an den Haß derselben gegen Don Carlos und

seine Anhänger, an ihre Wuth über die Entlassung des Ministeriums Jules Simon. Diese Erscheinung ist nur durch das Bewußtsein der Solidarität der Interessen zu erklären. Doch dies ist nicht der einzige Beweis. Man beobachte nur, mit welch' rührender Uebereinstimmung die liberale Presse aller Länder sich gegenseitig unterstützt und die liberalen Abgeordneten der verschiedensten parlamentarischen Körperschaften stets die gleichen Steckenpferde reiten.

Ich erinnere an die gleichzeitige Inscenirung des Culturkampfes in Deutschland und Oesterreich, Frankreich, Italien, Holland, Belgien und sogar England. Wenn er in manchen dieser Länder noch nicht zum Ausbruch gekommen ist, so verdankt man dies nur dem Umstande, daß die Liberalen dort die Majorität nicht besitzen.

Die Socialdemokraten machen gar keinen Hehl aus ihren internationalen Beziehungen.

Da die Katholiken eigentlich erst durch die heftigen Angriffe der Liberalen auf die katholische Kirche zu einer politischen Partei geworden sind, (früher waren sie in den verschiedenen Parteien vertheilt) und die christlichen Principien überall die gleichen sind, so bilden dieselben auch das natürliche Bindungsmittel der katholischen Parteien der verschiedensten Länder.

Nur zwischen den conservativen Parteien der verschiedenen Länder ist die oben erwähnte Solidarität weniger erkennbar und wahrlich zum großen Nachtheil der von ihr vertretenen Sache. Besonders fehlt es an jeder Fühlung zwischen den protestantischen Conservativen und denen katholischer Länder, was ich zumeist dem protestantischen Vorurtheil, allem Katholischen mit Mißtrauen zu begegnen, zuschreiben möchte.

Die Stellung der verschiedenen Parteien zu dem russisch-türkischen Kriege ist heute wesentlich verschieden von derjenigen, die sie in dem Kriege der fünfziger Jahre einnahmen. Die Frage war damals, wie heute, dieselbe.

Damals nahmen die Liberalen durchweg gegen Rußland, die Conservativen für Rußland Partei. Von einer besonderen Stellung der Katholiken konnte aus dem oben genannten Grunde noch keine Rede sein.

Dieses Mal sind dagegen die Liberalen fast durchweg im russischen Lager; die Conservativen sind getheilt und die Mehrzahl der Katholiken (d. h die Nichtösterreichischen) ist für die Türkei. Die von Midhat Pascha aufgeführte Comödie, der Türkei eine Constitution zu geben, hat in dieser Beziehung keine Aenderung hervorgebracht.

Die Sympathie der Liberalen steht auf der Seite des absolut regierten Rußlands und richtet sich gegen die constitutionell regierte Türkei.

Fragen wir nach dem Grunde dieser seltsamen Erscheinung, so läßt sich schwer eine Antwort geben, wenn man nicht ein sehr bedeutsames Moment, das sich seit dem Krimkriege geltend gemacht hat, in Betracht zieht. Unter allen Handlungen Napoleons III. hat keine so großen und dauernden Einfluß auf die Geschicke Europas geübt, als die Proclamirung des Nationalitätsprincips.

Es ist bis heute noch nicht aufgeklärt, welches die Motive waren, die den Kaiser, der doch conservativ sein wollte, 1859 zum Kriege gegen Oesterreich trieben. Die größte Wahrscheinlichkeit beansprucht für sich die Ansicht, daß ihn früher, d. h. noch vor dem Antritt der Präsidentschaft, gegen die italienischen Geheimbünde eingegangene Verpflichtungen dazu zwangen, besonders da er durch die Orsinische Bombe

an deren Erfüllung erinnert wurde. Ebenso wenig ist es klar, ob die gleichzeitig erfolgte Proclamirung des Nationalitätsprincips eine Folge dieser Zusage war, oder nur ein Hilfsmittel, um den Krieg desto sicherer zu einem glücklichen Ende zu führen. Bei der Verstandesschärfe des Kaisers ist ersteres wohl eher anzunehmen, als letzteres, weil er sich bewußt sein mußte, welch' zweischneidiges Schwert er damit den Demagogen in die Hand gab.

Mir ist nun zwar vollständig bewußt, daß das Nationalitätsprincip schon lange von 1859 zum Deckmantel revolutionärer Agitationen in Italien, Ungarn und auch anderen Ländern benutzt wurde; doch ist der Einfluß, den ein solches Wort aus dem Munde einiger Demagogen ausübt, viel geringer, als wenn es ein siegreicher Herrscher zur Devise des von ihm geführten Krieges macht. Die 1866 erfolgte Abtretung Venedigs und des Festungsviereckes an Victor Emmanuel vervollständigte den Sieg des genannten Principes betreffs Italiens. Nichts aber macht rascher Propaganda, als der Erfolg.

Das Recht der verschiedenen Nationalitäten auf Selbstständigkeit und Zusammengehörigkeit ist jetzt im Munde aller liberalen Parteien, mit Ausnahme der Fälle, die mit ihrem Interesse collidiren, wie z. B. in Oesterreich, wo die liberalen Deutschen den Böhmen jede selbstständige Stellung verweigern, und in Ungarn, wo die Magyaren mit der größten Eifersucht jede nationale Regung der slavischen Elemente unterdrücken, weil dadurch ihre Hegemonie beschränkt würde. Die Form, unter welcher die Nationalitätsbestrebungen in Betreff der orientalischen Frage sich äußern, ist der Panslavismus. Derselbe hat in Rußland, wie in den slavischen Ländern, die unter türkischer Suzeränität stehen, die größten

Fortschritte gemacht und ist gleichzeitig von der liberalen Partei als ihr Standpunkt recipirt worden.

In welcher Beziehung zu demselben die von manchen Seiten behaupteten Pläne eines weitverbreiteten Geheimbundes stehen, welche nichts weniger, als die Theilung Europas in drei große Staaten, einen romanischen unter Italien, einen deutschen unter Preußen und einen slavischen unter Rußland beabsichtigen, vermag ich nicht zu beurtheilen, da ich die politischen Bestrebungen dieses Bundes nicht kenne. Jedenfalls würde die Realisirung nur eine Zwischenstufe sein zur Umbildung Europas in eine große Völkerfamilie mit Vermischung jeder staatlichen Selbstständigkeit, wie sie von Seiten der Socialdemokraten angestrebt wird. —

Der Panslavismus hat sich beim Beginn des Aufstandes der Herzegowina sofort der orientalischen Frage bemächtigt; er trieb die serbische Regierung zum Kriege und drängte schon seit einem Jahre Rußland zur bewaffneten Intervention. Die Stellung, welche der Czar zu derselben einnimmt, ist eine abwehrende, oft sogar feindselige; seine bekannten conservativen Gesinnungen gestatten ihm keine Unterstützung.

Wohl steht heute noch in der panslavistischen Frage das russische Kaiserhaus im Vordergrunde, da die Vereinigung sämmtlicher Slaven unter dem Scepter des Czars als das Ziel ihrer Bestrebungen bezeichnet wird; doch da diese Frage auf durch und durch revolutionärer Basis steht, so sind die Gefühle ihrer Vertheidiger gegen den Kaiser von Rußland nicht tiefer, noch wahrer, als die der Italianissimi gegenüber von Victor Emmanuel. —

Wenn nun Kaiser Alexander dennoch die Regelung der orientalischen Frage zuerst auf diplomatischem Wege in die Hand genommen, und, nachdem dies erfolglos geblieben, zu

ihrer Lösung das Schwert gezogen hat, so war der nächstliegende Grund wohl der Umstand, daß es sich um das Ansehen und die Machtstellung Rußlands im Oriente handelte; wesentlich trug aber gewiß auch die Erkenntniß bei, daß sich eine so bedeutende Partei, wie die der Panslavisten nicht durch bloße Repressivmaßregeln bekämpfen läßt, sondern am besten dadurch, daß man ihrer Agitation den berechtigten Boden entzieht, indem man ihren gegründeten Beschwerden abhilft. Zu diesen giebt jedoch zweifelsohne die helotenartige Stellung der Südslaven in der Türkei Veranlassung genug. —

Dies letztgenannte Motiv scheint mir auch, abgesehen von den persönlichen Gefühlen, die Basis der innigen Beziehungen zwischen den Monarchen von Oesterreich und Rußland zu bilden. Für ersteres ist der Panslavismus eine drohende Gefahr, da er die Loslösung der österreichischen Slaven von dem Throne der Habsburger und ihre Vereinigung mit Rußland erstrebt. Andererseits dürften freilich die wahren Freunde des Kaiserstaates eine Erstarkung des südslavischen Elementes mit Freuden begrüßen, weil dadurch den Hoffnungen einer künftigen Losreißung Ungarns von Oesterreich, welche leider immer noch in den Köpfen einer nicht geringen Anzahl Magyaren spucken, fast jede Aussicht auf Realisirung genommen würde. Nicht ohne Grund wird von ungarischer Seite mit solchem Ungestüm für ein bewaffnetes Eintreten von Seiten Oesterreichs zu Gunsten der Türkei plaidirt. Im Interesse der Bekämpfung der revolutionären Elemente in ganz Europa durch die Autorität der Mächte würde es aber liegen, wenn die orientalische Frage in einer Weise gelöst würde, welche die gerechten Beschwerden der Südslaven beseitigten, welche aber auch gleichzeitig einer weiteren Entwickelung der Nationalitätsschwärmerei durch eine definitive Regelung der staat-

lichen Verhältnisse im Orient einen Damm vorschieben würde. Hierdurch würde zugleich eine Stärkung der monarchischen Autorität in Rußland erreicht werden, welche bei den nihilistischen Agitationen, die dort leider so allgemein verbreitet sind, von der größten Wichtigkeit sein dürfte. Würde dagegen eine Lösung der orientalischen Frage im panslavistischen Sinne erfolgen und die endlichen Resultate mehr einer nationalen Erhebung, als den Anstrengungen des russischen Heeres zu danken sein, dann könnte dies für die Zukunft der übrigen europäischen Staaten schon deßhalb höchst nachtheilige Folgen haben, weil die liberalen Parteien durch diesen neuen Erfolg bedeutend an Einfluß gewinnen würden.

In dieser Beziehung dürfte das Endresultat des jetzigen russisch-türkischen Krieges für die Entwickelung der politischen Angelegenheiten in Deutschland gleichfalls von größter Bedeutung sein.

Indem ich nun die orientalische Frage verlasse und mich den übrigen Ereignissen zuwende, welche diesen Sommer eintraten und für die Entwickelung der politischen Parteiverhältnisse von größter Bedeutung sein dürften, sind es vorzüglich drei, welche als besonders wichtig hervortreten. Ich meine das fünfzigjährige Jubiläum des Heiligen Vaters, die Entlassung des Ministeriums Jules Simon und der in der letzten Zeit erfolgte Tod Thiers'. Letzterer freilich weniger wegen der Persönlichkeit des greisen Staatsmannes, als wegen der Wichtigkeit, die man allerseits seiner Opposition gegen Mac-Mahon beilegte. —

Was das erste Ereigniß betrifft, so ist die ungeheure Betheiligung der Katholiken aller Länder und insbesondere die zahlreichen Deputationen (circa 50,000 Pilger), welche in Rom ihre Glückwünsche am Throne des Papstes niederleg-

ten, ein großartiger Protest gegen die Versuche des Liberalismus, die Katholiken von Rom auf dem Wege der Gesetzgebung trennen zu wollen; zugleich aber auch ein untrügliches Zeichen von dem wachsenden Einflusse der christlichen Principien unter den Katholiken und von dem größeren Ernste in kirchlichen Angelegenheiten, von dem sie jetzt durchdrungen sind. Vor dreißig Jahren wäre eine solche Bewegung, wenigstens unter den gebildeten Ständen, gar nicht denkbar gewesen.

Man muß dies als ein höchst erfreuliches Zeichen einer kräftigen Reaction gegen die immer mehr zunehmende Entchristlichung, welche die Grundvesten der Gesellschaft bedroht, betrachten, und der Staatsmann, welcher sie bei seinen Plänen für die Zukunft in Betracht zieht, wird gewiß größere Chancen auf Erfolg haben, als wer sie vornehm ignorirt.

Der frivole Ton, mit welchem liberale Blätter, besonders die Berliner Nationalzeitung, diese Angelegenheit behandelten, vermag selbstverständlich ihre Bedeutung nicht abzuschwächen; der perfide Versuch aber, die deutschen Katholiken, welche sich an der römischen Deputation betheiligten, als Vaterlandsverräther darzustellen, bedarf keiner Widerlegung.

Es ist allgemein bekannt, und selbst Diejenigen, welche das Gegentheil zu glauben vorgeben, wissen es sehr gut, daß, wer es mit der Erfüllung seiner religiösen Pflichten Ernst nimmt — und für die Katholiken bildet das Dogma über den Primat und das unfehlbare Lehramt des Papstes ein Bestandtheil ihres Glaubens, weßhalb auch das Bekenntniß derselben mit zu ihren religiösen Pflichten gehört — auch der zuverlässigste Unterthan der weltlichen Obrigkeit und der treueste Sohn des Vaterlandes ist.

Auch das zweite der oben genannten Ereignisse ist von liberaler Seite auf's Unglaublichste verdächtigt und hierdurch der Beweis geliefert worden, daß es in seinen Folgen für den Liberalismus in Frankreich viel verderblicher sein dürfte, als es auf den ersten Blick schien. Gleich, nachdem der Herzog von Magenta das liberale Ministerium Jules Simon entlassen und andere Männer, welche zwar keineswegs reactionär, aber doch weniger liberal, als die Abgetretenen waren, ans Ruder berief, erhob sich ein fürchterlicher Sturm, zumeist in der französischen und deutschen Presse. Nach zwei Richtungen hin erfolgten die Angriffe. Die That des Marschalls wurde als das Resultat ultramontaner Intriguen und als eine Bedrohung des europäischen Friedens dargestellt.

Freilich ist nicht zu bezweifeln, daß Mac-Mahon den Entschluß, seine bisherigen Rathgeber zu entlassen, sowohl wegen ihrer kirchenfeindlichen Richtung, als wegen ihres politischen Liberalismus, gefaßt hat und daß ihn der Widerspruch, welcher von katholischer Seite gegen die vielfachen Versuche, das französische Volk immer mehr zu entchristlichen, erhoben wurde, in seinem Vorhaben bestärkt hat.

Allein, sogar von dem allerdoctrinärsten constitutionellen Standpunkte aus wird nicht bestritten werden können, daß ihm das unzweifelhafte Recht zustand, dies zu thun, sobald seine eigene Ueberzeugung mit der seiner Minister im Widerspruche sich befand.

Jedenfalls ist die Art und Weise, wie Kaiser Wilhelm in diesem Jahre gegen die liberalisirende Richtung in der protestantischen Kirche sich ausgesprochen hat, sowie die damit verbundene Handlungsweise, ein Schritt, der viel klarer und entschiedener in positiv christlichem Sinne ist, als die Ernennung eines Duc de Broglie und seiner Collegen.

Allein der Liberalismus wähnte, in Frankreich eine unbestrittene Domäne zu besitzen und weiß nur zu gut, daß der von Mac-Mahon betretene Weg zu einer immer entschiedeneren conservativen Politik führen muß.

Auffallend war es, daß auch die protestantische conservative Presse in Deutschland die That des Präsidenten mit Mißtrauen aufnahm und beweist dies, wie tief bei vielen Protestanten noch die Vorurtheile gegen die Katholiken wurzeln und wie sehr sie die allgemein drohende Gefahr verkennen. Mögen sie sich diese Erkenntniß nicht durch eine zu dornenvolle Schule erwerben!

Die Behauptung, daß der Umschwung, welcher sich in Frankreich vollzogen, eine Bedrohung des europäischen Friedens in sich berge, ist von der liberalen Presse Deutschlands und Frankreichs in allen Tonarten wiederholt worden [1]).

Es kommt Einem dabei unwillkührlich die Fabel vom Wolf und dem Schaf in den Kopf. Auch glaube ich, daß in Deutschland wohl nur sehr Wenige [2]) an eine ernste Kriegsgefahr

1) Die liberalen Preßorgane Oesterreichs, welche die gleiche Melodie gesungen, stehen in so naher Beziehung zu der deutschen liberalen Presse und haben in so hohem Maße den Standpunkt einer patriotisch österreichischen Politik überwunden, daß man schon längst berechtigt ist, sie als in Oesterreich erscheinende Organe des deutschen Liberalismus zu betrachten.

2) Wie irrig es war, eine gleiche Auffassung bei dem auswärtigen Amte in Berlin vorauszusetzen, zeigt die mittlerweile bekannt gewordene officielle Aeußerung des damaligen Leiters desselben. Es ist zwar möglich, daß andere Staatsmänner, deren Auffassung in jenem Augenblicke wenigstens des officiellen Charakters entbehren, anderer Ansicht waren; jedenfalls hat diese aber dann keine officielle Bedeutung, da correcter Weise die Aeußerungen des officiellen Chefs des auswärtigen Amtes eines Staates nicht so sehr seine eigenen Ansichten, als die seines Monarchen zum Ausdruck bringen sollen.

von Seiten Frankreichs geglaubt haben; denn die meisten Männer, welche sich damals am Ruder befanden und auch jetzt noch befinden, insbesondere der Marschall selbst, hatten für ihre friedfertige Politik schon hinreichende Beweise gegeben. Auch liegt nach meiner Ansicht gar kein Grund vor, daß sie ihre Gesinnung geändert hätten. Die Denunciationen der liberalen französischen Presse, welche, wie es den Anschein hatte, sehr gerne eine, wenn nicht bewaffnete, so doch diplomatische Intervention Deutschlands zu Gunsten eines liberalen Regimes provocirt hätten (anders sind ihre Auslassungen wohl nicht aufzufassen), liefern den erschreckenden Beweis dafür, daß der Liberalismus das Grab des Patriotismus ist; denn sonst wäre es unerklärlich, daß Bürger eines Landes, welches sonst wegen seines Patriotismus der Bewohner in erster Linie stand, sich so weit vergessen könnten, die Einmischung eines Staates, mit dem sie sich noch vor wenig Jahren im Kriege befanden, in ihre inneren Angelegenheiten zu wünschen. Die Geschichte wird jetzt nicht mehr den deutschen Fürsten allein den Vorwurf machen können, daß sie wegen Sonderinteressen sich mit dem Auslande gegen ihr Vaterland verbunden hätten; an dem gutem Willen dazu hat es den französischen Liberalen wenigstens allem Anscheine nach nicht gefehlt.

Das letzte der oben genannten Ereignisse hat eigentlich nur durch das Letztbesprochene Bedeutung.

Bekanntlich war Thiers der Führer der Opposition gegen Mac-Mahon, theils aus politischer Ueberzeugung, theils aber auch, weil er in ihm den Usurpator des von ihm früher occupirten Präsidentenstuhles sah; denn so sind einmal die Liberalen; sie berufen sich auf die öffentliche Meinung gerade so lange, als sie ihnen günstig ist; tritt ein Umschwung ein,

dann erkennen sie die Autorität derselben nicht mehr an, d. h. sie behaupten dann, daß dieselbe irre geleitet oder gar ihr Ausdruck gefälscht sei.

Die Linke im französischen gesetzgebenden Körper bestritt dem Präsidenten das Recht, seine Minister nach seinem Willen zu wählen; sie vergaßen dabei, daß er dies Recht kraft derselben Gesetze besitzt, auf die sich auch die Autorität der Körperschaft, welcher sie angehören, stützt; sie vergessen, indem sie öffentlich die Absetzung des Marschalls ventiliren, daß sie die Frage zu einer einfachen Machtfrage stempeln, da die siebenjährige Dauer der Präsidentschaft Mac-Mahon's ebenso in den Gesetzen begründet ist, wie die Existenz des gesetzgebenden Körpers.

Mit demselben Rechte könnte dann auch er den Versuch machen, ohne denselben weiter zu regieren.

Die Bedeutung Thiers' lag aber nicht allein in seiner Stellung als Rivale des Marschalls, sondern hauptsächlich in seiner Eigenschaft, als des einzigen Rivalen.

Unter allen Führern der Linken war der verstorbene Staatsmann wohl der einzige, unter dessen Präsidentschaft man wohl auch auf ruhige Verhältnisse hoffen konnte. Er war ein Gegner der extremen Rothen und hatte hinreichendes Geschick bewiesen, um geordnete Zustände zu schaffen. Mit seinem Tode hat die Linke jede Möglichkeit verloren, aus ihrer Mitte einen Präsidenten durchzubringen, der auch besonnenen Leuten annehmbar erscheinen könnte.

Ferner erfreute sich Thiers eines großen (nach meiner Ansicht unverdienten) Vertrauens der auswärtigen Regierungen, was ihn denjenigen besonders, welche sich durch die Auslassungen der Presse hatten einschüchtern lassen, empfehlenswerther erscheinen ließ, als der „kriegslustige Marschall."

Nun hat ihn Gott abgerufen und als Hauptcandidat der Linken erscheint nur noch der ehemalige Dictator von Bordeaux, der extreme Gambetta, dessen Präsidentschaft doch gar Vielen bedenklich erscheinen möchte, die für Thiers gestimmt hätten.

Somit haben sich die Chancen der französischen Liberalen mit dem Tode Thiers sehr verringert und damit hat sich auch die Stellung der liberalen Partei in Deutschland, eben wegen der schon früher erwähnten innigen Beziehungen der Parteien unter einander, wesentlich verschlimmert.

Inhalt.

	Seite
Vorrede	III
Einleitung	1
Socialdemokratische Partei	8
a) Historische Entwickelung der socialistischen Bewegung	8
b) Zurückweisung der Behauptungen socialdemokratischer Führer in Betreff der Religion, Ehe, allgemeine Theilung 2c.	75
c) Der Socialismus als Consequenz des Liberalismus, wie er sich aus der französischen Revolution von 1789 entwickelt hat	82
Die conservative Partei	108
Die Centrumsfraction	131
Die nationalliberale Partei	184
Fortschritts-, Reichspartei und demokratische Partei	197
Schluß. — Programm	206
Schlußwort	268

